image
not
available

THE LIBRARIES

COLUMBIA UNIVERSITY

THE LIBRARIES

COLUMBIA UNIVERSITY

Der
Rheiniſche Bund

Eine

Zeitſchrift

hiſtoriſch, politiſch, ſtatiſtiſch, geographiſchen

Inhalts

~~~~~~~~~

Herausgeben
in
Geſellſchaft ſachkundiger Männer.
von
P. A. Winkopp.
Hofkammerrath.

Zwei und zwanzigſter Band
64 — 66 Heft.

Gedruckt in Offenbach bei W. C. Kopp.
1812.
~~~~~~~~~

Imperium iis artibus retiretu, quihus initio pertum op.

Sallustius in praeb. belli Cat.

oder

Jede Verfaſſung, welche eine Erweckung ihrer Kräften nöthig hat, findet ſie am beſten in der Natur ihrer Grundſätzen.

Darſtellung des Fürſtenbundes, S. 122

Inhalt des zwei und zwanzigſten Bandes.

Vier und ſechzigſtes Heft.

1) Edikt über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forenſen und der Fremden in Baiern .... Seite 3

2) Fortſetzung und Beſchluß aus dem Heft 63. Seite 453. Ueber den Urſprung und die Entſtehung der Probſteien in dem vormaligen Hochſtifte Fulda .... — 23

3) Inſtruktion für die Großherzoglich Heſſiſchen Hoheits-Beamten in den mediatiſirten Landen .... — 64

4) Urkunden den neueſten Zuſtand der Bekenner des moſaiſchen Geſetzes im Königreich Preußen und Großherzogthum Frankfurt betreffend, und in der Stadt Frankfurt inſonderheit .... — 73

5) Verſuch einer Erörterung der Frage: Kann von einem bürgerlich Todten ein vor jenem Zuſtande von ihm errichtetes Teſtament, nach Eintretung deſſelben zurückgenommen werden? Nach franzöſiſchem Civilrechte bearbeitet, von D. Schuchard (Kammeraſſeſſor und Hofgerichtsadvokaten zu Offenbach) .... — 86

166922

6) Fortſetzung der vollſtändigen Sammlung aller Aktenſtücke welche auf die Naturaliſation der Franzoſen im Auslande Bezug haben. . . . . . Seite 93

7) Beſtimmung der Beſoldungen der Adminiſtrativen und Juſtizſtellen des Großherzogthums Frankfurt. . . . . . — 96

8) Ueber deutſche Landſtände. (Vom Herrn Geheimen-Rathe und Konſiſtorial-Präſidenten Gruner zu Koburg.) . . . . . — 112

9) Königlich Würtembergiſche Generalverordnung die Aufhebung von Steuerbefreiungen und Nichtzulaſſung dießfalſiger Entſchädigungsgeſuche betreffend; d. d. 13. Dezember 1812. . . . . . — 154

10) Miszellen. . . . . . — 156

Fünf und ſechzigſtes Heft.

11) Königlich Würtembergiſches Generalreſkript, die Anordnung einer allgemeinen Vermögens- Beſoldungs- und Penſions-ſteuer für das Jahr 1813. betref. . . . . . — 591

12) Verordnung, die künftige Gerichtsverfaſſung des Großherzogthums Frankfurt betref. . . . . . — 175

13) Veränderungen in der Konſtitution des Herzogthums Anhalt-Köthen. . . . . . — 204

14) Bemerkungen zu dem Königlich Sächſiſchen Mandate d. d. Dresden d. 9. Juli 1812. Die Einführung eines neuen Ab-

gabeſyſtems überhaupt, und einer neuen Grundabgabe insbeſondere, zum Behufe der Aufbringung der erhöheten, neuen oder außerordentlichen Staatsbedürfniſſe, betref. .... Seite 237

15) Vorſorge für die katholiſchen Einwohner im Königreiche Würtemberg............ — 254

16) Ueber den Verſuch einer Erörterung der Frage: Kann von einem bürgerlich Todten ein vor jenem Zuſtand von ihm errichtetes Teſtament nach Eintretung deſſelben zurückgenommen werden?
(Siehe Heft 64. Nr. 5. S. 86.) .... — 263

17) Krieg Frankreichs und ſeiner Alliirten, mit Rußland.
(Siehe Heft 63. Nr. 22. Seite 418.) .... — 268

18) Auch ein Wort über die vom Hr. Kammeraſſeſſor Schuchardt, im 64. Hefte eingerückte Erörterung einer Rechtsfrage — 318 h

Sechs und ſechzigſtes Heft.

19) Beſchluß der im vorigen Hefte Nr. 12. Seite 175. abgebrochenen Verordnung, die künftige Gerichtsverfaſſung des Großherzogthums Frankfurt betref....... — 319

20) Fernere Nachrichten vom transrhenaniſchen Suſtentationsweſen. Bericht der Subdelegationskommiſſion, den Zuſtand des Suſtentationsweſens im Jahre 1812. betref............................ — 349

21) Königl. Würtembergiſche Verordnung, die Rechte des Oberlehenherrn und die Sicherſtellung oder Entſchädigung deſſelben bei Verwandlung der zu einem Königl. Lehen gehörigen Afterlehengüter betref.. Seite 362

22) Verſuch einer Erörterung der Frage: Succedirt der franzöſiſche Succeſſor aus einem Univerſaltitel, bei der Verjährung ſeinem Antecessori blos in possessione, oder auch in fide?... ... . — 367

23) Von dem Militair in kleineren Staaten, deſſen Geiſt und deſſen Werth....... — 374

24) Neueſtes auſſerordentliches Steuerausſchreiben im Königreich Weſtphalen..... — 485

25) Königlich Baieriſche Verordnung, die Auflöſung der Oettingen-Spielbergiſchen Juſtizkanzlei betref.................... — 408

26) Beilegung der Mißhelligkeiten zwiſchen Sr. K. K. Majeſtät von Frankreich, und Sr. Päbſtlichen Heiligkeit Pius VII. — 411

27) Krieg Frankreichs und ſeiner Alliirten, mit Rußland.
Preuſſen trennt ſich von der franzöſiſchen Allianz, und ſchließt ein Off- und Deffenſiv-Bündniß mit Rußland................................ — 420

Der
Rheiniſche Bund.

Vier und Sechzigſtes Heft.

I.

Edikt
über
das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forenſen und der Fremden in Baiern.

Wir Maximilian Joſeph
Von Gottes Gnaden König von Baiern;

Wir haben zur Vollziehung und näheren Erläuterung der in dem erſten Titel §. VII. und VIII. der Konſtitution Unſers Reiches enthaltenen Beſtimmungen über das Indigenat und die Staatsbürgerrechte nach Vernehmung unſeres Geheimenraths, beſchloßen und beſchließen hiermit, wie folgt:

I. Titel.

Von dem Indigenat.

Art. I. Zum vollen Genuße aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern, wird das Indigenat erfordert.

Art. II. Das Indigenat wird entweder durch die Geburt, oder durch die Naturaliſation erworben. Diejenigen, welche weder auf die eine, noch die andere Weiſe daſſelbe erlangt haben, ſind Fremde.

Art. III. Vermöge der Geburt ſtehet das Baieriſche Indigenat zu:

1.) Jedem, der in Baiern geboren, und deſſen Vater ein Eingeborner, oder deſſen Mutter eine Eingeborne iſt;

2.) den im Auslande gebornen Kindern, deren Vater oder Mutter zur Zeit ihrer Geburt das Baieriſche Indigenat hatte;

3.) den Kindern, welche von Eltern abſtammen, die des Baieriſchen Indigenats verluſtig geworden ſind, wenn dieſelben zu einer Zeit geboren wurden, wo ihre Eltern das Indigenat noch hatten, und entweder ihren gewöhnlichen Wohnſitz in Baiern beibehalten haben, oder, wenn ſie im Auslande ſich befinden, nach erlangter Volljährigkeit innerhalb eines Jahrs erklären, in Baiern ihren Wohnſitz errichten zu wollen und auch in Jahresfriſt, von dieſer Erklärung an gerechnet, ſich wirklich in Baiern niederlaſſen;

4.) dem von einem eingebornen Vater zwar abſtammenden, aber im Auslande gebornen unehelichen Kinde, wenn daſſelbe in geſetzlicher Form anerkannt worden iſt.

Art. IV. Durch Naturaliſation wird das Indigenat erlangt:

1.) wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet;

2.) wenn ein Fremder ſeinen Wohnſitz in Baiern wirklich genommen, und während 10 Jahren unun-

terbrochen fortgeſetzt hat; jedoch muß derſelbe während dieſer Zeit ſich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, und die Entlaſſung aus dem fremden Unterthansverbande, ohne irgend einen Vorbehalt erhalten haben;

3. durch ein der Konſtitution gemäß verfaßtes und publizirtes Geſetz.

4.) durch ein auf Antrag unſeres Miniſteriums der auswärtigen Verhältniſſe, mit Vernehmung des geheimen Rathes von Uns eigenhändig unterzeichnetes Dekret.

Der Fremde, für welchen ein ſolcher Antrag an Uns gemacht werden darf, muß entweder

a) dem Staate wichtige Dienſte leiſten, oder bereits geleiſtet haben, oder

b) ausgezeichnete Talente, Erfindungen, eine nützliche Induſtrie in irgend einem Nahrungszweige in denſelben bringen, oder

c) bedeutende Etabliſſements darin errichten, oder

d) durch den Ankauf eines beträchtlichen Gutes ſich anſäßig gemacht haben,

e) und in jedem dieſer Fälle aus dem fremden Unterthansverbande, unbedingt entlaſſen worden ſeyn.

Art. V. Durch den bloſen Beſitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe durch Anlegung eines Handels, einer Fabrick, oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne Naturaliſation durch ein Königliches Dekret, oder ein Geſetz, oder die Erfüllung der Bedingungen des Art. IV. werden die Indigenatsrechte nicht erworben.

Art. VI. Auch Fremde, welche in Baiern ſich aufhalten, um ihre wiſſenſchaftliche, Kunſt- oder induſtrielle Bildung zu erlangen, oder ſich in Geſchäften zu üben, — oder ſolche Individuen, welche Landestheilen die an andere Souverains übergegangen ſind, zugehören — können auf die Rechte eines Einheimiſchen keine Anſprüche machen, wenn ſie nicht das Indigenat nach den Bedingungen des Art. IV. erlangt, oder der allenfalls in dem Abtretungsvertrage feſtgeſetzten Zeitfriſt zum Auswandern ſich bedient haben, und in das Königreich in der Abſicht zurückgekehrt ſind, ſich allda niederzulaſſen, wo ſie ſodann nach erfolgter wirklicher Niederlaſſung in die Rechte der Einheimiſchen wieder eintreten.

Art. VII. Das auf die eine, oder die andere Art erworbene Indigenat geht verloren:

1) durch die im Auslande erworbene Naturaliſation;

2) durch Annahme fremder Zivil- oder Militairdienſte ohne Unſere ausdrückliche Bewilligung;

3) durch Annahme eines Gehaltes, einer Penſion, oder eines öffentlichen Ehrenzeichens von einer fremden Regierung, wenn nicht Unſere ausdrückliche Erlaubniß hierzu vor der Annahme erholt und ertheilt worden iſt;

4) durch Auswanderung;

5) durch jede Niederlaſſung im Auslande, woraus die Abſicht, nicht zurückzukehren erhellet;

6) durch Reiſen mit einem Aufenthalt im Auslande von mehr als einem Jahre, ohne Unſere ausdrückliche Erlaubniß;

7) durch Anerkennung einer fremden Gerichtsbarkeit, auſſer den durch Geſetz, Herkommen, oder Verträge beſtimmten Fällen;

8) durch Heirath einer Baierin an einen Ausländer;

9) durch den bürgerlichen Tod.

Art. VIII. Wer das Indigenat verloren hat, wird in Anſehung des Genuſſes der bürgerlichen Privatrechte, als Fremder beurtheilt, vorbehaltlich der nach Tit. IV. allenfalls noch verwirkten beſondern Strafen.

Art. IX. Das verlorne Indigenat wird auf folgende Art wieder erlangt:

1) wenn eine Baierin, welche durch Heirath das Indigenat verloren hat, als Wittwe nach Baiern zurückkehrt, und ihren ſtändigen Wohnſitz allda nimmt;

2) wer durch Annahme auswärtiger Aemter, Würden, Gehalte, oder Dekorationen des Indigenats verluſtig geworden iſt, ſich jedoch aus Baiern nicht zugleich entfernt hat, erlangt die verlorne Rechte wieder, ſobald er nachher Unſere Genehmigung oder Begnadigung nachgeſucht und erhalten hat;

3) wer zugleich auſſer Baiern ſich aufgehalten, erlangt nur dann ſeinen vorigen Zuſtand wieder, wenn er über dieſes mit Unſerer Erlaubniß nach Baiern zurückgekehrt iſt, und ſeinen ordentlichen Wohnſitz allda errichtet hat.

Art. X. Das wieder erlangte Indigenat wirkt nur von dem Zeitpunkte an, wo alle zu deſſen Wiedererlangung vorgeſchriebenen Bedingungen vollkommen erfüllt ſind, und kann nur in Anſehung der nach dieſem Zeitpunkte angefallenen Rechte geltend gemacht werden.

II. Titel.

Von den Staatsbürgerrechten.

Art. XI. Das Baieriſche Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat dergeſtalt bedingt, daß jenes ohne dieſes nicht ausgeübt werden kann, und mit dem Verluſte des letztern zugleich verloren geht.

Art. XII. Nebſt dieſem wird aber auch noch die konſtitutionelle Volljährigkeit, nämlich das zurückgelegte ein und zwanzigſte Jahr erfordert.

Art. XIII. Ferner muß der in dem I. Titel §. VIII. der Konſtitution vorgeſchriebene Eid geleiſtet ſeyn.

Art. XIV. Nur derjenige Baier, welcher dieſen ſämmtlichen geſetzlichen Bedingungen Genüge geleiſtet hat, kann auf die Rechte eines Baieriſchen Staatsbürgers Anſprüche machen, nemlich:

a.) zur Ausübung der öffentlichen Rechte in einer Gemeinde, z. B. Berathſchlagungen über Gemeindeangelegenheiten, zu Verwaltungsſtellen in den Gemeinden;

b.) zur Theilnahme an den allgemeinen Kreisverſammlungen, Kreisdeputationen, und der Nationalrepräſentation;

c.) zur Fähigkeit, für die Kreisdeputationen und die Nationalrepräſentation ernannt zu werden;

d.) zu Staatsämtern;

e.) zu Kron- und Hofämtern;

f.) zu geiſtlichen Pfründen.

III. Titel.

Von der Leiſtung des Staatsbürgereides.

Art. XV. Jeder eingeborne Baier, und Jeder der das Baieriſche Indigenat nach den Beſtimmungen Tit. I. Art. III. und IV. erlangt, und das ein und zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, muß, um der Staatsbürgerrechte fähig zu werden, an dem Orte ſeines gewöhnlichen Wohnſitzes in das Staatsbürger-regiſter ſich eintragen laſſen, und den in der Konſtitution Tit. I. §. VIII. vorgeſchrieben Eid in der allda beſtimmten Formel:

„der Konſtitution und den Geſetzen zu gehorchen, —
„dem Könige treu zu ſeyn“

perſönlich leiſten.

Art. XVI. Dieſe Eidesleiſtung iſt eine weſentliche Bedingung des Staatsbürgerrechts, und muß deshalb von jedem Baier, der das Art. XV. bemerkte Alter erreicht hat, ohne Unterſchied des Standes und Ranges geſchehen.

Art. XVII. Selbſt die Prinzen Unſers Hauſes ſind davon nicht ausgenommen; jedoch leiſten ſie dieſen Eid nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr, wo ihre konſtitutionelle Volljährigkeit eintritt, und unmittelbar in Unſere Hände. Ueber dieſen Akt ſoll jedesmal von Unſerm Miniſter der auswärtigen Verhältniße ein beſonderes Protokoll geführt werden, welches in dem Reichsarchiv hinterlegt wird.

Art. XVIII. Auch die Majoratsbeſitzer legen dieſe Eid unmittelbar in Unſere Hände ab, und erlangen darüber eine von Unſerm Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe ausgefertigten Akt, welcher an dem Orte ihres Majoratsſitzes in das allgemeine Staatsbürger-regiſter eingetragen werden muß.

Art XIX. Die Eidesleiſtungen der übrigen nicht eximirten Einwohner geſchehen in den Landgerichten vor dem Landrichter, in den Städten und den größern Märkten vor der Polizeidirektion oder dem Kommiſſariate, in den Herrſchaftsgerichten vor dem Herrſchaftsrichter.

Art. XX. Bei dieſen Behörden müſſen beſondere Staatsbürgerregiſter angelegt werden, in welche jede Eidesleiſtung mit Bemerkung des Tages, Monats, und des Jahres, und des Bewohners, welcher den Eid geleiſtet hat, und in weſſen Gegenwart er geleiſtet worden iſt, eingetragen wird. Das Regiſter muß von dem, welcher den Eid abgelegt hat, unterſchrieben werden, und wenn er des Schreibens unkundig iſt, ſo muß ſtatt deſſelben ein Zeuge unterzeichnen.

Art. XXI. Niemand wird zu dem Dienſteide, zu einer Gemeinde, Kreis oder Nationalverſammlung, zugelaſſen, der nicht bewieſen hat, daß er den allgemeinen Staatsbürgereid abgelegt habe.

Art. XXII. Auch der in Unſerer Armee dienenden, ſowohl Eingeborne, als jene, welche das Indigenat erlangt haben, müſſen nach zurückgelegtem ein und zwanzigſten Jahre bei dem Kommandanten ihres Regiments oder Bataillons, unter Beziehung des Auditors, dieſen Eid, leiſten — die darüber abgehaltene Protokolle werden ſodann den betreffenden Zivilobrigkeiten zur Eintragung in die Staatsbürgerregiſter mitgetheilt.

Art. XXIII. Dieſe Eidesleiſtung ſoll mit Würde vorgenommen werden — es ſoll derſelben allezeit eine belehrende Erinnerung an die mit dem Staatsbürgerrechte verbundene Pflichten ſo wie an die auf die Verbrechen gegen den Staat geſetzten Strafen,

vorgehen, und dabei eine feſte Anhanglichkeit an Regent und Vaterland eingeprägt werden.

Art. XXIV. Dieſe Anordnungen, ſowohl in Beziehung auf die Anlage der Huldigungsregiſter als auf die einzelnen Leiſtungen des Staatsbürgereides, ſollen in Zukunft von dem Zeitpunkte an, wo die allgemeine Erblandeshuldigung vorgenommen ſeyn wird, in Wirkung geſetzt werden, und die übrigen organiſchen Verordnungen Tit. I. und II. über das Indigenat und die Staatsbürgerrechte, haben ſogleich nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, verbindliche Kraft.

IV. Titel.

Von den rechtlichen Verhältniſſen Baieriſcher Unterthanen und Gutsbeſitzer, welche zugleich in einer perſönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten ſtehen.

Art. XXV. Wer in Baiern das Staatsbürgerrecht, oder auch nur das Indigenat beſitzt, darf ohne Unſere ausdrückliche Erlaubnis nicht zugleich in irgend eine perſönliche Verbindung mit einem fremden Staate ſich einlaſſen.

Art. XXVI. Ein ſolcher darf hiernach ohne Unſere Einwilligung

a) das Indigenat und Bürgerrecht in einem fremden Staate nicht erwerben, noch das bereits darin erlangte beibehalten;

b) in keine Zivil- oder Militairdienſte deſſelben treten, oder darin verbleiben;

c) von keiner auswärtigen Macht Gehalte, Penſionen oder Ehrenzeichen annehmen.

(Tit. I. Art. VII.)

Art. XXVII. Die nemliche ſtrenge Verbindlichkeit tritt bei denjenigen ein, welche in Baiern Lehen beſitzen. (Edikt über die Lehenverhältniſſe in Baiern vom 7. Juli 1808. §. 35. 46. 80. 183.)

Art. XXVIII. Diejenigen, welche mit Unſerer ausdrücklichen Erlaubnis in fremde Dienſte getreten ſind, bleiben verpflichtet:

a.) in ihr urſprüngliches Vaterland zurückzukehren, ſobald ſie entweder durch einen an ſie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine Generalverordnung zurückberufen werden;

b.) der fremden Macht, in deren Dienſt ſie übergehen wollen, den Dienſteseid nur unter dem Vorbehalt zu leiſten, nie gegen ihr Vaterland und deſſen Alliirte zu dienen.

c.) Auch ohne beſondere Zurückberufung den fremden Dienſt zu verlaſſen, ſobald dieſe Macht in Kriegsſtand gegen Baiern und deſſen Alliirte tritt.

Art. XXIX. Diejenigen Individuen, welche aus ehemaligen Reichsgebieten, vor Unſerer Zivilbeſitznahme derſelben, in auswärtige Dienſte getreten ſind, oder im Auslande ſich anſäßig gemacht haben, und ſich noch darin befinden, ſind rückſichtlich der rechtlichen Folgen ihrer Auswanderung nach den in jenen Gebieten damals beſtandenen Geſetzen zu beurtheilen. Geſchahen ihre Auswanderungen entweder mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Bewilligung ihrer Obrigkeiten, oder war der Eintritt in fremde Dienſte, oder die Anſäßigmachung im Auslande in ſeinen Gebieten nicht verboten, ſo kann ihre Auswanderung zwar keine Strafe zur Folge haben, ſie haben aber das Baieriſche Indigenat verloren, und ſind lediglich als Fremde zu betrachten.

Art. XXX. Sind einige ſolcher Individuen, aus ihrem Vaterland nicht gänzlich ausgetreten, ſondern demſelben durch Güterbeſitz, Lehen-Verband, oder durch ſonſtige Verhältniße noch verpflichtet geblieben, und haben ſie ſeit der Vereinigung der Gebiete, in welchen ſie vormals ihr Domizil hatten, mit Unſerem Königreich, den an Unſere Generalkreiskommiſſariate erlaſſenen Verordnungen vom 1. Mai 1809. 14. Juni 1810. und 16. Februar 1811. keine genügende Folge geleiſtet, ſo ſind gegen dieſelben die über geſetzwidrige Auswanderungen und Uebertritt in fremde Zivil- und Militairdienſte beſtehenden Verordnungen in Vollzug zu ſetzen.

Art. XXXI. Nach dieſen Verordnungen ſind demnach zu behandeln:

a.) Unſere ſämmtliche Unterthanen vom Bürger und Bauernſtande, ſowohl aus Unſern alten als aus den neu erworbenen Landen, wenn ſie von dem Zeitpunkte an, wo dieſe Lande durch die Zivilbeſitznahme mit Unſerem Königreiche vereinigt worden, in einem fremden Staate ſich anſäßig gemacht haben, oder in deſſelben Dienſte getreten, und ſeitdem darin geblieben ſind, ſonach in die Kathegorie derjenigen nicht gehören, von welchen im Art. XXIX. die Rede iſt.

b.) Unſere Unterthanen vom Adel und von den ehemaligen gefreiten Ständen, welche nach der ihnen zugekommenen Zurückberufung in ihr Vaterland nicht zurückgekehrt, oder nach der Vereinigung ihres Vaterlandes mit Unſerm Königreiche in ausländiſchem Dienſte geblieben ſind, ohne Unſere Bewilligung dazu erholt, und erhalten zu haben.

c.) Die durch die Rheiniſche Bundesakte Unſerer Souverainität unterworfenen ehemaligen unmittelbaren Güterbeſitzer, wenn ſie in dem ihnen anberaumten Zeitraume über ihr künftiges ſtändiges Domizil keine ſolche Erklärung abgegeben haben, nach welcher ſie aus Unſerem Unterthansverbande ausgetreten ſind, und nach Verfluſſe jenes Termins, ohne Unſere Bewilligung bewirkt zu haben, im Auslande ſich aufzuhalten fortgefahren haben, oder in fremden Dienſten verblieben ſind.

Art. XXXII. In allen künftigen Fällen, wo einer Unſerer Unterthanen, zu welcher Klaſſe er gehören mag, ohne Unſere ausdrückliche Bewilligung dazu erlangt zu haben, in einem fremden Staate ſich naturaliſiren läßt, oder in deſſelben Zivil- oder Militairdienſte eintritt; ſollen gegen einen ſolchen, ohne Ausnahme, Unſere Verordnungen gegen geſetzwidriges Auswandern oder Uebertreten in fremde Dienſte vollzogen werden

Art. XXXIII. Wenn einige dieſer Individuen zu dem Adel Unſeres Landes gehört haben, oder mit Titel und Ordenszeichen dekorirt waren, ſo ſollen ſie aus den Adels- und Ordensregiſtern ausgeſtrichen, und aller ihrer Titel verluſtig erklärt werden.

Art. XXXIV. Jeder Baier, der bei einem gegen Uns ausgebrochenen Kriege gegen ſein Vaterland und deſſen Alliirte, Dienſte leiſtet, wenn er nicht zuvor aus Unſerem Unterthansverbande nach obigen Vorſchriften gänzlich entlaſſen war, ſoll als ein Staatsverräther behandelt werden, und mit den in Unſerm Staatsgeſetzbuche für ein ſolches Verbrechen ausgeſprochenen Strafen belegt werden.

Art. XXXV. Unſere Unterthanen können Beſitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an

Handelsetabliſſements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende perſönliche Anſäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden iſt, und es unbeſchadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geſchehen kann.

Art. XXXVI. Wer in einem fremden Staate domizilirt iſt, und demſelben durch Unterthans oder Lehensverband angehört, kann in Unſerem Königreiche das Staatsbürgerrecht weder erwerben, noch beibehalten, noch ein Lehen beſitzen, ohne der perſönlichen auswärtigen Unterthans- und Lehensverbindung gänzlich entſagt zu haben, und aus derſelben ohne Vorbehalt entlaſſen worden zu ſeyn.

Art. XXXVII. Beſitzt ein ſolcher auswärtiger Unterthan eines zum Rheiniſchen Bunde nicht gehörigen Staates in dem Umfange Unſeres Reichs eigene oder lehenbare Güter, und derſelbe erklärt, in dem Unterthansverbande mit jenem Staate verbleiben zu wollen ſo muß er ſeine in Unſerem Königreiche gelegenen Allodialbeſitzungen entweder an ein Glied ſeiner Familie, welches alle Unſere Unterthanen obliegende Pflichten zu erfüllen hat, mit vollem Eigenthume abtreten, oder dieſelben einem andern dieſſeitigen Unterthan, es ſey durch Kauf oder Tauſch, überlaſſen.

Daſſelbe tritt in Anſehung der lehenbaren Güter ein, unter Beobachtung der in Unſerm Edikte über die Lehensverhältniſſe enthaltenen Vorſchriften.

Art. XXXVIII. Die Abtretung oder Veräußerung der Güter eines ſolchen Auswärtigen muß innerhalb 6 Jahren, von der Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts an, und von den Mediatiſirten, nach

Unſerer Verordnung vom 13. November 1810. innerhalb des allda feſtgeſetzten gleichen Zeitraums, aber vom 1. Januar 1810. angerechnet, geſchehen.

Art. XXXIX. Die von jedem mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herrn zu veräußernden Güter, müſſen in Gemäßheit des Art. 27. der Rheiniſchen Bundesakte zuerſt Uns angetragen werden, und der Verkauf kann nur dann erſt in Erfüllung gehen, wenn Wir in Zeit von 6 Monaten, nach dem Uns bekannt gemachten Anbote, Uns nicht für die Annahme deſſelben erklärt haben.

Art. XL. In der Zwiſchenzeit, bis ſolche auswärtige Güterbeſitzer über ihre Beſitzungen auf eine oder die andere Art disponirt haben, verbleibt denſelben zwar, wie jedem Fremden, der Genuß der bürgerlichen Rechte; jedoch ſind ſie gehalten:

a.) die aus dem Beſitze eines ſolchen Gutes hervorgehenden Verbindlichkeiten in Anſehung der Steuern und ſonſtiger Territorialleiſtungen zu erfüllen;

b.) einen Stellvertreter aus der Mitte Unſerer Unterthanen, in Hinſicht auf dieſe Verbindlichkeiten, für ſich anzuordnen;

c.) auch können ſie ſowohl von Unſerm Fiskus als von Unſern Unterthanen, nicht nur in Real- ſondern auch in Perſonalklagſachen, in ſo weit dieſe Güter einen zureichenden Exekutionsgegenſtand darbieten, oder dafür angenommen werden ſollen, vor Unſere geeignete Gerichte belangt werden.

XLI. Wenn ein in den Rheiniſchen Bundesſtaaten domizilirter Unterthan Güter in Unſerem Königreiche

beſitzt, ſo finden bei einem ſolchen die Art. XXXIII. und XXXIV. beſtimmten ſtrengen Maasregeln nicht ſtatt, ſondern demſelben iſt geſtattet, dieſe Güter als Forenſis ferner im Beſitze und Genuſſe zu behalten, jedoch:

a.) muß ein ſolcher auswärtiger Güterbeſitzer, wie im Art. XXXVI. verordnet iſt; alle nach den Geſetzen Unſeres Königreichs darauf haftende Staatslaſten und Verbindlichkeiten genau erfüllen;

b.) muß derſelbe in Hinſicht auf dieſe Verbindlichkeiten einen Stellvertreter ſeiner Perſon aus Unſern Unterthanen anordnen;

c.) kann er ſowohl von dem Fiskus, als von Unſern Unterthanen nicht nur in Real-, ſondern auch in Perſonal-Klagſachen, in ſo weit dieſe Güter einen zureichenden Exekutionsgegenſtand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor Unſern geeigneten Gerichten belangt werden.

In ſeinen übrigen Verhältniſſen iſt ein ſolcher Forenſis als Fremder zu behandeln.

Art. XLII. Da kein Fremder Lehen in Unſerm Königreiche beſitzen kann, ſo haben in Anſehung dieſer auch bei ſolchen auswärtigen Güterbeſitzern die Dispoſitionen des Art. XXXIII. ihre Anwendung.

V. Titel.

Von den Verhältniſſen der Fremden.

Art. XLIII. Den Fremden wird in Unſerm Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privat

rechte zugeſtanden, die der Staat, zu welchem ein ſolcher Fremder gehört, Unſern Unterthanen zugeſteht.

Art. XLIV. Werden in einem auswärtigen Staate, durch Geſetz oder beſondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Baieriſche Unterthanen insbeſondere von den Vortheilen gewiſſer Privatrechte ausgeſchloſſen, welche nach den allda geltenden Geſetzen den Einheimiſchen zuſtehen, ſo iſt gegen die Unterthanen eines ſolchen Staates, derſelbe Grundſatz anzuwenden.

Art. XLV. Zur Ausübung eines ſolchen Retorſionsrechts muß allezeit Unſere beſondere Genehmigung erhalten werden.

Art. XLVI. Fremde, welche mit Unſerer Erlaubnis in Unſerem Königreiche ſich aufhalten, genießen alle bürgerliche Privatrechte in ſo lang ſie allda zu wohnen fortfahren, und unſere Erlaubniß nicht zurückgenommen iſt.

Art. XLVII. Haben Fremde Beſitzungen in Unſerem Königreiche, oder fallen denſelben durch Erbſchaft oder auf eine ſonſtige gültige Art dergleichen an, ſo treten über ihre rechtlichen Verhältniſſe in Anſehung ſolcher Güter, die in Tit. IV. enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen ein.

Art. XLVIII. Wenn Fremde in Unſer Königreich einwandern, und nach dem Austritte aus ihrem vorigen Unterthansverbande ſich entweder durch den Beſitz irgend einer Realität anſäßig machen, oder ihr ſtändiges Domizil darin nehmen, ohne jedoch das Indigenat noch erworben zu haben, ſo genießen die-

ſelben alle bürgerliche Privatrechte, ſind aber dagegen auch allen Unterthanspflichten unterworfen.

Unſere einſchlägigen Miniſterien ſind mit der Vollziehung dieſes Edikts, ſo weit die darin enthaltenen Beſtimmungen ihren Geſchäftskreis betreffen, beauftragt. München den 6. Januar 1812.

Max. Joſeph.

Graf von Montgelas

Auf Königlichen Allerhöchſten Befehl,
der Generalſekretair

Baumüller.

Hierauf erſchien noch unterm 21. Mai 1812. ein königliches Edikt, die in fremden Dienſten befindlichen Baiern betreffend, folgenden Inhalts:

Wir finden uns durch verſchiedene Zweifel, welche ſich bei der Vollziehung der Art. 29. 30. und 31. des Ediktes vom 6. Jänner l. J. (S. oben) in Bezug auf die in fremden Dienſten befindlichen Baiern ergeben haben bewogen zu verordnen, wie folgt:

1.) Alle in ausländiſchen Staats- oder Militairdienſten befindlichen Baiern ſind gehalten, binnen Jahresfriſt bei Verluſt aller bürgerlichen Rechte und ſonach auch ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, nach Unſerm Edikte vom 29. Auguſt 1808. über die Konfiskationen, unſere Bewilligung in ausländiſchen Dienſten zu bleiben, ſoweit ſie ſolche nicht ſchon früher erhalten haben, zu erhalten.

2.) Hierunter ſind alle diejenigen begriffen, welchen in dem dermaligen Umfange Unſeres Reichs, nach dem

Art. III. und IV. Unſeres Edikts vom 6. Januar l. J. oder nach den vorher beſtandenen Geſetzen, vermöge Geburt oder durch Naturaliſation, ſolche mag in den neu erworbenen Landen vor oder nach deren Vereinigung mit Unſerer Krone erfolgt ſeyn, das Indigenat zuſteht, wenn ſie auch gleich zu der eben benannten Epoche ſich in den Dienſten des fremden Staats befunden haben ſollten.

3.) So ferne einige unter ihnen ſchon in Folge spezieller Verfügungen aus den fremden Dienſten berufen worden ſind, hat es bei der dabei feſtgeſetzten Friſt ſein Verbleiben.

4.) Eben ſo hat es rückſichtlich der Mediatiſirten bei Unſerer Verordnung vom 13. November 1810 ſein Verbleiben. *)

5.) Die Geſuche müſſen an Unſere Perſon gerichtet, in der vorgeſchriebenen Form doppelt verfaßt und von dem Bittſteller eigenhändig unterſchrieben ſeyn; dieſelben müſſen den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, den Karakter, den dermaligen Wohnort und den jüngſten Aufenthaltsort des Bittſtellers in Baiern, endlich die Beweggründe ſeines Geſuchs und die Beſtellung eines Anwaldes im Inlande enthalten, und mit den dießfälligen Belegen verſehen ſeyn.

6.) Die Geſuche ſind bei Unſerer Geſandtſchaft an dem Hofe, in deſſen Dienſten die Betheiligten ſtehen oder wo keine Geſandtſchaft ſich befindet, bei Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. An ſolches ſind auch von den Geſandtſchaften die bei ihnen überreichten Geſuche einzubefördern, wo

*) Dieſe Verordnung ſindet man im Rheiniſchen Bund Heft 50. Nr. 33. S. 307.

ſohin darüber nach Einvernehmung des einſchlägigen Generalkommiſſairs Unſere Entſchließung erholt und durch denſelben ausgeſchrieben werden wird.

München den 21. März 1812.

Max. Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchſten Befehl,

der Generalſekretair

Baumüller.

Am nemlichen Tage wurde auch weiter nachſtehende Verordnung, die auswärtigen Güterbeſitzer betreffend, erlaſſen:

In Vollziehung des Art. 36. und folglich Unſeres Edikts vom 6. Januar l. J. (ſ. oben) verordnen Wir in Bezug auf die auswärtigen Güterbeſitzer, wie folgt:

1.) die auswärtigen Unterthanen anderer Staaten welche im Umfange Unſeres Reiches eigene oder lehnbare Güter beſitzen, haben die in dem Art. 38. vorgeſchriebene Erklärung: ob ſie in dem Unterthansverbande in jenen Staaten bleiben wollen, oder nicht, bis zum 1. Januar 1813, abzugeben.

2.) Dies erſtreckt ſich jedoch nicht auf die Mediatiſirten, welche dieſe Erklärung nach Unſerer Erklärung, am 21. November 1810. vor dem 1. Juli 1811. abgeben mußten.

3.) Denſelben liegt jedoch ob, gleich den übrigen, ſo fern ſie mit dem Staate, worin ſie ſich aufhalten,

im Unterthansverbande bleiben wollen, nach den Art. 40. und 41. zu Erfüllung der ihnen als Güterbeſitzer obliegenden Verbindlichkeit, einen Stellvertreter aus der Mitte Unſerer Unterthanen, ſo fern es nicht ſchon geſchehen iſt, bis zum 1. Januar 1813. anzuordnen, und wie dies geſchehen, anzuzeigen.

4.) Die §. 1. und 3. vorgeſchriebene Erklärung und Anzeige muß bei dem Landgerichte, in deſſen Bezirk die Güter gelegen ſind, oder wenn der auswärtige Unterthan in mehreren Landgerichtsbezirken Güter beſitzt, bei dem Generalkommiſſariat des Kreiſes, oder endlich, wenn die Güter in unſerem Kreiſe gelegen ſind, bei Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten übergeben werden.

5.) Die Erklärung muß den Vor- und Zunamen, den Geburts- und Wohnort, den Karakter des auswärtigen Unterthans und endlich eine genaue Angabe der Güter, welche er in dem Umfange Unſeres Reichs beſitzt, mit der Bemerkung ihrer Lage und Eigenſchaft enthalten und mit den erforderlichen Urkunden belegt ſeyn.

6.) Auf die Güter derjenigen auswärtigen Unterthanen, welche bis zum 1. Jänner 1813. den ihnen §. 1. und 3. aufgelegten Verbindlichkeiten nicht genügt haben werden, ſoll der Beſchlag gelegt, und derſelbe ſo lange bis dieſes geſchieht, gehandhabt werden.

München den 21. März 1812.

Max. Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchſten Befehl,
der Generalſekretair

Baumüller.

2.

Fortſetzung,

(aus dem Heft 63. S. 453.)

Ueber
den Urſprung und die Entſtehung der Probſteien in dem vormaligen Hochſtifte Fulda.

Entſtehung der Probſteien insbeſondere.
1. Holzkirchen.

Dieſe in dem öſtlichen Franken zwiſchen den beiden Flüſſen des Mains und der Tauber, im Waltzaſer Gaue, (in pago Waltzase,) gelegene Probſtei, hatte ihren Urſprung von Troand, einem Vornehmen des Reichs, welchen einige für einen Bruder des fränkiſchen Herzogs Gosberts halten. Derſelbe erbaute und ſtiftete hier, einer alten Tradition zufolge, ein Kloſter, weil ſein einziger Sohn auf der Jagd durch ein ganz unbekanntes Thier, das ein Horn auf der Stirne hatte, unglücklicher Weiſe das Leben verloren habe, und übergab es mit allen Zubehörungen Karl dem Großen. Karl, dem ohnehin das Fuldaiſche Kloſter ſehr angelegen war, und die daſigen Mönche für ihre Bereitwilligkeit, mit wel-

cher ſie ihm in dem unternommenen Feldzuge gegen die Sachſen gefolgt waren, und in derer Bekehrung zum Chriſtenthume ſie ſo vielen Eifer gezeigt hatten, belohnen wollte, übergab im Jahr 776 dieſes neue Kloſter nebſt Hammelburg an der Sale, dem heil. Sturmius als Eigenthum. *) Abt Rhaban verſetzte nachher in die Kirche dieſes Kloſters, die dem heil. Papſt Sixtus geweihet war, in Gegenwart des Würzburgiſchen Biſchofs Humberts, die Gebeine der heil. Martirer Januarius und Maguns hieher, und verzierte ſie mit Verſen. **)

---

*) Monasterium S. Sixti in Holzkirchen inter Moenum et Tuberam in Orientali Francia. De hoc nobilis extat traditio seu praeceptum Magni Caroli, quo, auctoritate interposita sua, testatur, Holzkirchiam Fuldensi monasterio ita cessisse: Troandum Principem Regem, quem plebeji nonnulli fratrem faciunt Gosberti Franconiae Ducis, a fundamento de rebus suae proprietatis, in honorem beatae et gloriosae virginis Mariae, et beatissimi martyris Bonifacii, monasterium Holzkircham nominatum, in pago videlicet Waltzase, superfluvium Abstade exstruxisse, et sibi cum omni proventu obtulisse: se vero eodem jure, quo optimo, id jam S. Bonifacio tradere. Browerus Antiq. Fuld. l. II. cap. X. p. 141.

Non defuere condigna tantis laboribus praemia: nam Victor redux Carolus Sturmum Abbatem prae liquiis ejus hac in Expeditione commilitonibus ... remunerandum censuit, concesso ei, quod hostibus ereptum fuerat, ... cui splendidae ac opimae donationi aliam mox superaddidit, scilicet: Holzkirchense Monasterium, sibi ab ipso fundatore Truando, viro principe nuper oblatum cum omni substantia. Schannat Histor. Fuld. in vita S. Sturm. pag. 86.

**) Browerus Antiq. Fuld. l. III. cap. XIV. pag. 242 et 244.

Wie anſehnlich die Güter und Einkünfte dieſes Kloſters geweſen ſeyn müſſen, dieß läßt ſich ſoon hieraus abnehmen, daß ſchon im Anfange des 10ten Jahrhunderts fünf und ſechzig Mönche darin lebten. Allein dieſer Wohlſtand war nicht von Dauer. Verſoiedene Unglücksfälle, welche daſſelbe bald nachher trafen, verminderten nicht nur deſſen Einkünfte, ſondern auch zugleich die Zahl ſeiner Bewohner ſo ſehr, daß es in manchen Zeiten oft ganz leer und verlaſſen ſtand.

Selbſt nach ſeiner Erholung erging es ihm nicht beſſer. Im Jahr 1273 ward es von einer Rotte bewaffneter Böſewichte überfallen, welche, ohne daß ihnen Widerſtand geleiſtet werden konnte, die Kirche mit drei dabeigelegenen Höfen verheerten, das Kloſter anzündeten, die Bewohner wegjagten und alles Vieh mit ſich forttrieben. Das Elend, das ſie über das Kloſter gebracht hatten, war ſo groß, daß die daſigen Mönche ſich gezwungen ſahen nicht nur ihren nöthigſten Unterhalt, ſondern auch ſogar ihre Kleidung anderwärts zu ſuchen. *) Unterdeſſen

*) Verum ubi inaudiit, Wernherus Archiepiscopus Mogunt. et Ecclesiae Fuldensis Provsor, interfectores Berthoi II. quos exsolvendae noxae causa Romam in coegerat, Apostasiae spiritu abreptospejora nunc moliri, supervenissetque tristis nuntius de Iolzkirchensis Monasteri incendio; ac totali pene devastatione ex nescio qua armatorum manu, ita ut palabundi Monachi victum et vestitum alibi quaerere cogerentur, territus infelici hoc rerum statu Archipraesul, ... curis molestioribus sese exoneravit et valefacto Ecclesia Fuldensis regimine Moguntiam suam repetiit, ubi pristina sorte contentus reliques vitae dies tranquille egit. Schannat Histo. Fuld. part. III. pag. 204.

ſcheint es ſich doch auch nach dieſen Unfällen bald wieder erholt zu haben, welches, obſchon die Geſchichte herüber ſchweiget, daraus zu ſchließen iſt, daß Berthous von Mackenzell ſchon um das Jahr 1289 wieder als Probſt daſelbſt vorkömmt, und auch in den Urkunden, welche unter ſeinen Nachfolgern Heinrich v. Hohenberg, Konrad von Biebach, Theodor von Wildprechtroda, Wernher von Baldersheim, Wiegand und Konrad Grafen zu Hanau ausgefertiget worden ſind, es allzeit heißt: Wir Probſt, Dechant und das ganze Konvent des Kloſters zu Holzkirchen. *)

Allein in dem für die Klöſter höchſt ungünſtigen 1525 Jahre, hatte es aufs neue ein beinahe eben ſo trauriges Schickſal zu erfahren. Die damals aus Schwaben bis in das Fuldaiſche eindringende aufrühriſche und wüthende Bauern brachten daſſelbe beinahe zum gänzlichen Untegange. Ja ſogar ſelbſt ſeine eigene Schutzherren, die Grafen von Wertheim, verfuhren nicht beſſer mit ihm, entzogen ihm eine Gerechtſame nach der andern, und wagten andere Eingriffe, die demſelben den größten Schaden und ſo manchen beträchtlichen Veluſt verurſachten. Schon im Jahr 1451 erklärten ſich die beiden Grafen, Georg nnd deſſen Sohn Johann von Wertheim, als Feinde dieſes ihrem Schutze anvertrauten Kloſters, und fügten demſelben ſo vielen Schaden zu, daß der damalige Fuldaiſche Abt Renhard, Graf von Wilnau, ſich

*) Sturmius Bruns Lebensgeſchichte des heil. Sturmius Seite 53 und 54.

genöthiget ſah, die Waffen gegen ſie zu ergreifen, und es auch wirklich zu einer offenbaren Fehde gekommen ſeyn würde, wenn nicht Theoderich, Erzbiſchof von Mainz, ſich als Vermittler dazwiſchen gelegt und durch friedliche Unterhandlung, wozu Diedenus Graf von Büdingen, Konrad von Bickenbach und Johann von Erlenbach, benennt wurden, beigelegt hätte. *) Noch ein Jahrhundert ſpater erneuerte Ludwig, Graf von Wertheim, die nämliche Eingriffe, welchen ſich aber der damalige Fuldaiſche Abt Wolfgang Schutzpar von Milchling aus allen Kräften widerſetzte und die Rechte ſeiner Kirche ſchützte. **)

Daher kam es denn auch, daß dieſes vormals ſo reiche und anſehnliche Kloſter, in den letztern Zeiten nicht die Hälfte mehr von ſeiner erſten Stiftung beſaß, und nur noch blos, nebſt dem Probſte, ſieben Geiſt-

---

*) Et quia sub idem tempus Georgius Comes de Wertheim, ejusque filius Joannes ex Coenobii Holzkirchensis Advocatis hostes sese professi, praedia ac homines ejusdem multiplici damno afficere ceperant, tam insignis Ecclesiae suae membri causam non poterat non in se suscipere Abbas, Reinhardus, quare iterum ad arma conclamatum est, post quae pacis consilia placuit experiri; interveniente siquidem Theodorico Moguntino Archiepiscopo, res tota in Diethenі Comitis de Budingen, nec non Conradi de Bickenbach et Joannis de Erlebach arbitrium venit, prout tabulae desuper anno MCCCCLI Aschaffenburgi confectae amplius fidem faciunt. Schannat Histor. Fuld. p. III. pag. 240.

**) Caeterum novennalis Regiminis sui tempore ho amplius ad memoriam dignum gessit Wolfgangus, Abbas, quod Holzkirchensis Monasterii jura adversus Ludovicum Werthemii Comitem egregie tuitus est. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 262.

liche ernähren konnte, die nach der vormaligen Probſtei-verfaſſung im Hochſtifte, davon dieſe Probſtei noch allein ein Ueberbleibſel und Andenken darſtellte, beiſammen lebten und ihrem Inſtitute gemäß den Chor und Gottesdienſt verſahen.

Noch in jüngern Jahren hatte dieſe Probſtei Streitigkeiten mit Würzburg, in deſſen Diözeſe ſie lag, die aber im Jahr 1769 gütlich verglichen und abgethan wurden.

Obſchon dieſe Probſtei auſſer dem Hochſtiftiſchen Territorium lag, hatte ſie doch über den Bezirk ihrer Ringmauern und über die daran gelegenen Mühlen und ihre Bewohner nicht nur die unumſchränkte Vogteilichkeit, ſondern es gingen auch ſogar deßfalls alle Berufungen unmittelbar an die Fuldaiſche Landesregierung. Der beträchtliche Zehnten, den ſie in Franken beſonders in den Ortſchaften, die am Main lagen, beſaß, machte eine ihrer vorzüglichſten Revenüen aus. Bei ihrer durch den Erbprinzen von Naſſau Oranien bewirkten Aufhebung, wo es der Beſitznahme wegen mancherlei Fehden mit andern Herrſchaften abſetzte, wurden die jährlichen Revenüen derſelben im Geldanſchlage zu fl. 20860 berechnet und hienach die dem Probſte und den übrigen Geiſtlichen zukommende Penſion ausgeſchlagen. Der Probſt hat eine jährliche Penſion von 6000 fl.

Nach Schannats Angabe war im Jahr 915 ein gewiſſer Helmfried der erſte Probſt daſelbſt; der letzte aber war Heinrich Freiherr von Reiſach, nachdem derſelbe vom Jahr 1795 an dieſe Würde begleitet hatte.

II. Johannesberg.

Schon Abt Ratgar machte hier die Anſtalten und Einrichtung zu einem neuen Kloſter, deſſen Kirche er zu Ehren des heil. Johannes des Täufers im Jahr 811 von dem Mainziſchen Erzbiſchoffe Richolf einweihen ließ *) und woher auch dieſes Kloſter und der nachherige Ort ſelbſt ſeinen Namen erhielten. Rhaban errichtete nachher hier neue Gebäude, ſetzte Mönche aus dem Fuldaer Kloſter dahin und beſchenckte im Jahr 836 die daſige Kirche mit dem Leibe des heil. Martirers Venanzius und den Gebeinen der Heiligen Quirinus und Urbanus, **) bei welcher Gelegenheit Kaiſer Ludwig Urſpringen mit allen deſſen Zubehörungen und Rechten dem Kloſter zum Geſchencke übergab. ***) Auch Abt Marquard

---

*) Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 94.

**) Appropinquanti Sacrae Pompae, nempe translationis corporis S. Venantii processioni, obviam cum suis processit Rhabanus, exceptumque in Hamelburg sacratum pignus illud inter continuos psallentium choros perduxit in Ecclesiam S. Joannis, quam et mox additis claustralibus aedificiis insigni Monachorum Colonia instruxit, ut fidelium illuc undique confluentium devotioni amplius esset prospectum. Schannat loc. cit. pag. 102.

***) Proinde rogatu et petitione praedicti Secretarii nostri Rhabani Abbatis offerimus nos Deo et S. Bonifacio sanctoque martyri Venantio in praefato S. Joannis Baptistae monasterio, quasdam res proprietatis nostrae, hoc est, villam Uresprungen nuncupatam, cum omnibus villulis et viculis imo cum omnibus appendiciis et pertinentiis suis; item terris, agris, pratis, silvis, campis, pascuis, curtibus, areis, domibus, familiis, aquis, hortis, pomoeriis cultis et incultis, mobilibus et immobilibus, exitibus et

der in den 1150ger Jahren die Fuldaiſche Kirche mi
Lob regierte, zeigte ſich gegen dieſes Kloſter beſonder
freigebig, da er demſelben, wie auch dem Kloſter au
dem Andreas- oder Neuenberge zum Unterhalte de
daſigen Brüder ein Gut in Rutcharen ſchenckte. *)

Abt Herrmann II. von Buchenau, welche
als Koadjutor dem Abte Johann I. von Merla
im Jahr 1440 in der Abtswürde gefolgt war, un
auch als Abt dieſe Probſtei beibehalten hatte, mach
te hier neue und beſſere Einrichtungen, ſowohl in An
ſehung der Oekonomie, als auch der klöſterlichen Zucht,
die er wieder herſtellte und zu ihrer beſtändigen Hand
habung die weiſeſten Geſetze vorſchrieb. **) Eine

reditibus, viis et inviis et cum omnibus terminis et fin
bus suis, totum et integrum tradimus atque donamus; tr
ditumque inperpetuum esse volumus praefato loco, pr
animae nostrae remedio et piae memoriae genitoris n
stri Caroli Imperatoris et omnium parentum nostrorun
hoc conditionaliter statuentes ut nostri commemoratio i
ter Fratres Fuldensis monasterii eo attentius et frequenti
fiat, quo nostris oblationibus iidem fratres sustentari vide
tur. In Praecepto Traditionis D. HLUD vici Imperat
ris factae II. Rhabano Abbati super praedio Uresprun
gen apud Browerum Antiq. Fuld. l. III. p. 220 et 22

*) Item ego Marcuardus proremedio animae meae, d
navi et contradidi fratribus de S. Joanne et S. A
drae a in novo monte, praedium unum in Rutchares, a
censum XIV. solidorum, eo tenore et pacto, ut suae nece
sitatis et utilitatis consolationem indeagant; et meita m v
ventis, quam defuncti memoriam continuatim celebrare S
tagant. In Gestis Marcwardi Abbatis apud Brow
rum Antiq. Fuld. lib. III. pag. 269.

**) Haec fere sunt, quae tribus primis Regiminis sui annis gess
Hermannus noster; nam reliquos sex partim in or

n Stein ausgehauenen Grabſchrift zufolge, erhielt er
ier auch ſeine Grabſtätte, nachdem er im Jahr 1449
ein Leben beſchloſſen hatte. Unter den übrigen Pröb-
len machten ſich Albert von Hornsberg, Erme-
iold von Schlitz und Melchior von Kuchemeiſter
m dieſe Probſtei beſonders verdient. Dieſer leztere
atte die Probſtei mit neuen Gebäuden verſchönert,
r neue Einkünfte verſchaft und die Pfarrei auf dem
lorenberge mit einer neuen Kirche verſehen, ward
ber, als er mit dem Großdechante Pilipp Schenck
on Holzkirchen zurück reißte, nicht weit vom Schloſ-
e Reuſenberg ohnweit Hammelburg von den Mit-
erſchwornen des Georgs Thüngen durch einen
ödlichen Stich ums Leben gebracht. *) Dieſes
Wohlſtandes ungeachtet konnte es aber doch nicht ver-
indert werden, daß ſie in jenen den Klöſtern ſo un-
lücklichen Zeiten mit den übrigen nicht gleiches
Schickſal traf, und aufhörte ein Kloſter zu ſeyn Kon-

handis ut ut rebus domesticis, partim in reformando ac si-
mul in instruerando S. Joannis Coenobio, cujus
Praeposituram sibi retinuerat, absumpsit, edito in eun-
dem finem insigne diplomate: per quod traditas sacri hu-
jus loci Incolis leges ac praecepta perpetuum ab iis obser-
vari voluit, ibidem etiam sepulturam nactus post obitum,
quem anno MCCCCXLIX. XII. Aprilis ipso sacratissimi
Paschalis die contigisse testabatur superstes olim monu-
mentum Saxeum. Schannat Histor. Fuld. p. III. pag.
259.

*) Hoc anno, 1522. Praepositus montis S. Joannis vir
nobilis, doctrina et recte factorum gloria clarus, Mel-
chior Kuchemeister, dum, Comite Philippo
Schenkio Decano Fuldensi, ab expeditione Holzkirchi-
ana revertitur, hostilis periculi metu nullo haud procul
ab Reusseburgio castro, lapsus in insidias foedo latrocinio

rad von Mengerſen hat ſie im Anfange des vorigen Jahrhunderts von Grunde auf ſehr prächtig erbauet.

Zu dieſer Probſtei gehörte Alles, was in und an dem Kloſter lag, die drei ſteuer und dienſtfreien Höfe Ronnenrod, Sulhof und Geringshauk nebſt den Waldungen. Ferner die Dörfer Harmes, Zirkenbach, Zell und Engelhelms mit Einſchluß des Florenberges und dazu gehörigen Probſtei Johannesberger und Florenberger Kirchen lehenbare Aecker und das Wäldchen-Kirle genannt, Kohlgrund oder Heyenfelder Markung in der Cent Fuld. Dann die Dörfer Ried, Lütter vor der Hart im Amte Weihers und die ſogenannte Weymesmühle oder Kerzel. Ueber das hatte ſie auch noch lehensvogteiliche Diſtrikte in den Aemtern Weihers und Neuhof, wie auch in Mackenzell, im Gerichte Lüder und in der Cent Fuld. Ihr Revenüenbetrag war bei der Aufhebung zu fl. 14395 angeſchlagen, der Probſt erhielt eine Penſion von 6000 fl.

Abt Siegehard war hier, nachdem er im Jahr 891 dem zu ſeinem Nachfolger erwählte, Hugon die Abtei reſignirt hatte, und auch im Jahr 899 hier ſtarb, der erſte Probſt, ſo wie Ludwig, Freiherr von Schönau, der letzte war, nachdem er dieſe Probſtei im Jahr 1795 angetreten hatte.

a conjuratis Georgii a Tungen trajectus hasta occubuit. Duodecim ex comitatu facti captivi.... In Melchioris laude, Mons S. Joannis tot aedificiis novis tot vectigalibus, veste, libris auctus; et montis S. Florae parochia, addito novo templo, cum olim Hartmanni socius trans Alpes Romam petiisset a sede Apostolica, Monasterii sui bona, parta. Browerus Antiq. Fuld. l. IV. pag. 337.

III. Zell.

Dieſe an der nördlichen Gränze des vormaligen Hochſtiftes an das Sachſen Weimariſche anſtoſende, gelegene Probſtei war zuerſt ein Manns- nachher aber ein Frauenkloſter, und hatte eigentlich eine doppelte Stiftung. Abt Rhaban erbaute zuerſt hier ein kleines Kloſter nebſt einer Kirche, die er im Jahre 825 von dem Mainziſchen Erzbiſchofe Haiſtolf zu Ehren des heil. Bonifazius und des heil. Johannes des Täufers einweihen ließ und beſezte erſteres mit Mönchen aus dem Kloſter in Fulda, *) derer Anzahl ſich im zehnten Jahrhunderte auf fünf und dreiſig belief. So erwünſcht der Stand dieſes neuen Kloſters auch war, ſo war er doch nichts weniger, als von langer Dauer, und es iſt ſonderbar, daß die Geſchichte, da ſie von dem Zerfallen dieſer Zelle meldet, alle übrige Begebenheiten mit derſelben gänzlich verſchweiget, und blos ſagt, das im Jahre 1136 ein Frauenkloſter gefolget ſei, wozu der heil. Otto Biſchof zu Bamberg durch ſein Anrathen das meiſte beigetragen habe.

---

*) Ab his negotiis Rhabanus ad pietatis opera totum se convertit: absoluto enim ac perfecto Monasteriolo, quod in loco Celle recenter construxerat simul cum Ecclesia, hanc in honorem S. Mariae nec non Joannis Baptistae per Haistolphum Archiepiscopum Moguntinum consecrari obtinuit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 100.

Brower gibt hier eine ganz andere und ältere Zeitrechnung an. Lib. II. Antiq. Fuld. cap. X, pag. 146. ſagt er von dieſem Kloſter: Coenobium Sanctimonialium in

Erpho von Reitertshauſen und deſſen Gemahlin Gertraud hatten hiezu eigentlich den Grund gelegt und wurden dadurch die zweiten Stifter dieſes Kloſters. Sie erbauten daſſelbe nicht nur auf das neue, ſondern ſchenckten ihm auch reichliche Güter und Einkünfte, ſo daß eine nicht geringe Anzahl Kloſterfrauen, die ſie der Fuldaiſchen Kirche übergaben, daſelbſt leben konnte, wogegen ſie ſich die Schutzgerechtigkeit über daſſelbe auf ihre Familie vorbehielten. Abt Konrad I. unterſtützte ſie nach allen Kräften in dieſem Vorhaben, das auch glücklich zu Stande kam. *) Am Ende des

---

Cellis, quae Fulda distant octodecim fere millibus passuum ad ortum solstitialem juxta collimitium Orientalis Franciae et tractus Hennebergii. Earum originem S. Bonifacii patrocinio illustrem ad Raitgarium Abbatem facile revoces, cui sua templum exordia debere, docet inscriptio, quam infra dabimus, Dedicationis. Und dieſe heißt nach ihm lib. cit. cap. XII. pag. 152. Anno DCCCXV. dedicata est Ecclesia in cellis (virginum parthenone) ab Heistulpho Moguntiacensi Archiepiscopo, rogatu Raitgeri Fuldensis Ecclesiae Abbatis, in honorem Domini nostri Jesu Christi et S. Bonifacii martyris, S. Joannis Baptistae, hl. Petri et Pauli, Martini, Benedicti, Caeciliae, ſetzt aber am Rande ſelbſt hinzu: Sed mendum in numero manifestum, Ratgario pridem amoto, obſchon auch dieſes mit Schannats Angabe unvereinbahrlich iſt.

*) Inde iterum redux ad suos, Erphoni de Nitratshausen nec essarium assensum praebuit, quatenus veterem S. Bonifacii cellam prope Visberg ad id tempus ruinis consepultam novo quidem opere, sed sub priori S. Mariae et S. Joannis Baptistae patrocinio erigeret ac instauraret, in quo insuper Viri nobilis effulsit munificentia, quod locum fundis ac redditibus amplissimis

dreizehenten Jahrhunderts ſtarb dieſe Familie aus und die Grafen von H e n n e b e r g maßten ſich ohne Grund dieſe Schutzgerechtigkeit an, worüber lange geſtritten wurde, doch aber am Ende zum Vortheile der Fuldaiſchen Kirche dieſe Sache ausſchlug. Späterhin und zwar im Jahr 1339. erkannten dieſe Kloſterfrauen durch eine öffentliche Urkunde die alleinige Hoheit und Gerichtsbarkeit des Abtes zu Fulda nicht nur über ihr Kloſter, ſondern ſelbſt auch über ihre in dem Fuldaiſchen gelegnen Güter. *)

Es blühte hier unter dieſen neuen Bewohnerinnen dieſes durch ſie nun wieder auflebenden Kloſters eine sehr genaue und ſtrenge Kloſterzucht; allein dieſe hat-

dotatum, aggregato ibidem numeroso sanctimonialium coetu in jus Ecclesiae Fuldensis pristinum submissent. S c h a n n a t Histor. Fuld. part, III. pag. 167.

*) Nos H e d w i g i s A b b a t i s s a, H e d w i g i s P r i o r i s s a totusque conventus sanctimonialium in Celle prope Visberg universis praesens scriptum intuentibus volumus esse notum, quod cum Reverendus in Xto Pater et Dominus noster, Dominus H e n r i c u s Abbas Ecclesiae Fuldensis ad occurendum diversis dispendiis et incommodis, quibus nos, et nostrum monasterium impulsamur, piae considerationis oculos coovertent, nosque et nostra bona in sui Territorii districtibus collocata, juribus, libertatibus et graciis, quibus subjecta eidem Domino, et suae Ecclesiae Fuldensis monasteria gaudent, fecerit et concesserit perpetuo uti et gaudere, volens nos, et eadem bona nostra tanquam aliorum monasteriorum suorum bona per officiatos et fideles suos tueri fideliter et defendi, ut proinde nostris devotis orationibus suffragantibus coeleste bravium consequatur etc. Damus quoque in hujusmodi rei evidentiam praesentes nostri conventus sigillo firmiter communitos. Anno Domini MCCCXXXIX. in Crastino divisionis Apostolorum.

te beinahe in eben dem Grade auch wieder abgenommen, als Abt Johann II. Graf zu Henneberg zum Fuldaiſchen Abte erwählet ward. Da er in allen ſeinen Klöſtern, die er perſöhnlich bereißte und unterſuchte auf die Erhaltung oder Wiederherſtelluug der Zucht drang und ſichs zum Grundſatze gemacht hatte, lieber gar keine als ſchlechte und zuchtloſe Kloſterleute zu haben, ſo führte er auch hier eben ſo wie in Fulda, Thulben und Höſte im Jahre 1505 die verfallene Kloſterzucht nach der Ziſterzienzer Regel wieder ein, und ſtellte ſo, wenigſtens auf einige Zeit den vorigen Stand dieſes Kloſters wieder her. *) Denn bald nachher ward es von den aufrühriſchen Bauern überfallen, welche alles von Grunde aus zerſtöhrten und nichts, als die Kirche übrig ließen. Erſt am Ende des ſechszehenten Jahrhunderts fieng daſſelbe wieder an, ſich wenigſtens in ſo weit zu erholen, daß es eine Probſtei

---

*) Nec minore cura ac solicitudine severissimus ipse Ecclesiasticae disciplinae exactor, Joannes II., coeptum grande inter suos Reformationis opus promovere studuit, siquidem dicere solebat: malle se nullos habere Monachos, quam irregulares et irreligiosos.

Sanctimonialium pudicitiae ac honestati ubique proviribus consuluit, siquidem ad Tulbense delatus Asceterium illud omnibus arctioris disciplinae legibus solutum, necnon rebus ad victum necessariis pene vacuum, introducta nova praestantique Virginum colonia, praediisque de suo adjectis ad priscum cultum splendoremque revocavit. Idem deinde in Cellensi, idem in Hoestensi feliciter praestitit, et locum utrumque temporis, hominumque injuria in extremam solitudinem redactum, insigni deinceps fama Religionis extulit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 244 et 245.

vorſtellen konnte. Fürſt Abt Adolph von Dalberg, der im Jahre 1726 hier Probſt war, hat ſelbe ganz neue und aufs ſchönſte erbaut und alles in beſten Stand geſezt.

Dieſe Probſtei hatte über Zell, Fölleriz, Steinberg, Glattbach, Lindenau, Meberiz und den Lendershof die unumſchränckte Vogteiligkeit und im Dorfe Gerſtengrund und dem Hofe Hochrein ſeit dem Jahre 1663 verſchiedene Gerechtſame. Ihr Revenüenbetrag war zu fl. 6647 angeſchlagen, der Probſt erhielt eine Penſion von 3000 fl.

Eliſabetha Loerin war hier die lezte Abtiſſin und Alexander Freiherr von Zobel zu Giebelſtadt, war ſeit dem Jahre 1795 der lezte Probſt daſelbſt.

IV. Petersberg.

Der heil. Sturmius hatte ſchon auf dieſem dem Kloſter in Fulda öſtlich gelegnen Ugels- oder Ugesberge den Bau einer Kirche zu Ehren des heil. Apoſtels Petrus angefangen, Abt Baugulf ihn fortgeſezt und Rhaban denſelben endlich vollendet, *) und dem von ihm darangebauten Kloſter anſehnliche

*) Monasterium S. Petri prope Fuldam; qui monspriscis Ugelsberge vel Hugesberg, beati Sturmii exordiis, Baugulfi progressu et Rhabani Mauri perfectis demum operibus, vitaque isthi in otio sancto tranquille aeta venerandum nec non S. Liobae patrocinio et miraculis celebre. Browerus Antiq. Fuld. l. II. Cap. X. pag. 140.

Güter, die er theils vom Grafen Poppe, theils auch durch ſonſtige freiwillige Schenckungen erhalten hatte, anwieß. *) Die Kirche ließ er im Jahr 838 durch den mainziſchen Weihbiſchof Reginbald einweihen, **) und brachte nebſt andern Reliquien der Heiligen auch den Leichnam der heil. Lioba ***), der bisher

*) Dein coeptum jam priedem a Decessoribus suis in vicinomonte S. Petri Coenobium pari Zelo perficere aggressus est, collatis in eam rem praediis, quae dum ex liberali donatione Popponis provincialis Comitis, dum ex quorundam privatorum nominum voluntaria cessione in conventu apud Swarzamos celebrato aquisiverat. Schanat Histor. Fuld. part. III. pag. 100.

**) Verum redux ab hoc intinere Rhabanus, dum anno ad finem vergente ipse quoque in magna nominum frequentia Ecclesiam S. Petri Simul cum Monasterio ase cidem adnexo consecrari, ae S. Liobae corpus illuc solemniter transferri curat. Schanat l. cit. pag. 103. Brower macht hier wieder eine ganz andere Zeitrechnung da er die Anzeige dieſer Kirchenweihe ſo anführt: Anno Domini DCCCVIII. indictione XV. dedicatum est hoc oratorium jussu Otgarii Archiepiscopi a Reginbaldo corepiscopo VI. Kalend. Octobris in honorum beatorum Apostolorum, Patriarcharum, Prophetarum martyrum, confessorum abaue Virginum et S. Felicitatis M. VII. filiorum mart. S. Concordiae, S. Pasilae, S. Entropiae etc. etc. Brower. Antiq. Fuld. lib. II. cap. XV. p. 162.

***) Die heil. Lioba war eine Anverwandin des heil. Bonifazius und Abtiſſin zu Biſchofsheim an der Tauber. Dem letzten Willen des heil. Bonifazius zu folge ſollte ſie nach ihrem Tode nach Fulda begraben werden, was Abt Baugulf im Jahre 781 vollzog und dabei von der Kaiſerin Hildegardis, Gemahlin Karls des Großen die eine Freundin der heil. Lioba war, zum Andencken die ganze Ebene um das Ufer des Hämelfluſſes zum Geſchenck erhielt.

in Fulda geruhet hatte, hieher, welchen er in der Kruft in einem ſteinernen Sarge, den er mit Gold und Silber verzierte, zur Verehrung ausſtellen ließ. *) Er ſelbſt wohnte vom Jahre 844 bis zum Jahre 847 in dieſem Kloſter, in welchem Jahre er den erzbiſchöflichen Stuhl zu Mainz beſtieg.

Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts wurde dieſes Kloſter von den Ungarn, die mit ihrem verheerenden Zuge bis nach Fulda gedrungen, im Jahre 915. aber von dem Abte Hugo zurückgeſchlagen wurden, gänzlich verwüſtet. **) Abt Haicho baute daſſelbe nachher wieder auf wozu er die ihm vom Kaiſer Heinrich in Soresdorf und Taſta geſchenckten Güter ***) verwendete, und übergab es im Jahre 923 weltlichen Stiftsherrn, welche es bis zur Regierung des Abtes Heinrich I. von Kemnaten im Jahre 1127 beſaſſen. Dieſer eifrige Herr ſchaffte ſie wegen ihrem nicht rühmlichſten und ganz müßigen Leben weg, und beſetzte es wieder mit Mönchen, wornach hier die Kloſter-

*) Sieh Brower Antiq. Fuld. l. III. cap. XIII. pag. 249.

**) His probe munitus suffragiis Abbas Zebsissimus humana praesidia interim non despexit, sed quidquid additionis suae tutamen aut defensionem facere poterat, id sedulo ac in cunctanter adhibuit; cumque devastatis Thuringia et Saxonia, rumor percrebuisset barbaram gentem citato agmine, Fuldam properare, contractis in unum Militibus suis ac vasallis, divino tamen magis auxilio fretus, in furibundum hastem, qui per caedes et rapinas jam in interiora penetraverat, incomparabili fortitudine, ac felicitate impetum fecit, et profligatum e finibus sese illico proripere coegit. Schannat. Histor. Fuld. part. III. pag. 117.

***) Sic Fuldam aliquando perveniens, Henricus, post-

zucht auf das herrlichſte blühte. *) Allein im Jahre 1327 da Kaiſer Ludwig V. allen die ſeine Parthei gegen ſeinen Nebenbuhler nicht hilten, den Frieden aufſagte, und durch ſeine Anhänger alles verheeren ließ,

---

quam super ipso S. Martyris Bonifacio Sepulchro preces et vota sua Deo obtulisset, noluit piissimus juxta ac munificentissimus Princeps Dei servos illic congregatos hujus sui honorifici accessus imposterum vivere immemores, sed eorum immunitatibus ac privilegiis universis benigne confirmatis, adjecit de proprietatibus suis totum quidquid per Buchoniam in locis Soresdorf et Tafta, nec non infra terminos eorundem locorum possidebat. Schannat loc. cit. pag. 119.

Ex hac nova bonorum accessione, quae etiam deinceps per varias Fidelium oblationes ut plurimum aucta fuit, ad proximam Divi Petri Aedem, quam irrumpentes Barbari igne deleverant, plene instaurandam sumptus fecit, quo opere perfecto, tradidit locum non Monachis suis, qui primitus illum incoluerant, sed Clericis canonicam vitam profitentibus haud dubie ut in divinis laudibus celebrandis piaquadam aemulatione certarent ac inter se contenderent, quanquam illi numero essent aliis longe impares, ut constat ex veteri indiculo, ubi recensentur C et LXXX Fuldenses Monachi in XVIII. Decanias distributi. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 120.

*) Supererant nonnulla in proximo tum ad divinum cultum tum ad prudentem Oeconomiam septantia, quae Henrici animum pariter afficiebant: dudum enim erat, quod inordinata Canonicorum Saecularium vita, qui Montem S. Petri jam a multo tempore insederant, cunctis displicebat, majorique in dies fieret scandalo.... Quapropter utrum que malum radicitus tollere visum est.... illine ignavis Clericis substituendo probae disciplinae Monachos. Schannat loc. cit. pag. 165.

ging auch dieſes Kloſter völlig zu Grunde.*) Fürſt-Abt Heinrich VI. von Hohenberg ſtellte es zwar mit Hilfe des Pabſtes Johannes XXII. bald darauf wieder her uud Fürſt-Abt Reinhard gab ihm noch im Jahr 1464 die bereits ganz verfallene Kloſterzucht wieder**); allein alles dieſes war nur von kurzer Dauer. Denn ſchon im Jahr 1525 ward es durch die aufrühriſchen Bauern derer gränzenloſe Wuth alles zerſtörte, die Mönchen verjagte und ſelbſt des Heiligthums nicht ſchonte, verheert. Treulos an ihrem Verſprechen, das ſie dem damaligen Dechante Apollo der Sicherheit wegen gegeben hatten, verheerten ſie alles im Kloſter und in der Kirche, jagten die Mönche ſammt dem Dechante nach Fulda, und ließen ſie auch da ihrer Zuſage ungeachtet ohne die nöthigſten Bedürfniſſen des Lebens.***) So hörte demnach auch die-

---

*) Der damalige Fürſt-Abt Eberhard v. Rotenſtein hilt ſich nicht nur zur Gegenparthie, die Ludwig Herzog von Baiern anhing, ſondern hatte auch zur Unterſtützung derſelben eine Rotte Reuter zu 100 Mann zu ſtellen zugeſagt. Schannat loc. cit. pag. 216.

**) Tot inter adversitates et angustias Praesul, Reinhardus, officii sui, nec non simul ingenitae pietatis continuo memor, fluxam in proximo S. Petri monte Coenobitarum vitam ad priscos revocare mores, et quae publica sacri illius loci socordia tunc prope exoleverat, redintegrare sategit. Schannat Histor. Fuld. part. III. p. 241.

***) Sequenti mox luce, affluit agrestium factio, quae contra fidem Apollini Summo Decano datam, nullo sacri profanique discrimine, omnia diripuit. Effusa tum ibi in terram sacrosancta hostia, et coetus Monachorum cum Decano suo in urbem compulsus jungere se congregationi majori jussus,

ſes Kloſter auf, das ſo lange beſtanden und ſo mancherlei Schickſale erfahren hatte.

Die beiden Aebte Konrad I. und Marquard I. hatten ſich um dieſes Kloſter beſonders verdient gemacht. Jener hatte die ſchon bereits eingeführte Reformation deſſelben zur Vollkommenheit gebracht, und hier ſeine Grabſtätte erwählet,*) und dieſer hatte demſelben eine Hube Feld in Leles als Selengeräthe vermacht. **)

Dieſe Probſtei war über die Dörfer Brauhaus, Stöckels, Albendorf, Rippertsmühle, Wertesmühle, Kriegsmühle, Böckels, Lingesgrund, Mengesmühle,

---

addicta in victum et cultum necessaria annona, quam nemo praestitit. Browerus Antiq. Fuld. lib. IV. pag. 343.

*) Fuldam redux, Conradus, piis operibus immortuus est die XVIII. Kalend. Maji Anni MCXI. sepultus in aede Divi Petri, quam a monasticis ritibus ad Canonicorum mores aliquando deflexam, sed haud ita pridem ad primaria instituta feliciter revocatam, ipse plenius instraverat. Visitur etiam num ibidem fragmentum Lapidis sepulchralis sub quo ejus cineres latitare perhibentur, simplicem hanc praeferens Epigraphen: Anno MCXI. XVI. Kalend. Maji Conradus Abbas. Schannat Histor. Fuld. part. III. p. 163.

**) Fratribus quoque de S. Petro, qui sunt in Hugesberg, ego Marquardus Sanctae Fuldensis ecclesiae humilis minister, pro remedio animae meae obtuli et contradidi in oblationem et annuam consolationem, hubam unam in villa Sandolfes VI. solidos persolventem; quam postea, cum alia huba in Leles commutavi; et eamdem hubam in Leles S. Petro, et fratribus nostris ibidem Deo famulantibus devote donavi, ea conditione, ut mei perpetuo sint memores in orationibus suis. Browerus Antiq. Fuld. l. III. cap. XVII. pag. 270.

Mengelmes, ein dermalen zerriſſener Hof, Geretesmühle, Dalerwald, Oberhorwieden, Lenderz und über einen Hof in den Ringmauern, wie auch über einen in dem Hof Oberhorwieden liegenden Graß- und Baumgarten mit der unumſchränckten Vogteilichkeit verſehen. Nebſt dem hatte ſie in und bei der Stadt Fulda, Dipperts, Dörloſſs, Edelzell, Eicherzell, Künzell, Bronnzell, Kohlhaus, Melsders, Margarethenhun, Langen- und Niederbieber, Frieſenhauſen, Friderichsſtein, Eichenwinden, Rex, Dreisbach, Wiſſels, Wieſen, Pferdenroth, und Oberbimbach die Lehnsvogteilichkeit.

Der jährliche Revenüenbetrag war in den letzten Zeiten zu fl. 11887 angeſchlagen, der Probſt erhielt eine Penſion von 6000 fl.

Nachdem die Chorherrn von hier vertrieben waren, war Reginfried im Jahre 1156 erſter und Sigismund Freiherr von Biebra vom Jahre 1794 der letzte Probſt dahier.

V. Andreas- oder Neuenberg.

Dieſes über dem Fuldafluſſe und der Stadt gegenüber gelegene ehemalige Kloſter hatte den Wetterauiſchen Grafen Hartingen zum eigentlichen Stifter. Abt Richard erbaute daſſelbe im Jahre 1023 und ſetzte jener Stiftung des Grafen neue und anſehnliche Güter hinzu. *) Aribo Erzbiſchof zu Mainz weih-

*) Monaſterium S. Andraeae Apoſtoli Novi montis prope Fuldam fluvium, quod Richardus Abbas ſaeculo decimo excurrente ab ſe affabre constructum, neceſſariis quo-

te nachher die daſige Kirche zu Ehren des heil. Apoſtels Andreas ein, woher dann auch dieſes neue Kloſter ſeinen Namen erhielt, ſo wie wahrſcheinlich die daſige Anhöhe, auf welcher daſſelbe lag, wegen dieſem neuen Kloſter der neue Berg genennt wurde, und noch jetzt auch ſo genennt wird. Richard beſetzte daſſelbe mit einer zimlichen Anzahl Mönche aus dem Hauptkloſter in Fulda, und übergab im Jahre 1025 dem heil. Bardo,*) welcher damals Dechant, Major Decanus, war, die Regierung deſſelben, in deſſen Rückſicht Kaiſer Konrad, als er bei ſeiner Anweſenheit in Fulda, auch dieſes neue Kloſter beſuchte, demſelben reichliche Geſchencke ertheilte.**) Pabſt Johann XIX. beſtättigte dieſes neue Kloſter in Gegenwart Kaiſers Konrads und des ganzen Senats zu Rom, worauf ſich ſein Ruhm allenthalben verbreitete,

---

que fundis et opibus auxit. Browerus Antiq. Fuldens. l. II. cap. X. p. 140.

*) Dieſer Bardo ſtammte von der Wetterauiſchen Famili von Oppershofen und war ein Anverwander der Gemahlin Kaiſer Konrads II. Die Geſchichte rühmt ihn als einen ſehr gelehrten und frommen Mann, dem man wegen ſeines angenehmen Kanzelvortrags den Beinahmen Chryſoſtomus gegeben habe. Kaiſer Konrad freute ſich bei ſeinem Beſuche dieſes Kloſters, ihn auf dieſem Poſten zu ſehen, und verſprach bei nächſter Gelegenheit ihn noch auf einen höheren zu bringen. Bardo wurde nun auch bald nachher Abt zu Werden und Hersfeld, und endlich im Jahre 1031 Erzbiſchof zu Mainz. Siehe Brower Antiq. Fuld. l. 4. pag. 289.

**) Nam primo vere anni MXXV. insequentis una cum Gisla conjuge.... Fuldam invisens, Conradus, postquam insigne liberalitatis suae donum ad Altare S. Bonifacii

welches daraus ſchon abzunehmen iſt, daß Walther von Gleisberg im Jahre 1036 ſein neues Kloſter zum heil. Jacob in Erfurt mit Mönchen aus dieſem Kloſter beſetzte. Allein in den folgenden Jahren ſcheint die Kloſterzucht auch hier ſehr abgenommen zu haben, indem Abt Johannes I. von Merlau im Jahre 1406 dieſe aufs neue wieder einführte, und zugleich die Güter und Einkünfte deſſelben anſehnlich vermehrte. *)

Im Jahre 1441 brannte daſſelbe unverſehens ab, kam aber doch bald wieder in die Höhe, bis es endlich in dem für die Fuldaiſchen Klöſter ſo unglücklichen 1525 Jahre von den rebelliſchen Bauern, die ſich allernächſt an demſelben gelagert hatten, gänzlich zerſtöhret ward**)

---

obtulisset, etiam proximum a Richardo Abbate recenter conssructum S. Andreae Coenobium adire voluit, ubi similiter oratione facta, Bardonem loci illius tunc Praepositum, eo quod Augustae conjugis suae propinquus esset, muneribus affecit, tantaque deinceps benevolentia prosecutus est, eum, etiam in praejudicium ipsiusmet Fuldensis Ecclesiae, ad Archiepiscopatus Moguntini fastigium evexerit. Schannat. Histor. Fuld. part. III. pag. 141.

*) Ipsum, Joannem, anno regiminis undecimo revocasse ad regularem observantiam. Novi montis seu S. Andreae monasterium. Browerus Antiq. Fuld. lib. IV. pag. 326.

Monasterio S. Andreae a se pariter in melius formato diversa bona ac redditus, praesertim in usus infirmorum liberali manu elargitus est. Schannat. loc. cit. pag. 238.

**) Zu dieſem Bauernkriege, der über das Hochſtift Fulda ſo viel Unheil und Verderben verbreitete, gab ein ſchlechter Bauernkerl aus Dipperts, einem Dorfe ohnweit Fulda, der ſich einen Propheten nannte, Gelegenheit. Er brachte eine Menge unruhiger Leute aus der Stadt und dem Lande

Noch itzt ſieht man zu Theile die alten Gebäude dieſes vormaligen Kloſters. Die dermälige ſchöne Kirche iſt vom Domdechante Karl von Fechenbach im J. 1766 erbauet worden und dieſelbe war zugleich die

---

zuſammen, die alle mit der alten Religion nicht zufrieden waren. Dieſen predigte er den damals allgemeinen Grundſatz, daß Niemand einer Obrigkeit zu gehorſamen ſchuldig ſei, vor, und griff ſogleich mit ihnen, unter dem Namen der Auserwählten von der buchiſchen Gemeinde zu den Waffen. Sie verſammelten ſich in der Oſternacht im Jahre 1525 zehn Tauſend an der Zahl um die Stadt Fulda, und nahmen dieſelbe am Oſtermondtage ein, wo ſie, wie auf dem Frauenberge, Petersberge und in den übrigen Klöſtern und Höfen raubten, die Einwohner verjagten, das Vieh wegtrieben und allen Muthwillen ausübten. Sie lagerten ſich endlich auf dem Münſterfelde an den ſchon halb zerſtöhrten Mauern des Kloſters am neuen Berge und machten mit ihren Trommeln und unaufhörlichen Geſchrei einen jämmerlichen Lärmen. Einige Täge darauf ſchrieben ſie an den Abt Johann III. einen ſehr höflichen Brief, worin ſie ihn bathen, daß er ſich in der Stadt ſelbſt mit ihnen unterreden möge, indem ihre dermalige Aufführung gar nicht zu ſeinem Nachtheile ſein ſolle. Dieſem blieb nun kein anderes Mittel mehr übrig, als nachzugeben, und ſich dahin zu verfügen, wohin ſie ihn verlangten. Kaum war er aber da, ſo ſchloſſen ſie die Thore, übergaben ihm eine zwölf Artikel enthaltende Schrift, welche er ſogleich zum Nachtheile der Religion und des Staates zu unterſchreiben gezwungen ward. Doch endigte dieß die Empörung nicht. Die verſchwohrnen machten nun mit den gleichfalls aufrühriſchen Hersfeldern gemeine Sache und nahmen auch Hersfeld ein. Sieh Brower Antiq. Fuld. l. IV. pag. 342, 343, 344, und 345. Schannat. Hiſtor. Fuld. part. III. pag. 253.

Begräbnißſtätte, der Domdechante, die auch zugleich Pröbſte hier waren.

Abt Marquard I. hatte ſich durch Schenckung eines Guthes, welches dieſes Kloſter mit dem auf dem Johannesberge gemeinſchaftlich beſitzen und benutzen ſollten, auch hier ein Selengeräthe gemacht, *) und Abt Heinrich III. hatte demſelben neue Einkünfte angewieſen. **) Auch Paulina eine Schweſter Simons von Schlitz machte demſelben unter dem Bedinge, daß ſie nach ihrem Tode hieher begraben werde, eine Schenckung.

Die unumſchränckte Vogteilichkeit dieſer anſehnlichen Probſtei erſtreckte ſich über die ſogenannte Lengfelder Gaſſe in der Fuldaer Vorſtadt, über das Dorf Neuenberg und den dazugehörigen zween Kloſterhöfen und der Schenckſtatt; über die Dörfer Pilgerzell und Tiefengruben und die drei Höfe: Dachſen, Dornheck und Steinhauck. Die Lehensvogteilichkeit hingegen über die Dörfer und Höfe: Frieſenhauſen, Sickels, Tretz, Reinhards, Keulos, Welkers, Rückers, Ulmbach, Flaſchenbach, Maberzell, Lütterz und noch einige andere Orte im Gerichte Lüder. Ferner über die Gärten und Ländereien auf der Huth und beim Gartenbrunnen und überhaupt über alle in der alten

*) Man ſehe in der Anmerkung Pag. 25.

**) Certos quosdam bonorum redditus partim S. Andreae Monasterio attribuit, Henricus, partim die feſto converſionis S. Pauli quotannis in aede primaria ſolemnius celebrando inſervire voluit. Schannat Hiſtor. Fuld. part. III. pag. 186.

und neuen Cent Fuld, wie auch im Oberamte Neuhof gelegene Lehenſchaften.

Bei der Aufhebung dieſer Probſtei, wurden die noch vorhandenen Revenüen zu fl. 17969 angeſchlagen, der lezte Probſt und Domdechant erhielt eine Penſion von 9000 fl.

Bardo war, wie ſchon oben gemeldet wurde, der erſte Probſt dahier, und Benedickt Freiherr von Oſtheim war ſeit dem Jahre 1794 der lezte.

VI. Michaelsberg.

Der Platz, auf welchem dieſe noch allein mit ihrem Alterthume prangende dem Hauptkloſter allernächſt gelegene Kirche und nachherige Probſtei ſteht, war Anfangs vom Abte Aegil zum Begräbniß der Mönche beſtimmt.*) Nachdem er den neuen Bau der Hauptkirche vollendet hatte baute er vier Jahre nachher auf dieſen Hügel eine Gruft **) von weitem

*) Monasterium S. Michaelis in proximo aedi primariae colle, quod pro coemetrii ornamento S. Sturmin inchoasse saepius jam meminimus. Browerus Antiq. Fuld. lib. II. cap. X. pag. 141.

**) Dieße Gruft, welche bis auf den Frauenberg gegangen ſein ſoll, iſt dermalen gröſtentheils zuſammengefallen, und nur noch auf eine ſehr kurze Strecke gangbar, davon die in der Kirche befindliche Thüre zu gewiſſen Zeiten eröffnet wird. In derſelben lebte im eilften Jahrhunderte der hl. Aninhadus viele Jahre als ein Verſchloſſener. Ihm folgte nachher Marian der Schottländer, der zehn Jahre darauf nach Mainz berufen wurde. Gerhard v. Vargala ſtiftete im J. 1139 jährliche Einkünfte zur Erleuchtung dieſer Gruft.

Umfange, derer Seiten in Felſen gehauen, ihre Gewölbe aber auf einer einzigen Säule ruhen; und über dieſelbe eine kleine runde Kirche, welche von acht Säulen unterſtützt wird, derer gewölbte Bogen, wie der fuldaiſche Mönch Candidus, der ein Augenzeuge war, ſagt, durch einen großen piramidenförmigen Stein geſchloſſen worden war, welchen man aber bißher noch nicht hat finden können. Aegil hatte, wie eben dieſer Candidus erzählt, bei dieſem Baue eine geheimnißvolle Abſicht. Er wollte nämlich hiedurch vorſtellen, daß alle Glaubige einen geiſtlichen Leib ausmachen, und daß es ihre Pflicht ſey, ſich auf Chriſtus als dem Haupte durch die acht Seligkeiten zu ſtützen. *)

---

*) Abierant anni circiter quatuor a basilicae primariae nova structura, quando Aegil Abbas aream satis amplam in colle septemtrionario, coemeterio et monachorum sepulturis descripsit; et in ea operis elegantis ecclesiam, figura rotunda, construxit: cujus ad hanc diem, licet obruta vetust a te vestigia, in S. Michaelis aede supersunt. Structurae genus fuit ejuscemodi, ut a crypta subterranea moles assurgeret arcubus circumdata; mediamque columna fulciret unica. Supra cryptam hanc fabriba attollebatur octonis in orbem columnis. Hujus corona fornix, quem efficiebat grande Saxum pro vertice parietibus summis incumbens. Browerus Antiq. Fuld. lib. II. cap. IV. pag. 117.

Erat Monasterio Fuldensi collis contiguus, Fratrum sepulturae unice destinatus; in hoc visum est Aegili mysticum quoddam opus construere, quo denotaret, omnes nos unum corpus esse configuratum in Christo, per quem VIII. beatitudinibus in Evangelio depraedicatis sustentamur, et ad quem, velut ad unicum ac ultimum scopum nostrum tendimus. Ordinata itaque ibidem loci Ecclesiola

Haiſtolf Erzbiſchof zu Mainz, der eben auf ſeiner Reiſe nach Thüringen in Fulda war, weihte im J. 822. dieſe Kirche nebſt drei Altären, die Aegil inzwiſchen noch erbauet hatte, zu Ehren des hl. Michaels ein. *) Dieſe Kirche kam in den folgenden Zeiten immer nur unter dem Namen des Kirchhofs der Brüder vor. Es brannte auf demſelben beſtändig ein Licht, davon der Ort noch jezt ober der Thüre der Kirche in Geſtalt einer ſteinernen Laterne zu ſehen iſt.

Abt Ruthard errichtete hier neue Gebäude, wobei er zugleich die von Aegil erbaute Kirche ob-

---

cujus structura inferior subterranea ab unica columna arcubus hinc et inde in eam reflexis consurgens, reliquam molem octonis in orbem columnis superius suffultum valide sustentaret, summitatemque pyramidalis fornicis occludente grandi saxo. Eam omnibus suis numeris absolutam anno DCCCXXII. die XVIII. Kalend. Februarii per Archipraesulem Haistolfum in honorem S. Michaelis consecrari obtinuit. Schannat Histor. Fuld. p. III. pag. 98.

*) Ceterum Haistolfum Moguntinum Archiepiscopum, cum pro muneris sui conditione Thuringiam obiret anno DCCCXXII. hanc rursus ecclesiam S. Michaeli Archangelo, cujus titulum adamasse S. Bonifacium liquet multis argumentis, dedicasse perhibent, una cum tribus altaribus, quae Aegil indidem erexerat. Consecrationis memoriam et altarium epigraphas Rhabanus, teste candido sic descripsit:

Anno incarnationis Dominicae DCCCXXII. indict. XV. dedicatum est hoc cymiterium ab Heistolfo Archiepiscopo Moguntiacensis Ecclesiae, mense Jan. XVIII. K. Febr. in honorem S. Michaelis Archangeli, et S. Joannis Evangelistae, S. Abundi Martyris et S. Amandi Confessoris, et aliorum plurimorum Sanctorum Martyrum atque Confessorum Christi. Browerus Antiq. Fuld. lib. II. cap. V. pag. 127 et 128.

gleich nicht in einer ſolchen Schönheit, als ſie zuvor war, wieder herſtellte und dieſe nebſt fünf Altären im J. 1092. vom Biſchofe zu Minden Volram einweihen ließ. *) Zugleich ſetzte er einige Mönche aus dem Hauptkloſter hieher. **) Ob es aber ein ordentliches Kloſter geweſen ſey, dieß ſcheinen die öffentliche Briefe der Pröbſte daſelbſt, welche gegen die Gewohnheit anderer Klöſter insgeſammt nur unter dem

*) At trisaecli intervallo, opus novum (a clade a ruina, non proditur) huic Aegilis structurae succrevit; quo templi hujus quantum fuit a Volramo Mindensi Episcopo dedicatum de novo, cum quinque altaribus humi, sublimpositis; conditisque sanctorum lipsanis in Christi Domini cruce et sepulchro. Verum in hoc opere, ut ipsa quoque rudera testantur, antiqui templi nitor et venustas non revixit. Conservata tamen hujus dedicationis epigraphe:

Anno Incarnationis Dominicae MXCII. Indictione XV. dedicata est Ecclesia in Cimiterio IV. Non Decembrium. Rogante hujus Loci XXVII. Abbate Ruthardo XVIII. Regiminis ejus anno a Toleramo Mindensi Epo in honorem Dui n. Jesu Xpi Scae. Dei Genetricis et semper Virginis Mariae et S. Michaelis Archangeli et omnium st. Angelorum et Archangelorum. Browerus loc. cit. pag. 119.

Caeterum Ruthardi nostri beneficentiam simul ac pietatem insuper commendant erecta ac fundata a se duo praeclara Ordinis sui Monasteria .... alterum anno MXCII. Fuldae in cemeterio Fratrum juxta Divi Michaelis Archangeli Ecclesiam a praedecessore suo Egile Abbate olim conditam, quam et ea occasione plenius instauravit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 156.

**) Chart. autograph. Eberhardi Monachi Fuld Saecl. XII. Schannat Cod. prob. num. 36.

Namen des Probſtes, ohne des Konvents zu erwähnen, ausgefertigt ſind, zweifelhaft zu machen. *) Vielleicht war es nur eine kleine Kongregation, welche über die Verſtorbene und ihre Begräbniſſe die Aufſicht hatte.

Auch dieſe Probſtei hatte im J. 1525. während dem ſchon mehr erwähnten Bauernkriege gleiches Schickſal mit den übrigen Kirchen und Klöſtern; doch blieb aber der größte Theil der Kirche, wie ſelbe noch jezt zu ſehen iſt, ſtehen. Fürſt-Abt Konſtantin von Buttlar baute ſie in den Jahren 1714. u. 1715. wieder von Grunde auf und verſah ſie mit hinlänglichen Einkünften. **)

Dieſelbe hatte in den Dorfſchaften Memlos, Altenhof, Sieblos und Lütter an der Hart im Amte Welkers, dann auch zu Burkarts, Landeshof und der Niederhorwieden in der Cent Fuld die unumſchränkte Vogteilichkeit in allen übrigen Lehnſchaften aber nur die Lehenvogteilichkeit.

Der Probſt dahier war auch zugleich Vicarius in spiritualibus generalis, Präſident des biſchöflichen Vikariats und ſtändiger Kanzler der vom Prinzen Naſſau Oranien aufgehobenen Adolphs-Univerſität. Wie Schannat ſagt, war Ortuwin gegen das Jahr 1160 der erſte Probſt daſelbſt; der lezte aber war ſeit dem J. 1786. Heinrich Freiherr v. Warens-

*) Sturms Bruns Lebensgeſchichte des hl. Sturmius Seite 67.

**) Praepositaram S. Michaelis vetustate fatiscentem a fundamentis restauravit proventibusque auxit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 303.

dorf. Die Einkünfte dieſer Probſtei wurden auf 5086 fl. angeſchlagen und der Probſt erhielt eine Penſion von 3000 fl.

VII. Thulba.

Dieſe an der Gränze gegen Franken zwo Stunden von Hammelburg gelegene Probſtei hatte ihren Urſprung von dem Ritter Gerlach und deſſen Gemahlin Regilindis. Dieſe ſtifteten im J. 1127. dahier ein Kloſter, wozu Abt Heinrich I. von Kemnaten allen Vorſchub leiſtete und daſſelbe nach Errichtung der Kirche und nöthigen Gebäude mit Kloſterfrauen aus dem Benediktinerorden beſetzte;*) welches Pabſt Innozenz I. nachher im J. 1141 beſtättigte. Abt Reinhard Graf von Wilnau zog ſich nachdem er die Abtswürde freiwillig abgelegt hatte, in dieſes Kloſter zurück, und endigte auch im J. 1476. da ſein Leben. **)

Allein dieſer blühende Wohlſtand dieſes Kloſters nahm gar bald ſowohl in religiöſer als oekonomiſcher

*) Nec minori solicitudine ursit perfectionem, Henricus I, eorum, quae in propria sua Fuldensi Dioecesi non hita pridem exsurgere ceperant ... Religionis monumenta, quorum unum, scilicet Ordinis S. Benedicti sanctimonialium asceterium versus salam Franconicam in loco Tulba dicto, condidores habebat Gerlacum ac Regilindem pios aeque ac nobiles conjuges. Schannat Histor. Fuld. p. III. pag. 164.

**) Nam valefacta dignitate reservataque sibi parte bonorum quantum ad honestam vitam satis videbatur, in Monasterium Tulba privatus secessit, Deo imposterum sibique vacaturus, atque ita placide consenescens ibique quoque diem supremum obiit anno MCCCCLXXVI. XVI. Kalend. Aprilis Schannat. Histor. Fuld. part. III. pag. 243.

Hinſicht eine äuſſerſt unglückliche Wendung. Abt Johann II. von Henneberg hatte ſchon im J. 1505. die Hände voll zu thun, und alle ſeine Sorgfalt anzuſtrengen um ſowohl die hier gänzlich verfallene Kloſterzucht wieder herzuſtellen, als auch ſelbſt den nöthigſten Unterhalt für dieſe Kloſterfrauen beizuſchaffen. Um beides um ſo ſicherer zu bewirken, ſezte er neue vom damaligen Zeitgeiſte noch nicht angeſteckte Kloſterfrauen hieher, ſchrieb ihnen neue Geſeze vor, und wieß ihnen aus ſeinen eigenen Gütern ein hinlängliches Einkommen an, und brachte hiedurch alles wieder zu dem vorigen glücklichen Beſtand dieſes Kloſters. *) Unterdeſſen war doch aber auch dieſes nicht von allzulangem Beſtande; denn die bald darauf folgenden Kriege machten es beinahe zu einer Wüſte, so daß es jezt in eine Probſtei verändert werden mußte. Noch im J. 1618 war Barbara Hoſenſtabin Abtiſſin daher. Friedrich Freiherr von Buttlar, welcher Probſt hier war, hat dieſe Probſtei im J. 1701. von Grunde auf neu erbaut.

Zu der unumſchränkten Vogteilichkeit dieſer Probſtei gehörten die Dörfer, Kloſterthulba, Frankenbronn, Reith, Seeshof, Schönderling, Singenrein, Münchau, Obergeiersneſt und die Lehenhöfe zu Schondra.

---

*) Sanctimonialium pudicitiae ac honestati ubique pro viribus consuluit, siquidem ad Tulbense delatus Asceterium illud omnibus arctioris disciplinae legibus solutum, nec non rebus ad victum necessariis pene vacuum, introducta nova praestantique Virginum Colonia, praediisque de suo adjectis ad priscum cultum splendoremque revocavit. Schannat loc. cit. pag. 245.

Zur Lehensvogteilichkeit aber die Probſteilehenſchaften in Oberertbal, Feuertbal, Weſtheim, Dippach, Untergeiersneſt, Ober- und Unterleichtersbach, Modlos, Mühlgrund, Detra im Thüngiſchen, Wartmannsroth, Mitgenfeld und Breitenbach.

Der Revenüenbetrag derſelben war angeſchlagen zu fl. 6885. und der letzte Probſt erhielt eine Penſion von 3000 fl.

Der erſte Probſt daſelbſt war Erpho im J. 1290. der letzte aber Aegil Freiherr von Reichlin genannt Meldegg vom J. 1801.

VIII. Blankenau.

Der fuldaiſche Abt Berthous II. gab dieſem vormaligen Frauenkloſter den Urſprung. *) Auf dem dabei gelegnen ſogenannten Blankenberge ſtand vordem ein berüchtigtes Raubſchloß Blankenwald genannt. Abt Berthous, welcher um ſich und den Seinigen Ruhe und Sicherheit zu verſchaffen, alle dergleichen Raubneſter in ſeinem Lande zerſtöhrte, ihre Bewohner gefangen nahm und ſelbe für die Zukunft unſchädlich machte, zerſtörte auch dießes im J. 1625. bis auf den

*) Coenobium Sanctimonialium in Blankenau, avorum et noſtra memoria, flamma belloque laceratum, abeſt Fulda X. millibus prope paſſuum ad occaſum: nullaque priſci inſtituti veſtigia retinet; templo dumtaxat ad Sanctae et individuae Trinitatis honorem inſtaurato, quod a curione jam adminiſtratur; exſtructisque novis, a nupero Decano nunc autem Fuldenſium Antiſtite Joanne Friderico, uſui Praepoſitorum, domiciliis. Originem loci altius temore, acceſſas, quam a Berthoi II. aetate; quem, excisa Blankewaldia arce, ſedem hanc virginibus

Grund *) und baute aus ſeinen Ruinen im Thale das Kloſter, welches alsdann Blankenau genennt wurde. **) Durch die Schenkungen, welche die Herrn v. Blankenwald, Schlitz von Eiſenbach, von Aldenburg, von Waldenſtein, von Hirzberg, von Binbach und andere demſelben machten, und wodurch ſie vermuthlich nach damaliger Sitte ihre Raubereien abzubüßen und wieder gut zu machen glaubten, kam es bald zu einem anſehnlichen Vermögen. Eben ſo freigebig zeigten ſich gegen daſſelbe die beiden fuldaiſchen Aebte Berthous IV. und Heinrich V.***) Ja ſogar ſelbſt von einigen Kloſteroffizialen in Fulda erhielt es Schenkungen. So erhielt es von Gerhard, der das Amt der Verpflegung und Bewirthung der Fremden verſah, Hospitalarius, und zugleich Güterverwalter in dieſem Frauenkloſter war, einen Hof in Säphenrode ****)

---

condidisse perhibent, cetera in obscuro latent. Browerus Antiq Fuld. lib. II. cap. X. pag. 145.

*) Simili excidio alia plura sibi rebellium receptacula mulctavit Berthous, ac haec inter inferius Slizium, Beckenberg, Wartberg et Blankenwald, e quibus captivos suos vindex eduxit, locorum vero Dominos bonis ac opibus exutos ad extremam egestatem redegit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 199.

**) Denique ut multiplicatis intercessionibus Deum sibi magis magisque redderet propitium, ex dirutae Arcis Blankenwaldiae ruderibus, insigne Sacrarum Virginum Asceterium condidit, illudque amplissimis redditibus dotavit. Schannat Histor Fuld. part. III. pag. 200.

***) Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 205. et 215.

****) Berthous Dei grat Fuldensis Ecclesiae Abbas omnibus praesens scriptum inspecturis salutem. Cum Ger-

und Reinhard Kämmerer des Kloſters, Camerarius, gab demſelben Güter in Erleſtett, davon er die Anwendung und Austheilung des jährlichen Geldbetrags zu einem Fuldaiſchen Pfunde gerechnet, ſelbſt beſtimmte und dagegen die daſigen Nonnen zu gewiſſen geiſtlichen Obliegenheiten verband. *) Allein all dieß Vermögen ging aber auch nach der Zeit durch verſchiedene Unglücksfälle ſo ziemlich wieder verlohren, ſo wie das Kloſter ſelbſt in den nachherigen verderblichen Kriegen gleiches Schickſal mit den übrigen hatte. Urſula war

hardus Hospitalarius in Fulda et Procurator temporalium in Blankenau tam de rebus propriis, quam de proventibus dictorum locorum bona plurima comparasset, et haec eadem bona cuilibet loco portionaliter nondum fuerint specificata. Nos de consultu et benevolentia Berthoi Decani et totius majoris conventus nostri Villam Saephenrode et Ecclesiae in Blankenau deputavimus perpetuo servitura reliqua vero bona Hospitali opportunum duximus assignanda, ut peregrini et egentes commodius ibidem Hospitalitatis gratia colligantur et infirmi misericordiae operibus consolentur. Acta sunt haec anno Domini MCCLXVIII.

*) Noverint universi praesentem paginam inspecturi; quod ego Reinhardus Ecclesiae Majoris Fuldae Camerarius comparavi Conventui in Blankennavv bona in Erlestett pro X Talentis, annuatim solventia unam libram Fuldensium denariorum, de quo censu duae partes dentur ad Refectorium: Infirmis vero tribuatur pars tertia ad consolationem ad quod beneficium recompensandum ipso die quaelibet persona, tempore quo ad vixero, Angelicam Salutationem, Scilicet Ave Maria pro me VII. decantabit: post obitum autem meum mea recordatio agatur perpetuo in Missis, vigiliis, jejuniis, et coeteris Exercitiis divinis. Datum anno MCCCXXI. Schannat Histor. Fuld. part. I. pag. 50. et 45.

zu Ende des ſechszehnten Jahrhunderts die lezte Ab-
tiſſin dahier.

Johann Friedrich von Schwalbach, welcher im J. 1606. zum Fürſt-Abte zu Fulda erwählt wurde, errichtete als damaliger Dechant der fuldaiſchen Kirche für den Probſt dahier eine neue Wohnung, und Probſt Johann Bernhard Schenck v. Schweinsberg, welcher im J. 1624. die Abtswürde erhielt, hat im J. 1620. die alte Kirche wieder erneuert, das hieſige Hoſpital, welches Abt Marquard II. von Bickenbach im J. 1288. geſtiftet hatte, wieder erbauet und mit neuen Einkünften verſehen.

Dieße Probſtei hatte über die Dörfer Blankenau, Gersrodt und Hainzell die unumſchränkte Vogteilichkeit und ihr jährlicher Revenüenbetrag war im Geldanſchlage zu fl. 8540. berechnet, und der Probſt erhielt eine Penſion von 6000 fl.

Nach Schannats Angabe war gegen das Jahr 1269. Theodorikus daſelbſt der erſte Probſt; der lezte aber war ſeit dem J. 1776. Joſeph Freiherr v. Hettersdorf. Unter den daſigen Pröbſten kamen zween unglücklicherweiſe um das Leben. Bernhard Herrmann v. Nordeck in Rabenau ſtarb im J. 1645. an einem unglücklichen Schuß, und Aemilian v. Riedheim wurde im J. 1699. von Mördern, die ſeine eignen Unterthanen waren und hier zu rauben ſuchten, in ſeinem Bette zu Nachts umgebracht.

IX. Sannerz.

Erſt im Jahre 1735. kam Sannerz noch in die Reihe der Probſteien. Die Familie von Hutten zu Stockelberg, von derer Stammſchloß oder Burg noch izt die Ruinen auf dem gegenübergelegenen Steckelberge, wo der in der Reformationsgeſchichte ſo berüchtigte Ulrich v. Hutten im Jahre 1488. gebohren ward, zu ſehen ſind, beſaß es vormals als ein fuldaiſches Lehen. Im J. 1642. wurde es von Philipp Daniel v. Hutten an Kaſimir Karl v. Landas verpfändet, wo es dann nach deſſen Tode durch Erbanſpruch an Maximilian v. Degenfeld kam und endlich im J. 1648. von deſſen Gemahlin Margaretha Helena gebohrne von Canſtein nach dem Tode ihres Gemahls förmlich erkauft wurde. Im J. 1704. ſtarb Hartmann v. Hutten und da er in dieſer Linie der lezte fuldaiſche Lehenträger war, ſo wurde hiedurch dem Hochſtifte dieſes Mannslehen wieder offen. Es kam daher zwiſchen dieſem und der Anna Ludovika Krempin v. Freudenſtein, der noch einzigen Schweſter des Hartmanns von Hutten noch im J. 1704. zu einem Vergleiche, wornach auch im J. 1724. die von Degenfeldiſchen Anſprüche durch einen beſondern Rezeß gänzlich abgethan wurden.

So entſtand nun ſchon im Jahre aus den mitten im Heſſen-Hanauiſchen gelegenen Ortſchaften Sannerz, Herolz und Weiperts ein eignes fürſtlich fuldaiſches Amt, woraus nachher im J. 1735. Fürſt-Abt Adolph v. Dalberg, um die ältern kapitulariſchen Anſprüche wegen des zur fürſtlichen Kammer

gezogenen Biſchofsberges *) eine beſondere Probſte[i]
ſtiftete und ſie aller regulativmäßigen Probſteigerecht-
ſamen theilhaftig machte. Dieſem nach ward Leopol[d]

---

*) Dießer Biſchofsberg iſt der nächſt Fulda gegen Norden liegende jetzt ſogenannte Frauenberg. Der h. Bonifazius hielt ſich hier während dem Baue ſeines im ſo angelegnen Kloſters in Fulda unter einem Zelte oder Hütte auf die er hernach ſelbſt in eine kleine Kapelle veränderte. Abt Rathgar errichtete dahier nicht nur eine neue Kirche, welche er im Jahr 809. von dem mainziſchen Erzbiſchoffe Richolf zu Ehren Mariens einweihen ließ, ſondern auch noch andere Gebäude und übergab beide weltlichen Stiftsherrn, welche unter der Aufſicht eines Probſtes ein gemeinſchaftliches Leben führten. Dieſe blieben bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts hier, wo ſie Abt Egbert ihres ausſchweifenden Lebens wegen und ſich keiner Reforme unterwerfen wollten, wegſchaffte und dieſes Stift im J. 1048. in ein Benedicktinerkloſter umſtalltete. Abt Heinrich IV. v. Hohenberg der die Beibehaltung dieſer Probſtei durch Begünſtigung des Pabſtes für ſich und ſeine Nachfolger erhalten hatte, und auch im J. 1353. hieher in die von ihm erbaute Kapelle beigeſetzt wurde, beſchenkte dieſes Kloſter nicht nur reichlich mit anſehnlichen Gütern, ſondern errichtete auch ſonſtige glänzende Denkmäler ſeiner väterlichen Sorgfalt. Abt Johann II. von Merlau machte im J. 1405. hier neue Einrichtungen und Verbeſſerungen. Allein im J. 1525. wurde es gleich den übrigen Klöſtern von den aufrühriſchen Bauern gänzlich verwüſtet. Abt Johann Bernhard Schenck von Schweinsberg richtete nachher die Gebäude aufs neue auf und übergab ſie im J. 1623. den im J. 1620. von Cölln nach Fulda berufenen Franziſkanern, die es noch jetzt bewohnen, und den Bau zu dem jetzigen Kloſter im J. 1758. anfingen, nachdem im J. 1757. die alte Kirche und ein Theil des vorigen Kloſters durch einen entſtandenen Brand war zerſtöhrt worden. Man ſehe bei Brower Antiq. Fuld l. 4. pag. 300. 343. und l. 2. p. 139.

Specht von Bubenheim im J. 1736. als erſter Probſt daſelbſt eingeführt. *)

Der als Gelehrter und Schriftſteller allgemein bekannte und ſelbſt von Proteſtanten hochgeſchätzte und geehrte Probſt Carl Freiherr v. Pisport, der hier ſein ruhm und thatenvolles Leben in einem ſehr hohen und verehrungswürdigen Alter beſchloß, gab dieſer Probſtei durch ſeine weißen Einrichtungen, nicht nur ein größeres Anſehen, ſondern auch ein beſſeres Einkommen. Er erbaute im J 1775. ein ganz neues und prächtiges Probſteigebäude vom Grunde auf,**) verſchaffte den dortigen Katholicken einen gemächlichern Gottesdienſt und machte in allem mehr den liebreichen Vater, als den nur Furchtgebietenden Herrſcher ſeiner Unterthanen in derer dankbarer Herzen er ſich ein unſterbliches Denkmal geſetzet hat.

Zu dieſer an Einkünften eben nicht allzureichlichen Probſtei gehörten blos die Dörfer Sannerz, Herolz und Weiperts; dann die eigenthümliche Waldungen und jener ganze Bezirk, der von den zwiſchen dem Hochſtifte Fulda mit Heſſen-Hanau und den von De-

*) Dießes zeigt folgende an einem der äuſſern Thore dießes Probſteigebäudes ſtehende Inſchrift:

AVgVstInVs a BastheIM CapItVLarIs.
FVLDensis
PraeposItVs In Sannerts.

**) An der Eingangsthüre in dieſes neue Probſteigebäude iſt folgende Inſchrift befindlich:

CaroLVs a PIsport CatheDraLIs eCCLesiae
FVLDensIs CapItVLaris, PraeposItVs
In Sannera.

genfeld errichteten Territorialſteinen eingeſchloſſen iſt. Ferner das ſogenannnte Fuldaiſche Wäldchen nächſt dem Sparhofe, worin auch die Beholzung mit der hohen und niedern Jagdbarkeit der Probſtei eigen iſt. Der Nebenüenbetrag war 4500 fl. Der Probſt erhielt eine Penſion von 3000 fl. Leopold Frhr. v. Spechl von Bubenheim war, wie ſchon geſagt der erſte, und Konſtantin Frhr. v. Guttenberg ſeit dem J. 1801. der letzte Probſt dahier.

Alle dieße Probſteien hatten im J. 1802. gleiches Schickſal mit dem Hochſtifte ſelbſt, das nun aufhörte einen eignen geiſtlichen Staat zu bilden, und nach 1038 Jahren, nämlich vom J. 774. wo Kaiſer Karl der Groſze dem erſten fuldaiſchen Abte Sturmius die eigne Gerichtsbarkeit über ſein Land und Leute übergab, bis hieher, in welchen es ſelbſt in den turbulenteſten Zeiten und mißlichſten Umſtänden als ein ſolcher beſtanden hatte, in ein weltliches Fürſtenthum unter dem Erbprinzen von Oranien-Naſſau verwandelt wurde. Die Güter derſelben wurden nun Domainen dieſes Fürſten und die bisherigen Pröbſte erhielten nach dem Verhältniſſe ihrer genoſſenen jährlichen Einkünfte ihrem Stande angemeſſene oben bemerkte Penſionen und machten nun blos das Domkapitel des Fürſt-Biſchofs aus.

Die Einkünfte dieſer neun Probſteien wurden alſo überhaupt bei der Säkulariſation auf 96789 fl. ausgerechnet, die geſammten Penſionen der neun Pröbſte betrugen 44700 fl. Seit der Säkulariſation ſind aber ſchon 5 Pröbſte mit einem Penſionsbetrage von 29200 fl. verſtorben; ſo daß überhaupt noch fl. 15500 übrig blei-

ben. Das Domkapitel beſtand aber außer dem Domdechant und den übrigen acht Pröbſten noch aus 6 Kapitularen die keine Probſteien hatten, ſondern entweder als Beipröbſte auf einer Probſtei wohnten oder Präſidenten von Stellen in Fulda waren. Einer war Superior des Konvents. Von dieſen erhielt jeder bei der Säkulariſation eine jährliche Penſion von 1500 fl. Dagegen betrugen auch die Revenüen aus dem Domkapitulariſchen Amt Großenlüder 5000 fl. Bei dieſer Penſionnirung wurde feſtgeſetzt, daß wenn ein ſolcher Kapitular nach der alten Ordnung in eine eröffnete Probſtei eingerükt wäre, derſelbe alsdann eine Zulage von 1000 fl. und alſo überhaupt 2500 fl. haben ſollen. Von dieſen nicht bepröbſteten Kapitularen leben nun dermalen noch fünf. — Da die Verfaſſung dieſer Probſteien in ganz Deutſchland einzig war, ſo ſchmeichlen wir uns, daß dieſe Darſtellung nicht bloß den Liebhabern der Fuldaiſchen ſondern auch der Geſchichte Deutſchlands überhaupt angenehm ſeyn werde.

3.

Inſtruktion
für die
Großherzoglich Heſſiſchen Hoheits Beamten
in den
mediatiſirten Landen.

Im Allgemeinen hat ein Hoheitsbeamter ſich das Landesherrliche Intereſſe, und daß die wegen der Standesherrn und adelichen Gerichtsherrn ergangene und fürters ergehende Verordnungen beobachtet werden, ſich angelegen ſeyn zu laſſen, insbeſondere aber wird ihm zur Pflicht gemacht,

1) anzuzeigen, wenn in den Standesherrlichen und mediatiſirten adelichen Familien durch Sterbfälle oder ſonſten bemerkungswürdige Veränderungen vorgehen, oder wenn in dem verſtatteten Trauergeläute excedirt — oder gegen die §. phos 10. 11. oder 21. oder die §§. 14. 15. 17. oder 21., der über die Staatsrechtliche Verhältniſſe der Standesherrn und adelichen Gerichtsherrn am 1ten Auguſt und 1ten Dezember 1807. ergangenen Landesherrlichen Deklarationen ratione der Juſtizpflege gehandelt würde.

2) Die in Militairgeſchäften ihm von Großherzogl. Oberkriegskolleg zugehende beſondere Inſtruktionen,

Weiſungen und Befehle hat er gewiſſenhaft und pünktlich auszurichten und zu beſorgen, auch ſoviel ſeine Konkurrenz bei Beſorgung der Militaireinquartirungsgeſchäfte betrifft. ſich nach der am 23ten Juni 1812. erlaſſenen allerhöchſten Verordnung zu achten.

3) Hat er die Publikation der Landesherrlichen Geſetze und Verordnungen, in ſo fern ſie nicht denen Standes- und adelichen Gerichtsherrlichen Beamten beſonders aufgetragen wird, zu beſorgen.

4) Geſuche um Privilegien, Dispenſationen, Reception von Ausländern und der Juden, die Entlaſſungsgeſuche aus dem Unterthanenrecht, ſo wie überhaupt alle diejenige Gegenſtände, wo von Privatperſonen oder von Seiten der Standesherrlichen Behörden die höchſte oder hohe Bewilligung oder Beſtätigung einzuholen iſt, oder Recurſe nothwendig werden, ſind bei ihm anzubringen, und das erforderliche ausſchließlich durch ihn zu beſorgen.

Dieſemnach hat er dann

5.) auch zu Folge der am 21ten November 1808. ergangenen höchſten Entſchließung, in vorbemeldten Receptions- und Dimiſſionsfällen die Berichte zu erſtatten, und ſich dabei nach der in dem am ten Merz 1808. für die neuen Souveränitätslande ergangenen Generali enthaltenen Vorſchrift zu richten.

6.) Hat er, der zu Erhaltung einer möglichſt vollkommenen ſtatiſtiſchen Ueberſicht des in das Land gebracht oder aus demſelben verzogen werdenden Vermögens beſtehenden Verordnung gemäß a) bei Rezeptionen von Ausländern, nebſt ihrem dermaligen

und zu hoffen habenden Vermögen, worunter dasjenige zu verſtehen, ſo ſie in linea ascendente zu hoffen haben, und falls ſie etwa mit einer Ausländerin verſprochen wären, auch dieſer ihr dermaliges und in linea ascendente zu hoffen habendes Vermögen, und zwar von beiden, ihr gegenwärtiges Vermögen ſogleich bei der Reception einzuberichten, nach Ablauf eines jeden Jahres aber, und zwar ſpäteſtens Ende Januars des folgenden, ein Verzeichniß der im Lauf des verfloſſenen in ſeinem Hoheitsbezirk recipirten ſolchen Manns- und mit denſelben etwa verſprochenen ausländiſchen Weibsperſonen, mit Bemerkung ihres Namens, Geburtsorts und des Orts ihres Etabliſſements im Lande, wie auch ihres gegenwärtigen und in linea ascendente zu hoffen habenden Vermögens, welches er möglichſt genau zu konſtatiren ſuchen ſoll, an Großherzogliche Regierung zu ſchicken. b.) Dieſem Verzeichniß auch eines derjenigen Ausländerinnen, welche im Laufe des verfloſſenen Jahrs ſich an Einheimiſche verehlicht, mit Bemerkung ihres Namens, Geburtsorts, des Orts ihres Etabliſements im Lande, wie auch ihres gegenwärtigen und in linea ascendente zu hoffen habenden Vermögens beizufügen, zu weſſen Behuf die Juſtizbeamte derer Hoheitsbezirke befehligt ſind, denen Hoheitsbeamten ihres Amtsdiſtrikts zu Ende jeden Jahrs ein Verzeichniß der im Laufe deſſelben in ihre Amtsdiſtrikte alſo eingezogenen Ausländerinnen und deren Vermögens zuzuſchicken, wo übrigens unter Ausländer und Ausländerinnen nur ſolche zu verſtehen, welche weder aus denen Domanial- noch aus denen dieſſeitiger Souve-

minität unterworfenen mediatiſirten Landen und Beſitzungen des Großherzogthums Heſſen gebürtig ſind, c.) in eodem termino auch ein Verzeichniß der im verfloſſennn Jahr aus dieſem gezogenen Manns- und Weibsperſonen ſeines Hoheitsbezirks, und ſowohl des Vermögens, ſo ſie bei ihrem Abzug in dem Lande beſeſſen, mit Angabe deſſen, was ſie davon exportirt, als auch deſſen, ſo ſie noch in linea ascendente zu hoffen haben, an beſagtes Kolleg, zu Verſchaffung der intendirten Ueberſicht einzuſchicken, ob er gleich bei jedem einzelnen im Laufe des Jahrs ſich ereignenden Dimiſſionsfall, das gegenwärtige und von den zu dimittirenden exportirt werdende ſowohl, als das in linea ascendente zu hoffen habende Vermögen derſelben mit einzuberichten hat.

7.) Da nach der am 15ten Dezember 1808. ergangenen Verordnung die jüdiſchen Familienväter, für ſich und ihre Nachkommen, beſtimmte deutſche Familiennamen anzunehmen, und ſich deren bei allen gerichtlichen öffentlichen und Privathandlungen zu bedienen, ſomit ſelbige bei Unterſchriften ihren übrigen Vornahmen, die nur zur Unterſcheidung mehrerer gleichnahmiger Familienglieder unter ſich dienen, jedesmahl nachzuſetzen haben, als hat er bei Reception von Juden dieſelbe zu konſtituiren, ob und welche deutſche Familiennamen ſie etwa bereits geſetzlich angenommen hätten, und Casu quo sic? ſie anzuhalten, ein legales Zeugnis der Obrigkeit, bei der ein ſolches geſchehen, beizubringen, Casu quo non aber, ſie zur Annahme eines ſolchen Namens und zu deſſen ſteten Gebrauch anzuweiſen, fort den einſchlägigen Standes- oder adelichen Gerichtsherrlichen Juſtizbeamten,

falls der rezipirte Jude nicht aus deſſen Amtsdiſtrikt gebürtig iſt, von deſſen deutſchen Familiennamen durch abſchriftliche Mittheilung des darüber abgehaltenen Protokolls in Kenntnis zu ſetzen.

Ferner hat ein Großherzogl. Hoheitsbeamter zu Ende jedes Jahrs ein Verzeichniß über die im Laufe deſſelben von ihnen rezipirte ausländiſche Juden und deren deutſchen Familiennamen nebſt Benennung des Orts, wohin ſie rezipirt worden, an Großherzogl. Regierung und Hofkammer ſeiner Provinz einzuſchicken, falls aber auch im Laufe des Jahrs kein ausländiſcher Jude in ſeinem Hoheitsbezirk rezipirt worden, ein ſolches am Ende deſſelben an beſagte Kollegia einzuberichten.

8) Hat er die Aufſicht über die in die höhere Polizei einſchlagende Gegenſtände, ſowohl in weltlich als geiſtlichem Fach, und zu beobachten, daß die niedere Polizei nur nach Vorſchrift der §§. 15 und 28 und der §§. 12 und 26 der über die Staatsrechtliche Verhältniſſe der Standes- und der adelichen Gerichtsherrn am 1ten Auguſt und 1ten Dezember 1807. ergangenen Landesherrlichen Deklarationen ausgeübt werden, wie auch daß die Standes- und adelichen Gerichtsherrn keine Privilegia und Diſpenſationen gegen die §§. 17 und 34. oder die §§. 11. und 32. beſagter Deklarationen, noch Dimissoriales in das Ausland ertheilen.

9.) Weil die Hoheitsbeamten in der Regel kein Forum konſtituiren, und rechtliche Entſcheidungen nicht zu geben haben, ſo hat er Verbrechen und Uebertretungen der Geſetze z. E. Zoll- Accis- Ohmgeld, Stem-

pelpapier= und andere Defraudationen ohne beſondern Auftrag weder zu unterſuchen, noch zu beſtrafen, er hat alſo ohne einen ſolchen Auftrag auch in Fällen, wo die Strafen dem Souverain gehören, nur alsdann, wenn die Uebertretung der Geſetze klar vorliegt, die verwürkte geſetzliche Strafe anzuſetzen, in zweifelhaften Fällen aber die Sache an die ſonſt competente gerichtliche Behörde zur rechtlichen Unterſuchung und Entſcheidung abzugeben. Dieſemnach hat er denn auch nebſt Beſorgung der ihm obliegenden Brandaſſecurationsgeſchäften, worin er die Befehle der Großherzogl. Brandaſſekurationskommiſſion zu befolgen hat,

10.) zwar darauf zu ſehen, daß die Feuerordnung vom Jahr 1767. in allen Stücken pünktlich vollzogen, und die nöthige Unterſuchungen und Beſtrafungen vorgenommen werden, wie denn auch die Hoheitsſchultheiſen in ihrer Inſtruktion ausdrücklich dazu angewieſen ſind, die Exekution und Vollziehung dieſer Verordnung ſelbſt aber, ſowohl, als die Unterſuchungen, welche nach entſtandenem Brand in Folge des 43. §. der Brandaſſekurationsordnung vorgenommen werden ſollen, denen Standes= und Patrimonal= Gerichtsherrlichen Aemtern zu überlaſſen, welchen jedoch was die nach einem entſtandenen Brand von ihnen anzuſtellende Unterſuchungen betrifft, kein Erkenntniß und Entſcheidung darüber zuſteht, maſen ſie die Unterſuchungsprotokolle in Polizeilicher Hinſicht an Großherzogliche Regierung einzuſchicken haben, von welcher ſie alsdann, nach Befund der Umſtände, resp. an das Hofgericht und die Juſtizkanzleyen zur rechtlichen Entſcheidung werden abgegeben werden. Jedoch hat er

11.) die Unterſuchungen in Fällen des Recurſes gegen Erkenntniſſe oder Verfügungen der Standesherr=

lichen Juſtizämter und der Patrimonialgerichte, in Forſt- Jagd- und Fiſcherei Straffachen, welche von Großherzoglichem Oberforſtkolleg ihm werden übertragen werden, und zwar nach Vorſchrift der Geſetze, mit allem Fleiß und aller Unpartheilichkeit zu beſorgen, über die bei ſolchen Unterſuchungen vorkommende Zeugenverhöre und Augenſcheine vollſtändige und wahrhafte Protokolle abzuhalten, fort dieſe Protokolle und alle zur Unterſuchung gehörige übrige Aktenſtücke vollſtändig zur kommittirenden Behörde einzuſenden, und dabei vollſtändige und unpartheiiſche Berichte zu erſtatten, übrigens aber in allen Vorkommenheiten dasjenige gehörig zu beobachten, was die organiſche Forſtordnung vom 16 Jan. 1811. denen Hoheitsbeamten zur Pflicht macht: Desgleichen ſteht ihm zu

12.) die Unterſuchung über Wildſchäden, nach Maasgab der am 6ten Auguſt 1810 und weiter desfalls ergangenen Verordnungen als dazu ernannter Commissarius perpetuus, vorzunehmen, worauf er die völlig inſtruirten Akten an Großherzogl. Regierung einzuſchicken hat, als welcher das Erkenntniß zu fällen gebührt.

13. Wird ihm die Oberaufſicht über die Unterhaltung der Communikationswege und Stege ertheilt, und ob ihm gleich bei Ernenn- und Verpflichtung der Ortsvorſtände, ingleichen bei der Abhör der Gemeindslokal- Stiftungs- und Zunftrechnungen, als Gegenſtänden der niederen Polizei, und wovon die resp. Reviſion und Oberaufſicht ohnehin zur Kompetenz der Regierung und des Kirchenraths gehört, keine Einmiſchung oder Konkurrenz zuſteht, ſo hat er doch, wenn er in Verwaltung des gemeinen Weſens Mißbräuche wahrnimmt, ſolches an Großherzogliche Regierung zu berichten, ingleichen wenn ſich Anſtände über Landesgränzen ergeben.

14. Hat er denen Eingebornen ſeines Hoheitsbezirks, ſobald ſie das 18te Jahr zurückgelegt und den aus andern Landen neu aufgenommenen Unterthanen, nach Vorſchrift der am 16ten September 1808. ergangenen Landesherrl. Verordnung den Huldigungseid nach der dabei vorgeſchriebenen Form abzunehmen und ſie zu Ablegung derer Gelübde, mittelſt körperlichen Eides und resp Handgelöbniſſes an die Standes- und Patrimonialgerichtsherrliche Beamten nach denen beſagter Verorduung beigefügten Formeln anzuhalten.

15.) Wenn Landesfrohnden nöthig werden, hat er ſolche auszuſchreiben.

16.) Wird ihm die Erhebung, Wahrung und Einbringung aller Landesherrlichen Revenüen ohne Unterſchied anvertraut, und hat er darüber neben einem Diario über Einnahm und Ausgab, auch ein nach den Rubriken behörig eingerichtetes Manual zu führen und jährlich eine mit Urkunden belegte Rechnung bei Großherzoglicher Hofkammer abzulegen, wobei ihm aber angefügt wird, daß ihm zu Gehabung der Hoheitsrenten und Strafen keineswegs die Auspfändung und Verſteigerung zuſtehe, ſondern er ſich in vorkommenden Exekutions- und Pfänduugsfällen ganz nach Vorſchrift der Kameralexekutionsordnung zu bemeſſen habe. Die Kaſſen und Papiere der Untererheber hat er von Zeit zu Zeit unverwarnter Dingen zu viſitiren, und wenn er Unrichtigkeit oder gar Untreue wahrnehmen ſollte, ſie anzuzeigen, im allgemeinen aber ſich wegen Verrechnung der Revenüen und der Einrichtung der Rechnung lediglich nach der Vor-

ſchrift und der Inſtruction des adminiſtrirenden Kollegs zu achten. Wie er denn auch über die Forſt hoheitsgefälle und Strafen, die zu ſeiner Erhebung und Einnahme kommen, jährliche Rechnung bei Grosherzogl. Oberforſtkolleg abzulegen hat.

17.) Die nach und nach erwachſende Acten hat er ordentlich zu regiſtriren und darüber ein vollſtändiges Repertorium zu halten, damit ein Dritter oder Nachfolger ſich leicht daraus Raths erholen könne.

18.) Da die Beamten der Standesherrn und Adelichen in keinem untergeordneten Verhältniß gegen die Hoheitsbeamten ſich befinden, ſo können höchſter Verordnung vom 19ten September 1808. gemäß

a.) keine Befehle, Berichtserforderungen und dergleichen von dieſen an jene ſtatt finden, und müſſen daher

b.) die mit einander zu verhandelnden Geſchäfte, Kommunications- und Erſuchungsweiſe beſorgt werden, dergeſtalt, daß in denen wechſelſeitigen Erlaſſen keine Kurialien, wohl aber ein humanes und anſtändiges Benehmen zu beobachten, der Standes- oder Gerichtsherrliche Beamte dasjenige, worüber er von den Hoheitsbeamten erſucht werde, mit möglichſter Beförderung und ohne alle Kritik leiſte, im Falle er aber hinlängliche Verweigerungsgründe zu haben vermeine, ſolche mit der gehörigen Achtung und Beſcheidenheit anführe, wo- ſodann

c.) der Hoheitsbeamte an die einſchlägige Landesherrliche Stelle Bericht zu erſtatten, und weitere Verfügung abzuwarten hat.

19.) In Anſehung der in Dienſtgeſchäften zu beziehenden Diäten hat er ſich nach der in dem Ausſchreiben vom 20ten Auguſt 1811. enthaltenen Vorſchrift zu achten, und den ihm zugegebenen Hoheitsſecretair darnach anzuweiſen, in Anſehung der demſelben und ihm zukommenden ſonſtigen Gebühren aber, bis auf anderweite Verordnung, ſich nach denen bei den Aemtern ſeines Bezirks üblichen zu richten.

Darmſtadt den ten 1812.

4.

Urkunden

den neueſten Zuſtand der Bekenner des moſaiſchen Geſetzes im Könichreich Preußen und Großherzogthum Frankfurt betreffend, und in der Stadt Frankfurt inſonderheit.

Schon in mehreren Heften unſerer Zeitſchrift haben wir vom Zuſtande der Juden — oder wie man ſie iezt lieber nennt der Iſraeliten oder Bekenner des moſaiſchen Geſetzes gegeben. Ueberall haben die Regierungen eine vorzügliche Aufmerkſamkeit auf ein Volk gerichtet, das ſich mitten unter Chriſtlichen Einwohnern überall nicht nur durch Anhänglichkeit an die

Religion ihrer Väter, ſondern noch weit mehr durch eigene Sitten, Gewohnheiten und Handlungsweiſe ſich auszeichneten, und zu nicht geringem Schaden des gemeinen Weſens einen eigenen Staat im Staate bildeten. Wir fahren fort zwei Urkunden die die Verbeſſerung oder gänzliche Widergeburt dieſes Volkes bezwecken, zu liefern. Die eine dieſer Urkunden betrifft die gänzliche Gleichſtellung der Juden mit den übrigen Staatsbürgern im Königreich Preußen, die andere jene der Iſraelitiſchen Einwohner in Frankfurt am Main.

Der Zuſtand der Juden im Umfange der Königlich Preußiſchen Staaten war ſchon ſeit langer Zeit her nicht ſehr drückend. Sie genoſſen eine Menge bürgerlicher Rechte, und ihre beſondere Abgaben waren unbedeutend. Sie entbehrten jedoch noch immer den Genuß des vollen Staatsbürgerrechts. Auch dieſes große Gut iſt ihnen nun zu Theil geworden, und es hängt nun blos von den Juden ab, daſſelbe ſo zu genießen, wie alle wohlgeſinnte Staatsbürger.

Im Großherzogthum Frankfurt war der Zuſtand der Juden verſchieden nach den Departements, oder vorigen Regierungen, und es iſt bekannt, daß ſie in dem Fürſtenthum Aſchaffenbung, Hanau und Fulda viele Rechte hatten und ſehr milde behandelt wurden. In der Stadt Frankfurt war ihre Lage drückender. Sie waren vom Erwerb des Grundeigenthums ausgeſchloſſen und bloß auf den Handel eingeſchränkt, den ſie noch dazu nicht in ſeiner ganzen Ausdehnung treiben konnten. Nach und nach hatten ſie mehrere Freiheiten und Begünſtigungen erhalten. Die damalige Regierungsverfaſſung geſtattete nicht, weiter zu gehen. Bald

nachdem der Fürſt Primas die Regierung antrat, widmete derſelbe der zahlreichen jüdiſchen Gemeinde ſeine vorzüglichſte Aufmerkſamkeit. Sie erhielten viele Freiheiten und Rechte, aber ſie entbehrten noch das größte Gut des Frankfurter Einwohners — das Bürgerrecht. Endlich ſprach der Fürſt in der Konſtitutionsurkunde des Großherzogthums dieſes große Wort aus. Die Iſraeliten des ganzen Großherzogthums ſolten Bürger ſein, wenn ſie die beſondere Abgaben reluirten, welche auf ihnen laſteten. Die Einwohner der übrigen Departemente haben dieſes noch nicht gethan; wohl aber die Iſraelitiſchen Bewohner Frankfurts, und nun iſt ihnen der volle Genuß des Bürgerrechts durch eine Urkunde zu Theil geworden, die wir in der Anlage mittheilen.

I.

Höchſte Verordnung, die bürgerliche Rechtgleichheit der Judengemeinde zu Frankfurt betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden Fürſt Primas des Rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Judengemeinde zu Frankfurt, in Gemäßheit Unſerer Verordnung vom 7ten Febr. 1811. nnd zufolge der beſondern an dieſelbe unterm 9ten

November d. J. erlaſſenen Erklärung, die ihr bisher obgelegenen beſonderen Abgaben und Leiſtungen abgelößt hat; ſo iſt dieſelbe und deren Nachkommen nunmehr in die vermöge Unſers Organiſationspatentes vom 16ten Auguſt 1810 §. 11. konſtitutionsmäßig verordnete Gleichheit der Rechte wirklich eingetreten, und es genießen von nun an die Israelitiſchen Einwohner der Stadt Frankfurt unter gleichen Verbindlichkeiten auch gleiche bürgerliche Rechte und Befugniſſe mit den übrigen chriſtlichen Bürgern, welchemnach alle frühere Vorſchriften, Verordnungen und Obſervanzen, worauf die vorhinige Ungleichheit der Rechte und Abgaben beruhete, auſſer Kraft und Würkung geſetzt ſind, und die Jſraelitiſchen Bürger bei allen gerichtlichen und adminiſtrativen Behörden völlig gleiche Behandlung mit den übrigen Bürgern verfaſſungsmäßig anzuſprechen haben.

Unſer Miniſter der Juſtiz, des Innern und der Polizei iſt mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden ſoll.

Gegeben Aſchaffenburg den 28ſten Decbr. 1811.

Carl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs, der Miniſter Staatsſecretair

Freiherr von Eberſtein.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter

Freiherr von Albini.

II.

Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in dem Preußiſchen Staate. Vom 11ten Merz 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beſchloſſen, den jüdiſchen Glaubensgenoſſen in Unſerer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemeſſene Verfaſſung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edikt nicht beſtätigte Geſetze und Vorſchriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folget:

§. 1.

Die in Unſern Staaten jetzt wohnhaften, mit Generalprivilegien, Naturaliſationspatenten, Schutzbriefen und Konzeſſionen verſehenen Juden und deren Familien ſind für Einländer und Preußiſche Staatsbürger zu achten.

§. 2.

Die Fortdauer dieſer ihnen beigelegten Eigenſchaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung geſtattet:

daß ſie feſt beſtimmte Familiennamen führen,

und

daß ſie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, ſondern auch bei Abfaſſung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutſchen oder einer andern lebenden Sprache,

und bei ihren Namensunterſchriften keiner andern, als deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge ſich bedienen ſollen.

§. 3.

Binnen ſechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieſes Edikts an gerechnet, muß ein jeder geſchützte oder konzeſſionirte Jude vor der Obrigkeit ſeines Wohnorts ſich erklären, welchen Familiennamen er beſtändig führen will. Mit dieſem Namen iſt er, ſowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger, zu benennen.

§. 4.

Nach erfolgter Erklärung und Beſtimmung ſeines Familiennamens erhält ein jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er ſeinen Wohnſitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger ſey, welches Zeugniß für ihn und ſeine Nachkommen künftig ſtatt des Schutzbriefes dient.

§. 5.

Nähere Anweiſungen zu dem Verfahren der Polizeibehörden und Regierungen wegen der Beſtimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derſelben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichniſſe aller in der Provinz vorhandenen jüdiſchen Familien bleiben einer beſondern Inſtruktion vorbehalten.

§. 6.

Diejenigen Juden, welche den Vorſchriften §. 2 und 3. zuwider handeln, ſollen als fremde Juden angeſehen und behandelt werden.

§. 7.

Die für Einländer zu achtende Juden hingegen ſollen, in ſofern dieſe Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Chriſten genießen.

§. 8.

Sie können daher akademiſche Lehr- und Schul- auch Gemeindeämter, zu welchen ſie ſich geſchickt gemacht haben, verwalten.

§. 9.

In wie fern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelaſſen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit, geſetzlich zu beſtimmen.

§. 10.

Es ſtehet ihnen frei, in Städten ſowohl, als auf dem platten Lande ſich niederzulaſſen.

§. 11.

Sie können Grundſtücke jeder Art, gleich den chriſtlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften treiben.

§. 12.

Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbefreiheit, gehöret auch der Handel.

§. 13.

Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen ſteht nur frei, denjenigen Handel

zu treiben, der den übrigen Bewohnern deſſelben geſtattet iſt.

§. 14.

Mit beſondern Abgaben dürfen die einländiſchen Juden, als ſolche, nicht beſchweret werden.

§. 15.

Sie ſind aber gehalten, alle den Chriſten gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten, zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Laſten, wie andere Staatsbürger zu tragen.

§. 16.

Der Militaiskonſkription oder Kantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung ſtehenden beſondern gegeſetzlichen Vorſchriften ſind die einländiſchen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weiſe der Anwendung dieſer Verpflichtung auf ſie, wird durch die Verordnung wegen der Militairkonſkription näher beſtimmt werden.

§. 17.

Ehebündniſſe können einländiſche Juden unter ſich ſchließen, ohne hierzu einer beſondern Genehmigung oder der Löſung eines Trauſcheins zu bedürfen, in ſo fern nicht nach allgemeinen Vorſchriften die von Andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich iſt.

§. 18.

Eben dieſes findet ſtatt, wenn ein einländiſcher Jude eine ausländiſche Jüdin heirathet.

§. 19.

Durch die Heirath mit einer einländiſchen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in hieſige Staaten ſich niederzulaſſen.

§. 20.

Die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden ſind nach eben denſelben Geſetzen zu beurtheilen, welche andern Preußiſchen Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen.

§. 21.

Ausnahmen finden bei ſolchen Handlungen und Geſchäften ſtatt, welche wegen der Verſchiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an beſondere geſetzliche Beſtimmungen und Formen nothwendig gebunden ſind.

§. 22.

Bei den Eidesleiſtungen der Juden ſind daher die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 317 — 351. noch ferner zu beobachten.

§. 23.

Auch muß es bei der Feſtſetzung der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 10. §. 352. und der Krim. Ord. §. 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugniſſes gezwungen werden darf, ſo wie bei den daſelbſt beſtimmten Wirkungen eines freiwillig geleiſteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§. 24.

In Anſehung der Präſentation der Wechſel am Sab-

bath, oder an jüdiſchen Feſttagen behalten die §§. 989 990. des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit.

§. 25.

An die Stelle der, nach dem Allg. Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zuſammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anſtecken des Ringes, und dem im §. 138. verordneten Aufgebote iſt die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26.

Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem Allg. Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 669 — 718. feſtgeſetzten Urſachen antragen.

§. 27.

Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung unter den Juden iſt das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 28.

Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen, neue Geſetze auf vergangene Fälle nicht gezogen werden können, ſo ſind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenſtände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und ſich vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Geſetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieſes Edikts verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten

und Gegenſtänden Intereſſirte, in ſo fern ſie dazu rechtlich befugt ſind, ſich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikation, unterworfen haben ſollten.

§. 29.

In Abſicht des Gerichtsſtandes und der damit verbundenen vormundſchaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwiſchen Chriſten und Juden kein Unterſchied ſtatt. Nur in Berlin bleibt es vorerſt bei dem, den Juden angewieſenen beſonderen Gerichtsſtande.

§. 30.

In keinem Fall dürfen ſich Rabbiner und Judenälteſten weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundſchaftliche Einleitung und Direktion anmaßen.

§. 31.

Fremden Juden iſt es nicht erlaubt, in den hieſigen Staaten ſich niederzulaſſen, ſo lange ſie nicht das Preußiſche Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32.

Zur Erwerbung dieſes Bürgerrechts können ſie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlaſſung erfolgen ſoll, mit Genehmigung Unſers Miniſterii des Innern, gelangen.

§. 33.

Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§. 34.

Fremde Juden, als ſolche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburſchen,

noch zu Gewerks- oder Hausdienſten angenommen werden. Es erſtrecket ſich jedoch dieſes nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche ſich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in Unſern Staaten befinden.

§. 35.

Diejenigen einländiſchen Juden, welche gegen dieſe Vorſchrift (§. 34.) handeln, verfallen in 300 Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, dieſe zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorſchriften angemeſſene Gefängnißſtrafe, und der fremde Jude muß über die Grenze geſchafft werden.

§. 36.

Ausländiſchen Juden iſt der Eintritt in das Land zur Durchreiſe oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeſchäfte geſtattet. Ueber das von denſelben und gegen dieſelben zu beobachtende Verfahren, ſollen die Polizeibehörden mit einer beſondern Inſtruktion verſehen werden.

§. 37.

Wegen des Verbots wider das Hauſiren überhaupt, hat es bei den Polizeigeſetzen auch in Abſicht der Juden ſein Bewenden.

§. 38.

In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, ſo lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, ſich aufhalten.

§. 39.

Die nöthigen Beſtimmungen wegen des kirchlichen Zuſtandes und der Verbeſſerung des Unterrichts der Juden, werden vorbehalten, und es ſollen bei der Erwägung derſelben, Männer des jüdiſchen Glaubens-bekenntniſſes, die wegen ihrer Kenntniſſe und Recht-ſchaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zuge-zogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben ſich Unſere ſämmtliche Staatsbehör-den und Unterthanen zu achten.

Gegeben Berlin, den 11ten März 1812.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheiſen.

5.

Verſuch
einer Erörterung der Frage:
Kann von einem bürgerlich Todten ein vor jenem Zuſtande von ihm errichtetes Teſtament, nach Eintretung deſſelben zurückgenommen werden?

Nach franzöſiſchem Civilrechte bearbeitet
von D. Schuchardt,
Kammeraſſeſſor und Hofgerichtsadvokaten
zu Offenbach.

Einleitung.

Das franzöſiſche Civilgeſetzbuch, entſcheidet die Frage, welche als Gegenſtand dieſer kurzen Abhandlung erſcheint, nicht, und ſoviel mir bekannt iſt, enthalten auch die in Frankreich erſcheinende Sammlungen von Urtheilsſprüchen, welche bekanntlich von franzöſiſchen Gelehrten unter der Benennung von Jurisprudence edirt werden, keinen Fall, über den, als mit dem gegenwärtigen identiſch, von franzöſiſchen Gerichten erkannt worden wäre. Dieſe alſo ſowohl in theoretiſcher, als praktiſcher Hinſicht unentſchiedene Frage, dürfte nicht ohne Intereſſe für die Wiſſenſchaft ſeyn, und ich fand mich um deshalb veranlaßt, meine Anſicht hierüber aufzuſtellen. Sollte auch ſolche von kei-

nem literäriſchen Werth ſeyn, und ſollte weiter nichts hierdurch bezweckt werden, als daß ich die Aufmerkſamkeit gründlicherer Gelehrten hierauf geleitet, und daß bei Reception des franzöſiſchen Civilgeſetzbuches in einem oder dem andern Bundesſtaate, in den Supplementargeſetzen, welche über verſchiedene Rechtsinſtitute, die dem franzöſiſchen Geſetzbuche fremd ſind, als nöthig erſcheinen,*) dieſer unentſchiedene Fall, beſtimmt entſchieden, und eine Controverſe weniger exiſtent würde, ſo bin ich ſchon hinlänglich belohnt.

§. 1.

Das römiſche Recht ſpricht den Grundſatz aus: quod ultima voluntas ambulatoria sit, usque ad mortem, und das franzöſiſche Civilgeſetzbuch, iſt im Art. 895, worinn der Begriff eines Teſtamentes dahin aufgeſtellt wird:

> Ein Teſtament iſt ein Akt, worinn der Teſtator für eine Zeit, da er ſelbſt nicht mehr ſeyn wird, über ſein ganzes Vermögen, oder über einen Theil deſſelben verordnet, und den er widerrufen kann.

mit dem römiſchen Rechte konform. Das franzöſiſche Geſetzbuch, erlaubt alſo dem Teſtator den Widerruf

*) So machen z. E. die Lehen, die emphyteusis, die Landſiedel, die Stammgüter, der Retrakt nach ſeinen verſchiedenen Arten ꝛc. (will man letzteren nicht anders ausdrücklich aufheben, was allerdings als wünſchenswerth erſcheint, da der Nationalwohlſtand wegen Unſicherheit des Eigenthums dadurch gefährdet wird) bei Aufnahme des franzöſiſchen Civilgeſetzbuches in einem Bundesſtaate, desfallſige Supplementargeſetze nöthig, indem der Code Nap. dieſe durch die Revolution ecraſſirte Inſtitute nicht kennt.

ſeines Teſtaments ganz allgemein, und ſchließt von dieſer Befugniß den bürgerlich Todten nicht ausdrücklich aus. Ich komme alſo auf die Frage zurück:

Kann derſelbe ſein vor jenem Zuſtande errichtetes Teſtament, nach Eintretung ſeines bürgerlichen Todtes revociren?

§. 2.

Bürgerlich todt, iſt nach franzöſiſchem Civilrechte derjenige, welcher zu Strafen verurtheilt worden iſt, deren Wirkung darinn beſteht, daß ſie den Verurtheilten von aller Theilnahme an den Civilrechten ausſchließen.*) Welche Strafen den Verluſt der Civilrechte nach ſich ziehen, davon handelt der Code poenal, und welche Civilrechte durch den bürgerlichen Todt verlohren gehen, ergiebt der Art. 25.

1.) Der Verurtheilte verliert das Eigenthum an allen Gütern die er beſaß. Die Succeſſion in ſein Vermögen wird den Erben eröffnet und ſeine Güter verfallen auf ſie eben ſo, als wäre er natürlich und ohne Teſtament geſtorben.

2.) Kann er fernerhin weder ſelbſt erben, noch das Vermögen, das er in der Folge erworben hat, durch Erbrecht auf andere bringen.

3.) Kann er über ſeine Güter, weder ganz noch zum Theil disponiren, es ſey durch Schenkungen, unter Lebenden oder durch Teſtament, noch aus dieſem Grund etwas empfangen, es wäre denn unter dem Titel von Alimenten.

*) Conf. Art. 22. des Cod. civ.

4.) Er kann weder zum Vormund ernennt werden, noch zu den Verrichtungen mitwirken, die ſich auf die Vormundſchaft beziehen.

5.) Er kann nicht Zeuge in einem förmlichen oder authentiſchen Akt ſeyn, noch bey Gericht als Zeuge angenommen werden.

6.) Er kann bei Gericht weder als Beklagter noch als Kläger anders auftreten, als durch die Darzwiſchenkunft eines beſonderen Curators, den ihm das Gericht ernennt, bei dem die Klage angebracht wird.

7.) Er iſt unfähig eine Heurath zu ſchließen, die irgend eine bürgerliche Wirkung hervorbringen kann.

8.) Die Heurath die er vorher geſchloßen hatte, iſt in Beziehung auf alle ihre bürgerlichen Wirkungen, aufgelößt.

9.) Sein Ehegatte und ſeine Erben, können ein jeder für ſeinen Antheil die Rechte ausüben und die Klagen anſtellen, die bey ſeinem natürlichen Tode eintreten würden.

§. 3.

Unter der Reihe, der vom Geſetzgeber aufgezeichneten Civilrechte, deren Verluſt der bürgerliche Todt nach ſich ziehen ſoll, iſt jenes der Teſtamentsrevocation nicht enthalten. Das Geſetz läßt alſo die aufgeſtellte Frage unentſchieden, und auch das römiſche Recht enthält hierüber keine Diſpoſition. Der Richter muß alſo, da er nicht zu letzterem, als raison ecrite,

ſeine Zuflucht nehmen kann,*) und da er ſich nicht unter dem Vorwand, daß das Geſetz den vorgetragenen Fall unberührt laſſe, ein Urtheil zu ſprechen weigern darf,**) zu geſetzlichen Analogien und der geſunden Vernunft ſeine Zuflucht nehmen.

§. 4.

Dies vorausgeſchickt, glaube ich nun die aufgeſtellte Frage verneinend, nemlich dahin entſcheiden zu müſſen, daß ein bürgerlich Todter ſein vor jenem Zuſtande errichtetes Teſtament, nach deſſen Eintretung nicht revoziren könne. Der Art. 22. des Civilgeſetzbuches ſagt zwar:

> die Verurtheilungen zu ſolchen Strafen, deren Wirkung darinn beſteht, daß ſie den Verurtheilten von aller Theilnahme an den Civilrechten ausſchließen, welche hier unten benahmt ſind, ziehen den bürgerlichen Tod nach ſich.

Der Art. 25. enthält nun eine ſpezielle Aufzählung der Fälle, auf die ſich der Art. 22., als unten benahmt, bezieht, und hierunter befindet ſich keine Verfügung, die dem bürgerlich Todten die Teſtamentsrevokation unterſagte. Man könnte mir alſo ob-

---

*) Ich kann mich von der Richtigkeit des von manchen Rechtsgelehrten aufgeſtellten Grundſatzes: daß das R. R. in Frankreich als Auxiliargeſetz gelte, nicht überzeugen. Alle vorherige Geſetze, wurden mit Einführung des Code civ. aufgehoben, und auch die Redner des Staatsraths erklären in den Diskuſſionen, daß das R. R. nur als raison ecrite anzuſehen ſey, auf die der Richter, wenn das Geſetz einen Fall unentſchieden laſſe, reflektiren konne.

**) Conf. art. 4.

moviren, daß da der Art. 22. den bürgerlich Todten nur an der Theilnahme von den Civilrechten ausſchließe, welche wie ſich derſelbe ausdrücke: hier unten, nemlich im 25ten Art. benahmt ſeyen, in der in dem 25ten Art. aber enthaltenen Benahmung oder Aufzählung der verlohren gehenden Civilrechten, demſelben dieſe Befugniß keineswegs abgeſprochen ſey, man ihm ſolche alſo, als vom Geſetz ihm nicht entzogen, zugeſtehen müſſe; allein ich glaube nichts deſto weniger, daß die verneinende Entſcheidung der aufgeſtellten Frage, die richtige iſt.

§. 5.

Meine Gründe beſtehen darinn:

1) Unter den verſchiedenen Interpretationsarten eines Geſetzes, nimmt bekanntlich auch die Extenſivinterpretation eine Stelle ein. Hierbei kommt es nun darauf an, den Beweggrund des Geſetzes (die rationem Legis.) zu ergründen. Dieſer Beweggrund, konnte nun kein anderer ſeyn, als Abſchreckung von ſolchen Vergehungen, für welche das Geſetz den bürgerlichen Todt und mit ihm den Verluſt der Civilrechte als Strafe für Fälle, ausſpricht, welches es nicht mit dem förmlichen Todte beſtraft wiſſen will. Abſchreckung vor exiſtent werden könnenden, und Beſtrafung exiſtent gewordener Fälle, ſind alſo die Motive des Geſetzes. Da nun der Geſetzgeber dem bürgerlich Todten in dieſer Hinſicht das Recht abſpricht, ein Teſtament zu errichten, ſo kann man ſicher nicht annehmen, daß es in ſeiner Intention liegen konnte, demſelben die Revocation ſeines

ſchon errichteten Teſtamentes zu geſtatten; nam ubi eadem ratio, ibi eadem dispositio legis.

Ueberdieß aber würde

2) in der Teſtamentsrevocation eines bürgerlich Todten, implicite ein Dispoſitionsrecht, welches ihm der Art. 25. ausdrücklich abſpricht, um deshalb liegen, weil durch dieſe Revocation, die teſtamentariſche Erbfolge, die ohne dieſelbe eingetreten ſeyn würde, in die Inteſtaterbfolge verwandelt würde.

Dieſe Gründe, veranlaßten mich zur verneinenden Entſcheidung der aufgeſtellten Frage. Mit Freuden werde ich aber das Feld räumen, wenn man es der Mühe werth halten ſollte, mich eines Beſſern zu belehren. Offenbach den 1. November 1812.

D. Schuchardt.

6.

Fortſetzung der vollſtändigen Sammlung aller Aktenſtücke welche auf die Naturaliſation der Franzoſen im Auslande Bezug haben.

Wir haben bereits in unſern vorigen Heften alle Aktenſtücke in obigem Betreff unſern Leſern mitgetheilt, wir ermangeln nun nicht, den fernern Verlauf dieſes Gegenſtandes zu berichten.

Zuerſt müſſen wir bemerken daß vermöge kaiſerlichen Dekrets die Frauensperſonen unter dem Dekret vom 26. Auguſt 1811. nicht begriffen, und ſodann vermittelſt eines andern kaiſerl. Dekrets der Termin zur Löſung der Patente auf ein Jahr verlängert worden ſey.

Bisher war man noch immer in Zweifel, ob und in wie fern das Dekret vom 26. Auguſt 1811. auf diejenigen Einwohner der vier überrheiniſchen Departements anwendbar ſey welche ſich vor der Vereinigung derſelben mit Frankreich in andern Staaten niedergelaſſen hat.

Dieſe Zweifel ſind nun durch die offiziellen Erläuterungen erledigt welche der Herr Präfekt des Departements Aſchaffenburg in nachfolgender Bekanntmachung gegeben hat.

Sie lautet wie folgt:

„Mit hoher Genehmigung Sr. Exz. des Herrn Miniſters der Juſtiz, der Polizei und des Innern, bringe ich folgende offizielle Erläuterungen des kaiſerl. franz. Dekrets vom 26. Auguſt 1811. über die Naturaliſirung der im Auslande befindlichen Franzoſen, welche Se. Exz. der kaiſ franz. Hr. Juſtizminiſter Herzog von Maſſa an den Herrn Präfekten des Departements Donnersberg erlaſſen hat, zur allgemeinen Kenntniß:

I. Welches iſt die geſetzliche Epoche der Vereinigung der 4 überrheiniſchen Departemente mit dem franz. Reiche?

Antwort: Die 4 Departements vom linken Rheinufer ſind zuerſt von dem Tage an, wo das Geſetz vom 18. Ventos 9. (9ten März 1801.) publizirt wurde, mit Frankreich vereinigt geweſen, indem ſie erſt von dieſer Zeit an, Beſtandtheile des franz. Gebiets geworden ſind.

II. Welche Bedingungen werden erfordert, damit ein Franzoſe als naturaliſirt im Auslande angeſehen werden könne?

Antwort; Wer aus den 4 Departements des linken Rheinufers geboren iſt, wird als ein vor deren Vereinigung mit Frankreich naturaliſirter Ausländer angeſehen, wenn er einen in geſetzlicher Form ausgefertigten, vor dieſer Vereinigung datirten Naturaliſationsbrief beibringt, oder beweiſt, daß er nach den Geſetzen des Landes durch langen Aufenthalt daſelbſt, oder irgend eine andere Weiſe ſchon damals zur Zeit der Vereinigung naturaliſirt war.

III. Wie ſollen die in den Departements des linken Rheinufers gebornen, und vor der Vereinigung im

Auslande naturaliſirten Individuen behandelt werden, wenn ſie in ihr Vaterland zurückkehren, um ihre Beſitzungen zu beſuchen, oder ihren Geſchäften nachzugehen?

Antwort: Die vor der Vereinigung ihres Geburtsorts mit dem franzöſ. Gebiete im Auslande naturaliſirten Perſonen, müſſen, wenn ſie nach Frankreich kommen, wie die andern Unterthanen fremder Mächte behandelt werden, indem aus einem Staatsrathsgutachten vom 21. Januar d. J. (Antwort auf die 6te Frage) hervorgeht, daß ſie in dem Dekrete vom 26ten Auguſt 1811. nicht begriffen ſind. Dieſe Perſonen bleiben jedoch den Dekreten über die Franzoſen, welche die Waffen gegen ihr Vaterland tragen, fortwährend unterworfen.

IV. Ob das Dekret vom 26. Auguſt 1811. auf diejenigen jungen Leute anwendar iſt, welche gegenwärtig minderjährig und elternlos ſind, und ſeit der Vereinigung der 4 Departements des linken Rheinufers ihren Wohnſitz auf das rechte Rheinufer verlegt haben, während ſie noch Güter in ihrem urſprünglichen Vaterlande beſitzen?

Antwort: Es iſt kein Zweifel, daß das Dekret vom 26. Auguſt 1811. nicht wirklich auf alle gegenwärtig minderjährige und elternloſe jungen Leute, die nach der Vereinigung ihres Geburtsorts mit Frankreich ihren Wohnſitz auf das rechte Rheinufer verlegt haben, anwendbar ſey; indem ſie durch dieſe Vereinigung franzöſiſche Unterthanen geworden ſind."

7.

Beſtimmung
der Beſoldungen der adminiſtrativen und Juſtizſtellen des Großherzogthums Frankfurt.

Unter dem 27. Julius 1812. erließ der Grosherzog von Frankfurt nachſtehende höchſte Verordnung, welche durch das Regierungsblatt im 16ten Blatte des 2ten Bandes unterm 15. Septbr. bekannt gemacht wurde.

Sie lautet:

„Durch Unſer Organiſationspatent vom 16. Auguſt 1810. iſt die Grundverfaſſung des neu errichteten Großherzogthums Frankfurt, dem Geiſte der Zeit gemäß, gebildet worden.

Die Errichtung mehrerer neuer und die Erlöſchung anderer bisher beſtandenen Stellen war davon eine nothwendige Folge.

Wir konnten in der erſten Zeit die Gehalte, welche mit den neu errichteten Stellen verbunden ſeyn ſollten, nicht beſtimmen; und Wir hatten zugleich darauf billigen Bedacht zu nehmen, wie die zu neuen Staatsdienſten nicht berufenen alten Diener ihre vorigen Gehalte als Penſionen fortbeziehen, und zugleich dafür nach ihren Kategorien und Kräften nützlich verwendet werden möchten.

Wir haben Uns mit dieſem wichtigen Gegenſtande bisher anhaltend beſchäftigt, und nunmehr, auf die Vorträge Unſerer Miniſter der Juſtiz, des Innern, der Polizei und der Finanzen, auch nach erſtattetem Gutachten Unſers Staatsrathes, für Unſere neuen Staatsdienſte und Stellen, ſo wie ſolche theils wirklich beſtehen, theils mit dem Anfange des künftigen Jahrs beſtehen ſollen, nachſtehendes Beſoldungsſyſtem und Tarif beſchloſſen.

Erſter Abſchnitt.

Einleitung und allgemeine Grundſätze in Anſehung der Beſoldungsbeſtimmungen.

Art. 1.

Die ganz verſchiedenen Lokalverhältniſſe des Großherzogthums Frankfurt und beſonders die nothwendigen Rückſichten auf die Preiße der Lebensbedürfniſſe geſtatten keine Beſoldungsregulirung nach einem gleichen Maaßſtabe.

Art. 2.

Gegenwärtige Verordnung beſtimmt die Beſoldungen der Verwaltungsbehörden und Juſtizſtellen; die Beſtimmung für die Finanzbehörden, wo ſolche noch fehlen, wird eben ſo, wie die Verfügungen in Anſehung der Beſoldungen für die Diſtriktsmaire, und der den Mairen auf dem Lande, theis von ihren Gemeinden, theils aus Unſern Staatskaſſen gebührenden Entſchädigungen, noch nachfolgen.

Die in den nachſtehenden Artikeln enthaltenen allgemeinen Grundſätze finden jedoch bei allen Staatsdienern und öffentlichen Beamten ihre Anwendung.

Art. 3.

Die neuen Beſoldungen ſind entweder Geſammtbeſoldungen für mehrere in einer Perſon vereinigte Aemter; oder die Beſoldungsbeſtimmung iſt auf den Fall berechnet, daß der Beſoldete nur die Dienſtſtelle allein bekleidet, für welche die Beſoldung regulirt iſt. Im letzten Falle hat der Staatsdiener, welchem mehrere Aemter übertragen ſind, nicht das Recht, die für die einzelnen Stellen beſtimmte ganze Beſoldung zu fordern, ſondern der Geſammtgehalt wird alsdann auf eine verhältnißmäßige Art regulirt.

Art. 4.

Die Beſoldung einer durch die neue Verfaſſung eingegangenen Stelle, welche ein Staatsdiener als Penſion genießt, iſt an dem Beſoldungsbetrage des ihm übertragenen neuen Dienſtes in Aufrechnung zu bringen und abzuziehen. Iſt die Beſoldung der neuen Stelle geringer als die Penſion der eingegangenen Stelle, oder war die nämliche Stelle in der vorigen Verfaſſung mit einem höheren Gehalte, oder höheren ſtändigen Emolumenten verbunden, als für dieſe Stelle neuerdings beſtimmt ſind; ſo wird der Mehrbetrag der vorher bezogenen Beſoldung oder ſtändigen Emolumente den alten Staatsdienern als Penſion fortbezahlt. Dieſe Regel iſt gleichfalls anwendbar auf die in Anſehung einer neuen Stelle während der neuen Verfaſſung, einem Staatsdiener bereits bewilligte Beſoldung und Emolumente.

Art. 5.

Jeder den Gehalt einer eingegangenen Stelle als Penſion genieſſende ehemalige Staatsdiener iſt ſchul-

dig, ſich in einer gleichen Kategorie neuerdings wieder anſtellen zu laſſen, auch die Beſorgung ſpezieller Geſchäftsaufträge ohne beſondere Vergütung zu übernehmen.

Art. 6.

Den auf den Bureaux arbeitenden Penſionniſten wird die Hälfte ihrer Penſion in Abzug gebracht, wogegen der Staatsbeamte, auf deſſen Bureau der Penſionniſt arbeitet, verbunden iſt, denſelben nicht allein für den ihm entzogenen Theil der Penſion nach einer billigen Uebereinkunft zu entſchädigen, ſondern auch für ſeine zu leiſtende Arbeit verhältnißmäßig zu belohnen.

Art. 7.

Die Staatsbeamten, welchen eigene Bureaux bewilligt ſind, müſſen den Bedacht dahin nehmen, ihre Bureaux mit Staatspenſionniſten zu beſetzen, und ſind verbunden, in dem erſten Quartale des künftigen Jahrs 1813. dem betreffenden Miniſter anzuzeigen, wie ſie dieſe Auflage erfüllt haben. Ein Verzeichniß der auf den Bureaux arbeitenden Penſionniſten iſt dem Miniſter der Finanzen zur Verfügung des beſtimmten Abzuges mitzutheilen.

Art. 8.

Bei ſämmtlichen Juſtizſtellen wird das Perſonale ohne Ausnahme, auf Vorſchlag des Juſtizminiſters, von dem Großherzoge angeſtellt, ſteht in der Kategorie der Staatsdiener.

Art. 9.

Der gleiche Fall tritt bei den Finanzbehörden ein,

in ſo fern denſelben irgend eine Einnahme und die Führung einer Kaſſe anvertraut iſt.

Art. 10.

Die bei der Polizei angeſtellten Kommiſſaire, Sekretaire und verpflichteten Aktuare werden gleichfalls von dem Großherzoge, auf Vortrag des Polizeiminiſters ernannt. Die Anſtellung des übrigen ſubalternen Perſonals iſt den Polizeidirektoren mit Genehmigung des Polizeiminiſters überlaſſen, dergeſtalt, daß weder der Oberpolizeidirektor in der Hauptſtadt Frankfurt, noch die übrigen Polizeidirektoren das ihnen bewilligte Perſonale ohne Genehmigung des Polizeiminiſters weder vermehren noch vermindern können.

Art. 11.

Für die Juſtizſtellen ſowohl, als für die Polizeiſtellen, wird ein Taxreglement erſcheinen, nach welchem für beſtimmte Verrichtungen und Ausfertigungen, ſtatt der zeitherigen Sporteln u. dgl. beſondere Gebühren oder Taxen erhoben werden ſollen. Kein öffentlicher Beamter kann irgend etwas an Accidentien, Sporteln und Taxen für ſich beziehen, deſſen Beziehung ihm nicht durch das neue Taxreglement ausdrücklich bewilligt wird. Uebrigens werden, von dem künftigen Jahre 1813 an, alle Taxen für die Staatskaſſe erhoben und verrechnet. Den Gerichtsſekretairen ſowohl, als den Sekretairen und Aktuaren der Polizeibehörden, ſind nach den einzelnen im Beſoldungsreglement erhaltenen Beſtimmungen gewiſſe Antheile an den Taxen als Beſoldungstheile zugewieſen.

Art. 12.

Die Juſtizſtellen beſtreiten und verrechnen ihre Bureauerforderniſſe aus den eingehenden Taxen. Die

Berechnungen der ungewöhnlichen Ausgaben müſſen die Genehmigung des Juſtizminiſters erhalten haben, wenn ſolche bei der Ablieferung des Taxenbetrags an die betreffende Staatskaſſe für richtig angenommen werden ſollen.

Art. 13.

Den in der gegenwärtigen Verordnung genannten Verwaltungsbehörden wird, zu Beſtreitung der Bureaukoſten, eine gewiſſe Summe in vierteljährigen Raten bewilligt.

Art. 14.

Aus den bewilligten Bureaugeldern müſſen die Beſoldungen des Bureaupersonals, ſodann die Ausgaben für die Mobilien des Bureau, Brandholz und Beleuchtung, Schreibmaterialien, Druckkoſten, Buchbinderlohn, Botenlohn, Portokoſten und andere verſchiedene Ausgaben beſtritten werden.

Art. 15.

Alle Beſoldungen der konſtitutionsmäßigen Staatsdiener ſind in baarem Gelde feſtgeſetzt, und die hier und da den öffentlichen Beamten noch im Genuſſe belaſſenen herrſchaftlichen Wohnungen werden nach einem verhältnißmäßigen Miethpreiße in Anſchlag und Aufrechnung gebracht.

Art. 16.

Die Beſoldungen werden in vierteljährigen Raten, und zwar mit dem Schluſſe des erſten Monats in der Regel bezahlt. Mit dem erſten Tage des neuen Quartals iſt jedoch die ganze Quartalbeſoldung für den Be-

ſoldeten als erſchienen uud zur Ausbezah'ung geeig- net anzuſehen.

Art. 17.

Mit dem nächſtkünftigen Jahre 1813. ſoll das neue Beſoldungsreglement zur Ausführung gebracht werden.

Der zweite Abſchnitt enthält die Regulirung der Beſoldungen und Bureaugelder für die adminiſtrativen Behörden. Wir wollen ſolche zur bequemern Ueberſicht kurz nach den Stellen hieher ſetzen.

a) Gehalt der Präfekte.

1)	zu Frankfurt — — — — —	fl. 5000
2)	— Aſchaffenburg — — — — —	fl. 4000
3)	— Fuld — — — — — — —	fl. 3500
4)	— Hanau — — — — — —	fl. 3500
		fl. 16,000

b.) Bureau der Präfekturen.

1)	zu Frankfurt — — — — —	fl. 6000
2)	— Aſchaffenburg — — — —	fl. 6000
3)	— Fuld — — — — — — —	fl. 5500
4)	— Hanau — — — — — — —	fl. 5000
		fl. 22,500

Daß Erforderniß für Bureaugelder zu Frankfurt.

(Das Erforderniß an Bureaupersonale, iſt für einen Regiſtrator, zugleich Rechnungsführer, drei andere Bureauarbeiter und zwey Pedellen, auf eine beiläufige Beſoldungsausgabe von 4700 fl., und der Reſt für Mobilien, Schreibmaterialien, Druckkoſten, Buchbinderlohn, Beleuchtung, Botenlohn, Portokoſten und diverſe Ausgaben berechnet. Das Brandholzerforder-

niß für die Bureaux im Römer zu Frankfurt wird bis zur weitern Verfügung noch, wie zeither, durch die Forſtverwaltung daſelbſt abgeliefert.)

Das Archiv zu Frankfurt wird der Aufſicht eines Archivars mit einem Gehalte von 1000 fl. anvertraut. Bei der Beſtimmung der Bureaugelder für die Präfektur zu Aſchaffenburg iſt die Beſoldung für einen Regiſtrator, der zugleich die Kaſſengeſchäfte beſorgt, 4 Bureaugehülfen und 2 Pedellen auf etwa 4800 fl. und der Reſt für die übrigen Bureauerforderniſſe berechnet iſt. Ueber das für das Landesarchiv nöthige Perſonale wird noch eine beſondere Verfügung erfolgen.

Bei Beſtimmung der Bureaugelder für die Präfektur zu Fulda iſt auf das nämliche Perſonale wie bei Aſchaffenburg Rückſicht genommen. In Anſehung des Landesarchives zu Fulda bleibt es bei den zeitherigen Verhältniſſen.

Bei den Bureaugeldern für die Präfektur zu Hanau iſt auf die Miethe für das nöthige Bureaulokale Rückſicht genommen. Das Bureauperſonale iſt geringer als bei den Präfekten zu Aſchaffenburg und Fulda.

Die Beſoldung des Unterpräfekts zu Wetzlar iſt in ſeiner mehrfachen Dienſtkategorie auf 1200 fl. und jene des Sekretairs auf 800 fl. beſtimmt.

Die Bureauerforderniſſe in Wetzlar werden nach der zeitherigen Einrichtung fortbeſtritten und verrechnet.

c.) Beſoldungen der Präfektur-Generalſekretaire.

1)	zu Frankfurt — — — — — — —	2500 fl.
2)	— Aſchaffenburg — — — — — — —	1500 -
3)	— Fulda — — — — — — —	1500 -
4)	— Hanau — — — — — — —	1500 -
		7000 fl.

d) Beſoldungen der Präfekturräthe.

1) zu Frankfurt 4 Präfekturräthe jeder 800 fl. 3200 fl.
2) — Aſchaffenburg und
3) — Fulda jeder der 4 Präfekturräthe 600 fl.
zuſammen alſo die 8 Präfekturräthe 4800 fl.
4) die 3 Präfekturräthe zu Hanau jeder 600 fl.
zuſammen — — 1800 fl.

Sämmtliche Präfekturräthe des Großherzogthums beziehen alſo an Gehalt überhaupt 9800 fl.

e.) Beſoldungen des Polizeiperſonals.

1) zu Frankfurt. Der Oberpolizeidirektor mit Einſchluß des Judenkommiſſariates und der Vergütung für ein Reitpferd, eine Beſoldung von 4300 fl.

Der erſte Suppleant des Oberpolizeidirektors und Beiſitzer des Polizeigerichtes, in dieſer doppelten Eigenſchaft, eine Beſoldung von 1800 fl., ſodann der zweite Suppleant und Beiſitzer des Polizeigerichtes gleichfalls in dieſen beiden Eigenſchaften, eine Beſoldung von 1500 fl.

Die Beſoldungen des bei der Oberpolizeidirektion angeſtellten übrigen Perſonals ſind folgendermaßen beſtimmt:

a.) für den Generalſekretair eine fixe Beſoldung à 1000 fl. nebſt einem Antheile an den Taxen à 400 fl.

b.) zwei Polizeikommiſſaire, für jeden eine fixe Beſoldung à 900 fl. nebſt einem Antheile an den Taxen à 400 fl. ſodann eine beſondere Vergütung à 300 fl. für ein Reitpferd, weche jedoch nur dem erſten Polizeikommiſſair bewilligt wird;

c.) für einen Protokolliſten eine Beſoldung à 600 fl. nebſt Taxantheile à 300 fl.

d.) drei verpflichtete Aktuare, für jeden eine ſtändige Beſoldung à 500 fl. nebſt einem Antheile an den Taxen, welcher bei dem erſten dieſer Aktuare 400 fl. bei den beiden andern 300 fl. betragen ſoll.

Die Beſoldungen für einen Wachtmeiſter, 4 Rottmeiſter und 23 Polizeibedienten bleiben bei der zeitherigen Beſtimmung.

Für das weitere nöthige Schreibperſonale und übrigen Bureauerforderniſſe wird dem Oberpolizeidirektor in Frankfurt die Summe von 2000 fl. an Bureaugeldern bewilligt, demſelben jedoch ferner geſtattet, die Ausgaben für nöthige Gratifikationen, Reiſe- und Zehrungskoſten in Polizeigeſchäften, Streifungen, Druckkoſten, Marktaufſicht, Oel für die Polizeiwachen, Ausſchaffung der Paſſanten und Verpflegung polizeilicher Arreſtanten noch insbeſondere zu verrechnen. Die Quartalrechnungen hierüber werden dem Polizeiminiſter vorgelegt, und, in ſo fern derſelbe ſolche genehmigt, wird der Betrag bei dem an die Staatskaſſe abzuliefernden Antheile der Polizeitaxen in Aufrechnung gebracht.

Der Polizeikommiſſair zu Wetzlar hat eine Beſoldung von 800 fl. und der Polizeiſekretair eine Beſoldung à 300 fl. und einen Antheil an den Polizeitaxen à 100 fl.

Für das übrige Polizeiperſonale werden die zeitherigen Beſoldungsverhältniſſe beibehalten.

Die hier angegebenen Beſoldungen betragen für das ganze Departement Frankfurt alſo 16,500 fl. ferner

2000 fl. Bureaugelder für den Oberpolizeidirektor.

2.) Zu Aſchaffenburg hat der Polizeidirektor an Gehalt 1500 fl., und an Bureaugeldern 200 fl. Jeder der beiden Polizeigerichtsbeiſitzer erhält eine jährliche Entſchädigung à 200 fl., der Polizeiſekretair aber erhält an Beſoldung 400 fl., und 300 fl. von den Polizeitaxen.

In Anſehung des übrigen Polizeiperſonals wird das zeitherige Beſoldungsverhältniß beibehalten.

Die hier bemerkten Gehalte, Entſchädigungen und Bureaugelder betragen überhaupt 2,800 fl.

3.) Zu Fuld. Der Polizeidirektor hat einen Gehalt von 1500 fl., und 400 fl. Bureaugelder; jeder der beiden Beiſitzer eine jährliche Entſchädigung von 200 fl.; und der Polizeiſekretair aber eine Beſoldung von 400 fl. und Antheil an den Polizeitaxen von 300 fl.

Die zeitherigen Beſoldungsverhältniſſe des übrigen Polizeiperſonals werden beibehalten.

Die hier bemerkten Beſoldungen, Entſchädigungen, Tax- und Bureaugelder betragen alſo überhaupt für das Departement 3000 fl.

4.) Zu Hanau findet das nämliche Verhältniß wie zu Fulda ſtatt.

Für die ganze Polizei im Großherzogthum betragen mithin die Beſoldungen, Entſchädigungen, Antheile an Taxgeldern und Bureaukoſten die Summe von 27,300 fl.

f.) Beſoldungen für die Munizipalbehörden in den 4 Hauptſtädten.

1) Zu Frankfurt, a) der Maire eine Beſoldung von 2000 fl., b) der erſte Adjunkt eine Entſchädigung von 1500 fl., c) der zweite Adjunkt eine Entſchädigung von 1200 fl. d) der dritte von 1000 fl. und der Mairieſekretair eine Beſoldung von 1000 fl.

Dem Maire zu Frankfurt wird zugleich die Summe von 4000 fl. an Bureaugeldern bewilligt, worunter die Beſoldungsausgabe für drei Bureaugehülfen und zwei Pedellen im etwaigen Betrage à 3000 fl. mitberechnet iſt. Das Ganze beträgt alſo 10700 fl.

2) Zu Aſchaffenburg, a) der Maire in ſeiner mehrfachen Dienſtkategorie eine Beſoldung von 1500 fl. und 400 fl. Bureaugelder, b) der Mairieſekretair eine Beſoldung von 750 fl. und einen Theil an den Taxen von 250 fl. c) der erſte Adjunkt eine jährliche Entſchädigung von 300 fl. d) der zweite Adjunkt von 200 fl. e) der dritte Adjunkt von 100 fl.

Zuſammen mithin 3500 fl.

3.) Zu Fulda, a) der Maire in ſeiner mehrfachen Dienſtkategorie eine Beſoldung von 1500 fl. b) der Mairieſekretair von 700 fl. c) der erſte Adjunkt eine jährliche Entſchädigung von 500 fl. d) der zweite von 400 fl. e) der dritte von 300 fl.

Die Bureaugelder des Maire ſind mit Rückſicht auf das zur Aushülfe nöthige Schreibperſonale auf 900 fl. beſtimmt.

Zuſammen alſo 4300 fl.

4) Zu Hanau, a) der Maire zugleich als Maire des Diſtrikts Bücherthal eine Geſammtbeſoldung von 1500 fl. b) der Mairieſekretair ebenfalls in dieſer dop-

pelten Eigenſchaft eine Beſoldung von 750 fl. und einen Antheil an den Sporteln von 150 fl. c) der erſte Adjunkt eine Entſchädigung von 500 fl. d) der zweite von 400 fl. e) der dritte von 300 fl.

An Bureaugeldern wird dem Maire der Stadt Hanau und des Diſtrikts Bücherthal die Summe von 1800 fl. mit Einſchluß der Beſoldung für 2 Bureaugehülfen und 2 Pedellen bewilligt.

Zuſammen alſo 5400 fl.

Sämmtliche Ausgaben für die Munizipalbehörden der 4 Hauptſtädte betragen mithin überhaupt 23900 fl.

In Hinſicht auf die Beſoldungen der Diſtriktsmaire inſoweit ſolche einer Abänderung bedürfen, werden die nöthigen Verfügungen nach und nach erfolgen. Bis dahin beziehen dieſelben die zeitherigen Beſoldungen fort.

Auch in Anſehung der Entſchädigungen der Maire auf dem Lande von ihren Gemeinden und ihren Gehalten aus den Staatskaſſen wird, da die Verhältniſſe der Gemeinden, ihre Laxen, Bevölkerung, Munizipalgüter und Einkünfte äuſerſt verſchieden ſind, auf ein vollſtändiges Verzeichniß Unſers Miniſters des Innern und ein weiteres Gutachten Unſeres Staatsraths, desfalls weitere Verfügung erfolgen, wobei ſich der Großherzog vorbehält, diejenigen Maire beſonders zu belohnen, welche ſich durch Eifer für das gemeine Beſte rühmlich auszeichnen.

Im dritten Abſchnitt werden die Beſoldungen der Juſtizbehörden beſtimmt.

Das Großherzogthum hat eine von der vorherigen ſehr abweichende Gerichtsverfaſſung erhalten. Wir

werden die deßfallſige Verordnung im nächſten Hefte mittheilen. Hier führen wir alſo blos die Beſoldungen der Juſtizbehörden an.

A.) Appellationshof zu Frankfurt.

1) Der Präſident hat eine Beſoldung von 4000 fl. 2) jeder der drei älteſten Räthe 2500 fl. und 3) jeder der drei jüngern 2000 fl. 4) der Unterſuchungsrichter 2000 fl 5) der erſte Sekretair mit Einſchluß des noch zu beſtimmenden Taxantheils 2000 fl. und 6) der zweite Sekretair 1000 fl.

Für drei Kanzelliſten, zur verhältnißmäßigen Vertheilung nach dem Gutbefinden des Präſidenten, wird die Summe zu 2400 fl. beſtimmt.

Der erſte Pedell erhält 600 fl. der zweite 500 fl. an Beſoldung.

Ueber ihre Inſinuations- Exekutions- u. dgl. Gebühren, auch in wie fern ihnen ſolche in ihren Gehalt einzurechnen, ſoll noch eigends verfügt werden.

Zuſammen alſo 26000 fl.

B.) Appellationshof zu Aſchaffenburg.

1) Der Präſident hat eine Beſoldung von 3500 fl. 2) jeder der drei älteſten Räthe 2200 fl. und 3) jeder der drei jüngern 1800 fl. 4) der Unterſuchungsrichter 1800 fl. 5) der erſte Sekretair, einſchließlich des noch zu beſtimmenden Sportelantheils, 1800 fl. 6) der zweite Sekretair 900 fl.

Sodann wird für drei Kanzelliſten überhaupt, zur verhältnißmäßigen Vertheilung nach Gutbefinden des Präſidenten, die Summe von 2100 fl. beſtimmt.

Der erſte Pedell erhält 500 fl. und der zweite 400 fl. an Beſoldung.

Von ihren Accidentien gilt das nemliche wie bei dem Appellationshofe zu Frankfurt. Die ganze Summe für den Appellationshof zu Aſchaffenburg beträgt 23000 fl., und für beide Appellationshöfe 49000 fl.

C.) Gerichte erſter Inſtanz zu Frankfurt.

1) Der Direktor des Gerichts erſter Inſtanz erhält eine Beſoldung von 2500 fl., 2) jeder der beiden älteſten Räthe 1800 fl., 3) jeder der drei jüngern 1500 fl. 4) der älteſte Rath bei der Kuratelſektion eine Beſoldung von 1800 fl., und 5) der jüngere von 1500 fl. der erſte Sekretair, einſchließlich des zu beſtimmenden Taxenantheils, eine Beſoldung von 1500 fl., und 6) der zweite Sekretair von 1000 fl.,

(Der zweite Sekretair bezieht übrigens ſämmtliche Gebühren von Inventuren und Theilungen, wofür derſelbe die ihm nöthigen Gehülfen halten muß.)

7) der dritte Sekretair, welcher bei der Kuratelſektion beſchäftigt iſt, erhält einſchließlich des ihm zuweiſenden Taxantheils, eine Beſoldung von 1000 fl.

Für drei Kanzelliſten wird die Summe von 2400 fl. zur Vertheilung nach Gutbefinden des Direktors bewilligt.

Der erſte Pedell erhält eine Beſoldung von 600 fl. der zweite 500 fl., und in ſo fern ein weiterer Gehülfe nöthig ſeyn ſollte, eine Vergütung für denſelben von 200 fl. In Betreff ihrer Accidentien wie bei dem Appellationshofe zu Frankfurt.

D.) Gerichte erſter Inſtanz zu Aſchaffenburg, Fuld und Hanau.

1) Ein jeder Direktor der vorbenannten Gerichte erſter Inſtanz hat eine Beſoldung von 2000 fl., 2) die beiden älteſten Räthe erhalten jeder 1600 fl., und die drei jüngern 1200 fl., 3) der erſte Sekretair einſchließlich des zu beſtimmenden Antheils an den Gerichtstaxen 1200 fl., und 4) der zweite Sekretair 800 fl.

Die Zahl der Kanzelliſten und ihr Gehalt wird auf den Bericht der Direktoren an den Juſtizminiſter beſtimmt werden.

Für einen Pedellen iſt die Summe von 500 fl., und in ſo fern ein weiterer Gehülfe nöthig, für dieſen eine Entſchädigung von 200 fl. beſtimmt. In Anſehung ihrer Accidentien wie bei dem Appellationshofe zu Frankfurt.

F.) Stadtgericht, oder Gericht erſter Inſtanz zu Wetzlar.

1) Der Direktor des Stadtgerichts zu Wetzlar ſoll eine Beſoldung à 1000 fl., 2) die beiden Räthe eine Beſoldung à 800 fl. und 3) der Sekretair, vorbehaltlich der Verbindung mehrerer Sekretariate und einſchließlich des Antheils an den Taxen, eine Beſoldung à 800 fl. beziehen.

In Anſehung der Funktionen der Gerichtspedellen wird die zeitherige Einrichtung in Wetzlar beibehalten.

Fünf Gerichte erſter Inſtanz koſten alſo, jedoch ohne die Kanzlei bei den zuletzt genannten 4 Gerichten 5700 fl. und mithin die hier genannten geſammten Juſtizbehörden jedoch ohne die Friedensrichter 106000 fl.

Die Diſtriktsmaire auf dem Lande verſehen die Stellen der Friedensrichter und behalten noch zur Zeit ihre alten Gehalte.

Von ihren Verrichtungen und der Kompetenz ſämmtlicher Juſtizbehörden überhaupt ſagt die Verordnung das weitere welche wir im nächſten Hefte mittheilen werden.

8.

Ueber deutſche Landſtände.

Vom Herrn Geheimen Rathe und Konſiſtorial-Präſidenten Gruner zu Koburg.

Nachdem der uralte Bau der deutſchen Reichsverfaſſung eingeſtürzt worden war, ſo fieng man an die Baumaterialien zu unterſuchen, um zu ſehen, ob noch brauchbare Stücke für den neu zu errichteten Bau darunter enthalten ſeyen. Unter dieſen Stücken iſt die ehemalige Verfaſſung der deutſchen Landſchaften mithervorgezogen worden, aber die Baumeiſter haben darüber nicht einerley Urtheil gefällt. Einige verwarfen ſie ganz, als einen faul gewordenen Balken, andere ließen ſie als einen blinden Träger ſtehen, und andere zimmerten aus dem alten Holz eine neue Geſtalt, und noch andere ſahen ſie ſchon als bei Seite gelegt an, ohne weiter über ſie abzuſprechen, als daß ſie durch den Nichtgebrauch zu erkennen gaben, daß ſie derſelben nicht weiter bedürften. Die meiſten Ur-

theile vereinigten ſich darinn, daß die Stände als ein zweckloſes, koſtſpieliges Mittelorgan aufzuheben ſeyen. Jede Trennung auf ewige Zeit von einem alten Bekannten, von einer durch Jahrhunderte beſtandenen Einrichtung thut aber dem Gemüthe Wehe, und es iſt ſchon zur Erlangung des Troſtes über einen Verluſt, den einige doch erlitten zu haben glaubten, nützlich, der verlohrnen Gegenſtand noch einmal in ſeiner genoſſenen Dauer zu überdenken, und aus ſeinen Wirkungen ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß der Verluſt zu verſchmerzen ſey. Um dieſes zu bewirken, ſoll hier nur vorzüglich auf das Rückſicht genommen werden, was durch die vorhandenen Geſchichtbücher einzelner deutſchen Länder, durch die an den Reichsgerichtshöfen geführten Prozeſſe und durch die von Staatsrechtslehrern aufgeſtellten Grundſätze zur allgemeinen Kenntniß gelangt iſt. Es ſoll wenig oder kein Gebrauch von Nachrichten gemacht werden, die nicht aus jenen öffentlichen Hülfsmitteln herzuholen waren. Jeder, der Verfaſſungen deutſcher Landſchaften aus eigner Erfahrung kennt, mag ſehen, ob es bey ihm beſſer oder ſchlimmer ſteht oder geſtanden hat. Laßt uns wie die alten Aegypter, den Todten vor das Gericht bringen, und ſeinen Werth nach ſeinen Thaten beſtimmen; dazu iſt nöthig, daß wir ihn von der Zeit ſeiner Entſtehung an, bis zu ſeinem Untergang in ſeinen merkwürdigſten Ereigniſſen vor uns vorbeygehen laſſen.

Man kann groſsen Ströhmen bis zu der kleinen Quelle folgen, aus welcher ſie entſpringen. Aber ſo

glücklich ſind wir nicht, die Geburtsſtätte der deutſchen Landſtände beſtimmt aufzufinden; ſie liegt, wie die des erſten Staatsvertrags, unbekannt. Ueberall wird ein Bedürfniß früher gefühlt, als gedacht; wenn es zum Ueberdenken kommt, hat ſich ſchon vieles nach und nach angeſetzt, ohne daß man mehr weiß, wann und wo und wie es geſchehen iſt?

Der Philoſoph lehrt uns den Staat als eine Rechtsgeſellſchaft anſehen; er lehrt uns im Staate das große Mittel erkennen, das den Menſchen zum Menſchen macht; er überzeugt uns, daß, wenn das Beſſere, das im Menſchen liegt, ſich entwickeln ſoll, der Menſch in Anſehung ſeiner äuſſern Rechte geſichert ſeyn muß; und ſo ſtellt er uns den ganzen Umriß auf, wie der Staat beſchaffen ſeyn ſoll, um dem Menſchen das leiſten zu können. Der Geſchichtforſcher hingegen lehrt uns, wie der Staat und deſſen einzelne Einrichtungen faktiſch nach und nach geworden ſind. Oft kann er aber auch nicht bis auf den erſten Urſprung zurückkommen, und er kann nur erzählen, was iſt. Es liegt dem Menſchen als Pflicht auf, die gegebenen Staaten der Idee immer näher zu bringen, die von der Vernunft aufgeſtellt wird; aber es ſteht nicht zu erwarten, und iſt nirgends noch geſchehen, daß alle die einzelnen Zweige des Staats auf einmal in ihrer ſchönen Beſtimmtheit hervorgetreten, und richtig in einander die Theile zum Ganzen gegriffen. Alles iſt Werk der langſam ſchreitenden Zeit. Verfaſſungen gehen als Werke der Menſchen zu ihrer Zeit unter; wenn aber an ihre Stelle neue treten, die feſter den Staat, beſtimmter die Rechte der Bürger deſſelben, und reiner die Ausbildung deſſen, was im Menſchen liegt,

und nicht von dieſer Welt iſt, aufzuführen vermögen, ſo iſt es ein misverſtandener Eifer, ſich da noch grämen zu wollen. Auch die deutſche Reichsverfaſſung, und mit ihr die landſchaftliche Verfaſſung ſind zu Grunde gegangen.

Man wird bey der Betrachtung dieſer politiſchen Anſtalt ein ſtetes Streben, den Anforderungen der Vernunft näher zu kommen, wenigſtens auf der einen Seite, nicht verkennen können. Rath und Geld ſind wie im Leben des einzelnen Menſchen, ſo auch in den Staaten die zwey mächtigen Hebel um Leben, Bewegung und Dauer zu geben. Aber wer, und wo, und wie dieſe gegeben werden ſollen?

Dieſe Frage zum Glücke der Unterthanen endlich und beſtimmt zu beantworten, kann viele Verſuche verurſachen, bis man zum Rechten gelangt. Der Bedarf des guten Rathes und des guten Geldes erſchuf auch die deutſchen Landſtände.

Wenn man in der Geſchichte den Urſprung der jezt regierenden Häuſer verfolgt, ſo verfolgt man zugleich den Urſprung der deutſchen Landſtände. Die deutſchen Fürſten finden wir da als königliche Befehshaber, die theils ſelbſt große Güter beſaßen, theils große Landbezirke als Belohnung ihrer Beamtenſtellen erhielten. Der Fürſt ſuchte aber den Uebergang vom königlichen Beamten zum ſelbſt regierenden Herrn zu gewinnen. Es glückte ihm auch zu dieſem Zwecke die ſo nothwendige Erblichkeit der Stellen und der Güter und mancher Hoheitsrechte zu erhalten: es glückte ihm die Zuſtimmung der unter ihm ſitzenden Freyen, der Prälaten, des Adels und der Städte dahin zu erhalten, daß die Verfaſſung des Reichs abgeändert werde und daß der Reichsſtand auf ſeinem Gebiete künftig eine

landesherrliche ſtatt der kaiſerlichen Gewalt ausübe. Man war überall ſehr zufrieden, daß der Kaiſer ſeine landesherrlichen Rechte an die Fürſten überließ, und ſelbſt nur Oberherr und höchſter Richter bliebe, bei welchem gegen gemißbrauchte Gewalt des Fürſten Hülfe geſucht werden konnte. Aber damit war noch keinesweges für die Fürſten alles gewonnen, um mit durchgreifender Wirkſamkeit ihre Lande regieren zu können. Denn ſo wie der Fürſt auf ſeinen Gütern gewöhnlich vornehmen konnte, was er wollte, ſo ſtand ein Gleiches auch den Prälaten, dem Adel und den Städten auf dem Ihrigen vollkommen zu. Dabey war das Lehnweſen keck aufgewachſen, und hatte alle Verhältniſſe umſchlungen; überall war nur Lehnsdienſt, und nirgends Staatsdienſt zu finden. Der Lehnskönig wie der Lehnsfürſt waren die eingeſchränkteſten Regenten; Der Vaſall hatte wieder ſeine Vaſallen, immer ſchränkte eines das andere ein, aber ein allgemeiner Vereinigungspunkt fehlte. Es ließ zwar der Block, aus dem der Staat gehauen werden ſollte, in groben Andeutungen die Hauptheile erkennen; aber wie weit waren ſie noch von der Idee, die die Vernunft aufſtellt, entfernt! Die Vernunft verlangt dazu Gebiet, Einkommen, Geſetz und Macht. Die damaligen Fürſten hatten zwar dieſe vier Stücke, aber wie hatten ſie ſolche? Der Fürſt hatte:

1.) ein Gebiet; aber wie den Grund und Boden ſeiner eigenen Güter durfte er doch nicht die Bezirke der Klöſter, des Adels und der Städte anſehen: und das Lehnweſen zerſchnitt nur zu oft die Gebiete auf nachtheilige Weiſe.

Eben ſo hatte er

2.) Einkommen; aber nur aus ſeinen Domainen; damit mußte er die Koſten ſeines Hofſtaats und der Staatsbedürfniſſe tragen. Daß die Staatslaſten gemeinſchaftlich zu tragen ſeyen, daß zu dieſem Ende eine allgemeine Steuer auf die Unterthanen und ihre Güter zu legen ſey, dieſe nicht zu bezweifelnden Sätze erkannte man damals nicht an. Der Bauer entrichtete ſeine Dienſte und Abgaben an ſeinen Gutsherrn, und eben dieſes that der Bürger in der Stadt. Aber andere, allgemeine Landesabgaben als Steuern kannte weder der Bauer noch der Bürger. Die Gewalt

3.) der Geſetzgebung war mehr in einer Ahndung, als in ihrer großen Wirkſamkeit zu ſpüren. Die Bemühungen der Fürſten ſich nach und nach in den Beſitz der königlichen Rechte zu ſetzen, mußte auch den Adel aufmerſam machen, ſeine eigenen alten Rechte und Freiheiten wieder gegen die Fürſten zu ſichern, denen er ſonſt nicht hinderlich war, ſich von der höhern Gewalt los zu arbeiten. Da jeder alſo hier nun zuvörderſt nur für ſich ſorgte, nur das für Recht anerkennen wollte, was ſeinen Bedürfniſſen entſprach, ſo war die Sorge für ein allgemeines Recht und Geſetz nicht nur unbekannt, ſondern wenn man ſie auch gekannt hätte, ſo war ſie nicht mit dem damaligen Intereſſe zu vereinigen.

4.) Nicht tiefer war die Militairgewalt gegründet, um die Zwecke des Staats durch phyſiſche Gewalt zu erlangen, wann die moraliſche Gewalt nicht mehr ausreichte: denn dem Adel und den Städten ſtand ſo gut als wie den Fürſten das Recht der Waffen zu. Dieſe Stände durch dieſe Gewalt zu zwingen, war daher eben ſo bedenklich, als es ungewiß und langwierig war durch ſie mit den Waffen gegen andere innere oder äuſſere Feinde geſchützt zu werden. Es war daher für den Fürſten, der zu ſeinem Zweck gelangen wollte, hohe Nothwendigkeit dieſe Stände ſehr hart zu behandeln, und wenn er etwas verfügen wollte, das auch außer dem Seinigen gültig ſeyn ſollte, wenn eine Beede, oder ein Heerzug, oder ein Vertrag mit einem Nachbar errichtet werden ſollte, ſo durfte er nicht unterlaſſen, ſich mit ſeinen Prälaten, Rittern u. ſ. w. darüber zu beſprechen. Bey dieſen Ständen mußte ſich alſo um zum Zweck zu gelangen der Fürſt Rath ſuchen.

„Dieſe, ſagt ein großer Kenner der deutſchen „Verfaſſung,*) dieſe dreimal um Rath ge„fragt, ſprachen das viertemal ungefragt mit.“ Dieſe Stände waren des Fürſten natürliche, gebornen Räthe geworden, denn man hatte wenig oder nichts über die Verfaſſungen ſchriftlich aufgezeichnet, und die Kenntniß der Verfaſſung und der Behandlung der Landesange-

---

*) Spittlers Geſchichte Würtembergs S. 78. 79

legenheiten gieng immer von dem Vater auf den Sohn über. Demohngeachtet waren dieſe Stände keineswegs Vertreter des ganzen Landes; ſie vertraten nur ihre Unterſaſſen, und es blieben immer damals noch unvertreten die landesherrlichen Kammergüter, ſo wie der jetzt ſo bedeutende freye Mittelſtand; es fehlte auch von jeher zu einem wahren poſitiven Vertretungsrecht, die Verbindlichkeit der Vertretenen.*)

Indem nun auf einer Seite die Stände wähnten, daß dies alles immer ſo beym alten Herkommen bleiben würde, und daß es nur darum gelte, getreu zu verwahren, wie es von alten Zeiten her gehalten worden ſey; ſo ſchlugen auf der andern Seite die Fürſten einen ganz andern Weg ein, und ſuchten alle Mittel zu gebrauchen, um ſich ſchnell zu wahren regierenden Herren ihrer Lande empor zu heben, und ſich von dem Rath und dem ganzen Einfluß der Stände frey zu machen. Als hochwichtige Mittel zu dieſem Zwecke dienten der Landfriede, die Annahme fremder Rechte und die Einführung eines neuen Geſchäftsgangs. Nun hörte das Fauſtrecht auf, deſſen ſich beſonders der Adel mit ſo vieler glücklichen Wirkung zur Erhaltung und Erweiterung ſeiner Rechte bedient

---

*) Vortreflich führt davon den Beweis Poſſe über das Staatseigenthum in den deutſchen Reichslanden und das Staatsrepräſentationsrecht deutſcher Landſtände. Vorzüglich S. 164. u. ſ. w. Auch Leiſt's Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts. S. 122.

hatte; nun hatte der Fürſt den Soldſoldaten ſtatt des Lehnſoldaten, er hatte mithin nicht mehr Urſache ſich in dieſer Rückſicht vor ſeinen Rittern zu fürchten; nun waren ordentliche Gerichtsſtellen hergeſtellt, Landeskollegien bildeten ſich, und die fremden Rechte, die überall Eingang fanden, verdrängten die alten Satzungen und Gewohnheiten, das alte Herkommen. Das Studium des römiſchen Rechts führte zurück zu den großen Schriftſtellern und zu den Verfaſſungen von Griechenland und Rom, und das Studium des kanoniſchen Rechts führte zurück zu der Geſchichte der Kirche; die Empfindungen wurden verfeinert, der Geiſt wurde geſtärkt, er lernte das Aufgehen und Untergehen von Staaten und Religionen in Urſachen und Wirkungen kennen, und die natürliche Folge konnte nicht außen bleiben, daß nämlich derjenige, der aus dieſer Schule kam, ſeine Zeit für eine ſolche anerkennen mußte, die im Finſtern lag, und der er Licht zu geben ſuchte. Indem nun aber die Räthe der Fürſten den Ariſtoteles und Homer, den Cicero und Virgil mit dem Hinblick auf ihre eigne Zeit laſen, ſo verſäumten ſich die Geiſtlichen bei ihrem Brevier, und die Ritter bei ihrer Jagd.

Die Fürſten fanden es jetzt für ihrem Vortheil gerathener ihren Kanzler und ihre Räthe zu fragen, als ihre Stände, und ſich bei Widerſpruch der in ihren Händen liegenden Gewalt zu bedienen. Denn der Reichsſtand hatte das Recht der Waffen behalten und die Landſtände hatten es verlohren. Und ſo gingen hier und da Landſchaften ganz unter; und ſie würden alle untergegangen ſeyn, wenn die Fürſten eben ſo gut für Geld als für Rath geſorgt gehabt hätten.

Allein die getroffenen neuen und ſchönen Einrichtungen, der Soldat, die Landeskollegien, der Hofſtaat u. ſ. w. hatten Koſten verurſacht, die längſt die Einnahme von den fürſtlichen Domanialvermögen überſchritten und Schulden bewirkten. Es wurden Beiträge von den Unterthanen nothwendig, und hier erwachten die Stände und verſicherten ſich des verſchmäheten Rathes durch Hülfe des geſuchten Geldes. Wollte der Fürſt das Geld, ſo mußte er auch den entſcheidenden Rath der Stände in den wichtigſten Angelegenheiten des Landes ſuchen und annehmen. Glücklich hielten ſich die Stände einzig daran, denn wenn ſie auch gleich ihren Fürſten verklagen konnten, ſo waren die Gerichte mit römiſchen Rechtsgelehrten beſetzt, die keine Kenntniß von dem alten Herkommen und von den alten Satzungen hatten; die, wenn es hoch kam, das, was man auch über ſeine Rechte in Händen hatte, die Handveſten unter die Kategorie von Privilegien ſtellten, welche dem Widerruf unterworfen waren. Daher hielten ſich die Stände faſt an den damals noch nicht in Zweifel gezogenen Grundſatz, daß die Steuern verwilligt werden müßten. Da nun hier alſo der Zwang aufhörte, da man die Unterſaſſen der Prälaten, des Adels und der Stände nicht ohne ihren guten Willen beſteuern konnte, ſo mußten die Stellvertreter deſſelben gewonnen werden; und auf dieſe Verwilligung der Steuer gründete ſich vorzüglich vom XV. Jahrhunderte an das ganze Daſeyn, die Verfaſſung und der Einfluß der Stände.

Die Stände traten in engern Verein zuſammen; ſie bildeten ein eignes Corpus im Staate; ſie beſtellten eigene Diener, als Syndikus oder Konſulent,

Sekretair, Kaſſierer, Einnehmer u. ſ. w.; ſie hielten außer den Landtägen, die der Fürſt nur ausſchreiben konnte, auch beſondere Zuſammenkünfte ohne Vorwiſſen des Fürſten; ſie ſorgten in eignen Kanzleien und Archiven nunmehr beſſer durch Aufbewahrung der Urkunden ihre zugeſtandenen Rechte zu ſichern.

Daß den Ständen aber nicht nur ihre alten, ſondern auch neue Rechte zugeſtanden wurden, das bewirkten ſie dadurch, daß ſie nicht eher Steuer verwilligten, bevor ihnen eben jene Bedingungen in Verträgen, Landtagsabſchieden, Receſſen u. ſ. w. waren zugeſtanden worden. Dieſe Bedingungen aber, unter deren Erfüllung ſie allein verwilligten, betrafen keineswegs immer das Beſte des Landes, ſondern vielmehr die Beförderung und Ausdehnung der eignen Rechte der Stellvertreter. Hieraus muß ſchon jedem Kenner einer guten Staatsverfaſſung deutlich hervortreten, wie ſehr man ſich durch eine ſolche Handlungsweiſe von einer guten Staatsverfaſſung entfernte. Es tritt aber ſolches noch ſtärker hervor, wenn man den Einfluß, den die Stände auf die vorzüglichſten Zweige der Staatsgewalt durch Landtagsabſchiede und durch reichsgerichtliche Erkenntniſſe zu erringen wußten, in einzelne Betrachtung zieht. Man betrachte daher

1) das Konſtitutionsrecht. Durch die Reichsgeſetze waren die Landſtände in den Ländern, wo ſie ſich zu erhalten gewußt hatten, ſehr wohl gegründet und ſo tief in die Konſtitution verwoben, daß es damals nicht in der Macht eines deutſchen Reichsſtandes lag, eine Landſchaft aufzuheben. Dagegen hielt die Ritterſchaft es für erlaubt, ſich wenn ihre Lage dadurch verbeſſert werden könnte,

von ihren Landesherrn loszuſagen, und ſich die Reichsunmittelbarkeit zu erwerben; ſo ſagte ſich unter dem Herzog Ulrich von Würtemberg ſeine Ritterſchaft von ihm los, daher im Herzogthum Würtemberg nur Prälaten und Städte die Landſchaft bildeten; und auf andere Weiſe verfuhren andere. Die Stände ſuchten ihren Einfluß auf die Konſtitution ſelbſt wirkſam zu machen; ohne ihre Bewilligung ſollte ſie nicht verändert werden. Die Würtembergiſche Landſchaft, die ſich vielleicht zu der mächtigſten in Deutſchland empor zu heben gewußt hatte,*) fand kein Bedenken dem Herzog Ludwig (1578) da er mit ſeiner Vermählung bis in ſein zwanzigſtes Jahr zauderte, zu ſchreiben, ſie ſähen ſich als ſeine Taufpathen gedrungen für ihn zu ſorgen und ihn an die Fortpflanzung ſeines Namens zu erinnern.**) Alles Regentenanſehen war nach Spittler's Bemerkung verſchwunden, und Adel und Geiſtlichkeit ſpielten den Meiſter.***) Das Anſehen, das ſich die Stände auch in Anſehung des Konſtitutionsrechtes häufig errangen, kann man ſchon aus den Meinungen vieler deutſchen Rechtslehrer abnehmen. Denn dieſe hielten die Stände für die Stellvertreter des Fürſten, für Theilhaber der höchſten Gewalt, für die Aufſeher gegen die liſtigen

*) Stuk de statibus provincialibus ſchreibt S. 7. Et si qua ulla est auctoritas statuum provincialium, nullam in Germania majorem habent, quam in ducatu Würtembergico.

**) Spittlers Geſchichte Würtembergs S. 187.

***) daſ. S. 188.

Nachſtellungen des auswärtigen Feindes, für die Beſchützer gegen Tyrannei, Deſpotismus und gegen die Vergeudung des Landes, ja für die altera pars Reſpublicae.*) Der Begriff was die Stände eigentlich geweſen, läßt ſich jedoch beſſer und feſter beſtimmen, wenn vorher auch noch der Einfluß derſelben betrachtet worden iſt auf

2) das Regierungsrecht: Dahin gehören;

a.) die oberaufſehende Gewalt: Die vorigen Staatsrechtslehrer ſahen in den Landſtänden die speculatores callidarum exterorum hostium insidiarum vigilantes. Sie hielten ſich vorzüglich berechtigt, auf die allgemeinen Gebrechen und Beſchwerden des Landes aufmerkſam zu ſeyn, und ſolche auf den Landtägen zur Sprache zu bringen. Allein hier blieb nur die Frage, ob das, was als allgemeines Landesgebrechen, als allgemeine Landesbeſchwerde auf den Landtag gebracht wurde, auch wirklich unter dieſe Kategorie gehörte? Schon frühe hat dies der als Staatsmann und Gelehrter gleich große Veit v. Seckendorf**) bezweifelt; „denn," ſagt derſelbe, „in manchen Provinzen haben die Stände ſich alſo genau zuſammengeſetzt, „daß, wenn auch nur ein und anderen unter ihnen „das Geringſte beſchwerlich fallen will, gleich das

*) Wildvogel de statibus provincialibus S. 2. J. A. Reichard de statibus provincialibus eorumque variis juribus S. 15. Stryk l. c. S. 25. und die von dieſen drei Schriftſtellern angeführten Rechtslehrer.

**) S. deſſen Fürſtenſtaat Th. 2. Kap. 4. §. 14.

„ganze Corpus ſich deſſen annimmt, und ein Lan-
„desgravamen daraus macht, wenn es gleich ſei-
„ner Beſchaffenheit nach, dahin nicht gehört.“

Und ſpät in der letzten Zeit der deutſchen Reichsverfaſſung klagt ein Mann, *) der die Verfaſſung der deutſchen Landſchaften ſehr wohl kannte, und das Gute, das ſie damals zu bewirken vermochten, gar nicht verkannte, laut darüber; daß ſie oft bei ihren Rathſchlägen ſehr wenig auf das Beſte des ganzen Landes ſähen, daß ſie gleichgültig gegen den Druck und die Ungerechtigkeiten, welche der Unterthan leiden mußte, ſeyen, und daß ſie nur dann ein großes Geſchrey erhöben, wenn ihre eignen Rechte auf dem Spiel ſtänden

b., die geſetzgebende Gewalt: Dieſe Gewalt äuſſert ſich durch alle Zweige der Staatsverwaltung, die Juſtiz, die Polizei, die Finanzen, das Militairweſen, das Kirchenweſen verlangen, daß feſte allgemeine Beſtimmungen über das gegeben werden, was gethan und was unterlaſſen werden ſoll. Die Geſetze müſſen allgemein verbindend ſeyn. Der Einfluß der Landſtände auf dieſe Gewalt iſt zwar von einigen Rechtslehrern **) ganz abgeſprochen worden; andere ***) haben die-

*) Häberlin's Handbuch des deutſchen Staatsrechts 2. B. S. 77. 78.

**) S. C. Thomasius in diss. de statuum imperii potestate legislatoria contra jus commune §. 60. seq. p. 43. u. Cocceji in jur. publ. prud. op. 23. §. 4.

***) z. B. J. J. Moser.

ſen Einfluß beſchränkt, die meiſten*) aber haben behauptet; daß die Ausübung dieſer Staatsgewalt von der Einwilligung der Landſtände abhängig ſey; und ſo lehrten nicht nur die Schriftſteller, ſondern ſo ſahen es auch die höchſten Gerichtsſtühle an, wenn dieſe Gegenſtände zur Entſcheidung vor ſie gelangten. Unter vielen ſolchen Prozeſſen mögen nur die Prozeſſe der Geraiſchen Landſchaft gegen ihre Landesherren, die Grafen v. Reuß zum Beiſpiel dienen.**) Nach dieſem Prozeß ſollen die Grafen v. Reuß ohne Vorwiſſen der Landſtände keine Landesgeſetze abfaſſen, ſie ſollen nicht berechtigt ſeyn zu gebieten, daß die Ritterſchaft zu ihren Streitigkeiten nur in Gera recipirte Advokaten gebrauchen dürfe; eben ſo wenig ſollen ſie berechtigt ſeyn zu verbieten, daß die adelichen Vaſallen und deren Unterthanen bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen ehelichen Konventen ſich fremder Muſikanten bedienen; es ſoll dieſen frey ſtehen, fremden Lumpenſammlern den Einkauf zu geſtatten, und ſie ſollen befugt ſeyn, Wind- und Waſſermühlen, Kalk- und Ziegelhütten, Billards- Kaffeehäuſer, Hausſchlachten zu errichten und zu geſtatten. Juſtiz und Polizei mußten bei ſolchen Grundſätzen locker und unwirkſam in den Händen der Regierung des Landes werden: denn welchen Schaden können Advokaten ſtiften, die in dem Lande, wo ſie Prozeſſe führen, nicht geprüft, nicht in Pflicht genommen

---

*) z. B. Strube, Pütter, Häberlen.

**) S. Pütters Rechtsfälle 2. B. 4. Th.

worden, und die außer Landes wohnen? auf wen hat die Polizei nöthiger aufmerkſam zu ſeyn, als auf herumziehende fremde Muſikanten, als auf Leute, die ſich mit der niedrigen Handthierung des Lumpenſammelns u. ſ. w. abgeben mögen? Welchen Einfluß hat dieſe an ſich ſo niedrige Handthierung auf die ſo wichtige Papierfabrikation? *) Wie viele Rückſichten ſind bei Ertheilung von Konzeſſionen, auf Mühlen, öffentliche Häuſer u. ſ. w. zu nehmen? Ueber alle dieſe Gegenſtände konnte die Regierung mithin kein allgemein verbindendes Geſetz ertheilen. Es wurden übrigens dabei Gegenſtände zu allgemeinen Landesbeſchwerden gemacht, die nur das Privatintereſſe einiger wenigen betrafen. Betrachtet man die Art und Weiſe, wie ſich in den Ländern, wo Landſtände waren, die geſetzgebende Gewalt in Anſehung des Beſteurungsrechtes äußern konnte, ſo findet man, daß hier vollends das Uebergewicht auf der Seite der Stände war. Ohne ihre Einwilligung durfte keine Steuer ausgeſchrieben, kein Steuerreglement entworfen, ohne ihre Mitwirkung durfte der ſteuerbare Boden nicht vermeſſen und eingeſchätzt werden. Hier lag alſo alles in den Händen der Stände.

Wenn der Fürſt eine neue Steuer verwilligt haben wollte, ſo entſtand ein allgemeines Klagen über Unmöglichkeit, über Unfähigkeit der Unterthanen, die=

*) Darum fand das weiſe K. Bairiſche Miniſterium das Lumpenſammeln ſeiner Aufmerkſamkeit werth genug, es führte die Papierfabrikation, und das Sammeln wurde nur unverdächtigen und unbeſcholtenen Innländern geſtattet, ſ. Baier. Regierungsbl. 1810. XXV. St.

ſe Laſten tragen und das verlangte Geld aufbringen zu können; aber das, was vorher unmöglich und unfähig war, wurde ſogleich möglich, fähig und wirklich, ſobald den Ständen die alten Rechte und Vorzüge aufs neue beſtätigt, und auch wohl neue zugeſtanden wurden. *) Vorzüglich gehört hieher die Befreyung der adelichen Güter von Steuern, die ſo weit getrieben wurde, daß nicht nur dieſe Befreyung dem wahren, alten Ritterguth, ſondern auch dem — wie Spittler**) ſich ausdrückt — vielleicht erſt vor kurzen erkauften, oder einem bisherigen Maier abgenommenen Guthe, wenn nur der Junker ſelbſt darauf wohnte, zu Theil wurde. Auf dieſe Weiſe mußte der ſteuerbare Boden immer kleiner, die Laſt der Steuer aber für den übrigbleibenden ſteuerbaren Bürger und Bauer immer größer und drückender werden. Selbſt bei der Geſetzgebung für das Militairweſen und Kirchenweſen wußten die für jeden Vortheil aufmerkſamen Stände Gewinn zu ziehen. Denn ſo ſuchten ſie ſo wie überall, ſo auch hier durch die Eigenſchaft des Landſtandes das Beſte des Rittergutsbeſitzers zu befördern. Man war bemüht, die Unterſaſſen des Adels beym Soldatendienſt vielmehr zu ſchonen, als die Unterthanen auf den fürſtlichen Kammergüthern, ſie auch wohl gar von dieſem Dienſte frey zu machen. ***) In dem

*) Spittlers Geſchichte von Hannover I. 158. 159. 163. 180. 382. 383. II. 54. 55. 346.

**) Spittler a. a. O. 210. 211. auch Leng Geſchichte von Baireuth I. Th.

***) Spittler a. a. O. 442.

Würtembergiſchen Erbvergleich vom Jahr 1770 machte ſich der dermalige Herzog verbindlich, das Militair nur durch Werbungen zu erhalten, ohne vom Land eine Rekrutirung zu verlangen; und dieſer Vergleich wurde vom Kaiſer beſtätigt.*) Gönner fragte ſchon im Jahre 1804., wo die deutſche Reichsverfaſſung noch aufrecht ſtand: wer möchte dieſe Stelle für verbindlich halten? Wie könnte ſie aber nach der Rheinbundiſchen Verfaſſung beſtehen, die die Sicherheit der Staaten nicht herumziehenden, unſichern Leuten, ſondern nur getreuen Leuten anvertraut wiſſen will. Das Kirchen- und Schulpatronatrecht lenkte die Aufmerkſamkeit der mit dieſem Rechte begabten Stände auch auf die Kirchengeſetze, um auch dabey ſo viel als nur immer möglich war, an Vorzügen und Befreiungen zu erhalten; ſo oft behauptete der Kirchenpatron, daß er zur Beſetzung ſeiner Kirchen- und Schuldiener nicht wie die Fürſtlichen Konſiſtorien zuvörderſt an Landeskinder und an Prüfung der erforderlichen Geſchicklichkeit gebunden ſey.

c.) die vollziehende Gewalt: Dieſe ſoll dasjenige, was die geſetzgebende Gewalt beſtimmt hat, ausüben. Die Stände als Stände würden hier keinen Einfluß haben können, wenn ſie nicht zugleich Gutsbeſitzer geweſen wären, und ſich auch hier durch die Eigenſchaft des Landſtandes Rechte für ihre Güter gewonnen hätten. Durch dieſen Weg vorzüglich gewannen ſie über ihre Unterſaſſen nicht nur die niedere, ſondern häufig auch die hö-

*) Gönner's deutſches Staatsrecht S. 385.

here Gerichtsbarkeit; ſie mußten vor ihren Gerichten belangt werden; ſie konnten ohne vorhergehende Unterſuchung ihre Gerichtshalter des Dienſtes entſetzen; es fand ſelten eine ſpezielle Aufſicht der Landesregierung über dieſe Gerichte z. B. durch Einſendung von Tabellen über die vorgekommenen Geſchäfte u. ſ. w. ſtatt; Eben ſo ſtand mehreren die Polizeiaufſicht in Handwerks- Forſt- und Jagdſachen, in Maas und Gewicht u. ſ. w. zu. Die Erhebung der Steuer war nicht den Fürſtlichen Einnehmern in Anſehung der adlichen Unterſaſſen, und der Bürger in Städten geſtattet, ſondern der Adel und die Stadträthe erhoben dieſe Steuern unmittelbar; die Verwendung der verwilligten Steuern wurde zu beſtimmten Gegenſtänden z. B. auf Dienerbeſoldung, Unterhaltung des Militairs u. ſ. w. den Fürſten vorgeſchrieben; die Fürſten konnten meiſtentheils ſchon dadurch von der vorgeſchriebenen Verordnung nicht abweichen, weil die Stände ihre eigne Kaſſe hatten, und daraus unmittelbar jene Gegenſtände zahlten; leichter war es dagegen den Ständen, dieſe Steuergelder zu andern Beſtimmungen zu gebrauchen. Der Würtembergiſche Ausſchluß konnte jährlich 20,000 fl. ausgeben, ohne Rechnung darüber abzulegen.*) Die Landſtände in Oſtfriesland behaupteten das Recht, mit Ausſchlieſſung des Landesherrn, Steuern, Schatzungen oder andere Abgaben zu erheben und zu verwenden.**) Nur

---

*) Spittlers Geſchichte von Würtemberg S. 169. u. deſſen Geſchichte von Hannover I. 443.

**) C. H[ä]berlins Repertorium des Staatsrechtes III. 757. Dieſe Stände beſtanden aus drei Klaſſen; der Ritterſchaft,

durch dieſen mächtigen Einfluß der Stände konnte es dahin kommen, daß in manchen Landen die landſchaftlichen Schulden aus der Urſache nicht bezahlt und die Zinſen derſelben nicht heruntergeſetzt wurden, weil Mitglieder der Landſchaft ſelbſt die Gläubiger waren; daß die Verwaltungskoſten auf mehrere Tauſende ſich belaufen, und von den Schulden ungeachtet aller Auflagen kaum ſo viele Tauſende abbezahlt werden konnten, als hoch ſich die Beſoldungen und Diäten der landſtändiſchen Deputirten beliefen.*) Gerade ein Theil derjenigen Dienſtſtellen, die unmittelbar auf einen großen Theil des Volks würken, das Recht ſprechen über Mein und Dein, über Verbrechen, über Polizeifrevel, das Einzahlen öffentlicher Abgaben befand ſich in den Händen der Stände; im Fürſtenthum Hannover **) ernannten ehehin die Landſtände ſelbſt bei dem Ausſchuſſe die oberſten Offiziere, und der Fürſt mußte doch die Hälfte ihres Gehalts bezahlen; und die oberſten Offiziere beſetzten die übrigen Stellen. Landſtänden war die Erlangung von Civil- und Hofſtellen nicht erſchwert, ſondern erleichtert, und man hatte wohl eher Beiſpiele, daß der Landſchaftsdirektor zugleich Präſident der Regierung, oder der Kammer, und der Landſchaftskonſulent zugleich Kanzler des Fürſten war. Welcher Theil mag wohl hierbey

---

den Städten und dem Hausmannsſtand, d. i. aus den Deputirten der Aemter, welche von den Kirchſpielen erwählt wurden.

*) Häberlins Handbuch des deutſchen Staatsrechts II. 78.

**) S. Spittlers Geſchichte von Hannover I. 443.

gewonnen haben? Die Möſer *) möchten doch wohl immer ſelten bleiben, die Namens der Landſchaft die Beſchwerden des Landes entwarfen, und darauf Namens des Fürſten die Reſolution ertheilten, und zwar gerecht und zur Zufriedenheit beider Theile.

Nach dieſer Aufzählung der Rechte, die den Ständen zukamen, wird man kein Bedenken finden, die Erklärung anzunehmen, daß die Landſtände Mittheilhaber der wichtigſten Landeshoheitsrechte geweſen ſind, und daß ſie zu dieſem Ende auf Landtagen Sitz und Stimme geführt haben. Es iſt ganz eigen, daß mehrere, die die Gewalt der Landſtände auf das weiteſte auszudehnen bemüht waren, doch ſich ſcheueten, denſelben eine Mitregentenſchaft zuzuſchreiben. Auch Rehberg **) ſpricht die ehemaligen Stände davon frey, daß ſie um die Zügel der Regierung ſelbſt geſtritten hätten. Allein ſelbſt die hannöveriſchen Stände hatten doch im Jahre 1526. ganz gut verſtanden mit Wirkung nach den Zügeln der Regierung zu greifen; ***) und Pütter ****) findet kein Bedenken einzuräumen, daß in den meiſten Ländern den Landſtänden ein Mitregierungsrecht in Sachen, welche die gemeine Lan=

*) S. Möſers vermiſchte Schriften II. 198.

**) S. Ueber die Staatsverwaltung deutſcher Länder und über die Dienerſchaft des Regenten S. 199.

***) S. Spittlers Geſchichte des Fürſtenthums Hannover I. 209. u. f.

****) S. Beiträge zum deutſchen Staats= und Fürſtenrecht I. 182. 183.

desverfaſſung betreffen, zugeſtanden habe; er ſetzt aber hinzu, daß die Landſtände deswegen nicht aufgehört hätten, Unterthanen zu ſeyn, oder der Hoheit ihres Landesherren Abbruch thun zu dürfen. Indeſſen konnte dieſe zwiſchen Fürſten und Unterthanen getheilte Regierungsgewalt unmöglich glückliche Folgen haben. Je näher man der Idee des Staats rückte, um ſo näher mußte auch die Auflöſung der alten Verfaſſung herbeigeführt werden. Die Rechte die die Fürſten und Stände gegen einander hatten, bewürkten vorzüglich folgendes:

1.) Diejenigen Geſetze und diejenigen Steuern, welche ohne Genehmigung und Einwilligung der Landſtände gegeben und ausgeſchrieben worden waren, erhielten nur Gültigkeit auf den fürſtlichen Aemtern und Kammergütern, aber auf den Gütern der Unterſaſſen, der Landſtände galten ſie nicht. Die Fürſten konnten die Unterſaſſen der Stände nicht für unmittelbare Unterthanen anſehen; ein Unterſchied der in einem wohl organiſirten Staate nicht ſtatt finden kann.

2.) Die Fürſten konnten nicht immer zum Zweck gelangen, wenn die Verwilligung der Stände fehlte; denn wollten die Landesherren mit Gewalt handeln, ſo klagten die Stände bey den Reichsgerichten, und die Beklagten konnten ſich eben keiner vorzüglichen Begünſtigungen gegen dieſe Kläger bei den Reichsgerichten rühmen. Es lag bisweilen dem Kaiſer ſelbſt daran, die Uneinigkeiten zwiſchen Herren und Ständen zu unterhalten. *) Allein

*) S. Spittlers Geſchichte von Wirtemberg 90. u. f.

3.) wenn auch der Fürſt durch ein reichsgerichtliches Erkenntniß verurtheilt worden war, ſo fanden doch ſo manche Rechtsmittel ſtatt, um das Erkenntniß aufzuhalten, und ſelbſt wenn die Sache auf der Exekution ſtand, ſo war dieſe ſo leicht nicht vollzogen; wie vieles konnte da nicht unternommen werden? Außerdem ſtanden den Fürſten auch noch ſo manche andere Mittel, politiſche Künſte nennt ſie Spittler *) zu Gebote, womit es ſo ſchwer nicht war, die Mehrheit der Stimmen der Landſchaft für ſich zu gewinnen, denn der Landesherr blieb doch immer derjenige, der Aemter, Würden und Beſoldungen, Privilegien, Vorzüge und Freyheiten vertheilte, der einzelne Stände vorher gewinnen konnte, der die Gerichtsbarkeit über die Stände hatte, vor deſſen Gerichten ſie in Schuldſachen und allen andern Gegenſtänden in Klage genommen werden konnten.

4.) Die Landſtände unter ſich ſelbſt hatten ein getheiltes Intereſſe, und es fehlte daher nicht an Zwiſt unter ſich ſelbſt. Dem Adel und den Prälaten war es leichter zu verwilligen, als dieß den Deputirten der Städte war; denn das, was die erſteren verwilligten, zahlten nicht ſie unmittelbar, ſondern ihre Unterſaſſen zahlten es; der ſtädtiſche Deputirte aber zahlte das, was er verwilligte, auch von ſeinen eignen Gütern. Dies blieb von dem Würtembergiſchen Bauer nicht unbemerkt, denn er wollte vom Landtage wenig hören, er behauptete, man

*) S. Geſchichte von Würtemberg S. 123.

Landtage nur Schatzungen, und wenn der Landtag etwas helfen ſollte, ſo müßten auch Bauern dabey ſeyn, denn ſonſt würden die Pfaffen und Edelleute und Herren aus den Städten auf dem Landtage nur für ſich ſorgen. *) Dieſes getheilte Intereſſe bewirkte denn bißweilen auch, daß eine Klaſſe der Stände ſich für den Fürſten gegen die andere Klaſſe erklärte. So erklärte **) im Jahre 1773. der Geraiſche Stadtrath, daß er den von der übrigen Landſchaft gegen den Landesherrn erhobenen Beſchwerden nicht beitreten könne, und die Landſchaft erwiederte hierauf daß es der regierenden Herrſchaft nicht an Mitteln und Wegen fehle, einzelne Perſonen durch Erweiſung oder Entziehung mehrerer oder minderer Gnadenbezeigungen nach gewiſſen Abſichten zu lenken, und daß der Stadtrath Neuerungen und Mißbräuche einführe, die von der Herrſchaft geduldet würden.

5.) Es trat bei den Landſtänden das nachtheilige Verhältniß ein, daß die geſetzgebende Gewalt und die richterliche Gewalt in einer Perſon ſich vereinigten; denn von Seiten der Städte ſtimmten der Bürgermeiſter und Syndikus als Landſtand bey den zu gebenden Geſetzen, und als Bürgermeiſter und Syndikus richten ſie nach den von ihnen mit gegebenen Geſetzen die Handlungen der Bürger; der adliche Rittergutsbeſitzer und ſeine Gerichtshalter ſind großen Theils für eine und dieſelbe Per-

---

*) S. Geſchichte von Würtemberg S. 102.

**) S. Pütters Rechtsfälle, B. 2. Th. S. 357.

ſon zu nehmen. Selten wird der Ritterguthsbeſi-
tzer ſeine Stimme als Landſtand über ein neues
Geſetz gegeben haben, ohne ſeinen Gerichtshalter
zu fragen, und wohl eher hat der letztere die ganze
Abſtimmung für den erſteren abgefaßt. Die Depu
tirten der deutſchen Städte waren theils Handwerks-
leute und Kaufleute, die von ihren Gütern und
von ihren Gewerben Steuer zu entrichten hatten,
theils Rechtsgelehrte, die beſonders, ſo wie die
dem Adel beyräthigen Gerichtshalter, ſich vrzüg-
lich durch Ausübung der Advokatur auszbilden
und dadurch ihren Unterhalt zu ſichern ſuchten.
Man darf nicht zu lange das Geſchäft d Advo-
katen treiben, ohne den wahren Sinn fü das, was
Recht iſt, zu verliehren. Sollte man un in Ern-
ſte glauben, daß man bey ſolchen Deptirten ſtete
Willigkeit für ſcharfbindende Prozeßornungen, für
Vereinfachung und Beſtimmtheit d Zivilgeſetze,
für einen ſchnellen und ſichern Gg der Polizei
und der Kriminalunterſuchungen, r Verbeſſerung
der Erziehung und des Unterrics, für Bele-
bung der Künſte und Wiſſenſchaft, für Einführung
einer alle Stände treffenden Kocription beym Mi-
litairweſen, für Herſtellung eir allgemeinen Be-
ſteuerung und Aufhebung alle ehemals dabey ſtatt
gehabten Befreyungen u ſ. finden werde? Wie
frey und unbefangen muß d Menſch gebildet ſeyn,
der über Einrichtungen wa und gut abſtimmen ſoll,
die ſeine eigenen Verhältni nahe treffen, wo es da-
rum gilt, die bleibenden bgaben von den Gütern
die er beſitzt, und die vleicht ſeit undenklicher Zeit
frey und ledig bey ſei Familie geweſen ſind, mit

zu beſtimmen; die eigenen blühenden Söhne zur Vertheidigung des Vaterlandes unter die Fahnen hinzuſtellen; die Mühe und Arbeit nicht zu ſcheuen, die mit dem Studium neuer Geſetze und neuer Einrichtungen nothwendig verbunden ſind; alle Rückſichten auf ſich ſelbſt, auf Freunde und Verwandte zu vergeſſen, wenn Juſtiz und Polizei verwaltet werden ſoll. Iſt es ein Wunder, wenn die vorigen Stände ſich ſo ſehr gegen Neuerungen ſtemmten, auch oft das Beſte, ſchon um ſeiner Neuheit willen für verdächtig hielten? Als der alte Moſer, als Würtembergiſcher Landſchaftskonſulent, ſehr richtige Grundſätze, wie die Landſchaftsangelegenheiten beſſer zu betreiben ſeyn möchten, in dem engern Aufſchluß austheilte, ſo laß ein Prälat einige Zeit darinn, und ſagte ſodann mit einer ſehr ſpöttiſchen Miene zu dem Verfaſſer: „Es iſt ſo ſchön, daß „es einem in den Zähnen wehe thut, daß nunz „(nichts) daraus wird,“ und ein anderer Prälat äuſſerte ſich gegen Moſern: „er habe dem Her„zog ſchon oft geſagt: Ihro Durchlaucht! nuh „nex nuis! (nur nichts neues!)„ *) Moſer verſetzte darauf: „Aber doch neue Beſoldungen „und Accidentien!“ — Wird hierbey nicht ſo mancher Leſer zum Ausruf ſich gepreßt fühlen: ganz ſo, wie bey mir! —

6.) Das, was durch Landſtände vorzüglich bewirkt werden konnte, war eine Scheu, die die Fürſten öfters abhielte, die Verwilligung neuer Steuern zu ſuchen. Da aber die gerechte Forderung einer neuen Steuer ſo gut wie die ungerechte Forderung einer

*) S. J. J. Moſers Lebensgeſchichte 2. Th. S. 202. 203.

Verweigerung ausgeſetzt war, ſo unterblieb auch ohne Zweifel manches Gute; es war doch für einen Fürſten kein angenehmes Geſchäft, ungewiß zu ſeyn, ob ſeine gute Abſicht anerkannt würde. Wo aber die Steuer um einer minder guten Abſicht willen vom Fürſten verlangt und von den Ständen abgeſchlagen worden war, da war damit noch nicht das wahre Wohl des Landes beſorgt worden. Durch Verſagung der Steuer konnte auf einige Zeit der Wohlſtand der Unterthanen zwar erreicht, aber der Fürſt nicht gehindert werden andere Mittel zu ergreifen um zum Zwecke zu gelangen. Sehr oft dienten, als Mittel hierzu die Veräuſſerung der Domainen, u. der Verkauf der Koſtbarkeiten des Haußes; wenn dies nun alles aber nicht mehr aushelfen wollte, wenn die Gläubiger nicht bezahlt werden konnten, und die Gläubiger ſich als das Letzte, an den Reichshofrath wendeten und eine kaiſerliche Debitkommiſſion erhielten, war man damit einer guten Verwaltung des Landes näher gekommen? Mit dem Eintritt einer ſolchen Kommiſſion — die einem päbſtlichen Interdikt gleich war — wurden Diener und Unterthanen in Anſehung der Landeseinkünfte von dem Gehorſam gegen ihren Landesherrn entbunden, er war hierinn ihr Herr nicht mehr. Es konnte jetzt der Fall eintreten, daß der Fürſt bei einer ſpärlichen Kompetenz darbte, und der Unterthan bei der Entrichtung weniger Steuern im höchſten Wohlſtande ſich befand. Der Fürſt um nur Geld zu erhalten, machte nun jeden möglichen Gebrauch, von den ihm noch übrig gebliebenen Regierungsrechten; Verbrechen wurden abolirt, und geiſtliche und weltliche Dienſte

um Geld verkauft. Dabei mußte alle Moralität verlohren gehen. Auch kamen nicht ſelten neu gewirkte fürſtliche Schulden noch dazu, oder es reichte auch das Landeseinkommen zur Tilgung der alten Schulden nicht zu, und ſo mußten am Ende doch die Stände nach langen Weigerungen dem kaiſerlichen Verlangen nachgeben, und neue Steuern verwilligen; welche, wenn ſie früher und zu rechter Zeit verwilligt worden wären, und wenn dabei die Stände ſich nicht bloß die Kenntniß der Verwendung der Steuern, ſondern die Kenntniß des ganzen fürſtlichen Kammeralhaushaltes bedungen hätten, ganz andere und größere Vortheile dem Lande hätten bringen können: Darum trug der ältere Moſer, als Würtembergiſcher Landſchaftskonſulent, in ſeinem von zwei ſtändiſchen Prälaten verlachten Aufſatz darauf an, die Stände ſollten ihrem Fürſten nichts abſchlagen, wozu keine erhebliche Urſache da ſey, und wovon man ſchon zum Voraus wiſſen könne, daß am Ende doch noch gegeben und verwilligt werden müßte. *)

7.) Bei dieſen ewigen Kämpfen zwiſchen Fürſten und Ständen, und zwiſchen den Ständen unter ſich ſelbſt, und bei dem oft ſo ſichtbaren Beſtreben der Stände ihr Intereſſe vor dem des Landes zu ſuchen und zu befördern, mußte den Unterthanen das Vertrauen zu dem Landesherrn und zu den Landſtänden genommen, und die Moralität ſelbſt vermindert werden; und nur auf dieſem Wege konnte es ſogar dahin kommen, daß die Unterthanen gegen den Landesherrn und gegen die Landſtände die Hülfe eines

*) S. Moſer's Lebensbeſchreibung II. 100.

Reichsgerichts ſuchten.*) Den großen Einfluß der privilegirten Stände fand man faſt überall drückend, er führte zu Bewegungen, die endlich eine ganz veränderte Verfaſſung bewirkten. Auch in Deutſchland hörte der Glaube an eine wohlthätige Vertretung durch Stände auf. „Die Völker — ſagt ein großer politiſcher Seher **) — Die Völker kommen nach und nach zur Beſtimmung. Eine Zeitlang ſchob man alle Schuld des deſpotiſchen Drucks auf die Monarchen, und betete Stände als Schutzengel der Freiheit an. Längſt hat ſich die Meinung geändert: man wird dem Monarchen gut, und findet, daß viele Stände aus Unkunde, oder aus Bosheit, oder Feigheit des Volks, ihre Kommittenten konſtitutionsmäßig verrathen haben.“

Die Fugen der Theile zum Ganzen waren alſo ſchon langeher locker geworden, und weder für das Ganze noch für den einzelnen Theil war Heil und Vortheil mehr daraus zu erwarten. Mit dem Jahre 1806. löſte ſich die deutſche Reichsverfaſſung auf, und ein anſehnlicher Theil vormaliger deutſcher Reichsſtände trat durch den Rheinbund unter dem Schutze des Kaiſers von Frankreich näher und feſter zuſammen. Mit der Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung mußten aber auch die deutſchen Landſchaftlichen Verfaſſungen als aufgelöſt angeſehen werden; denn von nun an fehlte den letztern der rechtliche Grund ihres Daſeyns.***) Die

*) S. Gönners deutſches Staatsrecht. S. 382.

**) S. Schlözers Staatsanzeigen, Heft 71. S. 311.

***) S. Gönners Archiv für die Geſetzgebung und Reform des juriſtiſchen Studiums, 1. B. 1. Heft. S. 1.

Stütze für die Landſchaften war gefallen und die fernere Fortdauer der alten landſchaftlichen Rechte und Befugniſſe würde es den Fürſten des Rheinbundes unmöglich machen, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dieſen Fürſten ſind unbeſchränkt die Rechte der Souverainität zugetheilt worden; dieſe Rechte ſollen nicht gelähmt werden durch Abſtimmungen, Gutachten und Beſchlüſſe der Landſchaften; dieſe Fürſten ſollen ein Staatsrecht haben, das in dem Gebiete eines jeden gilt, keine beſondern Territorialſtaatsrechte ſollen ſtatt haben, wie ehedem. Verſchiedene Verfaſſungen im Bunde müſſen da, wo es auf ſchnellen Beſchluß und ſchnelle Ausführung ankommt, Stockungen verurſachen, und der ſchönſte Zweck kann durch engherziges Zaudern verloren gehen. Ein Geiſt muß das Ganze beleben, wenn es beſtehen ſoll. Der Mächtigere muß ſeine Macht nicht mißbrauchen, um dem Mindermächtigen ſeine Rechte zu bekränken; jeder muß gegen den andern ſich dem unterwerfen, was die Bundesakte vorſchreibt; man muß nehmen und aufgeben, wie es dort ohne Ausnahme zu machen, vorgeſchrieben worden iſt. Daher kann es auch nicht gut gedeihen, wenn geſucht wird, das alte mit dem neuen zu verſchmelzen, wenn man es mit keinem Theil verderben will. Man verlaſſe ſich darauf, bei allen dieſen Verſuchen die Vorſchriften der Bundesakte zu lindern, verdirbt man es doch mit einem Theil; gewiß aber immer mit dem Ganzen: denn es iſt überhaupt nicht wohl anzunehmen, daß es frey ſtehe, Gebrauch von jenen Vorſchriften zu machen oder nicht, da durch den Nichtgebrauch die ſo zweckmäßige Einrichtung des Ganzen allerdings geſtört werden muß. Alles dies

findet ſeine Anwendung bei der Beybehaltung der alten Verfaſſungen der deutſchen Landſtände. Die Beſorgniß, daß mit der Aufhebung der Landſtände die Geſetzgebung nicht ſo zweckmäßig ausgeübt, die Steuern nicht ſo ſehr nach dem Vermögenszuſtand der Unterthanen und nach dem Bedürfniß des Staates beſtimmt und verwaltet werden könnten, dieſe Beſorgniß verſchwindet, ſobald man den Gegenſtand unbefangen beurtheilt.

Bei dieſer Beurtheilung muß man zuvörderſt das nicht überſehen, was dem menſchlichen Gemüthe begegnet, wenn es einen Freund oder Geliebten durch den Tod verlohren hat. Alle Fehler, alle Schwachheiten des Abgeſchiedenen werden weggewiſcht, und nur die gute Seite deſſelben tritt mächtig und hochverſchönert hervor. Eben ſo geht es uns mit alten Verfaſſungen, die wir aufgeben ſollen. Wir ſollten uns daher zuvörderſt doch aufrichtig geſtehen, daß alle deutſchen Landſtände uns nicht zu einer guten, am wenigſten vollkommenen Geſetzgebung verholfen haben; die Geſetze liegen vor, und können noch beurtheilt werden. Die beſſere Beſtimmung und Verwaltung der Steuern dürfte nach dem, was vorher nachgewieſen iſt, wohl ſchwerlich den alten Landſtänden aufzurechnen ſeyn. Auf den Fürſten kommt es immer hauptſächlich an, wie das Land regirt werden ſoll. Zu der Zeit als man es für nöthig fand, die Stände bei der Abfaſſung eines neuen Geſetzes, bei dem Ausſchreiben einer neuen Steuer u. ſ. w. mit ihren Gutachten nicht nur zu hören, ſondern wo die Einführung eines neuen Geſetzes, einer neuen Steuer u. ſ. w. auch großentheils von der Genehmigung

der Stände wirklich abhieng, da befanden ſich auch großentheils die deutſchen Landesregierungen noch nicht in dem Zuſtand, in welchem ſie ſich jetzt befinden, mit Sicherheit über die Güte und Brauchbarkeit eines neuen Geſetzes, über die mögliche Leiſtung und Erträglichkeit einer neuen Steuer u. ſ. w. urtheilen zu können. Die Regierungen wußten nicht, wie ſich der Bauer des Edelmanns und des Kloſters, wie ſich der Bürger der Stadt befand; ſie kannten weder Reichthum noch Armuth, weder Sittlichkeit noch Verdorbenheit, ja nicht einmahl überall die Anzahl dieſer mittelbaren Unterthanen. Die Stadt Hannover verweigerte im Jahre 1594 ihrem Fürſten die Anzahl der Bürger anzugeben *) und behaupteten, das ſey ein Geheimniß, das Bürgermeiſter und Rath allein wiſſen dürften.

Jetzt haben die Regierungen alle die Mittel in Händen, welche zu einer vollkommenen Kenntniß von dem Zuſtande der Unterthanen führen; und wird davon kein Gebrauch gemacht, ſo iſt es Schuld der Regierung. Denn jetzt

1.) kann jede Regierung die Größe und Güte ihres Gebieters und die Anzahl ihrer Unterthanen und der Wohnungen derſelben wiſſen. Es muß doch wohl gewiß ein gutes Zeichen für eine Regierung ſeyn, wenn die Volkszahl immer zunimmt, wenn der Fremde gern ſich da niederläßt? Und ſehr wahr iſt es, was der Miniſter von Bernſtorf ſagt **) man baut keine neue Häuſer und putzt nicht die alten auf,

*) S. Spittlers Geſchichte von Hannover I. 296 297.

**) S. von Eggers Reiſe durch Franken, Baiern, Oeſterreich Preußen und Sachſen. Leipzig. 1810. 1. Th. S. 18.

wenn man nicht ſatt iſt; ob der Landmann nach dem menſchenfreundlichen Wunſche Heinrichs IV. Sonntags ſein Huhn eſſe, ſieht man nicht, aber aus ſeiner Wohnung iſt beſtimmt zu wiſſen, ob er ſich gütlich thun kann.

2.) Aus dem Verzeichniſſe über die anhängigen Konkurſe und Schuldprozeſſe, über die begangenen Kriminalverbrechen und Polizeifrevel;

3.) aus den Rechnungen über den Eingang der Steuern und andern öffentlichen Gefälle;

4.) aus den Konſumtionstabellen über Fleiſch, Bier, Wein, Brandewein u. ſ. w.

5.) aus dem Verkehr des Handels, aus dem der Vollkommenheit ſich nährenden, oder davon ſich entfernenden Handwerkern und Künſtlern;

6.) aus dem Zuſtande der Gelehrſamkeit, der Wiſſenſchaften, der hohen und niedern Schulen, der Geiſtlichkeit u. ſ. w.

Aus allen dieſen Nachrichten, wenn ſie mit Umſicht und Zuverläſſigkeit eingezogen werden, müſſen doch wohl die Regierungen vollkommen in Stand geſetzt werden, beurtheilen zu können, ob ein neues Geſetz nothwendig, ob eine neue Steuer zu tragen ſey? Die Landſtände beurtheilten dies aus dem Geſichtspunkt ihrer Hufe, aber die Ueberſicht des Ganzen fehlte, und ſo konnte es nicht fehlen, daß ſo oft widerſprechende Abſtimmungen ſich ergeben mußten. Was die Verwendung der Steuern zum Staatszwek betrifft, ſo kann auch jetzt ohne Stände durch öffentliche Bekanntmachung der Rechnung über die Staats-

Einnahme und Ausgabe die Verwendung nachgewieſen werden. Aber man ängſtige ſich nur nicht wenn es nicht geſchieht, und glaube nicht, daß es ſonſt um deswillen beſſer war, weil in manchen Ländern (in allen geſchahe es zu keiner Zeit) den Ständen die Berechnung der Verwendung der Steuern vorgelegt wurde. Denn aus der Vorlegung der Rechnung über die Verwendung der Steuern konnte man noch nicht die Verwaltung des ganzen Staatshaushaltes beurtheilen; Die Steuern konnten richtig nach der Beſtimmung verwendet worden ſeyn, und der Staatshaushalt konnte doch nichts taugen; es blieb ja immer ſehr möglich, daß das Einkommen aus den Domainen, aus den Regierungsrechten u. ſ. w. eine ſolche Summe einlieferte, daß die Hälfte der Steuern nicht nothwendig geweſen wäre; aber über das Einkommen deſſen, was außer den Steuern in den fürſtlichen Kammern ſtatt fand, konnten die Landſchaften keine Vorlegung der Rechnung verlangen. Darum iſt wie Lueder ſehr richtig bemerkt, niemals etwas von großem Nutzen aus der Vorlegung der Rechnung über die Verwendung der Steuern die den Ständen geſchahe, hervorgegangen.

Wenn alſo die ehemaligen Landſtände, als wahre Vertreter des Volks für das Beſte des ganzen Staatshaushaltes hätten wachen wollen und ſollen, ſo mußten ſie ſich auch nicht nur einen Theil des Staatseinkommens und Ausgebens ſondern das Ganze vorlegen laſſen. Ueberhaupt aber erleichtert es dann die Laſt bey denen, die ſie tragen müſſen, wenn man ihnen den Berg in der Ferne zeigt, der begangen werden muß? Erleichtert es, wenn dem Unterthan allgemei-

ne Ueberſchriften vorgelegt worden, wofür die Abgaben haben ausgegeben werden müſſen? Und wenn er ſonſt ſeiner Regierung nicht traut, wird er Vertrauen durch jene vorgelegten Reſultate erhalten? Der gute Glaube an die Regierung hängt wahrlich nicht von offener Staatsrechnungsführung ab, ſondern von etwas ganz andern. Auch hier heißt es: an ihren Werken ſollt ihr ſie erkennen! Die Wirklich gute Verwendung entſcheidet. Wenn der Unterthan ſieht, daß die Gränzen des Landes mit Umſicht gedeckt ſind; wenn er fühlt, wie ſicher ſein Eigenthum jeder Art gehalten wird, wie die Rechtspflege ſchnell und unpartheyiſch gehandhabt wird, wie man den wahren Armen verpflegt und den Vermögensloſen zur Arbeit und zum Unterhalt verhilft, wie für Wiſſenſchaft und Kunſt geſorgt wird, und wie bei der Entrichtung der Abgaben keine Ausnahmen, keine Befreiungen ſtatt finden, ſondern jeder nach Verhältniß beitragen muß; wenn er das alles vor ſich ſieht, ſo muß ſich ihm die Ueberzeugung aufdringen, daß dieſe wohlthätigen Anſtalten Geld koſten, welches der Staat von denen, die dieſe Wohlthat genießen, zu nehmen berechtigt iſt.

Aber die beſſere Erhaltung des Kredits, ſagen einige, verlangt ſchon die Beibehaltung der Stände. Allein war denn zur Erhaltung dieſes Kredits nicht nöthig, die ehemalige Befugniß der Stände, angeſonnene Steuern zu verweigern, mithin ein wahres veto, ſodann das Daſeyn von Reichsgerichten, vor welchen auf dem Fall, daß die verweigerte Zuſtimmung zur Ausſchreibung der Steuer nicht geachtet werden ſollte, die Beſchwerde anzubringen war, und endlich das Daſeyn eben dieſer Gerichte, um die

gänzliche Aufhebung einer Landſchaft verhindern zu können? Alles dieß war ohne Widerrede nothwendig; und alles dieß iſt nicht mehr. Will man die Stände beibehalten und dieſen ein veto, oder das Recht zugeſtehen, daß keine Steuer ohne ihre Verwilligung gültig ſeyn und ausgeſchrieben werden könne; ſo geht die Souverainität vom Fürſten auf die Stände über. Wenn nun das Wohl des Bundes Truppenſtellung oder ſonſt Einrichtungen verlangt, die neue Steuern nothwendig machen, ſo kann der Bundesfürſt ſeine Verbindlichkeit nicht erfüllen, weil die Stände die Einwilligung verſagen können. Will man aber Einſchränkungen machen, bei welchen die Einwilligung nicht verſagt werden dürfte, ſo würde ſich dieß nicht wohl ſo feſt beſtimmen laſſen, daß nicht leicht immer ein ſcheinbarer Grund zu finden wäre, aus dem die Einwilligung eingeſchränkt und mithin vereitelt werden könnte. Selbſt bei einem zugeſtandenen veto bliebe aber doch den Bundesfürſten das Recht; die ganze Landſchaft aufzuheben. Denn er kann ſich doch ſolcher Regierungsrechte nicht unbedingt, und auf dem Fall begeben, wenn er überzeugt würde, daß das Beſte des Ganzen eine ſolche Aufhebung nothwendig machte. Will man nun aber einer beybehaltenen Landſchaft ein veto nicht zugeſtehen, und hat eine ſolche Landſchaft nicht wie ehedem ein Reichsgericht zur Seite, vor welchem es Beſchwerde führen kann; ſo iſt nicht abzuſehen, wie der Kredit beſſer durch eine Landſchaft, als durch einen gerechten Fürſten und deſſen gewiſſenhafte Diener erhalten werden könne. Eine ſolche Landſchaft könnte ſich doch in jeder Rückſicht nur leidend verhalten, und in wiefern durch eine ſolche ein Staatsgläubiger beſſer geſichert ſey, läßt ſich nicht abſehen.

Dagegen muß jetzt weit mehr, als ehedem, dem Fürſten auf das höchſte daran gelegen ſeyn, den Kredit des Landes und den Wohlſtand des Landes auf das feſteſte und dauerhafteſte zu gründen; er kann nicht mehr die Verantwortlichkeit auf die Stände hinſchieben, und ſeine Räthe können dieß eben ſo wenig. Man hat ſich nunmehr überzeugt, daß die letzte Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nicht vielen, ſondern nur wenigen Köpfen anvertraut werden kann, und daß das, was für das gemeine Beſte geſchehen ſoll, ſeine letzte Entſcheidung doch vom Regenten erhalten muß. Wo dieß nicht geſchieht, da veroffenbart ſich eine fehlerhafte Regierung, die nicht zum Zweck kommen kann. Merkwürdig möchte es doch wohl ſeyn, daß dieß ſelbſt Pütter *) eingeſehen, denn bey der Schilderung des Lehenswesens führt er es als Fehler auf, daß man bei der Lehnsverfaſſung kaum daran gedacht habe, daß die höchſte Gewalt in einem Staate zu allem, was die gemeine Wohlfahrt erforderte, berechtigt ſey, und daß die Könige ſich begnügen mußten wenn geiſtliche und weltliche Fürſten, Prälaten und Grafen, Edle und Ritter, die Lehen von ihnen hatten, nur ihren ſchuldigen Lehnsdienſt thaten, und nur ihrer Lehnspflicht halber ſich nichts zu Schulden kommen ließen, aber weitere Aufforderungen kein Gehör zu geben brauchten. Pütter hat aber dabey vergeſſen, daß eben dieß auch der Fall bei Ständen iſt, und daß auch bei dieſen, wenn von ihrer Einwilligung die Ausübung der vorzüglichern Hoheitsrechte abhängt, nicht immer zum Zweck zu gelangen iſt.

*) S. deſſen Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrecht I. 112.

Nur ein Wille ſoll im Staate ſeyn, der die verſchiedenen Kräfte gleichmäßig zum großen Zwecke hinleitet. Daß dieß nun ſicherer und ſchneller vom Fürſten durch Räthe (Staatsdiener) als durch Stände bewirkt werden kann, beweißt ſich, wenn unbefangen eine Parallelle zwiſchen beyden gezogen wird. Wenn der Fürſt an die Verwilligung der Stände gebunden iſt, ſo iſt Gutes und Böſes niemals ſicher auf ſeine Rechnung zu ſchreiben, er befindet ſich immer mehr leidend als thätig. Wenn er aber daran nicht gebunden iſt, wie jetzt, ſo ſteht das Gute und Böſe der Verwaltung auf ſeiner und ſeiner Räthe Rechnung und Verantwortung. Allerdings ſtehen ihm auch nun ſeine Unterthanen um ſo viel näher; unverkennbar wird ihm, daß ſein eignes Wohl und das Wohl ſeiner Unterthanen eines ſind, daß er nur durch Beglückung ſeiner Unterthanen ſelbſt ſich glücklich fühlen kann. Daß die jetzige Gewalt zum Deſpotismus führen könne, darf man ohne Beleidigung für unſere Fürſten, nicht fürchten. Es ſoll nicht einmal gefragt und aus der Geſchichte einzelner Fürſtenhäußer nachgewieſen werden, ob es da, wo Landſtände ſich befanden, keine deſpotiſchen Handlungen ehedem gab? ſondern es ſoll ſich nur darauf bezogen werden daß die Vernunft und die Erfahrung über Blühen und Untergehen der Staaten jetzt zu warnende Lehren predigen, als daß es gewagt werden ſollte, die Unterthanen als bloſe Mittel zu nichtstaugenden Zwecken gebrauchen zu wollen. Der weiſe Beſchützer des Rheiniſchen Bundes ſagt in dem merkwürdigen Schreiben an den Fürſten Primas vom 11. Septbr. 1806., er verlange nicht, daß man ihm das Gute beimeſſen ſolle; welches die Souveraine in ihren Staaten bewirken,

um ſo weniger wolle er aber, daß man die Uebel ihm zuſchreibe, welche der Wechſel der menſchlichen Dinge in demſelben herbeiführen könnte. Müſſen dieſe gewichtigen Worte nicht allein ſchon für jeden dieſer Fürſten der ſtärkſte Anreiz ſeyn, nur Gutes auf ihre Rechnung zu bringen?

Die Leitung der Geſchäfte des Staates verlangt große und mannichfaltige Kenntniſſe und fortwährende Erfahrung. Es liegt ein großer Unterſchied zwiſchen dem Staatshaushalt und dem Haushalt eines Bürgers oder Landmanns, zwiſchen den Verhältniſſen der fremden und angrenzenden Staaten und den Verhältniſſen zweyer Nachbarn oder etlichen Dorfsgemeinden. Der Staatsdiener ſucht von früher Jugend an und ſein ganzes Leben fortwährend die Kenntniſſe zu erwerben und anzuwenden, die die Verwaltung der Staaten verlangen; kann man dagegen annehmen, daß alle oder nur der größere Theil der Landſtände zu der Erörterung der wichtigſten Angelegenheiten des Vaterlands diejenige Kenntniß und Einſicht mitbringen? und wenn er ſie nicht mitbringt, wie könnte auf ſeine Stimme viel Gutes zu rechnen ſeyn. Der Staatsdienſt verlangt ein lebenslanges Studium und Anwenden. Der Rittergutsbeſitzer hat die Verwaltung ſeines Gutes, die Deputirten der Städte haben die Verwaltung ihrer Stadtämter zu ihrer eigentlichen Beſtimmung, die ihre Zeit einnimmt und ihre Kräfte beſchäftigt, die in der Regel nicht geſtatten ſich weit über ihren Geſchäftskreis umzuſehen. Daher fehlen hier zur Beurtheilung deſſen, was eigentlich Noth im Ganzen, im Allgemeinen thut, die nöthigen Kenntniſſe.

Der Landſtand unterliegt auch nicht wie der Staatsdiener, einer vorhergehenden Prüfung, ob er zu dem Geſchäft die erforderlichen Kenntniſſe beſitze. Der Beſitz eines Gutes, auf den die Landſtandſchaft liegt, die Erhaltung eines Amtes, mit welchem die Stelle eines landſchaftlichen Deputirten verbunden iſt, wie in den Städten mit den Stellen des Bürgermeiſters und Syndikus, dieß iſt hinlänglich auch den ungeſchickteſten wenigſtens ein Trümchen von den Leinen der Staatsregierung anzuvertrauen.

Und ſo wie der Eintritt, eben ſo iſt der Austritt bey dieſer Mitwürkung der Leitung der Staatsgeſchäfte beſchaffen. Bey dem Landſtand kommt es vielweniger darauf an, ob er zur Stelle unfähig und untüchtig ſey. Wegen Mangel an Kenntniſſen wenigſtens verliert er in der Regel ſeine Stelle und ſein Stimmerecht auf dem Landtag nicht; nur erſt dann verliert er dieß, wenn er ſein ſtimmenfähiges Guth verkauft, oder ſeine ſtädtiſche Stelle als Obrigkeit verloren hat. Der Staatsdiener verliert aber gerade ſeine Stelle, wenn er ſich untüchtig dazu bewieſen hat.

Eine weiſe Berathung über die Leitung des Staates verlangt eine angemeſſene Anzahl von Mitgliedern, nicht zu groß und nicht zu klein. Wenn nur Räthe ſich der Berathung zu unterziehen haben, da läßt ſich die angemeſſene Anzahl wohl leicht nach der Größe des Gegenſtandes finden. Allein bei der Berathung durch Stände kann man nicht auf eine angemeſſene oder unangemeſſene Anzahl Rückſicht nehmen, ſo viel ſtimmfähige Güther und ſtimmfähige Stellen einmahl im Lande ſind, ſo viel bleiben deren; ja was

das ſonderbarſte iſt, es konnte ein und derſelbe Beſitzer mehrerer ſtimmenfähiger Güther ſeine eigene Stimme ſo vielmahl gelten und aufzählen laſſen, als er ſolche Güther hatte. Eine ſolche Stimme zog daher nicht durch das Gewicht der Wahrheit, ſondern durch die Zahl der Beſitzungen die Zunge in der Waage über Staatenwohl. Bey der Berathung über Wohl und Wehe des Staates, muß das eigene Intereſſe, die Rückſicht auf das eigene Vermögen, ſchweigen. Dieſes ledige Intereſſe zum ſchweigen zu bringen, muß bei einem Landeskollegium viel glücklicher bewirkt werden können, als auf einem Landtag oder auf einem landſchaftlichen Convent. Wenn auch einer oder einige der Räthe Beſitzungen haben, die das neue Geſetz beſchränkt, oder die die neue Steuer trifft, ſo wird das Gleichgewicht durch die übrigen Nichtangeſeſſenen leicht für die gute Sache erhalten; der angeſeſſene Theil wird ſchon durch eine unvermeidliche Scheu gegen die übrigen in den nöthigen Schranken gehalten. Ganz anders aber iſt es in einer Verſammlung, wo alle gleiche Rechte, gleiches Intereſſe haben, wo ſo leicht der eine von dem andern in der Anſicht der Dinge angeſteckt wird; wo es ſo leicht dahin kommt, daß das Privatintereſſe ſich hinter ein angebliches allgemeines Landesintereſſe zu verſtecken und damit zu bekleiden weiß; wo die Scheu und die Furcht gerade im umgewandten Falle wirken; wo eben durch dieſe Gemüthszuſtände entweder alle freie Wahl und Anſicht unterdrückt wird, oder wo ſo viele individuelle, ſonderbare, auf eines jeden Privatintereſſe berechnete Abſtimmungen erſcheinen, daß daraus für das, was allgemein beſchloſſen werden

ſoll, nichts als Verwirrung und Aufhaltung gewonnen werden kann.

Will man noch einwenden, daß ohne ſtändiſche Verfaſſungen es nothwendig werde, daß ein gerechter Fürſt und einſichtsvolle und das Gute wollende Räthe im Dienſte des Staates ſtehen müſſen; ſo wird dieß ſehr gern zugegeben. Aber iſt dieß denn nicht eben ſo nothwendig, wenn ſtändiſche Verfaſſungen ſtatt finden? und was haben dieſe vermocht, und was vermöchten dieſe beſonders jetzt, wenn Fürſt und Diener das Gute nicht wollten? Hat man wohl ſe von Ständen das zu rühmen gewußt, was der große Geſchichtſchreiber von Hannover*) von den Fürſten und Miniſtern dieſes Landes zu rühmen gefunden hat: „Daß wirs fühlen möchten, ſagt er, wem wir den glücklichern Genuß unſerer ungekränkteſten Freiheit einzig zu danken haben! Nicht der Nationalgeiſt iſt's, der uns ſichert, nicht die Verfaſſung iſt's, die den Verluſt unſerer Freiheit unmöglich macht, nicht ein allgemein reger Patriotismus iſt's, der das Freiheitsſchickſal unſers Landes ſo ausgezeichnet merkwürdig ſeyn ließ, unſere Fürſten ſelbſt waren's, die uns ſchützten, die Miniſter unſerer Könige waren's, die den Deſpotismus verabſcheuten, der unvergleichbar beglückende Freiheitston war es, der in allen Theilen der Landesregierung ſelbſt herrſchte."

*) S. Spittlers Geſchichte von Hannover, II. 308. 309.

9.

Königlich Würtembergiſche Generalverordnung, die Aufhebung von Steuerbefreiungen und Nichtzulaſſung dießfallſiger Entſchädigungsgeſuche betreffend; d.d. 13. Dezember. 1812.

Wir haben höchſtmißfällig zu vernehmen gehabt, wie wenig die von Uns bei der Organiſation Unſeres Reichs zu Grund gelegte Gleichheit des Abgabenſyſtems, und ſomit die nothwendig daraus fließende und von Uns verfügte Aufhebung vorher beſtandener Steuerbefreiungen nach dem einzig wahren Sinn und der reinen, jene Anordnung vollkommen rechtfertigenden Abſicht aufgenommen und in Ausführung geſezt, und wie ſolche irrige Vorſtellungen damit verknüpft worden, daß noch jezt hin und wieder von Einzelnen Einſprüche dagegen haben erhoben, und ſelbſt prozeſſualiſche Verhandlungen dießfalls eingeleitet werden können.

Nicht das Staatsbedürfniß und eine darauf gegründete Finanzoperation gab die Veranlaſſung und den Grund jener Aufhebung aller Steuerbefreiungen ſondern Wir wurden einzig durch die richtige Begriffe der vollkommenſten Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſez und der allgemein ſich erſtreckenden, keine Ausnahme duldenden gleichen Verpflichtung der-

ſelben zu Entrichtung ſämmtlicher Staatsabgaben, mithin durch Gerechtigkeit, Billigkeit und die ſchonende Rückſicht geleitet, die Wir dem weit größeren Theil Unſerer Unterthanen, welche vorher durch fehlerhafte Verfaſſung, Mißbrauch der Gewalt und ungerechte Begünſtigung ungleich angelegt waren, nach Unſern Regentenpflichten ſchuldig zu ſeyn überzeugt waren. Wenn es ſich durchaus in keinerlei Hinſicht rechtfertigen läßt, daß zu Gunſten irgend eines Unterthanen einer Befreiung von Staatsabgaben, zu ungerechter Beſchwerung der Uebrigen, ſtatt gegeben werde, ſo läßt ſich eben ſo wenig mit den ſtrengen Forderungen der Gerechtigkeit eine Entſchädigung von Seiten des Staats für vermeintliche Anſprüche auf jene Befreiung vereinigen, indem dieſe Entſchädigungslaſt nur von den übrigen Unterthanen durch erhöhte Steuern getragen werden müßte. Da dieſemnach mit dem klaren Sinn der kraft Unſerer Souverainitätsrechte erlaſſenen, von der Gerechtigkeit ſo laut und ſtreng geforderten Verordnung einer allgemein gleichförmigen Beſteurung jede Exemtions- oder Entſchädigungsforderung in dieſer Beziehung geradezu im Widerſpruch ſtände: ſo erklären Wir aus allerhöchſter Machtvollkommenheit hiermit auf das Beſtimmteſte, daß weder Geburt, Stand, Rang, höhere Chargen, noch vorherige Verhältniſſe, Privilegien oder Verträge, überhaupt kein Titel oder Rechtsgrund, von welchem Namen oder Beſchaffenheit er ſeyn möge, irgend eine Befreiung von Staatsabgaben, direkten oder indirekten, eben ſo wenig als irgend eine Entſchädigungsforderung rückſichtlich der allgemeinen Beſteurung, insbeſondere von Seite

der bisher Exemten begründen könne, verbieten daher allen Unſern Gerichtshöfen, dergleichen an ſie gebrachte Anſprüche und Forderungen im Weg Rechtens je wieder anzunehmen, und befehlen ihnen, die ſchon angebrachten ohne weiters zurückzuweiſen, indem hier nicht von Privatrechten und Verbindlichkeiten Unſerer Königl. Finanzkammern, in Bezug auf welche ſie nach wie vor gerichtlich belangt werden können, ſondern von dem Auflagsrechte des Staats die Rede iſt, welches keiner gerichtlichen Diskuſſion und keinem Gerichtsſpruche unterworfen ſeyn kann. Wir verordnen, daß dieſe Unſere allerhöchſte Normalverfügung allgemein bekannt gemacht werde, und haben Unſere Landvogteien und Oberämter hienach das Erforderliche zu beſorgen.

Gegeben, Stuttgart im Königl. Staatsminiſterio, den 13. Dezember 1812.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

10.

Miszellen.

1.

Vermöge öffentlicher Bekanntmachung ſoll der Codex Napoleon im Großherzogthum Würzburg und ebenfalls im Fürſtenthum Waldeck eingeführt werden. Der Tag der Einführung und die Modifikationen des Code ſelbſt ſollen noch näher beſtimmt werden.

2.

Am 12. November 1812. wurde zwiſchen den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs von Weſtphalen und Sr. K. Hoheit des Großherzogs von Frankfurt ein Vertrag wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Deſerteurs und widerſpenſtigen Konſkribirten in beiderſeitigen Staaten abgeſchloſſen.

3.

Se. K. Hoheit der Großherzog von Baden hat am 26. Dezember 1812. als an dem Namensfeſte J. K. Hoheit der Frau Großherzogin, einen dritten Orden unter dem Namen des Ordens vom Zähringiſchen Löwen, geſtiftet, auf deſſen Inſignien das ebengenannte Wappenbild und die Ruine des ehemaligen Stammſitzes Ihrer Ahnherrn abgebildet erſcheint, der an einem grünen Bande mit orangefarbener Lisière getragen wird.

4.

Durch ein Herzogl. Naſſauiſches Edikt vom 21. Dez. 1812. iſt der Einführungstermin des Code Napoleon im Herzogthum Naſſau auf unbeſtimmte Zeit prorogirt worden. Im Edikte ſelbſt heißt es: „Da es bei der Aufnahme jenes Geſetzbuchs Unſere Abſicht iſt, zur Vermeidung aller Unordnungen die adminiſtrativen und gerichtlichen Einrichtungen Unſers Herzogthums mit möglichſter Beibehaltung der vaterländiſchen Inſtitute mit den Vorausſetzungen des franzöſiſchen Civilgeſetzbuches in eine vollſtändige und im

Voraus umſichtsvoll berechnete Uebereinſtimmung zu ſetzen, und da die zu dieſem Zweck nöthigen mannigfaltigen Vorarbeiten noch nicht vollendet ſind; ſo finden Wir Uns weiter bewogen, indem Wir den ganzen Inhalt des Edikts vom 1. und 4. Februar v. J. nochmals beſtätigen, den Einführungstermin ſo lange zu prorogiren, bis die organiſchen Einrichtungen, welche der Codex Napoleon als beſtehend vorausſetzt, gehörig werden vorbereitet worden ſeyn.

Aus Verſehen des Korektors wurde das Motto auf der Rückſeite des Haupttitels nicht korrigirt, und muß wie nachſtehendes heiſen:

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est

Sallustius in praef. belli Cat.

oder

Jede Verfaſſung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet ſie am beſten in der Natur ihres Grundſatzes.

Darſtellung des Fürſtenbundes, S. 122.

Der
Rheiniſche Bund.
Fünf und Sechzigſtes Heft.

II.

Königlich Würtembergiſches General-Reſkript, die Anordnung einer allgemeinen Vermögens- Beſoldungs und Penſions-Steuer für das Jahr 1813. betref.

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, ſouverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Um den großen Aufwand beſtreiten zu können, welchen der durch die neueſten Kriegsereigniſſe erlittene bedeutende Verluſt herbeiführt, ſehen Wir Uns gezwungen, um ſo mehr zu aufferordentlichen Hülfsmitteln zu ſchreiten, als die Ausgaben, die ſeit dem Anfang des gegenwärtigen Kriegs auf Unſerer Staatskaſſe haften, die gewöhnlichen Einnahmsquellen erſchöpfen.

Wenn Wir hierdurch unſern guten und getreuen Unterthanen unverſchuldete neue Laſten aufzulegen genöthigt ſind, ſo fühlen Wir nur zu ſehr, wie ſchwer ihnen unter den gegenwärtigen Verhältniſſen dieſe Opfer werden müſſen.

Wir haben daher zum Beweiß, daß Wir die nothwendig gewordenen Entbehrungen mit ihnen theilen und nichts fordern wollen, was nicht unentbehrliches Staatsbedürfniß iſt, bei Unſerer Königl Hofhaltung, dem Marſtall und den übrigen dahin gehörigen Behörden die größte Sparſamkeit angeordnet, und auch in allen Zweigen der Staats Adminiſtration ſolche Vorkehrungen getroffen, wodurch die Ausgaben nur auf das Nothwendigſte beſchränkt werden.

Wir ſind überzeugt, daß weder Staatsanlehen, deren verderbliche Folgen die Erfahrung zur Genüge beſtätigt, noch eine Steuer Erhöhung, die allein den durch vorangegangene Kriegsjahre ohnehin ſehr belaſteten gewöhnlichen Steuerfonds träfe, dem Staatswohl und der Dringlichkeit der vorliegenden Bedürfniſſe entſprechen würde, und haben Uns daher entſchloſſen, durch eine allgemeine Vermögens-Steuer, in Verbindung mit einer nur die höhern Klaſſen betreffenden Beſoldungs- und Penſions-Steuer der Staatskaſſe die ihr nöthigen auſſerordentlichen Zuflüſſe zu verſchaffen, und dadurch alle Mitglieder des Staats zu einer verhältnißmäßigen Mitleidenheit an den dermaligen Kriegskoſten unmittelbar beizuziehen.

Wir verordnen in dieſer Gemäßheit

I. In Abſicht auf die Vermögens⸗Steuer

A. Umfang derſelben:

§. 1.

Der gegenwärtigen Vermögens⸗Steuer ſind alle Landeseinwohner und Unterthanen, wes Standes ſie ſeyn mögen, ohne irgend eine Ausnahme, ſo wie die Communen und andere Gemeinheiten, die Familien Stiftungen, Zunftkaſſen und andere dergleichen öffentlichen⸗ und Privat⸗Anſtalten, im ganzen Umfange des Königreichs unterworfen, und es iſt hievon allein das Staats⸗ und Kron⸗Eigenthum, namentlich all dasjenige Vermögen ausgenommen, welches unter der adminiſtrativen Leitung der drey Abtheilungen der Kron⸗Domainen⸗Section des Königl. Finanz⸗Departements, und der Königl. Hof⸗ und Domainen⸗Kammer ſteht.

§. 2.

Nicht weniger unterliegen der Vermögens⸗Steuer alle diejenigen Ausländer, welche auf längere oder kürzere Zeit ihr Domicilium im Königreich genommen, ſo wie im Auslande ſich aufhaltende Würtemberger, welche das Landes⸗Unterthanenrecht ſich vorbehalten haben, beide jedoch nur in ſo weit, als ihr Vermögen im Königreich, mithin unter dem Schutze des dieſſeitigen Staats befindlich iſt. Eben ſo ſind auch diejenigen Ausländer zu behandeln, welche zwar ſich nicht im Königreich aufhalten, hingegen einen Theil ihres Vermögens in demſelben ſtehen haben, wohin insbeſondere auch alle auswärtigen Corporationen und Stiftungen, keineswegs aber die Staats⸗ und Privat⸗

Beſitzungen derjenigen Souverains gehören, von welchen gleiche Freiheit dem diſſeitigen Staats- und Kron-Eigenthum zugeſtanden iſt.

§. 3.

Die Vermögens-Steuer umfaßt in gleicher Maße alle Vermögenstheile der Contribuenten, das bewegliche wie das unbewegliche, das rentirende wie das nichtrentirende Eigenthum, alſo namentlich:

a.) Alles unter Unſerer Souverainität ſtehende Grund-Eigenthum, an Gebäuden, Feldgütern, Waldungen, Seen ꝛc.

b.) alles Mobiliar-Vermögen, baares Geld, Koſtbarkeiten, Vieh, Naturalien-Vorräthe, Waarenlager und gemeinen Hausrath aller Art

c.) Capitalien, Zieler, Ausſtände, und alle andern verzinsliche und unverzinsliche Aktiv-Poſten, jedoch in der Maße, daß die im Ausland ſtehende Aktiv-Poſten nur bey Innländern und wirklichen Unterthanen, nicht aber bei den §. 2. genannten Fremden zu dem Steuer-Vermögen zu rechnen ſind.

§. 4.

Nach dem Begriff der Vermögens-Steuer trifft dieſelbe nur den reinen Vermögens-Stock, und es iſt daher zugeſtanden, von der Summe des Aktiv-Vermögens alle verzinslichen und unverzinslichen Paſſiv-Schulden in Abzug zu bringen. Es gehören jedoch hieher keineswegs laufende Ausgaben und Koſten, inſofern ſie nicht zu den Paſſiv-Rückſtänden vergangener Jahre zu rechnen ſind; auch verſteht es ſich von

ſelbſt, daß diejenigen Contribuenten, welche nur ihr im Königreich angelegtes Vermögen verſteuern, auch nur die damit in Verbindung ſtehende Paſſiv-Poſten in Abzug zu bringen haben.

B. Größe der Vermögens-Steuer.

§. 5.

Wer nicht mehr als 100 fl. reines Vermögen beſitzt, der iſt von der Vermögens-Steuer ganz befreit. Von einem größeren Vermögen aber, bis auf
10,000 fl. incl. werden von jedem Hundert Gulden . . . . 30 kr.
Von einem Vermögen bis auf
50,000 fl. incl., von jedem Hundert . 45 kr.
Von einem Vermögen bis auf
100,000 fl. incl., von jedem Hundert 1 fl. —
Von einem Vermögen über
100,000 fl. aber, von jedem Hundert 1 fl. 30 kr.
bezahlt, ſo daß alſo z. B. ein Vermögen von
10,000 fl à 30 kr. vom Hundert 50 fl. —
Ein Vermögen von
50,000 fl. à 45 kr. vom Hundert 375 fl. —
Ein Vermögen von
100,000 fl. à 1 fl. vom Hundert 1000 fl. —
Ein Vermögen von
140,000 fl. à 1 fl. 30 kr. vom Hundert 2100 fl. —
zu bezahlen hat.

C. Vorſchriften für die Aufnahme des Vermögens:

§. 6.

Um weder auf der einen Seite in einer unbedingten Selbſtſchätzung der Willkühr und dem Eigennutze einen

allzugroßen Spielraum zu laſſen, noch auf der andern, durch allzudetaillirte urkundliche Vermögens-Aufnahme, Verzögerung, Koſten-Vermehrung und Beſchwerlichkeiten in das Geſchäft zu bringen, befehlen Wir, daß bei dem Grund-Vermögen die urkundliche Taxation, bei den übrigen Vermögenstheilen aber eine möglichſt kontrolirte Selbſtſchätzung in Anwendung gebracht werden ſoll.

§. 7.

Das Vermögen wird nach dem Stande, wie es ſich am erſten Januar 1813. verhielt, aufgenommen. So wie daher die gegenwärtige Verordnung bei dem Königlichen Oberamte einläuft, hat daſſelbe in Hinſicht auf das Grundvermögen folgende Anordnung zu treffen:

a) Der Stadtſchreiber in der Stadt und die Amtsſchreiber und Subſtituten auf den Amtsorten haben unverweilt, und mit Hintanſetzung all anderer Geſchäfte, ein Verzeichniß über alle Grundeigenthümer, mit kurzer Anführung ihres Gebäude- und Güter-Eigenthums (wobei keine Nebenlieger, Anſtößer oder andere Verhältniſſe beizuſetzen ſind) dergeſtalt aufzunehmen, daß zu Beifügung des taxirten Werths Raum gelaſſen wird. Hierzu iſt ihnen ein Termin von 8 Tagen anzuſetzen.

b) In der Zwiſchenzeit beſtellt und beeidigt der Oberamtmann, je nach der Größe des Oberamtsbezirks, zwei, drei, oder mehrere Taxations-Kommiſſionen, deren jede aus 1 Aktuar und

1 ſachkundigen Urkunds-Perſon aus der Stadt beſteht, und weiſt ihnen die Orte an, in welchen unter ihrer Mitwirkung die Güter-Taxationen vorzunehmen ſind; ſie begeben ſich von Ort zu Ort, wählen in jedem 2 verſtändige redliche Männer (Felduntergänger, Weiſenrichter) und beſorgen dann mit ihnen den Anſchlag der Gebäude und Güter in laufenden Preiſen, wie dieß bei gewöhnlichen Inventuren zu geſchehen pflegt. Es iſt dabei mit Umſicht und ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren, jedoch kann, wenn auch der Einzelne mehrere Güterſtücke beſitzt, für alle ein allgemeiner Durchſchnitts-Anſchlag gemacht, bei der Berechnung nur runde Zahlen angenommen und dadurch das Geſchäft abgekürzt werden, ſo, daß daſſelbe in jedem Kommiſſions-Bezirk in 8 bis 10 Tagen zu Ende kommt.

c) Das auf dieſe Weiſe mit dem Gebäude- und Güter Anſchlag verſehene Verzeichniß der Grund-Eigenthümer, nimmt ſofort der Amts-Aktuar vom Ort zur Hand; um es für das allgemeine Vermögens-Regiſter der Ortseinwohner zu benutzen.

§. 8.

Zu gleicher Zeit ſind die Einwohner in der Stadt und auf den Amtsorten zu Angabe ihres Mobiliar-Vermögens, ſo wie ihrer Activ- und Paſſiv-Schulden anzuhalten. Entweder erhalten ſie zu dem Ende gedruckte Faſſionszettel, in welche ſie innerhalb dreier Tage unter ihrer Unterſchrift den Belauf jener Vermö-

genſtheile einzuſetzen haben, oder wo dieß nicht anwendbar iſt, werden ſie vorgerufen und zur mündlichen Angabe aufgefordert, welche ſofort zu Protocoll zu nehmen iſt. Dieſes und das Einſammeln der Faſſionszettel geſchieht durch eine aus dem Amts-Aktuar des Orts, dem weltlichen Ortsvorſteher und einer Urkunds-Perſon beſtehende Lokal-Kommiſſion, welche ſofort das Allgemeine Vermögens-Regiſter unter ihrer Unterſchrift zu fertigen, übrigens bei dem Geſchäft jedem die nöthige Belehrung zu geben und ſtrenge gegen Unrichtigkeiten zu wachen hat.

§. 9.

Diejenigen Aktiv-Kapitalien, welche der Kontribuent bei ſolchen öffentlichen Kaſſen anliegen hat, durch welche die bisherige Kapitalſteuer am Zinsbetrag unmittelbar abgezogen und zur General-Steuerkaſſe eingeliefert wurde, werden in dem Aufnahme-Protokoll oder in dem Faſſionszettel, und, wenn es an Raum gebricht, in einer beſondern Beilage ſpezifizirt, um ſeiner Zeit die Angaben gehörig controliren zu können.

Die übrigen Aktiv-Kapitalien dürfen zwar nur ſummariſch angezeigt werden, es hat aber die Lokalkommiſſion die jüngſten Kapitalſteuer-Verzeichniſſe mit den neuen Angaben zuſammen zu halten und in Anſtandsfällen weitere Unterſuchung anzuſtellen.

§. 10.

Die auf dem Vermögen haftenden Paſſiv-Schulden werden nur ſummariſch angegeben, ſollten jedoch ſolche Kontribuenten, welche nur ihr im Königreich anliegendes Vermögen zu verſteuern haben, von denſelben Paſſiven, die mit ſolchem in Verbindung ſtehen,

(§. 4.) abziehen wollen, ſo haben ſie dieſelbe, unter dokumentirter Anführung aller Verhältniſſe, ſpezifiſch anzuzeigen.

§. 11.

Iſt auf dieſe Weiſe in jedem Oberamtsorte, das Grundeigenthum, das Mobiliar- und Kapital-Vermögen mit den darauf haftenden Paſſiven von jedem Kontribuenten aufgenommen, ſo wird auf der Stelle das allgemeine Vermögens-Regiſter, nach beigefügtem Formular*), angefertigt, und der Vermögens-Steuer-Betreff eines jeden einzelnen Kontribuenten in demſelben berechnet und ausgeworfen, ſo daß hienach ohne weiteres das Einzugs-Regiſter gefertigt werden kann.

Jenes allgemeine Vermögens-Verzeichniß wird mit ſeinen Grundlagen in duplo zum Oberamt eingeſchickt, das nach genommener Durchſicht das Einzugs-Regiſter daraus fertigen, und dem Orts-Bürgermeiſter zum Einzug übergeben läßt.

Aus den einzelnen Vermögens-Regiſtern der Oberamtsorte wird ſofort ein General-Vermögens-Steuer-Regiſter vom ganzen Oberamte, nach der Ordnung des allegirten Formulars, dergeſtalt durch die Stadt- und Amtsſchreiberei verfaßt, daß darinn, ſtatt der einzelnen Kontribuenten nur die Oberamtsorte mit der Summe der in ſolchen aufgenommenen Vermögenstheile, und der darauf berechneten Steuer angeführt

*) Wir haben zur Erſparung des Platzes dieſe Tabelle, da dergleichen ohnehin ſchon bekannt ſind, weggelaſſen.

M.

werden; Wie ſodann hieraus für den Amtspfleger ein Einzugs-Regiſter gefertigt iſt, wird ein Exemplar jenes Haupt-Verzeichniſſes an den Chef der Steuer-Sektion eingeſchickt, ein anderes aber mit allen dazu gehörigen Akten in der Oberamts-Regiſtratur verſiegelt aufbewahrt.

§. 12.

Bei dieſer Vermögens-Aufnahme haben die Hausväter, Wittwen, und für ſich lebende unverheirathete Perſonen, dann die Pfleger, Vormünder und Adminiſtratoren, nicht nur ihr eigenes, ſondern auch das Vermögen ihrer reſpect. Ehefrauen, Kinder, Pupillen, Dienſtboten und andern Hausgenoſſen anzugeben, und für die Bezahlung der von ihnen ſchuldigen Steuern zu ſorgen.

Auch hat in Fällen, wenn die Nuznießung eines Vermögens oder Vermögenstheils vom Eigenthumsrecht abgeſondert iſt, derjenige, welcher die Nuznießung hat, das in Nuznießung ſtehende Vermögen zu verſteuern; Eben ſo werden Fideicommisse und Lehen von dem, der am 1. Januar 1813. Beſitzer und Nuznießer iſt, und ein in Leibding gegebenes Vermögen, von demjenigen, welcher die jährliche Leibrente zieht, verſteuert.

§. 13.

Da die Vermögens-Steuer derjenigen, welche in verſchiedenen Ortsmarkungen Beſitzungen haben, nur an dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts, oder ihres Renntamts zu berechnen und einzuziehen iſt; ſo ſind zu dieſem Behuf der daſelbſt aufgeſtellten Behörde vidimirte Auszüge aus den Lokal-Taxations-Verzeichniſſen mitzutheilen, von dieſer Mittheilung aber in den

Verzeichniſſen derjenigen Orte, welche auf dieſe Art einen Theil des örtlichen Vermögens, einer andern Lokalbehörde zur Beſteuerung übergeben, gehörig Meldung zu thun, um die erforderliche Vergleichung anſtellen zu können.

§. 14.

Den Ober-Aemtern wird zwar hiemit die ſpezielle Vollmacht ertheilt, auch in Beziehung auf diejenigen Stände und Perſonen, welche ſonſten einen privilegirten Gerichtsſtand haben, bei dem gegenwärtigen Beſteurungs-Geſchäft alle erforderlichen Vorkehrungen unmittelbar in Anwendung zu bringen. Zugleich aber wollen Wir den Fürſten und Grafen Unſeres Königreichs, ſie mögen unter der ehemaligen Verfaſſung mittelbar oder unmittelbar geweſen ſeyn, ſo wie den im Amte ſtehenden Königlichen Dienern, welche in den 7 erſten Klaſſen des neueſten Rangreglements ſtehen, die Erlaubniß ertheilt haben, ihre Vermögens-Faſſionen unmittelbar an den Chef der Steuerſektion einzuſenden: ſie müſſen jedoch auf die vorgeſchriebene Weiſe verfaßt, und in Beziehung auf das Grundeigenthum, mit beglaubten Auszügen aus den örtlichen Taxations-Verzeichniſſen, belegt ſeyn, auch ſind die Perſonen, welche ſich dieſer Begünſtigung bedienen, in den an den Chef der Steuer-Sektion einzuſendenden Verzeichniſſen, namentlich anzuführen, damit die nöthige Controlle über ſie geführt und keine derſelben übergangen werden möge.

D. Einzug und Zahlungs-Termin.

§. 15.

Bei der Dringlichkeit der gegenwärtigen Staatsbedürfniſſe, verſehen Wir Uns zu Unſern Oberbeamten,

auf deren Thätigkeit in dieſer Angelegenheit Wir ein beſonderes Augenmerk zu richten befohlen haben, daß ſie in das Cataſtrirungs-Geſchäft eine ſolche Beſchleunigung legen werden, daß von der ganzen ihr Oberamt betreffenden Steuer Summe

am 1. März 1813. ein Drittheil,

am 1. Mai eben dieſes Jahres das 2te Drittheil, und

am 1. Sept. ebendeſſelben Jahres das letzte Drittheil an den hiezu beſonders aufgeſtellten Caſſier wird eingeliefert werden können.

Sie haben zu dem Ende beſorgt zu ſeyn, daß den Orts-Bürgermeiſtern, welchen der örtliche Detail-Einzug, und den Amtspflegern, welchen der Einzug der Ortsbetreffniſſe und die unmittelbare Einlieferung an den beſonders aufgeſtellten Caſſier aufgetragen iſt, die erforderlichen Einzugs-Regiſter in möglichſter Bälde zugeſtellt, daß der Einzug vor dem Verlauf der Termine vorgenommen, die Gelder, ſo wie ſie eingehen, ohne Aufenthalt eingeſchickt, von den Amtspflegern wöchentliche Rapporte über den Gang des Einzugs an ſie erſtattet, und die ſäumigen Zähler gehörig exequirt werden.

Reclamationen, welche gegen die Cataſtrirung von Einzelnen erhoben werden, haben zwar die Oberämter ohne Umtrieb zu unterſuchen und zu erörtern, oder in wichtigen Fällen an den Chef der Steuer-Sektion einzuberichten. Es iſt aber hiedurch der Steuer-Einzug keineswegs aufzuhalten, vielmehr auch der Reklamant zu Bezahlung der auf ihn umgelegten Quote anzuhalten, wo ſodann, wenn ſeine Beſchwerde gegründet erfunden werden ſollte, ihm ſpäterhin Vergütung zukommen wird.

§. 16.

Diejenigen Individuen, welchen die unmittelbare Einſendung ihrer Faſſionen an den Chef der Steuer-Sektion erlaubt iſt, haben dieſelbe noch vor dem Eintritt des erſten Termins, und mit denſelben zugleich den drittheiligen Betrag ihrer Schuldigkeit, beides portofrei, an den obermeldeten Caſſier einzuſenden; bleiben ſie damit, oder mit einem der folgenden Termine zurück, ſo wird den Oberämtern ohne weiters die Exekution, und den Amtspflegern der Einzug des ganzen Rückſtandes übergeben.

II. Die Beſoldungs- und Penſions-Steuer

§. 17.

trifft nur diejenigen Individuen, deren Amts-Einkommen oder Penſion in einem Jahr ſich auf 2000 fl. und höher belauft.

Ausgenommen von der Beſoldungs-Steuer ſind die im Jahr 1812. ins Feld marſchirte Militair-Perſonen.

§. 18.

Unter dieſes ſteuerbare Einkommen wird gerechnet, was der Contribuent, aus welcher Caſſe und aus welchen Fonds es immer ſeyn mag,

a) in fixen Summen an Geld und Naturalien;

b) in veränderlichen, an Haus- und Güter-Ertrag, Zehenden, Gülten, geſetzlichen Sporteln, Schreib-Verdienſt und Taglöhnen ꝛc.

bezieht. Die Naturalien werden in der durch die Tax-Ordnung bekannt gemachten Kammer-Taxe zu Geld berechnet, bei den veränderlichen Gefällen wird ein Durchſchnitt der 3 letzten Jahre zu Grund gelegt; der

Genuß der Amtswohnung und ähnlicher Gegenſtände, für welche keine allgemeine Taxe vorliegt, in den Lokalpreiſen angeſetzt.

Unter die Beſoldung gehört jedoch dasjenige nicht, was ein Diener nur als Erſatz von Auslagen, für Aktuarien, Vikarien, oder Dienſtboten, für Schreib-Materialien, Pferds-Rationen ꝛc. erhält, und es iſt daher auch den Stadt- und Amtsſchreibern, und andern auf ähnliche Weiſe beſoldeten Dienern erlaubt, den Gehalt ihrer Subſtituten in Abzug zu bringen.

§. 19.

Die Angabe und Berechnung der Beſoldungen und Penſionen, iſt den Beſoldeten und Penſioniſten ſelbſt überlaſſen.

Die an jedem Ort aufzuſtellende Behörde (§. 7.) fordert ſie hierzu auf, ſammelt die Faſſionen innerhalb 8 Tagen, und bringt die Reſultate in ein ſummariſches Verzeichniß, das ſofort in duplo an das Oberamt mit den Beilagen eingeſchickt wird. Daſſelbe läßt aus den einzelnen Orts-Verzeichniſſen ein Haupt-Verzeichniß vom ganzen Oberamt fertigen, die Steuer in ſolchem umlegen, und ſtellt ſodann nach genommener Durchſicht ein Exemplar dem Amtspfleger zu Beſorgung des Einzugs zu, das andere Exemplar aber wird an den Chef der Steuer-Sektion übergeben.

§. 20.

Die Beſoldungs- und Penſions-Steuer wird auf fünf vom Hundert geſetzt, und muß mit dem 1. Mai 1813. vollkommen berichtigt ſeyn.

Die Amtspfleger, welche auch dieſe Steuer einzuziehen und ſich darüber mit der General-Vermögens-

Steuer-Kaſſe zu berechnen haben, werden ſich daher in Fällen, wo die Beſoldungen und Penſionen aus öffentlichen Kaſſen erhoben werden, mit den betreffenden Caſſiers wegen des geeigneten Beſoldungs- und Penſions-Abzugs in Kommunikation und Verrechnung ſetzen.

§. 21.

Im Allgemeinen fügen Wir dieſem bei, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welche aus Nachläſſigkeit ein der gegenwärtigen Beſteuerung unterliegendes Objekt ganz, oder zum Theil unangezeigt laſſen, oder ihren Paſſivſtand gegen die Wahrheit erhöhen, mit dem fünfachen, diejenigen aber, welche vorſetzlich und in böslicher Abſicht einer ſolchen Handlung ſich ſchuldig machen, mit dem zehenfachen Steuerbetrag, und nach befindenden Umſtänden mit Leibesſtrafe oder Confiscation des Vermögens werden belegt werden.

Wegen Belohnung derjenigen, welche mit dem Steuer- Cataſtrirungs- und Einzugs-Geſchäft bemüht ſind, werden Wir hiernächſtens das Weitere beſtimmen, und wollen übrigens, daß das Privat-Vermögen der Einzelnen geheim gehalten werde, weßwegen denjenigen Perſonen, welche mit der Vermögens-Steuer beſchäftigt ſind, bei ſcharfer Ahndung aufgegeben wird, nichts davon bekannt werden zu laſſen.

Da endlich unter der angeordneten allgemeinen Vermögens-Steuer auch die Capitalien beſteuert werden, ſo ertheilen Wir hiermit die Zuſicherung, daß auf das Jahr 1813. keine beſondere Capitalſteuer angeſetzt werden ſoll.

Wie Wir dann auch zum ſicherſten Beweis, daß die durch das gegenwärtige Reſcript angeordnete Steuer nur zu Beſtreitung der durch die neueſten Kriegsereigniſſe herbeigeführten ganz auſſerordentlichen Staats-Ausgaben werde verwendet werden, eine eigene Kaſſe und Rechnung darüber führen, und auf den Fall, daß die dringende Veranlaſſung dazu aufhöre, die etwa noch übrigen Summen zu Abtragung der Staatsſchulden und mithin zu Verminderung der Staats-Ausgaben, anwenden laſſen werden.

Gegeben Stuttgart den 30. Decbr. 1812.

Friedrich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

v. Vellnagel.

12.

Verordnung,
die künftige Gerichtsverfaſſung des Großherzogthums Frankfurt betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

haben,

in der Abſicht, Unſerm Großherzogthum eine dem neuen Civilgeſetzbuche ſowohl als dem eingeführten Strafgeſetzbuche anpaſſende Gerichtsverfaſſung zu geben,

auf Vortrag Unſers Juſtizminiſters,

und,

nach Anhörung Unſeres Staatsrathes,

verordnet:

Ueberſicht und Inhalt der Verordnung:

Erſter Abſchnitt: Juſtizminiſterium.
Zweiter Abſchnitt: Gerichtsbehörden.

A. Unmittelbare großherzogliche Gerichtsbehörden.
1) für die Civilgerichtsbarkeit,
a) ſtreitige:
a) Caſſationshof,
b) Appellationshöfe,
c) Gerichte erſter Inſtanz,
d) Handelsgerichte,
e) Juſtizbeamte oder Friedensrichter,
f) Exekutionsverfahren (huissiers.)
b) freiwillige:
2) für die Strafgerichtsbarkeit:
a) peinliche und korrektionelle Gerichte,
b) Polizeigerichte, mit Beziehung auf die Verordnung vom 26. Oktober 1812.
B. Großherzogliche mittelbare Gerichtsbehörden:
a) ſtandesherrliche und Patrimonalgerichtsbeamte,
b) ſtandesherrliche Juſtizkanzleien.

Dritter Abſchnitt: Sekretaire, Aktuare, Kanzliſten und übriges Perſonale der Gerichtsbehörden.

Vierter Abſchnitt: Sachwalter und Anwälde.

Fünfter Abſchnitt: Allgemeine und vorübergehende Verfügungen.

Erſter Abſchnitt.

Juſtizminiſterium.

Art. 1.

Funktionen des Juſtizminiſters.

An der Spitze der Juſtizverwaltung ſtehet der Juſtizminiſter.

Er ſorgt für die verfaſſungsmäßige Einrichtung des Juſtizweſens, und wacht für den geſetzlichen Gang der Rechtspflege. Ihm ſteht die Einwirkung auf die Gerichte, insbeſondere die Organiſation und Inſtruktion derſelben, die Aufſicht und die Befugniß zu, ihnen die nöthigen Weiſungen zu ertheilen.

Art. 2.

Der Juſtizminiſter führt die Korreſpondenz mit den Gerichten über alles, was ſich auf die Rechtspflege bezieht, und ertheilt die Zahlungsanweiſungen über die das Gerichtsweſen betreffenden Ausgaben. Ihm liegt die Berichterſtattung an den Großherzog ob, über Begnadigungsgeſuche, über peinliche Urtheile, über Rechtsfragen, welche eine authentiſche Auslegung der Geſetze erfordern, über Mißbräuche in der Juſtizverwaltung, über die Disciplin der Gerichte, und über den ganzen Gang der Rechtspflege in dem Großherzogthum.

Art. 3.

Berichte über den Gang der Juſtizpflege.

Die Gerichte erſter Inſtanz ſowohl, als die Appellationshöfe ſollen vom Jahr 1813 an, am Schluſſe jeden Quartals ein tabellariſches Verzeichniß an den Juſtizminiſter einſenden, in welchem ſämmtliche an jedem Gerichte anhängige, und im Laufe des verfloſſenen Quartals beendigte Rechtsſachen, mit Bemerkung des Betreffes, der Zeit ihrer Einführung, wie weit die rechtsanhängigen Sachen gediehen, was ihrer Beendigung etwa entgegen ſtehe, angegeben ſind. Am Schluſſe jeden Jahres iſt ſodann eine ſummariſche

Anzeige der Zahl der anhängigen und beendigten Rechtsſachen, nebſt einer Ueberſicht über die Arbeiten jedes Richters, an den Juſtizminiſter einzubefördern.

Die Gerichte erſter Inſtanz ſollen über die bei den Friedensrichtern ihres Bezirks rechtshängigen Sachen ſich ſolche tabellariſche Verzeichniſſe gleichfalls vorlegen laſſen, und dieſelben den von ihnen an das Juſtizminiſterium zu erſtattenden Berichten anſchlieſſen.

Art. 4.

Auch die peinlichen und korrektionellen Gerichte ſollen über alle bei ihnen anhängige Unterſuchungen in peinlichen Sachen, und über alle jene Correctionsſtrafſachen, welche perſönliche Verhaftung des Inculpaten zur Folge gehabt haben, ohne Unterſchied, ob die Verhaftung etwa nachher gegen Cautionsleiſtung aufgehoben worden, oder nicht, an den Juſtizminiſter von drei zu drei Monaten einen Generalbericht in tabellariſcher Form erſtatten, und bemerken, welche Urſachen der Beendigung der anhängigen Unterſuchung bisher im Wege geſtanden haben, worauf es dermalen bei jeder Sache ankomme, mit welchen Perſonen jedes Gefängniß, und ſeit welcher Zeit, beſetzt ſey.

Art. 5.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgeſchriebenen Berichte und Verzeichniſſe müſſen von dem Präſidenten oder Direktor des Gerichts unterzeichnet, und bei den peinlichen und korrektionellen Sachen muß überdieß die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Verzeichniſſe von dem Unterſuchungsrichter durch deſſen

gleichmäßige Unterſchrift auf Amtseidespflicht bezeugt werden.

Art. 6.

Der Juſtizminiſter wird zu den erwähnten Verzeichniſſen zweckmäßige Formularien vorſchreiben.

Art. 7.

Ferneres Funktionen des Juſtizminiſters.

Der Juſtizminiſter ſorgt überdieß für den Abdruck der Geſetze, großherzoglichen Dekrete, Proklamationen und Verordnungen in dem Regierungsblatte, und für deſſen Abſendung an die Behörden.

Zweiter Abſchnitt.

Gerichtsbehörden.

A. Unmittelbare großherzogliche Gerichtsbehörden,

1) für die Civilgerichtsbarkeit,

a) ſtreitige:

Art. 8.

Für die Verwaltung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit in dem Großherzogthum Frankfurt, welche künftighin nur zwei Inſtanzen kennt, ſind durch die neue Organiſation der Gerichtsverfaſſung folgende Behörden beſtimmt.

a) Das Caſſationsgericht, gebildet durch den Staatsrath, unter dem Vorſitze des Juſtizminiſters;

b) zwei Appellationshöfe, deren jeder ſeinen Gerichtsbezirk über zwei Departemente erſtreckt, und auch für dieſe das peinliche und korrektionelle Gericht bildet;

c) vier ordentliche Gerichte erſter Inſtanz, welche ihren Sitz in den Hauptorten der vier Departemente erhalten, und ein beſonderes Stadtgericht für die Stadt Wetzlar;

d) Juſtizbeamte, welchen bei der ſtreitigen Gerichtsbarkeit die Funktionen der Friedensrichter in beſtimmten Diſtrikten aufgetragen ſind.

a) Caſſationshof.

Art. 9.

Das Geſetz vom 24. Oktober 1810 beſtimmt die Funktionen und die Competenz des Caſſationshofes, auch das Verfahren in Caſſationsſachen, worauf ſich hier lediglich bezogen wird.

b) Appellationshöfe.

Art. 10.

Sitz derſelben und Gerichtsbezirk.

Für das Großherzogthum Frankfurt werden zwei Appellationshöfe aufgeſtellt: einer für die Departemente Frankfurt und Hanau, mit Einſchluß der Stadt Wetzlar, und der andere für die Departemente Aſchaffenburg und Fulda. Der erſte hat ſeinen Sitz zu Frankfurt, der andere zu Aſchaffenburg.

Art. 11.

Competenz.

Dieſe beiden Appellationsgerichte bilden die zweite und letzte Inſtanz in allen von den Gerichten erſter Inſtanz an dieſelben gelangenden und zur Berufung geeigneten Rechtsſachen.

Art. 12.

Perſonale.

Jeder dieſer beiden Appellationshöfe beſteht aus einem Präſidenten, ſechs Richtern, einigen Suppleanten, zwei Sekretairen und dem nöthigen Kanzleiperſonale.

Art. 13.

Sitzungen.

In jeder Woche werden in der Regel drei Sitzungen gehalten. Die Sitzungszeit iſt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags beſtimmt. In dringenden Fällen, und ſobald es die Menge der Geſchäfte erfordert, werden von dem Direktorium Sitzungen an auſſerordentlichen Tagen angeſagt.

Art. 14.

Funktionen und Obliegenheiten des Präſidenten, als Direktor.

Der Präſident beſorgt die Funktionen der Direktion. In dieſer Hinſicht hat derſelbe alle Befugniſſe und Obliegenheiten, welche mit dem Vorſitze und der Direktion einer Juſtizſtelle nothwendig verbunden ſind.

a) Er vertheilt die einkommenden Sachen zum Vortrage unter die Räthe nach ſeiner beſten Einſicht und nach ſeinem Ermeſſen, ſo wie es, ohne Prägravirung und ohne Begünſtigung des einen vor dem andern, für den Dienſt der Gerechtigkeit paſſend und zuträglich iſt.

b) Er beſtellt, nach Beſchaffenheit und Wichtigkeit der Sachen, oder auf Bitte der Partheien, einen Correferenten, welches im ganzen Laufe des Prozeſſes und zu allen Zeiten geſchehen kann.

c) er führt ein Verzeichniß der zum Vortrage ausgeſtellten ſubmittirten Sachen.

d) Ihm ſteht die Umfrage, die Sammlung der Stimmen und die Ziehung des Beſchluſſes zu.

e) Die Referenten ſtellen ihm vor dem Vortrage die abgefaßten ſchriftlichen Vorträge, nebſt den Akten, zur Durchſicht zu. Er darf jedoch ſolche nicht länger als höchſtens acht Tage zu dieſem Zwecke behalten, und darf vor dem Vortrage über ihren Inhalt mit Niemanden ſprechen. Im Falle einer längern Zurückbehaltung der Relationen und Akten von Seiten des Präſidenten iſt der Referent, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, verbunden, eine desfallſige Erinnerung an den Präſidenten zu machen; in ſo fern aber die unbefugte Zurückbehaltung noch länger dauern ſollte, ſolches in der Gerichtsſitzung anzuzeigen, welche Anzeige ſodann zum Protokolle genommen, und mit der Unterzeichnung des Referenten an den Juſtizminiſter eingeſendet werden ſoll.

f) Der Präſident ſoll, nach jedem Vortrage, vor der Deliberation und Umfrage, die vorgetragene Thatſache wiederholen, und die Fragen bemerklich machen, worauf es bei der Entſcheidung der vorgetragenen Sache ankomme, ohne jedoch durch die allzufrühe Aeuſſerung ſeiner eigenen Meinung der Stimmfreiheit der Richter den geringſten Zwang anzulegen.

g) Der jüngſte Rath in jedem Gerichte giebt ſeine Stimme zuerſt ab, und ſo werden die Stimmen von unten aufwärts abgelegt. Im Falle gleicher Stimmen, wird die Stimme des Präſidenten für zwei Stimmen gezählt.

h) Der Präſident hat in den Gerichtsſitzungen auf die Erhaltung der Aufmerkſamkeit, der Ruhe und Stille bei den Vorträgen, auf Anſtändigkeit und die Erhaltung guter Disciplin unter den Richtern zu wachen.

i) Er unterzeichnet die Berichte, welche das Gericht an das Juſtizminiſterium zu erſtatten hat, und begleitet ſolche, wenn er es für nöthig findet, mit beſondern Bemerkungen.

k) Er führt die oberſte Aufſicht auf das Kanzleipersonale, welches er zur Pünctlichkeit und Beförderung der Ausfertigungen, auch zur ordentlichen Regiſtrirung der Acten anzuhalten hat. Der der Kanzleivorgeſetzte erſte Secretair empfängt hierüber die Weiſung des Präſidenten.

Art. 15.

Gerichtsferien.

Gerichtsferien haben, auſſer den Sonntägen und Feſttägen der Kirche, nur Statt in den Wochen vom Palmſontage bis zum Sonntage nach Oſtern, in der Pfingſtwoche, und in den Wochen vom vierten Adventsſonntage bis zum zweiten Jänner einſchlieſslich.

Art. 16.

Urlaubertheilung.

Jedem Mitgliede des Gerichtes iſt geſtattet, jährlich einmal ſich zur Erholung drei Wochen lang von den Geſchäften und von Beſuchung der Sitzungen, mit Erlaubniſs des Präſidenten, entfernt zu halten. Hiebei muſs jedoch eine gewiſſe Reihe unter den Mit-

gliedern des Gerichts beobachtet werden, damit der Geſchäftsgang niemals unterbrochen werde.

Art. 17.

Staatskommiſaire.

Da nach der Grundverfaſſung des Großherzogthums (Art. 39. des Organiſationspatentes vom 16. Auguſt 1810), und nach dem weſentlichen Begriffe einer unpartheiiſchen Juſtizpflege der gerichtliche Stand unabhängig iſt; ſo wird den in jedem Departemente ernannten Staatskommiſarien hiedurch aufgetragen, wachſam zu ſeyn, daß die Gerichte in ihrem wahren Wirkungskreiſe von Adminiſtrativen Stellen niemals gehemt werden, daß dagegen aber auch die Gerichtsſtellen in bloß adminiſtrative Gegenſtände ſich nicht einmiſchen mögen. Die Staatskommiſaire haben, wenn ſie ſolche Vorgänge bemerken, bei welchen die verſchiedenen Stellen und verfaſſungsmäßigen Gewalten die Gränzen ihres Wirkungskreiſes überſchreiten, dem Großherzoge ſogleich davon die Anzeige zu machen.

Art. 18.

Staatsprokuratoren.

Zu Beobachtung derjenigen Functionen und Obliegenheiten, welche in dem napoleoniſchen Civilgeſetzbuche den kaiſerlichen Prokuratoren aufgetragen ſind, ernennen wir bei den Appellationshöfen proviſoriſch und bis auf weitere Verordnung die Präſidenten, welche, wenn ſie in den dahin geeigneten bürgerlichen Rechtsſachen bei dem Gerichte, welchem ſie vorſitzen, einen Antrag machen, das Direktorium des Gerichtes in der betreffenden Sache an den an-

weſenden älteſten Rath abzutreten; und bei Abfaſſung des Beſchluſſes keine Stimme haben.

Art. 19.

Befugniß zu Caſſationsgeſuchen von Amtswegen.

Den Präſidenten der Appellationshöfe, in der Eigenſchaft als Staatsprocuratoren, iſt überlaſſen, wenn ihre Anträge unberückſichtigt geblieben ſind, und ſie, nach pflichtmäßiger Prüfung aller Umſtände, den Fall für wichtig und geeignet finden, Caſſationsgeſuch einzulegen, und ſich an den Caſſationshof zu wenden.

Art. 20.

Fortſetzung.

Wenn in einem ſolchen Falle bei Privatrechtsſachen die Partheien, in Anſehung des von einem Gerichte ausgeſprochenen Erkenntniſſes, ſich beruhigen, und ſolches in Rechtskraft erwachſen laſſen; ſo gilt dieſes Erkenntniß als Uebereinkunft und Vergleich, und behält die verbindende Kraft eines gerichtlichen Transaktes, auch dann, wenn das Erkenntniß, auf den Antrag des Staatsprokurators, von dem Caſſationshofe für nichtig erklärt werden ſollte.

Art. 21.

Fortſetzung.

Die Sachen, bei welchen den Staatsprokuratoren aufliegt, ihre beſondere Aufmerkſamkeit eintreten zu laſſen, um, nach Befinden, Anträge an das Gericht zu machen, ſind:

a) Alle Sachen, welche das öffentliche Wohl, den Staat, die Domainen und Domanialgerechtſame,

die Verwaltung der geiſtlichen, Kirchen- und milden Stiftungsgüter betreffen;

b) jene, welche den Stand der Perſonen, Minderjährige, Abweſende, deren Aufenthalt unbekannt iſt, und überhaupt die vormundſchaftliche Verwaltung und Verfaſſung berühren;

c) Sachen, welche die Weigerung eines öffentlichen Beamten, ſeine Amtsobliegenheit zu erfüllen, betreffen;

d) Streitfälle über die Competenz einer Gerichtsſtelle und über die Einrede der auswärtigen Rechtsanhängigkeit einer Sache;

e) wenn wegen Verwandtſchaft mit den Mitgliedern des Gerichtes, oder aus andern rechtserheblichen Gründen, um Verweiſung einer Rechtsſache an ein anderes Gericht angerufen wird, oder hierauf erkannt werden muß;

f) Fälle, wo einzelne Mitglieder des Gerichts recuſirt werden;

g) wo eine Syndikatsklage zum Vortrage kommt;

h) Fälle, welche die Ausübung des Notariatsamtes und die Befolgung der die Notariatsgeſchäfte betreffenden Verordnungen und Vorſchriften zum Gegenſtande haben.

Art. 22.

Nöthige Zahl der Richter zur Fällung eines Erkenntniſſes.

Die Vorträge der Richter geſchehen nicht in Senaten, ſondern in der Plenarſitzung. Weniger als drei Richter dürfen weder ein definitives, noch ein interlocutoriſches Erkenntniß fällen. Der Präſident iſt

unter der Zahl der drei Richter nicht gezählt, in Fällen, wo er das Amt als Staatsprokurator ausübt.

Art. 23.

Syndikatsklagen.

Syndikatsklagen, welche etwa gegen ein ganzes Gericht erſter Inſtanz, oder gegen einzelne Mitglieder dieſer Gerichte angeſtellt werden, gehören zur Entſcheidung an denjenigen Appellationshof, welcher als ordentliches Appellationsgericht für dieſe Gerichte erſter Inſtanz angeordnet iſt. Die Berufung geht ſodann an den andern Appellationshof.

Art. 24.

Fortſetzung.

Wird eine Syndikatsklage gegen ein ganzes Appellationsgericht, oder gegen einzelne Mitglieder eines Appellationshofes angebracht; ſo muß ſolche bei dem Appellationshofe der andern Departemente anhängig gemacht werden.

Art. 25.

Competenz in den Fällen, wo ein öffentlicher Beamter vor Gericht geſtellt werden ſoll.

Wenn ein öffentlicher Beamter wegen Vernachläſſigung ſeiner Amtsſchuldigkeit, nach der Erkennung des Staatsrathes, vor Gericht zu ſtellen iſt, ſo geſchieht ſolches durch Verweiſung der Sache an einen der Appellationshöfe, von deſſen Erkenntniß in dieſen Fällen die Berufung an den andern Appellationshof eingelegt werden kann. (S. Art. 82.)

Art. 26.

Verbindlichkeit zur Anzeige einer bemerkten Verletzung der Amtspflichten.

Wenn ein Appellationshof in einer an ihn gedie-

henen Rechtsſache aus den Akten eine ſo große Verle-
tzung der Amtspflicht eines Richters wahrnehmen ſollte, daß die Gerechtigkeit die Abſetzung deſſelben zu fordern ſcheint; ſo kann der Appellationshof nach Anhörung des Antrages des Staatsprokurators, ſeinen Antrag dahin richten, und muß ſolchen an den Juſtizminiſter zur Veranlaſſung der weiteren Unterſuchung gelangen laſſen.

Art. 27.

Competenzſtreitigkeiten.

Die Appellationshöfe erkennen über die Competenzſtreitigkeiten, welche unter den Gerichten erſter Inſtanz oder unter Juſtizbeamten verſchiedener Departemente entſtehen können.

Art. 28.

Appellationshöfe als letzte Inſtanz.

Gegen die von den Appellationshöfen in zweiter Inſtanz ausgeſprochenen Erkenntniſſe hat keine weitere Berufung, auch keine Aktenreviſion, oder Aktenverſendung mehr ſtatt.

Art. 29.

Geſuch um Wiederherſtellung in den vorigen Stand.
(Requête civile.)

Die Prozeßordnung beſtimmt, wie und unter welchen Verhältniſſen gegen ein in letzter Inſtanz ergangenes Erkenntniß das Rechtsmittel der Bitte um Zurücknahme deſſelben, oder der Wiederherſtellung in den vorigen Stand gebraucht werden könne.

Art. 30.

Caſſationsgeſuch.

Wie und aus welchen Gründen ſich mit dem Geſuche um Caſſation eines in letzter Inſtanz ausgeſprochenen

Erkenntniſſes an den Caſſationshof gewendet werden könne, iſt durch das Geſetz vom 24. Oktober 1810. beſtimmt.

Art. 31.

Erkenntniß nach erfolgter Caſſation.

Wenn der Staatsrath ein Urtheil kaſſirt hat; ſo gehet die Sache zur anderweiten Entſcheidung an jenen Appellationshof, welcher das kaſſirte Urtheil nicht gefällt hat. Ehe das neue Erkenntniß gefällt wird, muß **der die Functionen des Staatsprokurators verrichtende** Präſident des Appellationshofes, wohin die Sache verwieſen worden, jederzeit mit ſeinen Anträgen vernommen werden.

c) Gerichte erſter Inſtanz oder Departementsgerichte.

Art. 32.

Organiſation.

Für jedes der vier Departemente wird in dem Departementshauptorte ein Gericht erſter Inſtanz beſtellt zur Erkennung in allen Civilſachen, welche die Competenz der Juſtizbeamten oder Friedensrichter überſteigen. Dieſe Functionen werden für die Stadt Wetzlar durch ein beſonderes Stadtgericht beſorgt, welche Stadt in dieſer Hinſicht nicht zum Reſſort des Gerichtes erſter Inſtanz zu Frankfurt gehört.

Art. 33.

Fortſetzung.

Dieſe Gerichte erſter Inſtanz bilden zugleich die zweite und letzte Inſtanz für die durch Berufung gegen Erkenntniſſe der Friedensrichter an dieſelben gelangenden Rechtsſachen. (S. Art. 58.)

Art. 34.

Perſonale.

Jedes Departementsgericht erſter Inſtanz beſtehet aus einem Direktor, fünf Richtern, einigen Suppleanten, zwei Sekretairen, von denen dem erſten zugleich die Sorge für die Regiſtratur obliegt, und dem nöthigen Kanzleiperſonale. Das Stadtgericht zu Wezlar beſteht nur aus einem Direktor, zwei Richtern und einem Sekretair.

Art. 35.

Allgemeine Normen.

Die in Art. 13. 14. 15. 16. 18. 19. 20. 21. u. 22. enthaltenen Verordnungen, die Organiſation der Appellationshöfe, insbeſondere die Gerichtsſitzungen, Functionen und Obliegenheiten der Direktion, Gerichtsferien, Urlaubertheilung, Functionen des Staatsprokurators und die geſetzliche Zahl der Richter zur Fällung eines Erkenntniſſes betreffend, ſollen auch auf die Gerichte erſter Inſtanz anwendbar ſeyn.

Art. 36.

Staatsprokuratoren

Die Direktoren der Gerichte erſter Inſtanz beſorgen das Amt der Staatsprokuratoren in den Gerichten, welchen ſie vorſitzen, in der Maaße, wie die Präſidenten bei den Appellationshöfen. In dieſer Eigenſchaft als Staatsprokuratoren liegt denſelben die Aufſicht ob, auf die richtige und geſetzmäßige Amtsverwaltung der Juſtizbeamten oder Friedensrichter ſowohl, als auch der Notare in ihrem Geſchäftsbezirke. Wenn gegen dieſe öffentlichen Beamten Beſchwerden entſtehen, oder irgend ein unrichtiges und

geſetzwidriges Amtsbenehmen derſelben zu ihrer Kenntniß gelangt; ſo ſind die Direktoren der Gerichte erſter Inſtanz in ihrer Eigenſchaft als Staatsprokuratoren berechtiget, dieſelben darüber zu vernehmen, ihre Protocolle und Regiſter ſich zur Einſicht vorlegen zu laſſen, und, nach Befinden der Sache, zu weiterer Verfügung Bericht an den Miniſter der Juſtiz zu erſtatten.

Art. 37.

Competenz und Wirkungskreis.

Die Competenz der ordentlichen Gerichte erſter Inſtanz erſtreckt ſich auf alle Sachen und Perſonen, Individuen oder Corporationen in dem ihnen zugetheilten Gerichtsdiſtrikte. Ein privilegirter Gerichtsſtand in Civilſachen findet nur noch in Hinſicht der katholiſchen Geiſtlichkeit Statt.

Art. 38.

Fortſetzung.

Die Gerichte erſter Inſtanz haben, nach der Wahl des Klägers, konkurrirende Gerichtsbarkeit bei Anſprüchen und Klagen gegen den Souverain und den landesherrlichen Fiscus, oder die Staatskaſſe in Sachen, welche nicht die Staatshaushaltung oder die Adminiſtration betreffen, und daher nicht an die Verwaltungsſtellen gehören. Die Mitglieder des Gerichtes ſind, in Hinſicht ſolcher Streitfälle, der Unterthanspflicht, in ſo weit ſolche dahin gehet, das Beſte des Souverains nach Kräften zu befördern, gänzlich entbunden, ſo bald dieſe Eidespflicht der Ausübung des Richteramtes in ſolchen Fällen entgegen ſtehen könnte.

Streitige Verhältniſſe des Souverains gegen die Standesherren ſind hierunter nicht begriffen.

Art. 39.

Berufung von den Erkenntniſſen der Gerichte erſter Inſtanz.

Gegen alle Erkenntniſſe, welche die Departementsgerichte und das Stadtgericht zu Wetzlar in erſter Inſtanz ausgeſprochen, findet die Berufung an den einſchlagenden Appellationshof Statt.

Art. 40.

Abſchaffung des Rechtsmittels der Aktenverſendung.

Das Rechtsmittel der Aktenverſendung an ein auswärtiges Spruchkollegium findet künftighin nicht mehr Statt.

Art. 41.

Vormundſchaftsſachen und Curatelkommiſſionen.

Den Gerichten erſter Inſtanz liegt die Ausübung des den Gerichten forthin anvertrauten obervormundſchaftlichen Amtes in Curatelſachen nach den unten folgenden Beſtimmungen ob, und zwar theils unmittelbar, theils mittelbar durch die denſelben untergeordneten Curatelkommiſſionen.

Art. 42.

Beſtimmung der Kuratelkommiſſionen.

Die Curatelkommiſſion für die vormundſchaftlichen Geſchäfte in der Hauptſtadt Frankfurt beſteht aus zwei Commiſſarien, welche einen eigenen Aktuar und Amtspedellen haben, und zugleich als ſupernumeraire Mitglieder des Gerichtes erſter Inſtanz zu Frankfurt zu betrachten ſind. Sie ſind verbunden, den Sitzungen dieſes Gerichtes beizuwohnen und mit zu ſtimmen,

wenn ſie, wegen Mangels der geſetzlichen Anzahl der anweſenden Richter, von dem Direktorium berufen werden.

In den andern Städten und Diſtrikten des Großherzogthums iſt die Curatelkommiſſion den Friedensrichtern aufgetragen.

Art. 43.

Funktionen der Curatelkommiſſionen.

Die Functionen der Curatelkommiſſionen ſind folgende:

a) Dem vorgeſetzten Gerichte erſter Inſtanz die zu beſtellenden Vormünder, oder Curatoren zur Beſtätigung vorzuſchlagen, und die beſtätigten Vormünder in Pflichten zu nehmen;

b) die ihnen in Vormundſchaftsſachen aufgetragenen Unterſuchungen zu pflegen, und gutächtliche Berichte hierüber zu erſtatten;

c) in den Fällen, wo nach dem Civilgeſetzbuche die Wirkſamkeit der Familienräthe eintritt, nach vorgängiger Vernehmung der nächſten Anverwandten der Curanden die Obliegenheiten der Familienräthe zu beobachten, die Vormünder zu inſtruiren, in wichtigen Fällen aber, beſonders wo von Veräuſſerung, oder Verpfändung eines unbeweglichen Gutes die Rede iſt Bericht an das Gericht erſter Inſtanz zu erſtatten; welches die genehmigende, oder verwerfende Entſchlieſſung über den Antrag zu faſſen hat.

d) Vormünder und Curatoren zur jährlichen Rechnungsſtellung anzuhalten, die abgelegten Rechnungen zu revidiren, zu juſtifiziren, und nach erledigten Notaminen das Abſolutorium zu ertheilen;

e) die im Laufe der vormundſchaftlichen Verwaltung zwiſchen Vormündern und Curanden etwa vorfallenden Irrungen und Streitigkeiten zu ſchlichten, Anſtände, welche zwiſchen Mitvormündern oder Nebenvormündern entſtehen, nach den Geſetzen zu erledigen, und bei wichtigen oder zweifelhaften Gegenſtänden an das einſchlagende Gericht Bericht zu erſtatten;

f) die Anträge und Einwilligungen, welche vermöge Art. 353. und 363. des Civilgeſetzbuches bei der Annahme an Kindesſtatt, oder bei jener eines Pflegkindes erhoben werden müſſen; ferner

g) die Erklärung des Vaters bei der Emancipation, bei Ernennung eines Vormünders, wie auch bei jener eines Rathgebers, oder Beiſtandes einer zur Vormundſchaft über ihre Kinder gelangenden Mutter nach Art. 392. 398. und 477. des Civilgeſetzbuches aufzunehmen, und an die Behörde gelangen zu laſſen.

Art. 44.

Unmittelbare Functionen der Gerichte erſter Inſtanz in Curatelſachen.

Die unmittelbaren Obliegenheiten der Gerichte erſter Inſtanz in vormundſchaftlichen Angelegenheiten ſind folgende:

a) Die von den Curatelkommiſſionen vorgeſchlagenen, wie auch die von den Eltern der zu bevormundenden Perſonen, oder nach Art. 400. des Civilgeſetzbuches, von der in zweiter Ehe geſtandenen Mutter über ihre Kinder erſter Ehe ernannten Vormünder zu beſtätigen oder zu verwerfen, ſolche durch die Curatelkommiſſionen verpflichten zu laſſen, und, nach

geendigter Vormundſchaft und juſtifizirter Lieferungs-rechnung, die Vormünder ihrer vormundſchaftlichen Pflichten wieder zu entlaſſen;

b) die Inventarien des Vermögens der Curanden in den Reſidenzorten der Gerichte erſter Inſtanz durch den zweiten Sekretair derſelben, und, an den andern Orten, durch die Aktuare der einſchlagenden Friedensrichter aufnehmen zu laſſen;

c) die obervormundſchaftlichen Genehmigungsdekrete zur Verpfändung oder Veräuſſerung unbeweglicher Güter, Renten und Capitalien zu ertheilen oder abzuſchlagen;

d) bei allen wichtigen, die vormundſchaftliche Verwaltung betreffenden Fällen, in welchen die Curatelkommiſſionen ihre Berichte zu erſtatten haben, denſelben zu weiterer Inſtruirung der Vormünder und Kuratoren Weiſung und Entſchlieſſung zu ertheilen;

e) auf die Berichte über Adoptionen, Annahme eines Pflegkindes, wie auch Beiſtandsernennungen nach Art. 353. u. f. 362. und 392. des Civilgeſetzbuches das Erforderliche zu verfügen;

f) über vorkommende Emancipationserklärungen und in Fällen, wo die Ertheilung der Großjährigkeit bei dem Souverain nachgeſucht wird, nach Vernehmlaſſung der einſchlagenden Curatelcommiſſion oder des einſchlagenden Friedensrichters, Bericht an das Juſtizminiſterium zu erſtatten, und, nach erfolgter Entſchlieſſung, die Emancipation zu beſtätigen, oder die von dem Souverain genehmigte Großjährigkeitserklärung, beides mit den rechtlichen Wirkungen, welche vor Einführung des napoleoniſchen Geſetzbuches

Statt gehabt haben, und forthin Statt finden ſollen, im Namen des Souverains auszuſprechen; endlich

g) auf die Amtsführung und vorſchriftsmäßige Geſchäftsbeſorgung der angeordneten Behörden in Vormundſchaftsſachen die Aufſicht zu führen, die bemerkten Mängel und Gebrechen abzuſtellen, und, nach Erforderniß der Umſtände, eigene Viſitationskommiſſionen zu beauftragen.

Art. 45.

Funktionen der Aktuare der Curatelkommiſſionen.

Die Aktuare der Curatelkommiſſionen haben in dieſer Eigenſchaft nicht nur das Protokoll zu führen, ſondern auch bei der Reviſion der vormundſchaftlichen Rechnungen insbeſondere alle thätige Beihülfe zu leiſten, ſo wie überhaupt alle in das Vormundſchaftsweſen einſchlagende und ihrem Dienſtverhältniſſe angemeſſene Geſchäfte zu beſorgen.

d) Handelsgerichte.

Art. 46.

Beſtimmung der Gerichte erſter Inſtanz als Handelsgerichte.

Die ordentlichen Gerichte erſter Inſtanz bilden, auf die in dem folgenden Artikel beſtimmte Art, in Wechſel und Handlungsſtreitigkeiten die Wechſel- und Handlungsgerichte.

Art. 47.

Zuziehung einiger verpflichteten Handelsleute bei der Entſcheidung der Wechſelklagen und Handlungsſachen.

In Wechſelklagen, wenn über eine der Klage entgegengeſetzte, nach dem Wechſelprozeß zuläſſige Ein-

rede, oder wenn in Handlungsſachen über einen die Handlungsverhältniſſe oder Gewohnheiten betreffenden Gegenſtand zu erkennen iſt, ſollen zwei Mitglieder des Handlungsſtandes, vor der Abſtimmung im Gerichte, mit ihrem Gutachten vernommen werden, ſo bald entweder von dem einen oder dem andern der ſtreitenden Theile darauf angetragen, oder es von dem Direktor des Gerichtes zweckmäßig gefunden wird.

Art. 48.

Beſtellung der verpflichteten Handelsleute.

Die Handelsleute, aus deren Zahl jene zwei Mitglieder den Sitzungen und Vorträgen der Gerichte in Wechſel- und Handlungsſachen beizuwohnen, und ihr Gutachten abzugeben haben, ſollen von dem Handlungsſtande des Gerichtsſitzes, und zwar in der Zahl von ſechs Handelsleuten in der Hauptſtadt Frankfurt, in den übrigen Städten, wo Gerichte erſter Inſtanz reſidiren, aber in der Zahl von vier Handelsleuten vorgeſchlagen, und, wenn ſolche von dem Juſtizminiſter beſtätigt worden, von dem einſchlagenden Gerichte verpflichtet werden.

Art. 49.

Geſchäftsform.

Zu jeder Deliberation in Wechſel- und Handlungsſachen werden von dem Direktor des Gerichtes zwei der verpflichteten Handelsleute abwechslungsweiſe berufen, nachdem ihnen die Akten mit dem von dem Referenten gefertigten Aktenauszuge und der Darſtellung der Thatſache, auch Bemerkung der zu entſcheidenden Fragen, zur Einſicht zugeſtellt worden ſind.

.) Juſtizbeamte oder Friedensrichter.

Art. 50.

Proviſoriſche Beſtellung der Friedensrichter.

Die zeitherigen Amtsbezirke der Diſtrictsmaire bilden, bis auf weitere Beſtimmung, die Bezirke der Juſtizbeamten oder Friedensrichter.

Die Diſtrictsmaire auf dem Lande und die Maire in den Städten, welche bisher zugleich Juſtizbeamte waren, beſorgen, bis auf weitere Verfügung, die Functionen als Friedensrichter.

Die Geſchäfte dieſer doppelten Dienſtkategorie ſind jedoch abgeſondert zu behandeln. Für beide Geſchäftsgattungen ſind, ſo viel es möglich iſt, beſondere Tage und Stunden zu beſtimmen, auch abgeſonderte Protocolle zu führen.

Art. 51.

Friedensrichter in der Stadt Frankfurt.

Für die Stadt Frankfurt ſollen drei Friedensrichter ernannt werden. Dem erſten Friedensrichter werden das erſte bis vierte Quartier einſchließlich, dem zweiten das fünfte bis eilfte einſchließlich, und dem dritten das zwölfte, dreizehnte und vierzehnte Stadtquartier zugewieſen.

Art. 52.

Ernennung der Friedensrichter und ihrer Aktuare.

Die Ernennung der Friedensrichter geſchieht von Uns, auf den Vorſchlag des Juſtizminiſters. Jedem Friedensrichter iſt ein gleichfalls von Uns ernannter verpflichteter Aktuar beigeordnet, welcher, ſo wie der Friedensrichter ſelbſt, Staatsdiener iſt, von Uns ernannt, und aus der Staatskaſſe beſoldet wird.

Art. 53.

Supplirung des Friedensrichters in Verhinderungsfällen.

Wenn der Friedensrichter durch Krankheit oder andere unabwendbare Urſachen verhindert iſt, ſeine Amtsfunctionen zu verrichten, ſo wird derſelbe in der Regel durch den Aktuar ſupplirt.

Art. 54.

Supplirung in der Stadt Frankfurt.

In der Stadt Frankfurt wird ein in ſeinen Amtsfunctionen verhinderter Friedensrichter durch einen der andern Friedensrichter ſupplirt, und dem Impetranten ſteht die Wahl zu, an welchen derſelbe ſich wenden will. Der Impetrant muß jedoch ein ſchriftliches und legales Zeugniß beibringen, daß er von dem competenten Friedensrichter an einen der beiden andern verwieſen worden ſey. Ohne dieſes Zeugniß darf, den Fall der dringendſten Gefahr beim Verzuge allein ausgenommen, kein anderer Friedensrichter, bei Vermeidung perſönlicher Verantwortlichkeit und angemeſſener Strafe, mit ſeinen Verfügungen einſchreiten.

Art. 55.

Competenz der Friedensrichter.

Die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter beſchränkt ſich auf Klagen über bewegliches Vermögen und Schulden, wo der Streitgegenſtand nicht mehr als 75 fl. in der Hauptſumme beträgt.

Art. 56.

Fortſetzung.

Entſtehet in einem zur Competenz der Friedensrich-

ter erwachſenen Rechtsfalle Streit oder Widerſpruch über die Aechtheit einer Urkunde, ſo iſt dieſer Incidentpunkt gleichfalls zur Entſcheidung des Friedensrichters geeignet.

Art. 57.

Fernere Competenz der Friedensrichter.

Die Competenz der Friedensrichter iſt, ausſchließlich der ordentlichen Gerichte erſter Inſtanz, gegründet, und auf keine Summe beſchränkt in Klagſachen

a) über Entſcheidung wegen eines von Menſchen oder Vieh auf den Feldern, an den Früchten und an der Erndte verübten Schadens;

b) über Gränzverrückungen, widerrechtliche Anmaßung von Grund und Boden, Bäumen, Hecken, Gräben und Zäunen, ſo bald die Thathandlung erſt im Laufe eines Jahres ſich zugetragen hat;

c) über Felddienſtbarkeiten;

d) über Beſitzſtörung;

e) über Streitigkeiten zwiſchen dem Miethsmann und Verpachter wegen Reparaturen, Schätzung der dem einen oder dem andern Theile gebührenden Entſchädigungen;

f) über Mängel bei Viehkäufen;

g) bei Klagen auf Privatgenugthuung wegen Verbalinjurien;

h) in allen ihrer Natur nach zu einem ſummariſchen Prozeßverfahren geeigneten Klagſachen, an den Orten, wo keine ordentliche Gerichte erſter Inſtanz reſidiren.

Art. 58.

Berufung von den Erkenntniſſen der Friedensrichter in perſönlichen Forderungsſachen.

Gegen die Erkenntniſſe der Friedensrichter hat die Berufung an das einſchlagende ordentliche Gericht erſter Inſtanz dann Statt, wenn der Gegenſtand die Summe von 36 fl. überſteigt. Eine ſolche Berufung hat aber nur dann eine aufſchiebende Kraft, wenn der Provocant hinlängliche Sicherheit leiſtet.

Art. 59.

Befugniß zur Arreſtanlegung und Pfändungen.

Jeder Friedensrichter in ſeinem Gerichtsbezirke iſt verpflichtet und verbunden, bei Rechtsanſprüchen, welche noch nicht gerichtlich anhängig gemacht ſind, wenn Gefahr bei dem Verzuge, und die Rechtmäßigkeit der Forderung hinreichend beſcheiniget iſt, dem Kläger mit proviſoriſcher Anlegung von Arreſten und Pfändungen, unter den in der Proceßordnung vorgeſchriebenen Beſtimmungen, auf deſſen Geſuch, an Handen zu gehen. Die Competenz der Friedensrichter iſt hierbei auf keine gewiſſe Summe des Streitgegenſtandes beſchränkt.

Art. 60.

Befugniß zur Beitreibung der öffentlichen Abgaben.

Die Friedensrichter ſind ferner, bei Ermangelung der Huiſſiers im Sinne der franzöſiſchen Verfaſſung, diejenige Behörde, welche auf Requiſition der adminiſtrativen Stellen, in Anſehung ſolcher öffentlichen Abgaben, deren eigene Beitreibung den öffentlichen Einnehmern nicht zuſtehen ſollte, dieſe Beitreibung

nach Vorſchrift der Executionsordnung zu bewirken haben.

Uebrigens iſt jeder öffentliche Einnehmer befugt, unbeſtrittene, direkte und indirekte Abgaben, ſo lange die Exekution nicht auf Immobilien ausgedehnt werden muß, im Executionswege ſelbſt beizutreiben. Die Requiſition an die Friedensrichter um Beihülfe zur Beitreibung öffentlicher Abgaben kann daher nur bei Domanialabgaben, und in Fällen der auf Immobilien zu verhängenden Exekution eintreten.

Art. 61.

Siegelanlegung in Verlaſſenſchaftsfällen.

Den Friedensrichtern liegt auf, in Erbſchaftsfällen, bei welchen minderjährige oder ſonſt bevormundete Perſonen oder Abweſende betheiligt ſind, nach Vorſchrift des Art. 819. des Civilgeſetzbuches, auf Anſuchen der Miterben, oder auf Anweiſung des Staatsprokurators bei den Gerichten erſter Inſtanz, und in Ermangelung dieſer Veranlaſſung von Amtswegen die Siegel anzulegen, und für die unveränderte Erhaltung der Verlaſſenſchaftsobjekte proviſoriſch zu ſorgen. Die Friedensrichter ſind verbunden, in allen Erbſchaftsfällen die Siegel auch alsdann anzulegen, wenn ſie von den Einnehmern der öffentlichen Abgaben, wegen Rückſtände oder Defraudationen des Erblaſſers, oder wegen Abzugs- und Abfindungsgelder auswärtiger Miterben requirirt werden.

Art. 62.

Einſprüche gegen Siegelanlegung und Abnahme.

Ueber Widerſprüche und Einreden gegen eine Verſiegelung, oder gegen Abnahme der Siegel, ſo wie

über die Abnahme der Siegel ſelbſt, haben die Friedensrichter nicht zu erkennen: ſondern das Erkenntniß hierüber iſt den einſchlagenden ordentlichen Gerichten erſter Inſtanz, oder nach Umſtänden den adminiſtrativen Stellen zu überlaſſen.

Art. 63.

Streitigkeiten zwiſchen Dienſtherrſchaft und Geſinde.

Die Unterſuchung und Entſcheidung der Streithändel zwiſchen Herrſchaft und Geſinde bleibt in der Hauptſtadt Frankfurt und in den Städten der übrigen Departemente, wo eigene Polizeidirektionen angeordnet ſind, den Polizeiſtellen, nach Maaßgabe der für Frankfurt publizirten Geſindeordnung vom 26. Juli 1810, überlaſſen.

In den Städten, wo keine eigene Polizeiſtellen angeordnet ſind, und auf dem Lande gehört die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten, ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Summe, zur Erkennung der Friedensrichter.

Art. 64.

Gütliche Beilegung der vorkommenden Streitigkeiten.

Eine weſentliche Pflicht und Amtsobliegenheit der Friedensrichter iſt, in allen bei ihnen angebrachten Klagſachen unter den Partheien die gütliche Vereinigung zu verſuchen.

Art. 65.

Beſorgung der Aufträge der ordentlichen Gerichte.

In Sachen, welche bei den Gerichtsſtellen anhängig ſind, die von dem Wohnorte der Partheien, der Zeugen oder anderer betheiligten Perſonen entfernte

Sitze haben, können den Friedensrichtern Aufträge zur Vernehmung der Partheien, der Zeugen oder anderer Personen, ferner, zur Vornehmung eines Lokalaugenſcheines, Ernennung oder Vorſchlag von Sachverſtändigen u. dgl. ertheilt werden. Die Friedensrichter ſind verpflichtet, dieſe Aufträge zu beſorgen, und hierüber an die committirende Gerichtsſtelle Bericht zu erſtatten.

(Die Fortſetzung folgt im nächſten Hefte.)

13.

Veränderungen in der Konſtitution des Herzogthums Anhalt-Köthen.

Wir haben unſern Leſern bereits in mehreren Heften alle Urkunden mitgetheilt, welche auf die neue Konſtitution des Herzogthums Anhalt-Köthen Bezug hatten. Wir halten es daher für nothwendig den weitern Verlauf dieſes für das Herzogthum ſo wichtigen Gegenſtandes mit Urkunden belegt, darzuſtellen. Die Konſtitution wurde an den beſtimmten Tagen in Vollzug geſetzt. Um ſolche noch mehr zu befeſtigen hatte

der Souverain mit den konſtitutionellen Ständen unterm 23. September 1811. einen Vertrag abgeſchloſſen, welchen wir hier unter Beilage 1. mittheilen.

Der Herzog erlebte nicht lange die Folgen ſeines Werks und erfuhr alſo nicht ob das Land dadurch ſo glücklich geworden ſey als er es immer gewünſcht hatte. Der ſouveraine Herzog August Christian Friedrich ſtarb am 6. Mai 1812. Er ward gebohren am 18. November 1769, ſuccedirte am 17. Oktbr. 1789. ſeinem Vater dem Fürſten Karl Georg Lebrecht in der Regierung des Fürſtenthums Anhalt-Köthen, trat dem Rheiniſchen Bund am 18. April 1807 bei, und nahm hierauf wie die übrigen ſouveraine Fürſten von Anhalt den Titel als Herzog an. Er war zwar mit der Prinzeſſin Caroline Friderike von Naſſau-Uſingen ſeit dem 9. Februar 1792. vermählt; aber dieſe Ehe wurde nicht mit Kindern geſegnet, ſondern vielmehr wegen der Kränklichkeit der Fürſtin mit beiderſeitiger Einwilligung, im Jahre 1803. getrennt. Nach der Anhaltiſchen Erbfolgeordnung ſuccedirte ihm daher in der Regierung ſeines am 16. Sep. 1802. verſtorbenen Bruders Ludwig, Sohn Ludwig August Friedrich Emil gebohren nach dem Tode des Vaters am 20. Sept. 1802.

Da dieſer alſo bei dem Ableben des regierenden Herzogs noch minderjährig war, ſo wurde eine Vormundſchaft nothwendig. Der verlebte Herzog welcher unter dem 24. Julius 1811. ein eigenes Hausgeſetz verfaßte, das wir ſeiner Merkwürdigkeit halber in Beilage 2. ganz abdrucken laſſen, hatte auch in Anſehung der Vormundſchaft allgemeine und auf den gegenwärtigen Fall beſondere Verfügungen erlaſſen. Der

Vater des jetzigen Souverains hatte ſich am 27. Juli 1800. mit Louiſe, Tochter des jezt regierenden Großherzogs von Heſſen vermählt. Nach der Diſpoſition des verſtorbenen Souverains ſollte der Großherzog als Großvater die vormundſchaftliche Regierung führen, und dieſer hatte ſolche auch in einer beſondern Urkunde eventuellement ſchon im J. 1811. angenommen, wie ſolches aus der dem Hausgeſetze beigefügten Proklamation des Staatsraths von Anhalt-Köthen vom 6. Mai 1812. erhellt. Allein in der Folge verzichtete der Großherzog von Heſſen auf dieſe Vormundſchaft und der regierende Herzog zu Anhalt-Deſſau älteſter regierender Herr des geſammten Hauſes Anhalt nahm den 3. Juli 1812. dieſelbe an, wie ſolches aus der Beilage 3. hervorgeht. Die vom verſtorbenen Herzoge neu eingeführte Konſtitution war bisher in ihrem Gange geblieben; allein am 24. Oktober 1812. ſah ſich der Herzog zu Anhalt-Deſſau bewogen die neue Staats- und Juſtizverfaſſung zu ſuspendiren, und die vorherige wieder an ihre Stelle zu ſetzen. Die deßfallſige beſonders in unſern Tagen höchſtwichtige Verordnung liefern wir unter Beilage 4.

Wir werden fortfahren, den weitern Erfolg unſern Leſern mitzutheilen und es würde uns ſehr freuen wenn wir in den Stand geſezt würden das Publikum von den Folgen zu unterrichten, welche dieſe Veränderung für die alte landſchaftliche durch die vorige Konſtitution aufgehobene Verfaſſung gehabt hat.

Beilage I.

Publicandum.

Der nachſtehende zwiſchen Sereniſſimus und den conſtitutionellen Ständen des Herzogthums unter Vermittelung königl. ſächſ. Kommiſſarien abgeſchloſſene Vertrag, wird hierdurch zur Kunde des Publikums gebracht. Köthen, den 6. Januar 1812.

Herzogl. Anhalt. Miniſterium.
Dabelow.

Vertrag
zwiſchen Sr. Herzogl. Durchl. und den conſtitutionellen Ständen des Herzogthums.

Wir Auguſt Chriſtian Friedrich von Gottes Gnaden, ſouverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. Haben in der wohlgemeinten Abſicht, um die von Unſern Durchlauchtigſten Vorfahren ererbten, und durch den Drang der Zeitumſtände vermehrten Schulden Unſers Herzogthums nach einem feſten Plane zu tilgen, und um die von Uns begründete Verfaſſung des Landes deſto mehr zu befeſtigen, nach dem Beiſpiele Unſerer glorreichen Vorfahren, Uns entſchloſſen, den Finanzzuſtand Unſers Landes durch ein dauerhaftes, auf die Bedürfniſſe und Kräfte deſſelben gegründetes Syſtem ſicher zu ſtellen. Wir haben dabei mit uneigennütziger Selbſtverleugnung einen bedeutenden Theil Unſerer Domainen-Einkünfte zum Opfer gebracht, welche Wir zur Tilgung jener Schulden, bis zur völligen Wiederbezahlung derſelben,

beſtimmen, und indem Wir zuverſichtlich erwarten, daß Unſere lieben getreuen Unterthanen mit patriotiſchem Eifer zu jenem hochwichtigen Endzwecke mitwirken werden, verbinden Wir Uns und Unſere Nachfolger in der Regierung zur unverbrüchlichen genauen Befolgung der nachſtehenden Vorſchriften.

I.

Wir reſerviren Uns nur folgende Landeseinkünfte und Domainen zur freien Adminiſtration und Benutzung, nämlich:

1.) Die in dem beiliegenden Verzeichniſſe aufgeführten Schlöſſer, Oekonomien und übrigen nutzbaren Gerechtſame;

2.) ſämmtliche, nach der zeitherigen Einrichtung zum Herzogl. Kornboden kommende Getraidezinſen und Deputate;

3.) eine jährliche Summe von funfzig tauſend Reichsthalern, ſage 50,000 Rthlr. in Golde, in monatlichen den 20ſten jeden Monats zahlbaren ratis.

II.

Alle übrige ſeit dem 20. Juli d. J. eingegangenen oder künftig eingehenden Steuern, Domanial- und Landeseinkünfte Unſers Herzogthums, ſammt allen von Uns bisher beſeſſenen und benutzten Holz- und andern Nutzungen, Grundſtücken, Gerechtſamen und allen übrigen nutzbaren Gegenſtänden, überlaſſen Wir, doch mit Vorbehalt der Uns daran zuſtehenden Eigenthumsrechte, den getreuen Ständen Unſers Landes zur ſucceſſiven Tilgung der vorhandenen Kammerſchulden, und zu Bezahlung der davon gefälligen Zinſen.

III.

Zu Bezahlung der vor dem 20. Juli d. J. kontrahirten Buchſchulden Unſerer Hofkaſſe, bis zu einer Summe von zwanzig tauſend Thalern Conventions-Münze; und zu vollſtändiger Tilgung der bis zu jenem Zeitpunkte in Rückſtand verbliebenen Witthumsgelder, Appanagen und Intereſſen von den Kammerſchulden; überlaſſen Wir unſern getreuen Ständen alle gegenwärtig ausſtehende Reſte an Pachtgeldern; Steuern; Geld- und Kapitalzinſen; auch andere Geld- und Naturalrückſtände; ferner alle Naturalvorräthe auf Unſern nicht reſervirten Domainen; und die etwa künftig noch durch Allodificationen; Witthums- und Lehnsanfälle; Ablöſung der Frohndienſte und andere nutzbare Gerechtſame; oder durch den Rückfall der Appanagen und Witthumsgelder zu erwartende Einnahme. Nach erfolgter Bezahlung der oben erwähnten Schulden ſoll der Ertrag der Allodificationen, Lehnsanfälle; abgelöſeten Frohndienſte und nutzbaren Gerechtſame; nebſt den Rückfällen der Appanagenund Witthumsgelder zum ſtändiſchen Amortiſationsfond verwendet werden. Sollten die Buchſchulden Unſerer Hofkaſſe die Summe von zwanzig tauſend Thalern überſteigen, ſo werden Wir ſie ohne Zuthun des Landes berichtigen laſſen

IV.

Wir ſetzen aber dabei als Bedingungen feſt;

1.) daß der vorliegende Vertrag nur bis zur erfolgten Tilgung der jetzt vorhandenen Landes- und Kameralſchulden wirkſam bleibe;

2.) daß der Ueberſchuß der vorſtehend unter Nr. II. und III. erwähnten Einkünfte blos zu Bezahlung der Landes- und Kammerſchulden verwendet wer-

de, wobei Wir jedoch in die Heralſetzung des bisherigen Zinsfußes auf 4 pro Cent. im Voraus Unſere Einwilligung ertheilen, in der Hoffnung, daß die Herſtellung des zeitherigen höhern Zinsfußes eintreten werde, ſobald in glücklichern Zeiten der Zuſtand der Kaſſe es erlaubt;

3.) daß Unſere getreuen Stände die bis zum 20. Juli d. J. bei Unſerer Kammer-Kaſſe in Rückſtand verbliebenen Intereſſen nebſt den Wirthums- und Appanage-Reſten ohne Abzug berichtigen.

V.

Wir bedingen Uns ferner, daß Unſere getreuen Stände die geſammten Landes-Adminiſtrations Koſten, die Equipirung und Erhaltung des Rheinbund-Kontingents, nebſt den Beſoldungen der Staatsdiener, und den bis jetzt bewilligten Penſionen zur Berichtigung von den ihnen abgetretenen Landeseinkünften übernehmen. Zu den Beſoldungen der Staatsdiener wird eine jährliche Summe von

Dreiſig Tauſend Thalern Convent.-Münze

proviſoriſch beſtimmt, und dieſe Summe ſoll weder durch Anſtellung neuer Diener, noch durch Gehaltsvermehrungen von Uns überſchritten werden. Bei den in der Folge zu hoffenden Erſparniſſen, ſoll uns jedoch frei ſtehen, noch über den wirklichen Beſoldungsetat eine Summe von Ein Tauſend Thalern Convent. Münze zu Beſoldungen, Gratificationen und Zulagen für Landes-Diener zu verwenden.

Zu den Penſionen für Staatsdiener, ihre Wittwen und Kinder ſoll eine jährliche Summe von

Drei Tauſend Thalern Convent. Münze

von den abgetretenen Landeseinkünften ausgeſetzt und in einen zu bildenden Penſionsfond eingezahlt werden.

Wir wollen auch ſo lange, bis der jährliche Betrag der bereits bewilligten Penſionen, durch Abſterben der Partizipienten, bis auf dieſe Summe vermindert iſt, ohne Einwilligung Unſerer Stände, weder neue Penſionen, noch Erhöhungen der bisherigen bewilligen.

VI.

Alle ſeit dem 20 Juli d. J. zu Unſerer eignen Subſiſtenz und zur Erhaltung Unſers Hofetats nöthig geweſenen oder künftig erforderlichen Ausgaben, ferner die Beſoldung und Penſionirung der an Unſerm Hofe oder auf den Uns reſervirten Domainen angeſtellten Dienerſchaft, ſo wie die Vergütung der durch das Wild oder ſonſt durch Ausübung Unſerer Herzoglich. Jagdgerechtſame verurſachten Schäden, nebſt den in dem beiliegenden Verzeichniſſe angegebenen Penſionen, Rationen und Getraide-Deputaten, alle Bauten und Reparaturen auf den Uns reſervirten Schlöſſern und Domainen, und deren Dependenzien, die Erhaltung des zu Bewachung Unſerer Schlöſſer erforderlichen Militärs und der ſonſtigen Haustruppen, wollen Wir aus den Uns reſervirten Einkünften, ohne Zuthun des Landes, beſtreiten.

VII.

Wir verſprechen auch, von Unſern reſervirten Domainen und deren Zubehörungen, ſtatt der Steuern und andern Landesabgaben, eine jährliche Summe von Acht hundert Thalern und in monatlichen ratis beizutragen, auch die Unſern getreuen Ständen abgetretenen Einnahmen ohne ihre Einwilligung, weder durch bewilligte Erlaſſe und Abgaben-Befreiungen, noch durch andere einſeitige Anordnungen zu vermindern, indem Wir alles, was dieſem Verſprechen, oder den übrigen Vorſchriften des vorliegenden Ver-

trags entgegen, von Uns oder Unſerm Regierungs-Nachfolger unternommen werden möchte, Kraft der Uns zuſtehenden Souverainität im voraus annulliren, und hierdurch für unwirkſam und nichtig erklären.

VIII.

In allen aus dieſem Vertrage herrührenden, oder ſonſt zwiſchen Uns und Unſern Unterthanen oder Auswärtigen eintretenden Rechtsverhältniſſen, unterwerfen Wir Uns, nach dem Beiſpiele anderer wohlorganiſirten Staaten, dem Ausſpruche der in Unſerm Herzogthume beſtehenden konſtitutionellen Gerichte.

IX.

Der vorliegende Vertrag ſoll auch im Fall der Minderjährigkeit des Regenten, wenn dieſe vor erfolgter Tilgung der oben erwähnten Schulden eintritt, vollkommen wirkſam bleiben. Die Aufſicht auf die genaue Erfüllung deſſelben übertragen Wir für Uns und Unſern Regierungs-Nachfolger, Unſerm Staatsraths-Collegio, indem Wir daſſelbe für die gewiſſenhafteſte Erfüllung dieſer Verbindlichkeit verantwortlich machen.

Urkundlich haben Wir dieſes Dokument unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und mit Vordruckung Unſers Herzogl. großen Inſiegels vollzogen, und Wir verordnen, daß daſſelbe in doppelten Exemplarien ausgefertigt werde, wovon das Eine in Unſerm Herzogl. Staatsrathe niederzulegen, das Andere aber Unſern getreuen Ständen auszuhändigen iſt.

So geſchehen in Unſerer Herzoglich. Reſidenzſtadt Köthen, am 23. September Ein Tauſend Acht hundert und eilf.

(L. S.)

Aug. Ch. Fr. Herzog zu Anhalt.

Und Wir die unterzeichneten konſtitutionellen Stände des Herzogthums Anhalt-Köthen nehmen die vorſtehenden Verſprechungen unſers Durchl. Souverains als einen neuen überzeugenden Beweis der höchſten Huld und Gnade in der ehrerbietigſten Dankbarkeit an, indem wir uns als Repräſentanten des Landes auf das feierligſte verbinden, die Herzogl. Kammerſchulden, nach dem deshalb vorgeſchriebenen Plane, aus den uns dazu überlaſſenen Landes-Einkünften zu verzinſen und künftig zurückzuzahlen.

So geſchehen Köthen, am 23ſten September 1811.

Namentliche Unterſchrift der Stände.

NB. Da die Beilagen das Publikum nicht intereſſiren, ſo hat man ſelbige wegen Mangel des Raums nicht mit einrücken laſſen

---

Beilage II.

Publicandum.

Nachdem es dem Allerhöchſten gefallen, den Durchlauchtigſten ſouverainen Herzog und Herrn Auguſt Chriſtian Friedrich, Herzog zu Anhalt ꝛc. heute Nachmittags gegen drei Uhr aus dieſer Zeitlichkeit in die Ewigkeit abzufordern; ſo wird das von höchſtgedachter Seiner Herzogl. Durchl. unterm 24. Juli 1811 errichtete und dem Staatsrathe zur Aufbewahrung übergebene Haus- und Familiengeſetz, der Höchſten Anordnung gemäß, nach welcher daſſelbe erſt mit dem Ableben Sr. Herzogl. Durchl. bekannt gemacht werden ſoll, in Nachſtehendem zur öffentlichen Kunde gebracht.

Köthen, am achtzehnten September,
Eintauſend achthundert eilf.

Gegenwärtig.
Herr Geheimer Staatsrath Dabelow.
" " Staatsrath Vierthaler.
" " Staatsrath Rindfleiſch.
" " Staatsrathsauditor Beyer.

In der heutigen Sitzung des Herzoglichen Staatsraths überreichte der Herr Miniſter und geheime Staatsrath Dabelow, das von Seiner des Souverainen Herzogs von Anhalt Köthen, Herzoglichen Durchlauchten, allergnädigſt vollzogene Hausgeſetz, vom Dato Köthen den vier und zwanzigſten Juli Eintauſend achthundert eilf, welcher vorher dem Staatsrathe zur Prüfung vorgelegt und mit Höchſter Genehmigung zurückgeſendet worden mit dem Bemerken, es ſey der Höchſte Wille Sereniſſimi, daß dieſes Haus- und Familiengeſetz nunmehr in dem Hausarchive reponirt und nicht eher als nach dereinſt erfolgtem Ableben Seiner Herzoglichen Durchlaucht (welches doch Gott bis in die ſpäteſten Zeiten verhüten wolle) öffentlich bekannt gemacht werden ſolle.

Von der Form dieſer Urkunde iſt zu bemerken, daß ſolche auf Schreibpapier in Folioformat, von der Hand des Staatsſecretair Kohl auf vier Blättern oder acht Seiten, von welchen letzteren die erſte Seite neun und zwanzig Reihen, die ſechs folgenden dreißig Reihen, die letzte Seite hingegen vier Reihen enthält, geſchrieben worden, daß im Contexte keine Raſuren, aus- oder unterſtrichene Stellen zu finden ſind, und daß das Ganze in einen Bogen reines Papier geſchlagen und mit orangegelbſchwarzer Haftſeide geheftet, auch mit dem Herzoglichen Hauptwappen in Oblate unterſiegelt worden.

Die Urkunde fängt ſich an:

Wir Auguſt Chriſtian Friedrich ꝛc.

und endigt ſich:

So geſchehen in Unſerer Reſidenzſtadt Köthen am 24. Juli 1811.

(L. S.) Auguſt Ch. Fr. H. zu Anhalt.

Es iſt hierauf beſchloſſen worden, dieſe Urkunde mit einer Kapſel verſehen zu laſſen und ſolche in dem Hausarchive verwahrlich niederzulegen.

Geſchehen wie oben.

Dabelow. Vierthaler. Rindfleiſch.
Kohl als Staatsrathsſekretair.

Wir Auguſt Chriſtian Friedrich von Gottes Gnaden, ſouverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. haben aus Höchſteigener Bewegung, nach zuvor eingefordertem Gutachten Unſers Staatsraths, das nachſtehende Haus- und Familiengeſetz erlaſſen, von welchem Wir wollen, daß es als ein Theil der Staatsconſtitution betrachtet werden ſoll. Haben daher beſchloſſen und beſchließen wie folgt:

Art. 1.

Wir beſtätigen zuförderſt alle zwiſchen den Anhaltiſchen Häuſern exiſtirende, die Erbfolge und deren Ordnung betreffende Compactaten, ſo weit ſie Unſer regierendes Haus angehen, auch alle Unſer Haus insonderheit betreffenden Verträge und wollen, daß ſolche gleichergeſtalt von Unſern Nachfolgern reſpectirt werden ſollen.

Dieſemnach wiederhohlen Wir die von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden piae memoriae

in dem Teſtamente vom 17. März 1778. §. III. zum Splendeur Unſers Hauſes getroffene Verordnung und ſetzen in Gemäßheit derſelben für jezt und immerwährend hierdurch feſt:

Art 2.

Daß, ſo lange die Regierung bei Unſerer, der Fürſtlich Auguſtäiſchen oder Köthniſchen Linie bleiben wird, der jedesmalige Successor in imperio außer der Regierung an Land und Leuten, auch den ſämmtlichen Mobiliar- und Allodialnachlaß nebſt dem geſammten Privatvermögen erben und die nachgebornen Prinzen und Prinzeſſinnen ſich mit der hergebrachten Apanage resp. Unterhalt und Ausſteuer begnügen, beim gänzlichen Erlöſchen des Mannsſtammes der Köthniſchen Linie aber den Allodialerben des letzten Regenten dieſer Linie, nach dem Vorgange bei der Zerbſter Landestheilung im Jahre 1797. der geſammte Mobiliar- und Allodialnachlaß nebſt ſämmtlichem Privatvermögen unverkürzt vorbehalten und ausgefolgt werden ſoll, um ſolchen in gehöriger rechtlichen Ordnung unter die alsdann vorhandenen Allodialerben zu theilen.

Art. 3.

Da es hiernächſt ſowohl die Nothwendigkeit, als die Würde Unſers Herzoglichen Hauſes erfordern, daß die Urkunden, welche den Civilſtand der Landesherrlichen Familie beglaubigen, nicht auf die gewöhnliche Art aufgenommen werden, ſo haben Wir Unſerm Staatsminiſter das ausſchließliche Recht übertragen, in Unſerer Familie die Verrichtungen zu übernehmen, welche die Geſetze den Civilſtandsbeamten beilegen.

Art. 4.

Von den doppelt gefertigten Regiſtern der Urkunden des Civilſtandes wird das eine Exemplar in dem Archive Unſers Staatsraths, das andere hingegen in Unſerm Kabinet hinterlegt.

Art. 5.

Der regierende Landesherr iſt als das Oberhaupt und der gemeinſchaftliche Vater ſeiner Familie zu betrachten und übt als ſolcher über alle Glieder derſelben, während ihrer Minderjährigkeit die väterliche Gewalt aus; behält auch in Anſehung ihrer ſtets ein Recht der Aufſicht, Polizei und Disciplin. Ohne ſeine Bewilligung darf ſich kein Mitglied der Familie aus dem Lande entfernen und kann der regierende Landesherr, wenn ſich ein Glied ſeiner Familie Ausſchweifungen überlaſſen und ſeine Würde oder ſeine Pflicht vergeſſen ſollte, Arreſt und Verweiſung gegen daſſelbe auf ein Jahr verfügen, auch dieſe Strafe bei ferneren Vergehungen wiederholen.

Art. 6.

Es darf auch keine Ehe von den Prinzen und Prinzeſſinnen Unſers Hauſes, ohne Einwilligung des regierenden Landesherrn geſchloſſen und keine Eheſtiftung ohne ſeine vorhergehende Approbation errichtet werden und ſind alle Ehen und Eheſtiftungen, welche ohne ſeinen Conſens zu Stande gekommen ſind, ipso jure und ohne daß es eines vorgängigen Richterſpruchs bedürfte, null und nichtig. Ein gleiches iſt der Fall mit den Adoptionen und den Anerkennungen natürlicher Kinder.

Art. 7.

Das Vermögen der Prinzen und Prinzeſſinnen Unſers Hauſes, deren Vater in ihrer Minderjährigkeit verſtorben iſt, ſoll jedesmal vom Staatsrathe, unter Aufſicht des regierenden Landesherrn verwaltet werden und ſoll dieſer ihr geſetzlicher Vormund ſeyn, mit völliger Reſponſabilität für alle Nachtheile, die dem Bevormundeten aus ſeiner Vormundſchaft erwachſen. Es ſoll auch dieſe dem Staatsrathe übertragene Verwaltung des Vermögens der minorennen Prinzen und Prinzeſſinnen weder durch eine contraire väterliche Diſpoſition, noch durch das Daſeyn der Mutter aufgehoben werden können.

Art. 8.

Stirbt der regierende Landesherr, ohne über die Vormundſchaft ſeines minderjährigen Regierungsnachfolgers etwas verfügt zu haben, ſo ſoll es in Abſicht des Vermögens deſſelben zwar bei der vorhingedachten Vormundſchaft des Staatsraths verbleiben, die Regierungsvormundſchaft hingegen ſoll vor allen, dem mütterlichen Großvater des minorennen Prinzen anheimfallen. Dieſem ſoll auch die Befugniß zuſtehen, wenn er nicht ſelbſt die Vormundſchaft übernehmen könnte, oder in dem Laufe derſelben verſterben würde, weiter einen Regierungs-Vormund zu ernennen. Erſt alsdann, wenn er dieſen nicht ernannt hat, oder überall kein Großvater von mütterlicher Seite vorhanden iſt, ſoll die Regierungsvormundſchaft dem jedesmaligen Senior des Hauſes Anhalt anheimfallen.

Art. 9.

Die Mutter und Großmutter des Minorennen ſind in Unſerm regierenden Hauſe ſowohl von der Vermögens- als Regierungsvormundſchaft für beſtändig ausgeſchloſſen.

Art. 10.

Wir ordnen und wollen, daß während der Minderjährigkeit des regierenden Landesherrn durchaus keine Veränderungen in der einmal eingeführten Verfaſſung Unſers Herzogthums gemacht werden ſollen.

Art. 11.

Die Rechnung über die von dem Staatsrathe geführte Vermögensvormundſchaft ſoll nach erlangter Majorennität des Bevormundeten, demſelben mit Zuziehung zweier unpartheiiſchen Rechtsgelehrten abgelegt werden. Bei entſtehenden Differenzen wird eine Commiſſion niedergeſetzt, welche darüber ohne Appellation erkennt.

Art. 12.

Obgleich Wir nicht geſonnen ſind, in Anſehung der Mitglieder Unſerer Familie bei gewöhnlichen Civilſachen von dem allgemeinen Gerichtsſtande und dem eingeführten Verfahren eine Ausnahme zu machen: ſo finden Wir es doch gerathen, feſtzuſetzen, daß für Eheſcheidungen und Separationen der Ehegatten in Unſerer Familie, der Staatsrath die allein competente Behörde ſeyn, das Verfahren gleichfalls geheim und gegen deſſen Ausſpruch blos eine Verſendung ad Exteros impartiales ſtatt finden ſoll. Es ſoll auch kein

Antrag auf Scheidung oder Separation, ohne ausdrücklich ertheilte Erlaubniß des regierenden Landesherrn beim Staatsrathe angenommen werden dürfen.

Art. 13.

Das Recht, Unſer Teſtament, ſo wie alle Teſtamente der Glieder Unſerer Familie, desgleichen alle den perſönlichen Zuſtand von Uns und Unſerer Familie betreffende Urkunden, außer den oben Art. 3. gedachten, aufzunehmen, übertragen Wir jedem Unſerer Staatsräthe, der dazu beſonders berufen wird, oder auf eine allgemein an den Staatsrath ergangene Aufforderung erſcheint, jedoch mit Zuziehung des Staatsrathsſekretairs und bedarf es dazu keiner beſondern Form, noch weniger der Zuziehung von Notarien und Zeugen, indem alle dieſe Urkunden mit dem Intereſſe Unſers Hauſes, zum Theil auch mit dem politiſchen Intereſſe in zu enger Verbindung ſtehen, als daß es thunlich wäre, die gewöhnlichen bei Contracten und letztwilligen Verordnungen gebräuchlichen Formen darauf anzuwenden.

Art. 14.

Es müſſen jedoch alle dieſe Urkunden, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, von dem Disponenten eigenhändig unterzeichnet und daß ſolches geſchehen, von dem Staatsrathe und dem Staatsrathsſekretair, welche die Urkunde aufgenommen haben, darunter atteſtiret worden ſeyn.

Art. 15.

Es ſoll ein Buch gehalten werden, worin alle Urkunden und Verträge Unſerer Familie von dem Staatsrathsſekretair einzutragen ſind.

Art. 16.

Findet es der Landesherr für gerathen, ſeinen bereits ſchriftlich verfaßten letzten Willen zu übergeben, ſo wird, nachdem ihm derſelbe vorgeleſen, von ihm genehmigt, und unterſchrieben worden, das Protokoll darüber von dem Staatsrathsſekretair abgefaßt und ſolches von dem Landesherrn unterſchrieben. Eine gleiche Förmlichkeit iſt zu beobachten, wenn ein Mitglied der Landesherrlichen Familie ein bereits ſchriftlich verfaßtes Teſtament übergibt.

Art. 17.

Von einem dazu abgeordneten Staatsrathe und dem Staatsrathsſekretair, im Beiſeyn des Staatsrathsauditors, der dabei das Ministére public ausübt, ſollen auch alle Verſiegelungen und Inventiſirungen geſchehen, die in Abſicht des Landesherren ſelbſt oder der Landesherrlichen Familie vorfallen. Von ihm wird auch die Theilung der Verlaſſenſchaft beſorgt und werden alle Beſchwerden über Verletzung bei dieſer Theilung bei ihm angebracht, darüber auch mit Vorbehalt des Rechtsmittels der Actenverſendung gegen das Erkenntniß, entſchieden.

Art. 18.

Alle Urkunden, welche eine letztwillige Dispoſition des Landesherrn oder eine zu ſeiner Familie gehörige Perſon betreffen, ſo wie alle übrige Art. 13. gedachte Urkunden, werden in das Archiv des Staatsraths in einem dazu beſonders beſtimmten wohlverwahrten Schranke niedergelegt, welcher mit ſo vielen verſchiedenen Schlöſſern verſehen iſt, als Staatsräthe, einſchließlich des Staatsrathsſekretairs, vorhanden ſind.

Art. 19.

Unſer Staatsrath iſt auch der Vollzieher der letztwilligen Diſpoſition des Landesherrn und der Glieder ſeiner Familie, und beſorgt gleichergeſtalt die Eröffnung und Publikation des Teſtaments.

Da Wir mit dieſem Haus- und Familiengeſetz die Beförderung der Würde Unſers Herzogl. Hauſes und des Wohls der Mitglieder deſſelben bezwecken, ſo wollen Wir auch, daß demſelben überall nachgegangen werde.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir dieſe Urkunde eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen in Unſerer Reſidenzſtadt Köthen am 24. Julii 1811.

(L. S.)

August Ch. Fr. H. zu Anhalt.

Da aus dieſem Haus- und Familiengeſeze erhellet, daß Sr. Königl. Hoheit, dem Herrn Großherzoge zu Heſſen-Darmſtadt, die Regierungsvormundſchaft über den Regierungsnachfolger, den Durchlauchtigſten minorennen Herzog, Herrn Ludwig von Anhalt-Köthen, übertragen worden; ſo wird den Unterthanen dieſes Herzogthums in dieſer Hinſicht eröffnet, daß allerhöchſtgedacht Sr. Königlich. Hoheit bereits im verwichenen Jahre, als der unterzeichnete Geheime-Staatsrath v. Dabelow nach Darmſtadt abgeſandt worden, die eventuelle Annahme jener Regierungsvormundſchaft in einer Urkunde zu erklären, allergnädigſt geruhet haben.

Köthen, den 6. Mai 1812.

Herzogl. Anhalt. Staatsrath daſelbſt.
Dabelow. L. L. Vierthaler. J. F. Rindfleiſch.
J. W. C. Kohl.

Beilage III.

In Gemäßheit eines eingegangenen höchsten Landesherrl. Reſcripts d. d. Deſſau den 12. Auguſt 1812. wird das von des Souverainen Herzogs und Herrn, Herrn Leopold Friedrich Franz, älteſten, regierenden Herzogs und Fürſten zu Anhalt ꝛc. Hochfürſtl. Durchlaucht, gnädigſt vollzogene Publikandum, die von Höchſtdenſelben übernommene vormundſchaftliche Landesregierung des Herzogthums Anhalt-Köthen betreffend, hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht. - Köthen, den 15. Auguſt 1812.

Herzogl. Anhalt. Statsrath daſelbſt.

Dabelow. Vierthaler. Rindfleiſch. Huch. Kohl.

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich Franz, älteſter, regierender ſouveräner Herzog und Fürſt zu Anhalt ꝛc. Ritter der Königl. Preußiſchen Orden des ſchwarzen und rothen Adlers, wie auch Großkreuz des großherzogl. Badenſchen Ordens der Treue ꝛc. entbiethen den Räthen, Obrigkeiten, dem Adel, der Geiſtlichkeit, den Ständen und übrigen Unterthanen des Herzogthums Anhalt-Köthen Unſern gnädigen Grüß, und fügen denſelben hiermit zu wiſſen:

Daß, ob Wir wohl bisher Bedenken gefunden haben, Uns bei Unſerm Alter der vormundſchaftlichen Regierung des Herzogthums Anhalt-Köthen, nachdem des Großherzogs zu Heſſen-Darmſtadt Königl. Hoheit darauf Verzicht gethan haben, zu unterziehen, Wir dennoch, bei näherer Erwägung aller Umſtände, und um allen Nachtheil, der bei Ermanglung eines Landes-

Regenten entſtehen könnte, möglichſt abzuwenden, und im Vertrauen auf den göttlichen Beiſtand, Uns entſchloſſen haben, dieſe Landes-Regierung — jedoch für jetzt nur proviſoriſch — zu übernehmen. Unſer Beſtreben dabei wird einzig und allein dahin gehen, das Glück und das allgemeine Beſte dieſes Unſers Herrn Vetters, des Prinzen Ludwig Liebden, und Unſers Herzogl. Geſammthauſes Landes, und der Stände und Unterthanen, ſo viel in Unſern Kräften ſtehet, zu befördern und Schaden und Nachtheil zu verhüten. Wir erwarten dabei, daß nicht allein ein jeder der Räthe, Obrigkeiten, des Adels der Geiſtlichkeit, Stände und Unterthanen ſich Unſern desfallſigen Anordnungen unterthänig fügen, ſondern auch ein jeder, insbeſondere die Herzoglichen Räthe und die Obrigkeiten, Uns darin möglichſt beiſtehen und die hierdurch auf Uns genommenen Beſchwerden zu erleichtern ſuchen werden.

Wir haben zu dem Ende eine beſondere Commiſſion aus zweien Unſerer Räthe, dem Regierungs-Rathe Mann und dem Kammerrathe de Marées angeordnet, an welche alles, was dieſe Angelegenheit betrifft, die anjetzt beſtehenden oder ferner anzuordnenden Behörden, oder ſonſt jemand an Uns zu berichten, oder vorzuſtellen haben, überſandt und von dieſer Commiſſion Uns darüber Vortrag gemacht werden ſoll; worauf Wir alsdann Unſere gnädigſte Entſchließung faſſen und ſolche entweder Höchſtſelbſt, oder durch dieſe Unſere Commiſſion bekannt machen werden.

Urkundlich haben Wir ſolches eigenhändig vollzogen, mit Unſerm Inſiegel bedrucken und zugleich zu jeder-

manns Nachricht durch die Anhalt Köthenſchen Staats-Anzeigen bekannt zu machen befohlen.

Gegeben zu Deſſau, am 3. Juli 1812.

L. F. Franz Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

Beilage IV.

Publicandum.

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich Franz, älteſter, regierender, ſouverainer Herzog und Fürſt zu Anhalt ꝛc. Ritter der Königl. Preußiſchen Orden des ſchwarzen und rothen Adlers, auch Großkreuz des Großherzogl. Badenſchen Ordens der Treue ꝛc. in obhabender vormundſchaftlicher Landesregierung des Herzogthums Anhalt-Köthen, fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir Uns aus den Uns erſtatteten Berichten und Gutachten mehrerer Räthe ſowohl, als den Bitten und Beſchwerden der Landſtände und Unterthanen überzeugt haben, daß die von des verſtorbenen Herzogs zu Anhalt-Köthen Liebden unterm 28. Decbr. 1810, ohne gehörige Vorbereitung und Berückſichtigung der Umſtände, eingeführte neue Staats- und Juſtizverfaſſung eben ſo wenig dem Geiſte des großen Muſters, als dem Umfange des Landes angemeſſen iſt, und bei dem ohnehin ſchon gänzlich zerrütteten Zuſtan-

de der Finanzen durchaus nicht länger beibehalten werden kann, ohne den völligen Ruin des Landes herbeizuführen, gleichwie denn auch aus eben dieſer Beſorgniß ſchon in dem im vorigen Jahre am 21ten Septbr. 1811. durch Vermittlung der Königl. Sächſiſchen Commiſſarien abgeſchloſſenen Vergleich mit den Ständen, daß ſolche nur auf ein Jahr zum Verſuch beibehalten und in dieſem Jahre einer Reviſion unterworfen werden ſolle, ausdrücklich feſtgeſetzt worden: So haben Wir, nach reiflicher Erwägung aller Umſtände, dieſe neue Staats- und Juſtiz-Einrichtung zu ſuspendiren und dafür proviſoriſch, und bis eine allgemeinere Einführung dieſer Verfaſſung dieſelbe erleichtert, die vorige Staats- und Juſtizverfaſſung, inſoweit ſolche mit den anjetzt allgemein anerkannten Grundſätzen einer guten Staats- und Juſtizverfaſſung und dem zerrütteten Finanzzuſtande des Landes verträglich iſt, wieder herzuſtellen beſchloſſen.

Wir ſetzen und verordnen demnach:

1.

Soll vom 1ten des nächſtkommenden Monats November an die jetzige, von Unſers Herrn Vetters, des verſtorbenen Herzogs zu Anhalt-Köthen Liebden, unterm 28. December 1810. eingeführte Staats- und Juſtizverfaſſuug, nebſt den Geſetzen, auf welchen ſie ſich gründete, und allen Behörden, welche ſie nöthig gemacht hatte, für ſuspendirt angeſehen werden.

2.

Es darf daher nach gedachten Geſetzen nicht weiter, als in denjenigen Fällen, wo von Geſchäften und

Handlungen, welche während der Zeit der Gültigkeit derſelben darnach geſchloſſen worden ſind, die Frage iſt, erkannt werden.

3.

Es hat jedoch dieſes auf die nach dieſen Geſetzen geſchehene Einziehung der Patrimonialgerichte keine Anwendung, vielmehr muß es, nach wie vor, bei dieſer Einziehung verbleiben.

4.

Eben ſo laſſen Wir ſchon jetzt es bei der nach dieſen Geſetzen geſchehenen Aufhebung der Gerade, des Heergeräthes, der Curatelen der Weiber, des Arreſtproceſſes, ingleichen bei der Verfaſſung der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen und deren Gleichſtellung mit den chriſtlichen Unterthanen bewenden, und wollen, daß die hierauf Bezug habenden Geſetze noch ferner beſtehen ſollen.

5.

Nicht weniger muß es in Abſicht der Grund-Perſonal-Gewerbe- und anderer Steuern, ingleichen des Stempelimpoſts, bei den bisherigen Verordnungen bleiben, und deshalb inſonderheit dem Vergleiche mit den Ständen vom 21. September 1811. ſo lange nachgegangen werden, bis die Umſtände es geſtatten, nach Unſerm Wunſche die darin zugeſagte Minderung der neuen Steuern zu bewirken. Es verſteht ſich jedoch hiebei

6.

von ſelbſt, daß, was die Direction und Adminiſtration dieſer Steuern und des Stempel-Impoſts

betrifft, ſolche hiervon unabhängig iſt, und es deshalb nach demjenigen gehalten wird, was Wir weiter unten über die Einrichtung des Finanz- und Kammer-Weſens verordnet haben.

7.

An die Stelle der nach §. 1. aufgehobenen Behörden treten vom 1. November c. a. an:

8.

I. Eine Landesregierung,

welche auf eben die Art, wie die vorige Landesregierung vor dem 1. März 1811.

a) als Verwaltungs-Collegium:

die auswärtigen Staatsverhältniſſe, — die verwaltende und gerichtliche Polizei, — die Stipendien- und Armenſachen, — das Medicinal-Weſen, — alles was den Dienſt und die Equipirung der Gensd'armerie betrifft, — die Angelegenheiten des Contingents, ſo wie überhaupt des ganzen Conſcriptionsweſens, — Handwerks- und Innungsſachen, — und alle andere nicht namentlich zum Reſſort der Kammer verwieſene Sachen;

b) als Lehnshof:

die Reſpicirung der Lehns-Gerechtſame, in Anſehung der Ritter- und Mannlehngüter.

c) als Gerichts- und Appellationshof:

die Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz über die Privilegirten, und in zweiter Inſtanz über die Amtsſaſſen;

d) als Criminalhof für das ganze Herzogthum Köthen:

Ertheilung der Erkenntniſſe in wichtigern Criminal-Fällen, wo alsdann das Remedium ulterioris defensionis cum transmissione actorum ſtatt findet;

e) als Conſiſtorium:

die Aufſicht über den Cultus, die Geiſtlichen, die Schullehrer und Kirchendiener, die Beſetzung der geiſtlichen und Schulſtellen, die Prüfung der Pfarr- Schul- und Kirchenämtern anzuſtellenden Subjecte und überhaupt die obere Leitung des geſammten Kirchen- und Schulweſens, zu beſorgen hat.

9.

II. Eine Rentkammer.

welche an die Stelle des bisherigen Finanz-Collegiums und der einzelnen Directionen, die Verwaltung der ſämmtlichen Staatseinkünfte und Ausgaben hat, und deren Competenz ſich daher über alle hierauf Bezug habende Gegenſtände, als:

1.) die Grund- Perſonal- Gewerbe- und andere Steuern,

2.) das Stempel-Impoſt,

3.) die Erbzinſen, Quarten und andere Gefälle.

4.) die Accise und Zölle,

5.) die Chauſſeen,

6.) die Aufſicht, Verpachtung und ſonſtige Benutzung der Domainen- und Kammergüter, Schlöſſer, Forſten, Jagden, Fiſchereien ſo wie

7) über alles, was ſonſt vor dem 1. März 1811 zur Verwaltung und Aufſicht der Kammer gehöret hat, erſtrecket,

und es ſind,

10.

zu dem Ende alle und jede Untereinnehmer in den Städten und Aemtern in ihren Dienſtſachen der Rent-Kammer untergeben, und haben die ihnen übertragene Einnahmen an dieſelbe zu berechnen und darüber jährliche Rechnung abzulegen.

11.

Auch iſt dieſelbe, ſo wie vor dem 1. März 1811. authoriſirt, auf vorgängige Unſere Genehmigung, die Pacht- und Uebergabe-Geſchäfte, ſo wie alle die zu ihrem Reſſort gehörigen Contracte, ohne Zuziehung einer andern Behörde, zu beſorgen, und den darüber auszufertigenden Urkunden, unter Vordruckung des Kammerſiegels, öffentlichen Glauben zu geben, und bei vorkommenden Streitigkeiten die Güte zu verſuchen, in deren Entſtehung aber, da ihr eine Gerichtsbarkeit nicht zuſtehet, die Sache an ihre competente Obrigkeit zu verweiſen.

12.

III. Ein Kammer-Kaſſen-Rendant: welcher jedoch der Kammer untergeordnet iſt, und darin weder Sitz noch Stimme, übrigens aber die ſämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Rentkammer, nach einem ihm von derſelben mitzutheilenden Etat, oder bei außergewöhnlichen Ausgaben auf ſpecielle Aſſignationen der Rentkammer zu beſorgen hat.

13.

IV. Eine Rechenkammer,

welche ebenfalls der Rentkammer untergeordnet iſt, und außer demjenigen, was ihr von Uns oder der Rentkammer beſonders aufgetragen wird, inſonderheit den Rendanten dergeſtalt zu controlliren hat, daß derſelbe nichts vereinnahmen oder verausgaben darf, worüber nicht die von oder an ihn auszuſtellenden Quittungen von der Rechenkammer contraſignirt worden ſind; ſo, daß daher auch dergleichen Quittungen ohne dieſe Contraſignatur gegen die Rentkammer nicht als gültig angeſehen oder von dem Rendanten oder einem Dritten zu einem gültigen Beweiſe gegen dieſelbe gebraucht werden können.

14.

V. Sieben Juſtizämter:

als:

a) Ein Stadtgericht zu Köthen, deſſen Gerichtsbarkeit ſich über die Stadt und Vorſtädte Köthen und die dazu gehörige Marke erſtreckt;

b) das Juſtizamt Köthen, zu deſſen Gerichtsbezirk die Dörfer Baasdorf, Arensdorf, Groß Badegaſt, Klein Badegaſt, Pfriemsdorf, Libehna, Locherau, Ziebigk, Proſigk, Klein Wülknitz, Groß Wülknitz, Wörbzig, Wendorf, Frenz, Trinum, Groß Paſchleben, Geuz, Edderitz und die Mühle auf Pilſenhöhe gehören;

c) das Juſtizamt Reinsdorf, deſſen Bezirk ſich über Reinsdorf, Coſa, Fernsdorf, Gnetſch, Riesdorf, Groß-Gölzau, Klein-Gölzau, Klein-

Elsdorf, Klein-Weiſſand, Groß-Weiſſand, Gahrendorf, Priesdorf, Cöſitz, Zeundorf, Schortewitz, Roßndorf, Trebbichau an der Fuhne, Görzig, Glauzig, Piethen, Maasdorf und Hohnsdorf erſtreckt;

d) das Juſtizamt Wulfen, welchem Wulfen und Bobba, Droſa, Diebzig, Zabitz, Pißdorf, Oſternienburg, Trebbichau bei Acken, Thurau, Sibbesdorf, Würflau, Elsdorf, Porſt, Zehringen, Merzien, Klebzig, Hohsdorf, Breeſen, Oſterköthen, nebſt der Holländiſchen Mühle und Klein Zerbſt zum Gerichtsbezirk beigelegt werden;

e) das Juſtizamt Nienburg, zu deſſen Bezirk die Stadt Nienburg und die Dörfer Grimmſchleben, Gerbitz, Pobzig, Lattorf, Wedlitz, nebſt dem Gaſthofe und der Ziegelei, Wiſpitz, Weddegaſt, Borgesdorf, Neunfinger, Crüchern, Klein-Paſchleben, Wohlsdorf, Biendorf, Mölz, Plömnitz nebſt Zollhaus, und Preußlitz beſtimmt werden;

f) das Juſtizamt Warmsdorf, welches wie vorher aus der Stadt Güſten, den Dörfern Ilberſtedt, Armesdorf, Giersleben, Strummdorf, Neundorf, Klein-Schierſtedt und den Vorwerken Kölbigk und Warmsdorf beſtehet; und endlich

g) das Juſtizamt Roßlau, nebſt Lindau und Dornburg, deſſen Gerichtsbarkeit ſich über die Stadt Roslau, den Flecken Lindau und alle jenſeits der Elbe in dem Neu-Köthenſchen belegene Dörfer, Vorwerke und Ortſchaften erſtrecket.

15.

Ein jedes dieſer Juſtizämter beſtehet aus einem Juſtizamtmann und einem Actuarius; die Stadtgerichte zu Köthen ausgenommen, bei welchen noch ein zweiter Actuarius angeſtellt worden iſt.

16.

Dieſe Juſtizämter, jedes in dem ihm allhier angewieſenen Bezirke, über die Civilgerichtsbarkeit in der erſten Inſtanz über alle diejenigen, welche von ihrer Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich ausgenommen und der Regierung unmittelbar unterworfen ſind, (zu welchen jedoch das Geſinde der Eximirten und die bloßen Einwohner eines ſchriftſäßigen Grundſtücks, wenn ſie nicht für ihre Perſonen priveligirt, nicht zu rechnen ſind,) ingleichen die Criminalgerichtsbarkeit in allen ihren Bezirken ſich ereigneten Criminalfällen, aus, haben die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, die bisher von den Notarien beſorgt wurden, und das Hypothekenweſen; und beſorgen das Lehn- und Erbzinsweſen (mit Ausſchluß der Ritter- und Mannlehne) die Vormundſchaftsſachen, das Polizeiweſen, die Einquartierung fremder Truppen, das Conſcriptionsweſen und was bisher die Canton-Maires beſorgt haben.

Auch bilden die Juſtizamtleue im Altköthiſchen mit dem Superintendenten und in Neuköthenſchen mit dem geiſtlichen Inſpecror zu Roslau die Kirchencommiſſion, und haben als ſolche die Viſitation und Spezial-Aufſicht über die Kirchen und Schulen, und nehmen die Kirchenrechnungen ab.

17.

VI. Die Stadtmagiſtråte:

welche insgeſammt auf ein Mittel geſetzet werden, und:

a) In der Stadt Köthen aus: einem Bürgermeiſter, einem Cämmerer, einem Rathmanne und dem Stadtſchreiber,

b) zu Nienburg, Güſten, Roslau und Lindau aus: einem Bürgermeiſter, einem Cämmerer und Rathmane beſtehen ſollen;

beſorgen die Polizei- und Innungsangelegenheiten, die Einquartierungsſachen und die Verwaltung der Commungüter ihrer Städte, aus welchen und den ſonſt gewöhnlichen Cämmereieinnahmen ſie auch ihre Beſoldung empfangen.

Mit Verwaltuug der Juſtiz haben ſie nichts zu thun, und es iſt daher die ſonſt dem Stadtrathe zu Köthen zugeſtande Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit den Stadtgerichten daſelbſt verblieben.

18.

VII. Die Richter und Schöppen: denen in den Dörfern die Dorfpolizei, die Einquartierung und ſonſt alles dasjenige obliegt, was ſie vorher zu verrichten hatten oder ihnen ſonſt von den Behörden aufgetragen werden mögte.

19.

Was die Geſetze betrifft, die an die Stelle der nach §. 1. ſuspendirten bisherigen Geſetze treten, ſo ſind deshalb die vor dem 28. December 1810 gültig geweſenen Geſetze wieder zu beobachten und mit den

oben §. 2 — 6. beſtimmten Modificationen ſo lange zu befolgen, bis Wir ſolche einer Reviſion zu unterwerfen und das Nöthige darin, dem gemeinen Beſten nach, abzuändern im Stande ſind.

20.

Zu dem Ende ſollen, ſo viel insonderheit die Prozeßform betrifft, alle ſowohl rechtshängige, als künftig pendent werdende Civil- und andere ſtreitige Partei-Sachen nach der Anhaltiſchen Prozeßordnung, wie ſolche vor dem 1. März 1811. im Herzogthume Anhalt-Köthen gegolten hat, in dem darin vorgeſchriebenen Prozeßgange fortgeſetzt und verhandelt werden. Auf gleiche Art werden die anhängigen Criminal- und Corrections-Sachen fortgeſetzt, jedoch daß, ſo viel die Beſtimmung der Strafe betrifft in Fällen, wo die ältern Anhalt-Köthenſchen Geſetze ſolche gelinder beſtimmen, als dieſelbe in den neu eingeführten angeſetzet worden, nach jenen billig zu erkennen iſt.

21.

Damit auch in Abſicht der Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, wenn ſolche der Form nach gültig vollzogen worden ſind, in der Folge kein Streit entſtehen möge, nach welchen Geſetzen die Sache ſelbſt oder das Materiale zu beurtheilen iſt; ſo wollen Wir, daß ſolche nach den bisherigen neuen Geſetzen entſchieden werde, im Fall nicht die Intereſſenten binnen 8 Wochen eine andere Willensbeſtimmung, und daß es ihre Abſicht ſei, die ältern Anhalt-Köthenſchen Geſetze derſelben zum Grunde zu legen, gerichtlich erklären.

22.

Inſonderheit wird dieſes bei den Eheſtiftungen und Teſtamenten, welche nach dieſen neuen Geſetzen bisher errichtet worden ſind, nöthig ſeyn, und es ſoll daher die Regierung ſofort, nach Wiederherſtellung der ältern Verfaſſung, die Regiſter der Notarien ſich ausantworten laſſen, ſolche revidiren, und hierauf den betreffenden Gerichten zuſenden, um die Intereſſenten darüber zu vernehmen, und deren Willensmeinung zum Protokoll erklären zu laſſen.

23.

Gleichergeſtalt ſoll, um das Hypothekenweſen, beſonders derjenigen Aemter in Ordnung zu bringen, welche entweder ganz oder zum Theil aus den eingezogenen kleinen Patrimonialgerichten zuſammengeſetzt ſind, von der Regierung eine Friſt geſetzt werden, binnen welcher ein jeder, der Conſenſe zu fordern, oder Forderungen aus Kaufbriefen hat, ſolche bei den Gerichten des Orts anzugeben, und die Documente zu produciren hat, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls er es ſich ſelbſt beizumeſſen habe, wenn hiernächſt bei entſtehenden Conkurſen ſeine Forderungen andern ſpätern Hypotheken nachgeſetzt werden. Die Gerichte aber haben das Nöthige hierbei unentgeldlich zu expediren.

Hierdurch geſchieht Unſer Wille und Meinung und Wir verhoffen, daß ein jeder dieſer Unſerer Einrichtung und Willensmeinung gern unterthänigſt nachkommen werde.

Urkundlich haben Wir dieſes Publicandum eigenhändig vollzogen und Unſer Herzogl. Fürſtl. Inſiegel beidrucken laſſen. Gegeben Deſſau, den 24. Oktober 1812.

(L. S.) L. F. Franz Herzog zu Anhalt.

14.

Bemerkungen
zu dem königlich ſächſiſchen Mandate d. d. Dresden d. 9. Juli 1812.
Die Einführung eines neuen Abgabenſyſtems überhaupt, und einer neuen Grundabgabe insbeſondere, zum Behufe der Aufbringung der erhöheten, neuen oder außerordentlichen Staatsbedürfniſſe, betreffend.

Wenn es eine der wichtigſten und der ſchwierigſten Aufgaben in der Staatskunſt iſt, das richtige Verhältniß der Conſumtionsabgaben zu den Grundabgaben, jener zwei Hauptabtheilungen der Staatslaſten, zu treffen, ſo darf man wohl behaupten, daß die gleiche, und durchaus verhältnißmäßige Vertheilung letzterer, der Grundabgaben, nicht mindere Sorgfalt bei den faſt unüberwindlichen, dabei zu hebenden Schwierigkeiten, erheiſche.

Die Nothwendigkeit einer ſolchen, möglichſt gleichmäßigen Reportation mußte man auch in Sachſen bald fühlen, je mehr die außerordentlichen, auf den Grundbeſitzer zurückfallenden und durch den Druck der Zeitumſtände hervorgebrachten Laſten, je mehr die

verfaſſungsmäßige Befreiung eines Theils der Grundſtücke von der gemeinen Beitragsnorm, je mehr endlich das mangelhafte, ohne Rückſicht ſpäterer Hauptveränderungen, auf abſolute Principien baſirte Abgabenſyſtem, dieſes Bedürfniß dringend machte. *) —

Die im Jahre 1811. verſammleten Landſtände ſahen den gedrückten Stand kraftlos dem Staate entſchwinden, ſie ſahen ihn untergehen, wenn nicht ein ſchleunig würkendes Mittel, die ungeheure Laſt ihm von den Schultern wälzend, Rettung böte, der privilegirte Stand begab ſich ſeines drückenden Vorrechtes, und zum Erſtenmale vielleicht, ſeit der Staat beſtand, wurde die Conſtitution durch ein freiwilliges Opfer gebeſſert. Den wichtigen Zweck verfolgend, da ſie die Nothwendigkeit einer neuen, gleichmäßigen Reparti-

---

*) S. Ariſtides, oder über eine gleiche Vertheilung der Reallaſten und über die Aufhebung der Steuerfreiheit im Königreich Sachſen, ꝛc. ꝛc. Dresden 1811. pag. 50. wo es heißt:

„Nie regt ſich die Ueberzeugung, daß die Ertragung außerordentlicher Laſten nur durch Beobachtung ſorgfältiger Gleichſtellung bei der individuellen Vertheilung derſelben möglich gemacht werden könne, lebhafter und allgemeiner, nie werden aber auch die Gebrechen und Mängel eines nicht auf möglichſte Gleichheit gebaueten Steuerſyſtems fühlbarer, als wenn es auf eine Ausgleichung außerordentlicher Laſten ankommt, und es ſieht ſich der wohlwollende, menſchenfreundliche Staatsmann bei ſeinen Bemühungen, gerechte Gleichheit geltend zu machen, in dem entſcheidentſten Augenblicke von den zu Erreichung ſeines edlen Zweckes unentbehrlichen Hülfsmitteln verlaſſen.“

tion dieſer ſo beſchwerlichen extraordinairen Staatslaſten einſahen, trugen nun die Stände unter andern mehreren, auch dieſen wichtigſten Punkt der landesherrlichen Sorgfalt vor; worauf der König ihrem Begehren willfahrend, einer beſonderen Kommiſſion die Ausarbeitung des dahin gehörigen Plans auftrug.

Nachdem nun dieſer dazu eigends beſtimmte Ausſchuß von bereits aktiven Staatsmännern, nach Erwägung und Prüfung alles deſſen, was ihm nöthig geſchienen, das Werk vollbracht hatte, ſo erſchien am 9. Juli 1812. das in der Rubrick benannte Mandat zu Einführung eines neuen Abgabeſyſtems, welches, ob es gleich laut des 2ten Paragraphen nur zu Erhebung der außerordentlichen Staatsbedürfniſſe beſtimmt ſeyn ſollte, doch um ſo mehr Aufmerkſamkeit verdient, da es, dem Vernehmen nach, in Zukunft der Diſtribution auch der permanenten, ordinairen Abgaben, zum Grunde gelegt werden dürfte.

Daß der erſte Entwurf eines ſo verwickelten Syſtems ſogleich alle Bedingungen der Vollkommengeiſt in ſich vereinigen, und alle Anforderungen erſchöpfen würde, durfte man bei der Verſchiedenheit der dahin einſchlagenden Verhältniſſe und der Mannigfaltigkeit der bei dieſem großen Werke zu nehmenden Rückſichten wohl kaum hoffen.

Was Wunder alſo, wenn auch dieſer, mit Sorgfalt ausgearbeitete Plan noch einige Wünſche übrig ließ, wenn ſich hier und da eine zwar nur ſchwer zu vermeidende, doch nichts deſto weniger drückende Ungleichheit eingeſchlichen, und wenn ſich deshalb ein

oder der andere Theil, da das einzig richtige Verhältniß aller vielleicht nicht ſogleich hat getroffen werden können, für beſchweret achtet.

Zwei der drückendſten und auffallendſten Mißverhältniſſe dieſer Art, möchten nun wohl folgende ſeyn:

1.) Daß bei der für die Abſchätzung angenommenen Norm, der Gutsbeſitzer im Verhältniſſe weit weniger beitragen wird, als der ſtädtiſche Hausbeſitzer.

2.) Daß bei Feldgrundſtücken der Dienende, der mit Frohnen, oder Servituten beſchwerte, dem der die Frohnen und Servituten zu genießen hat, gleichgeſtellt wird und in derſelben Maaße zu den allgemeinen Abgaben beitragen ſoll.

I.

Der dritte Paragraph des benannten Mandats ſagt folgendes:

„Das neue Abgabenſyſtem beruhet auf dem „Grundſatze, daß die nach ſelbigem zu erhebenden Abgaben unter alle Staatsbürger ohne Ausnahme, möglichſt gleichmäßig vertheilt, und insbeſondere die Grundſtücke nach ihrem Werthe „beigezogen werden ſollen.“

und läßt folglich, indem es ſich vor der Hand auf Feſtſetzung der Grundabgaben beſchränkt, die Beiziehung der übrigen, nicht angeſeſſenen Staatsbürger zur

Beiſteuer der allgemeinen Staatsbedürfniſſe noch erwarten. Da nun hier nur von Grundſtücken die Rede iſt, ſo beſtimmt das Mandat im 8ten Paragraphen die zu berückſichtigenden Gegenſtände des Grundeigenthums, von denen das in §. 75. noch beſonders eximirte Bergwerkseigenthum, theils wegen des äuſſerſt ſchwankenden Ertrages, theils weil es vielmehr als Gegenſtand des Erwerbfleißes anzuſehen, und überdieß vieler geſetzlicher Begünſtigungen zu genießen hat, ausgeſchloſſen worden zu ſeyn ſcheint.

Nun kann man füglich die vorzüglichſten übrigen Grundbeſitzungen unter zwei Hauptrubricken, die des Landeigenthümers und des ſtädtiſchen Hausbeſitzers, bringen. — Nach den für die neue Beſteurung feſtgeſtellten Grundſätzen, ſoll alſo von allen Grundſtücken der reine Ertrag ausgemittelt, und jeder Thaler dieſes Ertrags, als eine Steuereinheit betrachtet, verhältnißmäßig mit dem Abgabenquanto belegt werden. — Ohnſtreitig iſt dies die einfachſte Art zu dem gewünſchten Reſultate, zu einer allgemeinen Gleichſtellung der zu erhebenden Abgabe, zu gelangen. — Hiermit folglich ganz einverſtanden, können wir nur die Mittel in Erwägung ziehen, die man zu Ausmittelung des reinen Ertrags angeordnet hat, nur das Verhältniß näher beleuchten, das dadurch unter den einzelnen contribuablen Partheyen hervorgehet.

Es werden im vorliegenden Mandate die Principien nach welchen die Flächen, ſo wie die Getreide- Holz- und Vieh-Nutzungen geſchätzt werden ſollen, mit nöthiger Deutlichkeit auseinander geſetzt, und es entſpringen daraus vorzüglich folgende Reſultate:

Ueberhaupt wird aus dem ſummirten Einkommen der letzten fünf Jahre von 1807 bis mit 1811 der Ertrag jedes einzelnen Jahres durch Eindividiren der Zahl der Jahre in die Hauptſumme ausgebracht. Da nun der reine Ertrag allein ausgemittelt werden ſoll, ſo wird bei Feldgrundſtücken, nach Feſtſetzung der Probeäcker nu der Getraide-Ertrag, und anſtatt der Fütterungsfrüchte, die Viehhaltung abgeſchätzt.

Im Betreff des erbaueten Getraides ſagt §. 28.

„Da vom Naturalertrage des Ackerlandes nach „§. 24. die Einſaat abgezogen wird, und die §. 25. „angegebenen Normalpreiſe nur ohngefähr den Drit„ten Theil der in den letzten fünf Jahren von 1807 „bis mit 1811. in den Marktſtädten jeden Kreißes „nach einem gemeinjährigen Durchſchnitte würklich „beſtandenen Preiſe betragen; ſo kann bei Beſtim„mung des Natural- und Geldertrags des Acker„landes ein weiterer Abzug am Wirthſchaftsbedarf „und Produktionskoſten nicht ſtatt finden.“
woraus ſoviel hervorgeht, daß (indem die Ausſaat in Abrechnung gebracht und die Marktpreiße zu ⅓ heruntergeſetzt ſind,) ohngefähr nur ein Viertel des Körnerertrags als die reine Ausbeute angeſehen werden ſoll, welches nach Erweis der ökonomiſchen Praxis ein offenbar zu geringer Maasſtab iſt.

Erwächſt nun ſchon hieraus den Landeigenthümern ein großer Vortheil bei der Schätzung, ſo geſchieht dies nicht minder auch in Hinſicht der übrigen Feldfrüchte; denn es wird §. 16. angeordnet:

„Fütterungsfrüchte, als Klee, Kraut, Rüben, „Erdäpfel, Erdbirnen, Wicken und dergleichen,

„bleiben, ſo wie das zu gewinnende Stroh, au„ßer Anſatz, weil dieſe Produkte ſchon durch die „zufolge §. 32 u. a. nach dem Maaßſtabe der Vieh„haltung zu beſtimmende Abgabe betroffen werden."

Da nun aber die allermeiſten Landeigenthümer von mehreren dieſer Fruchtgattungen, insbeſondere von Kraut, Rüben, Erdäpfeln und Erdbirnen mehr als zu dem Fütterungsbedarf ihrer Wirthſchaft nöthig, erbauen, ſo geht ihnen denn auch der hieraus gelöſete Gewinn zu Gute.

Desgleichen wird auch das Stroh, und laut §. 32. der Ertrag aller Wieſen, Grasländereien und Huthweiden nur durch Schätzung des Viehſtandes mit veranſchlaget, obgleich bekanntlich die meiſten Oekonomen am Stroh, Heu und Klee weit über den eigenen Bedarf erbauen, wodurch eine neue Unrichtigkeit in der Schätzung ſich ergibt, welche durch die Anordnung des §. 42. (wo je 24 Ctnr. Heu, zum Verkaufe erbauet, auf 5 Rthl. angeſchlagen werden,) nur wenig abgeholfen wird.

Den Viehſtand anlangend, ſo beſtimmen die §. §. 39 und 40. die Normalſätze der Abſchätzung deſſelben, und zwar zu verhältnißmäßig eben ſo niedrigen Anſätzen, als bei den Getraidepreiſen geſchehen, ſo daß, z. B. eine Kuh, die in der Wirthſchaft leicht bis 15 Thaler genutzt wird, nur zu 5 Rthl. geſchätzt werden ſoll.

Hierbei geht nun nach §. 36. alles zum Betriebe der Guthswirthſchaft erforderliche Spannvieh, und laut §. 37. alles im erſten Jahre des Alters ſtehende

Vieh, endlich auch §. 35. bei Schäfereien alles Merzvieh frei aus; da doch junges Vieh verkauffet und von Merz- und einjährigen Schaafen, ſo gut als von andern, die Wolle bezogen wird, und alſo eine nicht unbeträchtliche Einnahme der Feldgrundſtücken unveranſchlaget bleibt.

Alle Wirthſchaftsgebäude ſind von der Abſchätzung ausgenommen und alle übrigen Häuſer und Wohnungen auf dem Lande werden nach Maaßgabe des §. 61. ihrer Natur gemäß der weit geringern, nach der Zahl der Rauchfänge zu berechnenden Taxe unterworfen, welche laut §. 63. bei keinem einzelnen Hauſe die Summe von 40 Rthl. überſteigen kann.

Ueberdieß werden nun laut §. 56.

„die Holznutzungen von einzeln ſtehenden Bäumen
„und Sträuchern, von Alleen und Hecken, inglei-
„chen von Pflanzungen auf Wieſen und Huthungs-
„plätzen“

nicht in Anſchlag gebracht: wird ferner auf Anordnung des §. 73. von den jährlichen Zinſen und wandelbaren Gefällen an Geld und Naturalien, nachdem ſie zu gemeinjährigem Ertrage angeſetzt worden, der 10te Theil wegen des mit Erlangung dieſer Nutzungen verbundenen Aufwandes und des hierbei zuweilen eintretenden Verluſtes, abgezogen; und werden endlich nach §. 74. die in Getraide beſtehenden Naturalzinſen nach den in §. 25. u. f. nur zu ½ des wahren Werthes, feſtgeſetzten Preiſen gerechnet, da doch hierbei weder Einſaat, noch Produktions-Koſten den reinen Ertrag mindern.

Die Nutzungen von allen auf Feldgrundſtücken ernährten Federviehe ungerechnet, welche gleichfalls der Schätzung nicht unterworfen worden, ſo iſt im Mandate der mit jeder größern Feldwirthſchaft verbundenen Einnahme aus der Brandeweinbrennerei und Brauerei, ſo wie aus den Kalkſchnellern und der Ziegelbrennerei, durchaus keine Erwähnung geſchehen. — Nun ſetzt freilich §. 10. gleich zu Anfange feſt: „daß, da die reine Ertragsfähigkeit der einzige Maasſtab zu Veranlagung der neuen Grundabgabe ſey, daraus folge, daß bei der zu dieſem Zwecke vorzunehmenden Abſchätzung der Grundſtücke — auf die mit dem Beſitze derſelben verbundenen, von ihrer reinen Ertragsfähigkeit unabhängigen Vortheile einige Rückſicht nicht genommen, und deshalb ein minderer oder höherer Schätzungswerth nicht angenommen werden könne."

Dieſem Grundſatze zufolge ſind die vorhin erwähnten Nutzungen wahrſcheinlich als ſolche nicht zu veranſchlagende accessovia angeſehen worden, und deshalb frey geblieben. Allein es iſt doch keinesweges zu läugnen, daß ſie mit dem Anbau der Feldwirthſchaft in innigem Verhältniß ſtehen, und einen nicht unbeträchtlichen Theil der Einnahme auf größern Gütern ausmachen, welcher, da er unter keiner andern Rubrick für die aufzubringende Abgabe in Betracht gezogen wird, als eine große Begünſtigung für den, der ihn ohne Auflage zu genießen hat, dem Prinzip der allgemein gleichen Repartition der Steuern eine große Lücke ſchlägt. —

Wer ſollte es ſonach wohl überhaupt verkennen wollen, daß in dieſen Beſtimmungen die Gränzen des

reinen Ertrags ſehr eingeengt ſind. — „Der reine „Ertrag," ſagt der Autor eines analogen Werkchens,*) „begreift diejenige Summe in ſich, welche nach Ab„zug aller Auslagen und Koſten übrig bleibt." — Hier aber wird zuvörderſt die Einſaat abgerechnet, ſodann der Geldwerth des reſtirenden Körnerertrags, wegen des Wirthſchaftsbedarfes und der Produktionskoſten, auf ⅓ des Marktpreiſes herabgeſetzt; es werden ferner alle Nutzungen an Fütterungsfrüchten nur nach dem äußerſt geringen Anſchlage des Viehſtandes geſchätzt, und endlich mehrere wichtige Einnahmen gar nicht in Zurechnung gebracht. — Wie kann dies den richtigen Maasſtab weder der Ackernutzung, noch des reinen Ertrages eines ganzen Grundſtücks mit allen Pertinentien abgeben? —

Thaer berechnet**) die Aerndte in den Preuſſiſchen Staaten in mittlern Jahren zu 4½, und in ausgezeichnet guten zu 6 Körnern im Durchſchnitte, wovon 1 Korn zur Ausſaat, und 3 Körner zur Wirthſchaft abgehen, worauf im erſtern Falle ein reiner Ertrag von 1½ Körnern = ⅓, und im zweiten von 3 Körnern = ½ der Aerndte verbleiben. — Iſt dies in den Preuſſiſchen, weit weniger fruchtbaren Ländereien ſchon das richtige Verhältniß, ſo folgt von ſelbſt, daß die Annahme von ohngefähr ¼ der Aerndte, als reinen Körnerertrages für die reichen und ergiebigen ſächſiſchen Felder, viel zu gering angeſetzt, ein falſches

*) Verſuch einige ſichere Grundſätze zur Ausmittlung des reinen Ertrags der Aecker feſtzuſetzen, mit beſonderer Anwendung auf den Canton Soeſt. Soeſt 1811.

**) Annalen von 1806. Jan. S. 22. und 23.

Reſultat bei der gleichmäßigen Abſchätzung geben wird.

Doch — kehren wir nun zurück zu dem Verfolge unſerer Vergleichung, und ſehen wir, was den ſtädtiſchen, und namentlich den Hausbeſitzern für ein Verhältniß bei der allgemeinen Schätzung bevorſteht.

Die Nutzungen der Häuſer nähmlich werden laut §. 64. nach dem gemeinjährigen Durchſchnitte des in der Zeit von 1807 bis mit 1811. erlangten Mietherttrags abgeſchätzt, wobei nach §. 66. von dieſem gemeinjährigen Ertrage der dritte Theil die Koſten zur Unterhaltung des Hauſes und auf den Verluſt an Miethzinſen abgerechnet wird.

Steht nun dieſer Abzug bei Grundſtücken, welche mit Naturaleinquartierung der Truppen, über die außerdem beträchtlichen Abgaben gedrückt ſind, in keinem Verhältniſſe zu dem weit bedeutendern, der aus den Anordnungen für die Abſchätzung der Feldgrundſtücken erſprießt, ſo läßt ſich durch eine leicht zu machende Berechnung ſogleich eruiren, daß ein ſtädtiſches Haus von beſtimmtem Werthe, weit mehr Steuereinheiten wird tragen müſſen, als ein Feldgrundſtück von gleichem Werthe, welches mit Einquartierung durchmarſchierender Truppen eines Theils weit weniger beläſtiget wird, andern Theils aber auch alles zu dem Unterhalte derſelben erforderliche mit weit wenigerem Aufwande darbietet.

Man ſetze von der einen Seite den Ertrag des Rittergutes, von welchem $\frac{2}{3}$ für Kulturkoſten und Wirthſchaftsbedarf (mithin auch den eignen des adminiſtri-

renden Beſitzers mit eingerechnet) abgezogen, von welchem ferner mehrere beträchtliche Zweige nicht mit abgeſchätzt werden: — von der andern, den Ertrag eines Hausgrundſtückes, bei dem alles bis auf die geringſte Einnahme in Anſchlag gebracht wird, und wo nur ⅐ für Beſtreitung der Reparaturen und ausbleibende Miethszahlungen nachgelaſſen wird: — Und nun überlege man ob hier wohl das Verhältniß richtig ſeyn möchte?

II.

Ein zweites Mißverhältniß in den Grundſätzen des neuen Abgabeſyſtems iſt; daß auf den Unterſchied zwiſchen den Frohnen und Dienſtleidenden, oder mit Servituten beſchwerten, und denen, welche ſie zu genießen haben, keine Rückſicht genommen worden.

Der nur erſt erwähnte §. 10. beſagt nähmlich unter andern auch: „daß bei Abſchätzung der Grundſtücke auf deren zeitherige Belaſtung mit Abgaben, Dienſten oder Servituten keine Rückſicht genommen werden ſoll."

Daß die zeither beſtehenden Abgaben keinen Unterſchied für die neuere Veranlagung der Steuern veranlaſſen könnte, war mit dem doppelten Zwecke letzterer ſehr konſequent. Denn, iſt das neu einzuführende Abgaben-Syſtem nur ein interim für die außerordentlichen Staatslaſten, ſo iſt nichts natürlicher, als daß frühere, die Baſis der ordinairen Beſteurung ausmachende Anordnungen unberückſichtiget bleiben mußten; iſt es aber auch, wie man erwarten läßt,

eine Norm, auf welche zukünftig eine gleichere Repartition aller Abgaben fundirt werden ſoll, ſo war wiederum nichts unumgänglicher, als daß von allen älteren, den effektiven Werth der Grundſtücke nicht betreffenden, von allen ungleichen Einrichtungen abſtrahirt werden mußte.

Daſſelbe läßt ſich jedoch keineswegs von Dienſten und Servituten behaupten, welche in keinem, auch dem entfernteſten Bezuge auf Abgaben und Staatslaſten ſtehen, den effektiven Werth der Grundſtücke aber eben deshalb allerdings betreffen. — Obgleich wie nämlich in Sachſen glücklicherweiſe nicht, wie Herr v. Rayneval meinet,*) glebae adscriptas oder Leibeigene haben, ſo gibt es doch einen großen, und ſogar den größten Theil unſerer Bauern, deren Feldgrundſtücken mit Frohnen und Dienſten aller Art belaſtet ſind. Gehen wir nun in die früheren Zeiten zu dem Urſprunge dieſer Einrichtungen zurück, ſo finden wir augenſcheinlich wie heterogen und verſchieden die Abgaben von der einen und die Dienſte und Frohnen von der andern Seite in ihren Quellen ſind. — Jene, als Staatsbedürfniß, als Bedingniß der civilen Exiſtenz im Staate, ſind von jedem Grundeigenthume unzertrennlich; — waren ſie ungleich repartirt, ſo iſt es ein Mangel der Conſtitution, welcher durch das neue Syſtem gehoben werden ſoll, und es darf deshalb das Vollkommnere nicht auf dem Mangelhaften fortgebauet werden. — Dieſe, die Frohnen und an-

---

*) S. Institutions du droit de la nature et des gens. edit. sec. Paris. 1803. Not. 38. de la page 47me.

dere Dienſte, ſind tituli poſſeſſionis onerosi, die Bedingung des Beſitzes, ja, der Preis des Eigenthums geworden. — Jene ſind die gebietende Nothdurft des Staates, dieſe, Beſtimmung der Privatverträge.

Wird demnach dem armen Bauern, deſſen geringes Eigenthum unter der Bedingung der Frohnen von ihm ſchwer erkauft worden, ſein kaum hinreichender Unterhalt, ſein Grundſtück nach dem Reſultate der unbedingten Nutzung abgeſchätzt, ſo legt man ſomit einen zweiten Preis zum Grunde, der den eigentlichen Werth der Beſitzung, bei welchem die Frohnen mit veranſchlaget worden, weit überſteigt. — Dieſem wird man begegnen, daß jeder Grundbeſitz außer dem Nominal-Werthe den er bei der Veräuſſerung auswirft, einen zweiten, realen hat, nach Maasgabe deſſen der Beſitzer dem Staate verpflichtet iſt, und welcher eben nach der Norm der Ertragsfähigkeit beurtheilt werden ſoll.

Wie möchte man aber wohl annehmen können, daß die Ertragsfähigkeit des Ackers, welcher von dem frohnleiſtenden Bauern aus Mangel der nöthigen Materialien nicht gedüngt, ja, aus Mangel an Zeit (da er entfernte Frohnen leiſten muß) nur kärglich, oder durch erkaufte Arbeit bebauet werden kann, der Ertragsfähigkeit deſſen gleichkommen ſolle, der dem Frohnen genießenden gehörig, wohlgedüngt, durch ungelohnte Arbeit auf das Sorgfältigſte angebauet wird. Und doch wird erſterer nach demſelben Probeacker geſchätzt, der die Norm für letzteren abgibt;

und doch nimmt man an, daß beyde ihren Beſitzern gleichen Nutzen abwerfen! — Will der gedrängte Frohnbauer ſein Feld düngen, ſo muß er Dünger theuer kaufen, indeß der größere Guthsbeſitzer allen durch ſeinen Viehſtand gewonnenen Dünger auf ſeine Aecker wenden, und ſo allein ſchon den Nutzen ſo hoch bringt, als die geringe Veranſchlagung ſeines Viehes ihm an Abgaben auflegt. *) — Der, dem die dienende Hand, das fremde Zugvieh den Acker beſtellt, ſollte keinen höhern Ertrag davon gewinnen, als der welcher, für den Begüthertern arbeitend ſein ſchmales magres Feld vernachläßigen muß? — Wer fühlt hier nicht die Ungleichheit des Verhältniſſes? —

Ich weiß zwar wohl, daß man im allgemeinen behauptet hat, daß die größeren Güter den kleineren verhältnißmäßig an Nutzbarkeit nachſtehen, daß der Ertrag vereinzelter Feldſtücke höher gebracht werden könne, als ihn je die in größeren Flächen angebauten geben können; ich weiß es, daß ſogar deshalb in Weſtphalen das Verhältniß des Ertrages der geringeren Güter zu dem der Rittergüter wie 8 : 5 zur Norm der Beſteuerung angenommen worden iſt. **) — Geſetzt nun aber auch daß dieſe Sätze, gegen welche ſich doch

*) Daß dieſer Punkt, nähmlich die mit großen Koſten verknüpfte Anſchaffung des Düngers, von Wichtigkeit ſey, glaube ich damit belegen zu können, daß Thaer (in ſeinem Werke über die engliſche Landwirthſchaft, Th. 2. Bd. 2. p. 7.) den Dünger ausdrücklich unter die bei jeder landwirthſchaftlichen Prozedur in Ausgabe zu bringenden Artikel benennt.

**) Ariſtides rc. p. 95.

ſo manches noch einwenden ließe, in der Wahrheit gegründet wären, ſo können ſie wahrhaftig wenigſtens nicht bei den in Sachſen herrſchenden Verhältniſſen der Rittergüter zu den Frohnhufen in Anwendung gebracht werden, ſo iſt es doch zu notariſch, auf welcher Seite hier der Vorzug der Feldkultur iſt, als daß man die Stimme der Gerechtigkeit und Billigkeit noch im Zweifel verkennen könnte. —

Daſſelbe faſt läßt ſich von den Servituten ſagen. — Auf dem Grunde und Boden haftend, verſchlechtern ſie dieſen und bereichern den, dem ſie zuſtändig ſind. Und das onerirte Grundſtück ſollte an Ertragsfähigkeit nicht leiden, indem jenes gewinnt?

Ueberhaupt aber, was konſtituirt die reine Ertragsfähigkeit, wie ſie dem Mandate zum Grunde gelegt wird, wenn es nicht der von dem Beſitzer des Grundſtücks daraus mit möglichſtem landwirthſchaftlichen Fleiße zu ziehende Gewinn iſt? — Wie kann aber das Reſultat da gleich ſeyn, wo die Mittel zu Erlangung deſſelben ſo ungleich ſind? — Wie kann das, was bei dem Begünſtigten als Ertrag allerdings ſich ergibt, bei einem andern aber unter weit verſchiedenen Umſtänden und Bedingungen unerſchwinglich bleibt als gemeinſchaftliche Norm angenommen werden. — Dem Landeigenthümer werden $\frac{2}{3}$ des eigentlichen Kornwerthes für den Hausbedarf und die Produktionskoſten nachgelaſſen; der größere Gutsbeſitzer zieht daher ſeinen Unterhalt, ehe er ſein Einkommen verſteuert; der ärmere Frohnbauer hingegen erzeugt ſich kaum auf ſeinem Felde im Ganzen die Nothdurft, und doch muß er, von dieſer noch die Abgaben gleich jenem noch entrichten. Der Ritterguths- und Freyguths-Be-

ſitzer arbeiten nur für ſich, der Dienende und Frohnenleiſtende hingegen muß für den erſtern arbeiten und die damit verknüpften Koſten tragen, ſein Eigenthum vernachläßigen, und doch gleichwohl hiervon daſſelbe entrichten, als der, den er überträgt! —

Und nun genug von einem Satze, der, wenn er nicht ſchon das Recht für ſich hätte, doch von der Billigkeit in Schuß genommen würde. ! —

Sollte man aber unter dieſen Umſtänden nicht von der, durch die künftige Anwendung des neuen Abgabenſyſtems hervorzugehende Ueberſicht des Ganzen und der genauen Einſicht in die einzelnen Kapitel, die Hebung dieſer und vielleicht anderer, bisher unbemerkt gebliebener Mißverhältniſſe mit Zuverſicht erwarten dürfen, und dies um ſo mehr in dem Lande, deſſen Regierung durch gewiſſenhafte Heilighaltung alter Formen und gegründeter Rechte, die ſtärkſte Garrantie dafür gibt, drückenden Neuerungen und unbilligen Grundſätzen den Eintritt wehren zu wollen.

Einſt wenn ruhigere Zeiten den Flor des Landes wiederum heben werden, wenn das, durch proviſoriſche Anwendung bei außerordentlichen Laſten ausgebildete Abgabenſyſtem, auch auf die gewöhnlichen Bedürfniſſe des Staats übertragen worden ſeyn wird, *) — dann wird Sachſen, mit dem Geiſte der

---

*) Und daß dies Syſtem, ſowohl vor mehreren andern theoretiſch aufgeſtellten, als auch insbeſondere vor dem viel zuſammengeſetzteren des würdigen Verfaſſers des Ariſtides, ſich der Anwendung durch Einfachheit empfiehlt, ſpringt ſogleich in die Augen.

Zeiten fortſchreitend, empfinden, daß das Wahre, Schöne und Große, wie in der Kunſt, ſo in der Wiſſenſchaft und im Leben, nur vereint, und nur in der Vereinfachung aller Verhältniſſe zu finden iſt.

15.

Vorſorge

für die katholiſchen Einwohner im Königreich Würtemberg.

Das Königreich Würtemberg hatte durch die allgemeine Säkulariſation, durch die Rheiniſche Bundesakte und durch die ſpäterhin abgeſchloſſenen Verträge mit den benachbarten Staaten eine große Zahl katholiſcher Einwohner erhalten. Ueberhaupt ſind nun im Königreiche 653 Pfarreien. Dieſe gehören nicht zu einem Biſchöflichen Sprengel, ſondern zu mehreren, und zwar:

a.) zur Diözeß Augsburg und dem gefreiten Sprengel von Ellwangen	85	Pfarreien.
b.) zum Bißthum Conſtanz	502	"
c.) " " Speyer	3	"
d.) " " Worms	4	"
e.) " " Würzburg	59	"
Summa,	653	"

Die Biſchöffe von Speier und Würzburg ſind bereits vor einiger Zeit mit Todte abgegangen und es iſt öffentlich nicht bekannt, wie dieſe Diözeſen Antheile in eigentlich kirchlicher Hinſicht verwaltet werden. Durch den Todt des letzten Kurfürſten und Erzbiſchof von Trier iſt nun auch auſer dem eigentlichen Sprengel von Trier auf der rechten Rheinſeite, das Bisthum Augsburg und der gefreite Sprengel von Ellwangen erledigt worden.

Wie es nun künftig mit dieſem Diözeſen-Antheile gehalten werden ſolle, davon gibt die unter Ziffer I. abgedruckte Königliche Verordnung nähere Nachricht. Sodann fehlt im Königreiche bisher ein Prieſterſeminarium und eine katholiſche, theologiſche, eigene Landesuniverſität, für deren Errichtung nun ebenfalls durch die unter Ziffer II. abgedruckte Urkunde geſorgt iſt.

I.

Verordnung wegen des General-Vicariats, der katholiſchen Landes-Univerſität und des Priſter-Seminari zu Ellwangen.

Se. Königl. Maj. haben vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 28. Sept. zu genehmigen geruht, daß bis zu devinitiver Organiſation der katholiſchen Kirche im Königreiche der Biſchoff von Tempé, Fürſt von Hohenlohe, die Geſchäfte eines General-Vikars und die biſchöflichen Funktionen für den dieſſeitigen Antheil des durch den Todesfall des Churfür-

ſten von Trier, Biſchofs von Augsburg, erledigten Bisthums Augsburg und den exemten Sprengel in Ellwangen übernehmo.

Dabei haben Allerhöchſtdieſelben dem Biſchoff in der Eigenſchaft als General=Vikar den vormaligen Dekan von Laupheim und Pfarrer in Rißtiſſen, Mets, den General=Commiſſair des exemten Sprengels in Ellwangen, Stifts= und Landkapitels=Dekan Wagner, den Pfarrer Beſtlin in Röhlingen, und den Pfarrer Huberich in Sechtenhauſen als Räthe beigegeben, und den ſeitherigen Oberfinanz=Kammer=Regiſtrator Abele zum Secretair des General=Vikariats allergnädigſt ernannt.

Für den Siz des General=Vikars haben Se. Königl. Maj. die Stadt Ellwangen zu beſtimmen geruht.

Sodann haben Allerhöchſtdieſelben zur Bildung und für den Unterricht katholiſcher Theologen eine katholiſche Landes=Univerſität in der Stadt Ellwangen mit allen Rechten und Befugniſſen einer Univerſität, namentlich dem Rechte, akademiſche theologiſche Würden zu verleihen allergnädigſt errichtet und fundirt.

Zu Profeſſoren derſelben wurden ernannt: der ſeitherige Profeſſor an dem Lyceum in Rottweil Drey für die Dogmatik, in Verbindung mit Dogmen=Geſchichte; der dem Generalvikar als Rath zugegebene Pfarrer Beſtlin in Röhlingen für die theologiſche Moral, und gemeinſchaftlich mit Erſterem für Encyclopädie, Methodologie und Paſtoral=Theologie; der bisherige Profeſſor Spegele in Rottweil für das Fach der orientaliſchen Sprachen und der Hermeneutik des alten Teſtaments; der Pfarrer Graz in Un=

terthalheim für die griechiſche Sprache und die Hermenevtik des neuen Teſtaments, (beide Leztere haben überdieß die Nebenfächer der bibliſchen Archäologie, Chronologie ꝛc. unter ſich zu theilen); der Pfarrer Wachter in Sulmingen für Kirchengeſchichte und Kirchenrecht.

Die Oberaufſicht über die ganze Anſtalt haben Se. Königl. Maj. einer beſondern Curatel, welche aus dem jedesmaligen Präſidenten oder Direktor und den geiſtlichen Räthen des Königlichen katholiſchen geiſtlichen Raths beſteht, zu übergeben, auch zu verordnen geruht, daß der von den Profeſſoren zu entwerfende Lehrplan für die drei Jahre des theologiſchen Studienkurſes dem Generalvikar mitgetheilt, und der jährliche Bericht des Rektors der Univerſität über den wiſſenſchaftlichen und Diſciplinarzuſtand derſelben und das Reſultat der Prüfungen an die Curatel und den Generalvikar erſtattet werde.

Zu Belebung des Fleiſſes der Studierenden und zur Belohnung ausgezeichneter Kenntniſſe haben Se. Königl. Majeſtät jährliche Preiſe, ſo wie zur Unterſtützung ärmerer Studierenden 20 Stipendien allergnädigſt ausgeſezt.

Endlich haben Allerhöchſtdieſelben neben der katholiſchen Univerſität ein dem General-Vicar untergeordnetes Prieſter-Seminarium für 40 Candidaten des katholiſchen geiſtlichen Standes, welche nach abſolvirtem dreijährigen theologiſchen Studienlauf auf Ein Jahr in daſſelbe eintreten, und darin auf Koſten des Staats gehalten werden, in Ellwangen zu errichten und zu fundiren geruht.

Zum Regens deſſelben wurde der Landkapitels-Cammerer und Pfarrer **Wagner** in Schemerberg, zum Subregens und Oekonomus der Landkapitels-Cammerer und Pfarrer **Wiehn** in Kirchen bei Ehingen, und zu Repetenten die Vikare **Wild** in Zipplingen, **Feurle** in Neckarsulm, **Hirſcher** in Röhlingen, und **Herbſt** von Rottweil allergnädigſt ernannt.

Die dem Staate gebührende Oberaufſicht über das Prieſter-Seminarium iſt dem Königl. katholiſchen geiſtlichen Rath übertragen, und in allen zum Reſſort des Generalvikars geeigneten Fällen geſchehen die Communicationen durch das Königl. Kult-Miniſterium.

II.

Die katholiſche Landes-Univerſität im Königreiche betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, ſouverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen, Fürſt von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürſtenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochſenhauſen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egloffs, Oberherr der Grafſchaften Aulandorf, Scheerfriedberg, Roth, Baindt und Iſny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Juſtingen, Crailsheim, der Donauſtädte, Ulm, Rothweil, Heilbronn, Hall u. Wieſenſtaig ꝛc.

Thun kund und zu wiſſen: Um den katholiſchen Unterthanen Unſeres Königreichs einen Beweis Unſerer landesväterlichen Gnade und Fürſorge zu geben, und insbeſondere den Candidaten des katholiſchen geiſtlichen Standes die Mittel zu ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung zu gewähren, haben Wir Uns allergnädigſt entſchloſſen, eine katholiſche Landes-Univerſität in Unſerm Königreiche zu errichten und zu fundiren.

Wir verordnen demnach und wollen:

I.) Der Sitz der katholiſchen Landes-Univerſität iſt in Unſerer guten Stadt Ellwangen.

II.) Wir ertheilen derſelben alle Rechte und Befugniſſe einer Univerſität, und namentlich das Recht, akademiſche theologiſche Würden zu verleihen.

III.) Die Univerſität ſoll fünf Profeſſoren haben:

Zwei für die chriſtliche Dogmatik, Moral, Paſtoral-Methodologie, Encyklopädie ꝛc.

Zwei andere für die hebräiſche und griechiſche Sprache, nebſt der Exegeſe des alten und neuen Teſtaments, und den dazu gehörigen Hülfs-Wiſſenſchaften, bibliſche Archäologie, Chronologie, Geographie ꝛc.

Der Fünfte lehrt Kirchengeſchichte und Kirchenrecht. Auſſer dem ſind zu Privat-Lektionen für die Studierenden, zu Repetitionen u. ſ. w. zwei von den an dem Prieſter-Seminarium in Ellwangen angeſtellten Repetenten beſtimmt.

IV.) Die Ernennung der Profeſſoren geſchieht von Uns unmittelbar auf den Vortrag Unſers Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten, welcher zuvor mit dem

Biſchoff oder General-Vicar, wegen der dazu tauglichen Perſonen, Rückſprache zu nehmen hat.

V.) Den Gehalt eines jeden Profeſſors beſtimmen Wir auf jährlich Eintauſend Gulden, wogegen dieſelben für die Vorleſungen keine Honorarien annehmen dürfen.

VI.) Für die Lehrzimmer, und zu Abhaltung der Diſputations- und anderer öffentlicher Akte, ſo wie zu den Sitzungen des Rektors und der Profeſſoren, ſind die erforderlichen Gebäude von Uns angewieſen.

VII.) Die Studierenden haben einen dreijährigen theologiſchen Studienlauf zu machen und treten ſodann auf Ein Jahr in das Prieſter-Seminarium ein, das Wir in Unſerer guten Stadt Ellwangen errichtet und fundirt haben.

VIII.) Um den ärmern Studierenden eine Unterſtützung zu gewähren, werden an zwanzig Studierende jährliche Stipendien, und zwar an

10	je	—	100 fl.,	und
10	je	—	75 fl.	

ausgetheilt.

Gute Zeugniſſe und erwieſene Dürftigkeit ſind die Bedingungen, unter welchen die Candidaten die Bewilligung eines ſolchen Stipendiums bei der Curatel der Univerſität nachſuchen dürfen.

IX.) Um den Fleiß der Studierenden zu beleben, und ausgezeichnete Kenntniſſe zu belohnen, wird alle Jahr für die Studierenden eine Preißfrage aufgegeben

Die vorzüglichſte Abhandlung erhält eine goldene Preismedaille.

X.) Nach jedem Jahrs-Curſe wird neben den Diſputations-Uebungen eine Prüfung mit den Studierenden vorgenommen. Das Reſultat derſelben iſt mit den übrigen Zeugniſſen der Studierenden und mit einer genauen Darſtellung des wiſſenſchaftlichen und Diſciplinar Zuſtandes der Univerſität ſowohl an die Curatel als an den Biſchoff oder den General-Vicar, zu berichten.

XI.) Die Bibliothek des Prieſter-Seminariums iſt der Univerſität gemeinſchaftlich.

XII.) Die nächſte Aufſicht über die Univerſität führt der Rector. Er wird alle Jahr aus der Zahl der Profeſſoren und zwar in Unſerem Namen durch Unſern Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten neu ernannt, und iſt zugleich Dekan der Facultät. Für die rectoratamtliche Functionen erhält er eine jährliche Zulage.

XIII.) Die dem Staate gebührende Ober-Aufſicht über die Univerſität in wiſſenſchaftlicher, religiöſer und diſcipliner Hinſicht übertragen Wir einer beſondern Curatel, welche aus dem jeweiligen Präſidenten oder Director, und den geiſtlichen Räthen Unſers Königl. katholiſchen geiſtlichen Raths beſtehen ſoll, und Unſerm Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet iſt.

An dieſe Curatel hat der Rector theils die allgemeine Berichte zu erſtatten, theils in einzelnen Fällen, welche einer höheren Entſcheidung bedürfen, ſich zu wenden.

XIV.) Wofern der Biſchoff oder General-Vicar die Univerſität durch einen Abgeordneten viſitiren laſſen

wollte, werden Wir, auf geſchehene Anzeige von dieſer Abſicht, einen Commiſſarius zur gemeinſchaftlichen Vornahme dieſer Viſitation ernennen.

Der Bericht iſt gemeinſchaftlich an den Biſchoff oder General-Vicar zu erſtatten.

Findet Jener Einrichtungen und Verbeſſerungen nothwendig, welche ſich nicht auf rein kirchliche Gegenſtände oder Dogmen der katholiſchen Kirche beziehen; ſo iſt die Sache an Unſern Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten und von dieſem an Uns zur allerhöchſten Entſcheidung zu bringen.

XV.) Ein beſonderer Lehrplan ſoll den Gang der wiſſenſchaftlichen Bildung der Studierenden bezeichnen, und durch Diſciplinar-Geſetze behalten Wir Uns vor, die geeigneten Einrichtungen zu machen, um die äuſſere Ordnung unter den Studierenden zu erhalten, und ächte Religioſität und Sittlichkeit unter denſelben zu befördern.

Zu mehrerer Bekräftigung, daß alles dieſes Unſere allerhöchſte Willensmeinung ſey, und Wir es ſo gehalten wiſſen wollen, haben Wir die gegenwärtige Urkunde in gehöriger Form ausfertigen laſſen, ſolche eigenhändig unterzeichnet und befohlen, dieſelbe mit dem Reichs-Sigill zu verſehen.

So geſchehen und gegeben in Unſerer Königl. Reſidenz-Stadt Stuttgart, den 6. Oktbr. im Jahre nach Chriſti Geburt 1812, Unſerer Königlichen Regierung im VII ten.

Friedrich.

Interims-Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten.

Graf v. Mandelsloh.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Staats-Secretair v. Vellnagel.

16.

Ueber
den Verſuch einer Erörterung der Frage:

Kann von einem bürgerlich Todten ein vor jenem Zuſtande von ihm errichtetes Teſtament nach Eintretung deſſelben zurückgenommen werden?

(im 64. Heft des Rheiniſchen Bundes Nr. 5. S. 86.)

Der Verfaſſer jenes Aufſatzes Herr Kammeraſſeſſor und Regierungsadvokat Schuchardt in Offenbach hat gewünſcht, daß man es der Mühe werth halten möge — ſeine Erörterung zu prüfen, und ihn eines beſſeren zu belehren.

Er hält die aufgeſtellte Frage für eine Controverſe des frazöſiſchen Rechtes — und würdig eines Supplementargeſetzes in jenen Bundesſtaaten, welche den Code Napoleon recipirten! Mich hat dieſe gerühmte Streitfrage ſchon an ſich ſonderbar angeſprochen. — Sie iſt auch gewiß nur dann erklärbar, wenn man (was ich gerne, weil es unverkennbar iſt, unterdrücken mögte) annimmt, daß der Herr Verfaſſer den Sinn ihm wörtlich bekannter Geſetzſtellen durchaus nicht gefaßt haben müſſe.

Doch! was ſagt er zu Löſung ſeines Gordiſchen Knotens?

Er deducirt im 1ten §. die Widerruflichkeit eines Teſtaments aus dem Begriffe deſſelben — zählt im 2ten §. die Folgen des Civiltodes auf, und ſchließt ſodann im 3. 4. und 5ten §. damit, „daß, wiewohl „unter der Reihe der vom Geſetzgeber aufgezeichneten „Civilrechte, deren Verluſt der bürgerliche Tod nach „ſich ziehen ſolle, jenes der Teſtamentsrevocation „nicht enthalten ſeye, er dennoch in Erwägung der „Gründe, auf welchen die Verordnung des 25. Arti„kels beruhe, glaube, die aufgeſtellte Frage vernei„nend, nehmlich dahin entſcheiden zu müſſen, daß „ein bürgerlich Todter ſein vor jenem Zuſtande errich„tetes Teſtament nach deſſen Eintretung nicht revoci„ren könne. —

Das Geſetz ſoll alſo hier nach den Gründen deſſelben logiſch ausgedehnt werden! „und das um ſo „mehr, — wie ſich der Herr Verfaſſer §. 5. aus„drückt, — da in der Teſtamentsrevocation eines „bürgerlich Todten implicite ein Diſpoſitionsrecht, „welches ihm der Art. 25. ausdrücklich abſpreche, um „deshalb liegen würde, weil durch dieſe Revocation „die Teſtamentariſche Erbfolge, die ohne dieſelbe ein„getreten ſeyn würde, in die Inteſtaterbfolge ver„wandelt würde.“

So unſchädlich auch dieſe logiſch ausdehnende Erklärung des Herrn Verfaſſers den Civiltodten iſt; ſo kann ich doch nicht umhin, demſelben hierbei bemerkich zu machen, daß der angeführte 25. Art. ſchlechterdings keine Extenſivinterpretation zuläßt. Ich würde

mich zu weit von der Sache entfernen, wenn ich dieſe Behauptung hier umſtändlich rechtfertigen wollte; *) weit wichtiger iſt es mir, den Herrn Verfaſſer von einem Irrthume zu befreyen, der ihm als zweite ratio decidendi dient, und ſich in dem gewagten Lehrſatze ausſpricht: „daß durch die dem Civiltodten eingeräumt „werdende Befugniß des Wiederrufs ſeines früher „errichteten Teſtamentes die teſtamentariſche Erbfolge, „die ohne den geſchehenen Wiederruf ein„trete, in die Inteſtaterbfolge verwandelt würde.“

Ich will in möglichſter Kürze das Gegentheil beweiſen.

Zu den allgemeinen Erforderniſſen eines Teſtamentes gehört die Fähigkeit des teſtirenden Subjectes Art. 902. C. N.

Dieſe Fähigkeit zu teſtiren wird aber vorzüglich nach dem Zeitpunkte des angefallenen Vermächtniſſes **) beurtheilt L. 6. §. 5. L. 12. D. de injusto rupto irrito test. §. 4. 5 et 6. I. quibus modis testam. infirm. Ordon. v. J. 1735. art. 49. ***)

---

*) Ich verweiſe deßhalb auf die bekannten Werke von Schmidt, Zachariä, Dabelow und Grollmann, auch auf Thibaut über logiſche Auslegung.

**) Ich ſage — Vermächtniſſes nicht Erbſchaft — weil die ehelichen Blutsverwandten, wenn auch der Erblaſſer einen letzten Willen errichtete, und darinnen einen ſogenannten Univerſalerben einſetzte, nichts deſtoweniger die alleinigen Erben des Verſtorbenen bleiben (den einzigen Fall in Art. 1006 ausgenommen.)

***) Wenn der Herr Verfaſſer des Verſuchs ꝛc. daran zweifeln ſollte, ob dieſe Ordonanz als geſetzliche Vorſchrift dienen

Wenn alſo durch den bürgerlichen Tod das Civilrecht, über ſeine Güter durch Schenkungen unter den Lebendigen oder durch Teſtament zu disponiren, verlohren geht; ſo iſt durch die executirte Verurtheilung zu jenem bürgerlichen Tode die anfänglich auch gültig errichtete Diſpoſition ungültig (irrita) geworden L. 6. §. 6. D. de injusto rupto :c. und das Vermögen welches der Teſtirer zur Zeit der Verurtheilung zum Civiltode beſitzt, gehört den geſetzlichen Erben.

Daſſelbe sagt ſogar der Art. 25. C. N. ausdrücklich in den Worten:

Par la mort civile le condamné perd la propriété de tous les biens qu'il posse dait; sa succession est ouverte au profit de ses hérediers, auxquels ses biens font dévolus de la maniere, que si l'était mort naturellement et sans testament.

Wüßte man auch nicht, daß der C. N. unter dem Ausdrucke l'héretier, les héretiers in der Regel nur die ehelichen Blutsverwandten verſtehn, und diejenigen, welche vermöge eines Teſtamentes ſuccediren, legataires nenne; ſo würde doch der Nachſatz des allegirten 25. Artickels: que si l'était mort naturellement et sans testament die Sache auſſer allen Zweifel ſetzen.

Hier dachte ſich der Geſetzgeber gerade den Fall, daß jemand nachdem er ein gültiges Teſtament errichtet habe, zum Civiltode verurtheilt werde, und entſchied übereinſtimmend mit dem Art. 718. daß das Vermögen

---

könne; ſo bitte ich denſelben Maleville Analyse du Code civil Tom. 4. S. 416. zu leſen.

des Verurtheilten ohne Rückſicht auf ſein Teſtament, lediglich ſeinen geſezlichen Erben zufallen ſolle.

So wäre dann die proklamirte wichtige Streitfrage nicht einmal logiſch denkbar (quaestio domitiana) —! Und ich bitte daher die Souveraine der verſchiedenen Rheinbundſtaaten, die den Code Napoleon ſchon aufgenommen haben, angelegentlich, doch ja dem Hrn. Verfaſſer des Verſuches ꝛc. nicht zu folgen, und weder über dieſe noch andere ſcheinbar controverſe Fragen Supplementärgeſetze eher zu promulgiren, als bis man ſich überzeugt fühlen möchte, daß man in den Geiſt der Franzöſiſchen Legislation eingedrungen ſey. — Die Souveraine, welche dieſes Geſetzbuch noch einzuführen willens ſind, mögen ſich dagegen überzeugen, wie nützlich und beinahe nothwendig es ſeyn möge, ihren Dienern einſtweilen das Studium des franzöſiſchen Rechtes zu empfehlen, und dieſes Studium möglich zu machen.

Der Laſt ihrer Dienſtgeſchäfte unterliegen ſchon viele, ſeitdem man ſich durch Verminderung der Diener den beliebten ſimpliſicirten Geſchäftsgang hergeſtellt zu haben ſchmeichelt.

Der Verfaſſer des Verſuches ꝛc. der ſich, wie ich weiß, aus eigner Neigung der franzöſiſchen Themis hingibt, bedarf keiner Aufmunterung — doch will ich ihm den freundſchaftlichen Wunſch nicht bergen, daß wenn ihn ſein ſchriftſtelleriſches Talent noch öfters in Verſuchung zu ähnlichen Verſuchen führen ſollte, er alsdann der Lehre: Nonum prematur in annum — recht eingedenk ſeyn möge. —

Dr. T....s.

17.

Krieg

Frankreichs und seiner Alliirten, mit Rußland.

(Siehe Heft 63. Nr. 22. Seite 418.)

Der Uebergang über den Niemen und die Wegnahme von Willna waren an ſich ſchon von der höchſten Bedeutung; aber die Folgen, welche dieſe Begebenheit begleiteten machten ſolche noch viel wichtiger. Zwiſchen der Düna, der Wielika und dem Niemen im Süden der Oſtſee liegt das fruchtbare Samogitien. Durch die Bewegungen der franzöſiſchen Armee gegen die Düna und das Vorrücken eines Armeekorps unter den Befehlen des Herzogs von Tarent, wobei ſich das ganze preuſiſche Hülfskorps befand, wurden die ruſſiſchen Truppen gezwungen, dieſes anſehnliche Land zu verlaſſen, indem ſie ſonſt von aller Verbindung mit der ruſſiſchen Armee abgeſchnitten worden wären. Die franzöſiſche Armee war alſo auf ihrem linken Flügel ganz ſicher, und hatte faſt ohne Schwerdtſtreich ein großes Land hinweggenommen, welches Rußland bei der letzten Theilung von Polen 1796. an ſich geriſſen hatte. Vor ſich her ließ der Kaiſer die weichenden Ruſſen durch den König von Neapel bis an und über die Düna verfolgen. Die 80,000 bis etwa 120,000

Mann ſtarke ruſſiſche Weſtarmee, welche unter den unmittelbaren Befehle des Kaiſers Alexander ſtand, hatte ſich im verſchanſten Lager bei Driſſa geſetzt. Driſa liegt auf der rechten Seite der Düna 20 — 22 Meilen von Willna zwiſchen Polock und Dünaburg. Auf dem rechten Flügel der franzöſiſchen Armee ſtand noch beim Uebergange über den Riemen die 2te ruſſiſche Weſtarmee etwa 40000 Mann ſtark, unter dem Befehle des Fürſten Bagration. Als Willna bedroht wurde, hatte der Fürſt den Befehl erhalten ſich ungeſäumt in Marſch zu ſetzen, um ſich mit der erſten ruſſiſchen Weſtarmee zu vereinigen. Er ſtand in der Gegend von Cobryn etwa 40 Meilen von Willna. Zwiſchen ihm und Willna ſtand ein kleines Korps von etwa 6000 Mann unter dem Befehle des Koſakengenerals Platow, mit welchem ſich der Fürſt Bagration in Verbindung geſetzt hatte. Die Vereinigung dieſes Armeekorps mit der erſten ruſſiſchen Weſtarmee mußte nicht nur gehindert, ſondern daſſelbe auch gegen und über den Dnieper oder wie dieſer Fluß in den franzöſiſchen Berichten meiſtentheils genennt wird den Boriſthenes zurückgeworfen werden.

Alles dieſes wurde durch das Armeekorps unter den Befehlen des Fürſten von Eckmühl und die Korps des Königs von Weſtphalen und des Vicekönigs von Italien ſo wie durch das Kaiſerl. Oeſterreichiſche Hülfskorps unter dem Befehle des Fürſten von Schwarzenberg, welcher bei Droghitſchie über den Bug gegangen war, bewirkt. Der Fürſt Bagration machte eine Menge Verſuche, um über die Beresʒyna zu gehen und dann ſeine Vereinigung mit der erſten ruſſiſchen Weſtarmee zu bewirken. Alle ſeine Verſuche mißlangen, die ver

ſchiedenen franzöſiſchen Korps waren ihm überall zuvor gekommen, und hatten ihn gezwungen, den Gedanken der Vereinigung von dieſer Seite aufzugeben. Nach mehreren Gefechten, in welchem die Ruſſen eine ziemliche Anzahl Leute verlohren, gieng er ſüdlich zurück, um über den Dnieper zu kommen und den Verfolgungen der ihm weit überlegenenen Macht zu entgehen. 2 Diviſionen wurden von ihm abgeſchnitten und nach Volhynien zurückgeworfen. Die Ruſſen verlohren hierdurch alle ihre Magazine, eine Menge Munition, Bagage, Lazarethe und Armee-Geräthſchaften. Manches wurde von den Ruſſen verbrennt, das meiſte fiel dem mächtigen Sieger in die Hände, da jene nicht Zeit genug gehabt hatten, ihre verheerenden Hände an die Magazine zu legen. Ganz Litthauen war nun in kurzer Zeit und zwar mit wenigem Verluſte von den Ruſſen geſäubert worden.

Die franzöſiſche Armee wurde überall von den Litthauern mit Liebe, Achtung und Freundſchaft aufgenommen. Man ſehnte ſich nach der Vereinigung mit den alten Polen, man griff zu den Waffen, man brennte vor Begierde ſich an ſeinen Unterdrückern zu rächen. Viele Litthauer verließen die ruſſiſchen Bataillons haufenweis, um unter den Fahnen Polens die Unabhängigkeit des Vaterlandes erfechten zu helfen. Proviſoriſch wurde nachſtehende Ordnung der Dinge vermöge Tagsbefehl aus dem Hauptquartier Willna den 1. Julius 1812. eingeführt.

1) Es ſoll eine proviſoriſche Regierung von Litthauen, beſtehend aus 7 Mitgliedern und einem Generalſecretair, errichtet werden.

2) Die proviſoriſche Regierungskommiſſion ſoll beauftragt ſeyn mit der Verwaltung der Finanzen, der Verpflegung und Organiſation der Landestruppen, der Bildung der Nationalgarden und der Gensd'armerie.

3) Es ſoll ein Kaiſerl. Commiſſair bei der proviſoriſchen Regierungskommiſſion von Litthauen ſeyn.

4) Die 4 Gouvernements Willna, Grodno, Minsk und Bialyſtock, ſollen ein jedes von einer aus 3 Mitgliedern beſtehenden Kommiſſion, unter dem Vorſitze eines Intendanten regiert werden.

5) Dieſe Kommiſſionen ſollen unter den Befehlen der proviſoriſchen Regierungskommiſſion von Litthauen ſtehen.

6.) Jeder Kreis ſoll von einem Unterpräfekten regiert werden.

7) In der Stadt Willna ſollen 1 Maire, 4 Adjunkten und ein Munizipalrath, aus 12 Mitgliedern beſtehend, ſeyn. Dieſe Adminiſtration wird beauftragt ſeyn mit der Verwaltung der Stadtgüter, der Beaufſichtigung der Wohlthätigkeitsanſtalten, und der Munizipalpolizei.

8) Zu Willna ſoll eine aus 2 Bataillons beſtehende Nationalgarde ſeyn. Jedes Bataillon ſoll aus 6 Kompagnien beſtehen. Beide Bataillons zuſammen ſollen 1450 Mann ſtark ſeyn.

9) Die Gouvernements Willna, Grodno, Minsk und Bialyſtock ſoll jedes eine von einem Oberſten kommandirte Gensd'armerie erhalten, der in den Gouver-

nements Willna und Minsk 2, und in den Gouvernements Grodno und Bialystock 1 Eskadrons d . f unter seinen Befehlen haben soll. In jedem Districte soll eine Kompagnie Gensd'armerie seyn. Jede Kompagnie Gensd'armerie soll aus 107 Mann bestehen.

10) Die Offiziers, Unteroffiziers und freiwillige Gensd'armen sollen aus den im Districkte mit Gütern angesessenen Edelleuten genommen werden, und keiner sich davon lossagen können.

11) Die Uniform der Gensd'armerie soll die Polnische Uniform seyn.

12) Die Gensd'armerie soll den Polizeidienst versehen, der öffentlichen Behörde hülfreiche Hand leisten, Nachzügler, Marodeurs und Deserteurs, von welcher Armee sie auch seyn mögen, festnehmen.

13) Unser Tagsbefehl vom 25. Junius dieses Jahres soll in jedem Gouvernement bekannt gemacht, und demzufolge eine Militairkommission darin errichtet werden.

14) Der Majorgeneral soll einen Französischen oder Polnischen General- oder Staabsoffizier aus der Linie ernennen um das Kommando jedes Gouvernements zu führen. Dieser soll die Nationalgarden, die Gensd'armerie und die Truppen des Landes unter seinen Befehlen haben. — Der Baron Bignon, welcher zum Kaiserl. Kommissair bei der provisorischen Regierungskommission von Litthauen ernannt ist, soll 4 Staatsrathsauditoren als Intendanten der Gouvernements Willna, Grodno, Minsk und

Bialyſtock unter ſeinen Befehlen haben. — Kraft ei-nes Kaiſerl. Dekretes, erlaſſen zu Willna den 5. Julius ſoll ein drittes Regiment Chevauxlegers-Lan-ziers von der Garde errichtet werden. Dieſes Re-giment ſoll aus 2 Eskadrons, jede Eskadrons aus 2 Kompagnien beſtehen.

Der Kaiſer blieb mit ſeinem Hauptquartier zu Will-na bis zum 18. Julius, wo daſſelbe nach Glonbokoi verlegt wurde. Während die verſchiedenen Armeekorps ihre Bewegungen zur Verfolgung der nicht vereinigten beyden ruſſiſchen Armeen gegen die Düna, die Beres-zyna und den Dnieper mit der größten Lebhaftigkeit fortſetzten, war man zu Willna hauptſächlich beſchäf-tigt, die für eine ſo große Armee nothwendigen Maga-zine zu füllen, und die Belagerungs-Equipagen her-beizuſchaffen, deren man zur Bezwingung von Dü-naburg und Riga nothwendig zu haben glaubte. Der ſchiffbare Niemen diente hierzu vortrefflich. Derſelbe war ganz mit Schiffen aller Art bedeckt. Alles kam pünktlich in den Magazinen an und dieſe wurden ſo ſchnell gefüllt, daß alle Beſorgniſſe wegen der Subſi-ſtenzmittel beſonders in einem ohnehin fruchtbaren Lande gänzlich verſchwanden und alle Hinderniſſe im Vorrückung der großen Armee beſeitigt wurden.

Dieſe war in 10 Korps getheilt. Das 10te von dem Marſchall Macdonald, Herzog von Tarent, kom-mandirte Korps, bildet den linken Flügel: das Preuſ-ſiſche Korps, unter den Befehlen des General Gra-vert, (nachher G. L. York) macht einen Theil deſ-ſelben aus. Das Zentrum der Armee beſteht aus dem 1. Korps (Marſchall Davouſt, Fürſt von Eckmühl),

dem 2ten (Marſchall **Oudinot**, Herzog v. Reggio,) dem 3ten (Marſchall **Ney**, Herzog von Elchingen,) dem 4ten und 6ten (Se. Königl. Hoheit der **Vice-könig** v. **Italien**,) das 5te, 7te und 8te Korps (Se. Maj. der **König** von **Weſtphalen**) bilden den rechten Flügel der Armee. Das 9te (Marſchall **Victor**, Herzog v. Belluno,) ſtand an der Weichſel als Reſerve. Se. Maj. der **König** v. **Neapel** kommandirte die ganze Kavallerie. Die verſchiedenen Kontingente der Rheiniſchen Bundes-Souverains, welche durchaus im kompletten Stande gehalten, wurden verſchiedenen Korps der franzöſiſchen Armee zugetheilt, ſo auch die Italieniſchen und Neapolitaniſchen Truppen. Das Oeſterreichiſche Hülfskorps unter dem Fürſten von **Schwarzenberg** ſtand auf dem rechten Flügel in der Linie des Bugs. **Die ganze Armee** bildete eine genau zuſammenhängende Linie die von der Oſtſee bis gegen Volhynien hinreichte. Die Stärke derſelben iſt niemals offiziell angegeben worden und man iſt auch außer Stande, ſie, wie in ſonſtigen Kriegen, zu ſchätzen, indem die einzelnen Korps ſehr verſchieden waren. Aber daß noch niemals Europa eine ſo große Armee zuſammen in einer Linie geſehen hatte, wird jedermann ſelbſt geſtehen müſſen, der ſich erinnert, daß ſchon vor Ausbruch des Krieges eine anſehnliche franzöſiſche Armee in Polen und Norddeutſchland ſtand, daß die Truppenmärſche aus dem Innern Frankreichs über Mainz und Weſel ſeit März 1812. auſſerordentlich anſehnlich waren, daß hierzu die großen Kontingente der Rheiniſchen Bundes-Souverains, die großen Hülfskorps von Preuſſen und Oeſterreich, welche allein mehr als 50000 Mann ausmachten und endlich ſo beträchtliche Armeekorps aus Illyrien

und ganz Italien geſtoßen waren. Es ſcheint nicht übertrieben und vielleicht ſogar unter der Wahrheit zu ſeyn, wenn man die Stärke der ganzen Armee auf wenigſtens 400000 Mann angibt.

Bis hierher waren wenige bedeutende Scharmützel und Gefechte vorgefallen, welche der franzöſiſchen Armee nur geringen Verluſt verurſacht hatten; als aber die Ruſſiſche erſte Weſtarmee nach Zurücklaſſung eines anſehnlichen Korps an der Düna am 14ten Julius ihr verſchanztes Lager bei Driſſa verließ und ſich gegen Witepsk und Smolensk zog, um ſich in dieſen Gegenden mit der zweiten Weſtarmee unter Bagration welche gegen die Berezina und den Dnieper zurückgewichen war, zu vereinigen; da mußte der Krieg lebhafter und blutiger werden, wenn anders der Kaiſer Napoleon ſeinen Plan erreichen wollte, ins Innere von Rußland vorzudringen und dieſes Reich in der Mitte zu durchſchneiden. Wir glauben die nachgefolgten Begebenheiten am beßten durch die franzöſiſchen Bülletins ſelbſt darſtellen zu können.

Neuntes Bulletin der großen Armee.

Bechenkowiski, den 25. Juli 1812.

Der Kaiſer hat ſein Hauptquartier am 28. über Ouchatſch nach Kamen verlegt. Der Vicekönig hat am 23. mit ſeiner Avantgarde die Brücke von Rotſcheiskowo beſetzt. Eine Rekognoscirung von 200 Pferden, welche auf Bechenkowiski geſchickt wurde, begegnete 2 Eskadrons Ruſſiſcher Huſaren und 2 Eskadrons Koſacken; griff ſie an, und nahm und tödtete ihnen 12 Mann, worunter 1 Officier. Der Eskadronschef

Lorenzi, welcher die Rekognoszirung kommandirte, lobt die Kapit. Roſſe und Ferreri. Am 23. früh um 6 Uhr, kam der Vicekönig zu Bechenkowiski an; um 10 Uhr ging er über den Fluß, und warf eine Brücke über die Düna. Der Feind wollte den Uebergang ſtreitig machen; ſeine Artillerie ward demontirt. Dem Oberſten Lacroix, Adjudant des Vicekönigs ward der Schenkel von einer Kugel zerſchmettert. Der Kaiſer kam am 24. dieſ., Nachmittags um 2 Uhr zu Bechenkowiski an. Die Kavalleriedivision des Gen. Gr. Bruyeres und die Diviſion des Gen. Gr. St. Germain wurden auf die Straße nach Witepsk ausgeſchickt, und übernachteten auf halbem Wege. Am 20. marſchirte der Fürſt von Eckmühl auf Mohilow; 2000 Mann, welche die Beſatzung dieſer Stadt ausmachten, waren ſo verwegen, ſich vertheidigen zu wollen; ſie wurden von der leichten Kavallerie in Stücken gehauen. Am 21. griffen 3000 Koſacken die Vorpoſten des Fürſten von Eckmühl an. Es war die Avantgarde des Fürſten Bagration, die aus Bobruisk angerückt kam. Ein Bataillon vom 85. Regiment hielt dieſen Schwarm leichter Kavallerie auf, und trieb ihn in die Ferne. Bagration ſcheint die wenige Thätigkeit, mit der er verfolgt wurde, benuzt zu haben, um ſich auf Bobruisk zu ziehen, von wo er auf Mohilow zurückkam. Wir halten Mohilow, Orſcha, Disna, Polozk beſezt und marſchiren auf Witepsk, woſelbſt die Ruſſiſche Armee ſich verſammelt zu haben ſcheint.

Zehntes Bülletin der großen Armee.

Witepsk, vom 31. Juli 1812.

Der ruſſiſche Kaiſer und der Großfürſt Conſtantin haben die Armee verlaſſen und ſich nach der Haupt-

ſtadt begeben. Den 14. verließ die ruſſiſche Armee das verſchanzte Lager von Driſſa und zog ſich auf Polotsk und Witepsk. Sie beſtand aus 5 Armeekorps, jedes von 2 Diviſſionen, und 4 Diviſionen Kavallerie. Ein Armeekorps unter dem Fürſten v. Wittgenſtein iſt zurückgeblieben, um Petersburg zu decken. Die vier andern, die am 24. zu Witepsk eintrafen, gingen auf das linke Dünaufer über. Das Korps Oſtermann ſetzte ſich mit einem Theil der Kavalleriegarde am 25. beim Anbruch des Tages in Marſch, und zog auf Oſtrowno (ſüd-weſtwärts von Witepsk) zu.

Gefecht von Oſtrowno. Am 25. Juli traf der General Nanſouty mit den Diviſionen Bruyeres und St. Germain, und dem 8. Regiment leichter Infanterie auf den Feind 2 Lieues vorwärts Oſtrowno. Das Gefecht begann und es hatten verſchiedene Kavallerieangriffe ſtatt. Alle waren günſtig für die Franzoſen. Die leichte Kavallerie bedeckte ſich mit Ruhm. Der König von Neapel erwähnt, daß die Brigade Piré, die aus dem 8. Huſaren und 9. Jägerregiment beſtand, ſich beſonders ausgezeignet habe. Die ruſſiſche Kavallerie, von der ein Theil zur Garde gehörte, wurde geworfen, und die Baterien, welche der Feind gegen unſere Kavallerie aufwarf, wurden genommen.

Die ruſſiſche Infanterie, die heranrückte um ihre Kavallerie zu unterſtützen, wurde von unſerer leichten Kavallerie durchbrochen und niedergeſäbelt.

Als am 26. der Vicekönig an der Spitze der Colonnen mit der Diviſion Delzion marſchirte, fiel ein hartnäckiges Gefecht der 15 — 20,000 Mann ſtarken Avantgarde, 1 Lieue jenſeits Oſtrowno vor. Die Ruſſen wur-

den von Poſten zu Poſten gejagt, und die Gehölze mit dem Bajonette erobert. — Der König von Neapel und der Vicekönig erwähnten mit Lobe der Generale Baron Delzon, Huart und Rouſſel; das 8. leichte, das 84. und 92. Linien-Infanterie und das 1. Croatenregiment zeichneten ſich aus.

Als General Rouſſel, ein braver Soldat, der den ganzen Tag an der Spitze der Bataillone geſtanden, Abends um 10 Uhr die Vorpoſten viſidirte, hielt ihn ein Schütze für einen Feind, gab Feuer und die Kugel zerſchmetterte ſeinen Schädel. Er hatte verdient 3 Stunden früher auf dem Kampfplatze, durch Feindes Hand zu fallen.

Am 27. ließ der Vicekönig beim Anbruch des Tags die Diviſion Brouſſier an der Spitze debouchiren. Das 18. leichte Infanterie Regiment, und die leichte Kavallerie Brigade des General Baron Piré, tournirten von der rechten Seite. Die Diviſion Brouiſſier zog die Heerſtraße, und ließ eine kleine vom Feinde zerſtörte Brücke wieder herſtellen; beim Aufgang der Sonne bemerkte man die feindliche 10,000 Mann ſtarke Arriergarde, ſtufenweiſe auf der Ebene aufgeſtellt. Der General Graf Brouſſier nahm mit dem 53. Regiment ſeine Stellung auf einer Anhöhe, und wartete bis ſeine ganze Diviſion ein Defile paſſirt seyn würde. Zwei Voltigeurs Compagnien waren allein vorauf gegangen. Sie zogen längs dem Fluß auf die ungeheuere Kavallerie Maſſe, die eine Bewegung vorwärts machte, und dieſe 200 Mann umringte, die man für verloren hielt, und die es auch hätten seyn ſollen. Es kam aber anders. Sie vereinigten ſich mit der größten Kaltblütigkeit, und blieben eine Stunde lang von allen Seiten eingeſchloſſen; da ſie mehr

als 300 feindliche Reuter zu Boden geſtreckt, gaben ſie der franzöſiſchen Kavallerie Zeit zu debouchiren.

Die Diviſion Delzon gieng rechts, und der König von Neapel leitete den Angriff auf das Gehölz und die feindliche Baterie. In weniger als einer Stunde waren alle dieſe Stellungen des Feindes genommen, und er zurück in die Ebene geworfen, jenſeit eines kleinen Fluſſes, der ſich unter Witepsk in die Düna ergießt.

Die Armee nahm am Ufer dieſes Flüßchens, 1 Lieue von der Stadt eine Stellung ein.

Der Feind zeigte in der Ebene 15000 Mann Kavallerie und 60000 Mann Infanterie. Man hoffte auf den folgenden Tag eine Schlacht, und die Ruſſen rühmten ſich, ſie liefern zu wollen. Der Kaiſer brachte den Reſt des Tages zu, das Schlachtfeld zu recognosciren und ſeine Diſpoſitionen für den folgenden Tag zu machen; aber beim Anbruch des Tages hatte die ruſſiſche Armee nach allen Richtungen retirirt und ſich auf Smolensk gezogen. Der Kaiſer ſah auf einer Anhöhe nahe bei ſich 200 Voltigeurs, die ganz allein auf der Ebene die Rechte der feindlichen Kavallerie angegriffen hatten. Erſtaunt über ihre gute Faſſung, ließ er ſich erkundigen, von welchem Korps ſie wären? Sie antworteten: Vom 9ten Regiment und drei Viertheile Pariſerkinder. Sagt ihnen, erwiederte der Kaiſer, daß ſie brave Leute ſind und alle das Kreuz verdienen.

Das Reſultat der drei Gefechte von Oſtrovno iſt: 15 ruſſiſche Kanonen wurden mit Vorſpann erobert, die

Kanoniers niedergeſäbelt, 20 Munitionswagen genommen, 1500 gefangen und 5 — 6000 Ruſſen getödtet oder verwundet. Unſer Verluſt beläuft ſich auf 200 Todte, 900 Verwundete und etwa 50 Gefangene. Der König v. Neapel ertheilt den Generalen Bruyere, Piré und Ornano, und dem Oberſten Radzivill, Commandanten des 9. polniſchen Lanzenträger-Regiments, einem Offizier von ſeltener Unerſchrockenheit, ganz beſondere Lobſprüche.

Die rothen Huſaren von der ruſſiſchen Garde ſind vernichtet; ſie haben 400 Mann verloren, worunter viele Gefangene. Die Ruſſen haben 3 Generale todt oder verwundet, und eine gute Zahl Oberſten und Staabsoffiziere liegen auf dem Schlachtfelde.

Den 28, beim Anbruch des Tages zogen wir in Witepsk, einer Stadt von 30000 Seelen und 20 Klöſtern, ein. Wir fanden daſelbſt einige Magazine, unter andern von Salz, 15 Millionen (vermutdlich Francs werth.)

Während die Armee auf Witepsk marſchirte, wurde der Prinz von Eckmühl ſüdlicher bei Mohilow angegriffen. Bagration ging über die Berezina zu Bobrunsky, und marſchirte auf Novoi-Bickow. Am 23. beim Anbruch des Tages attakirten 3000 Koſacken das 3. Jägerregiment, und nahmen ihm 100 Mann ab, worunter ſich der Oberſt und 4 Offiziere, alle verwundet, befanden. Es wurde Generalmarſch geſchlagen und man kam an einander. Der ruſſiſche General Sieverſe (vielleicht Sievers) begann mit 2 auserleſenen Diviſionen den Streit; von 8 Uhr Morgens

bis 5 Uhr Abends wurde das Feuer am Rande des Gehölzes und an der Brücke welche die Ruſſen forciren wollten, unterhalten. Um 5 Uhr ließ der Fürſt von Eckmühl 8 Eliten-Bataillons anrücken, ſtellte ſich an die Spitze derſelben, warf die Ruſſen, nahm ihnen ihre Poſition ab und verfolgte ſie eine Lieue weit. Der Verluſt der Ruſſen wird auf 3000 Mann an Todten und Verwundeten, und auf 1100 an Gefangenen geſchätzt. Wir büßten 700 Mann an Todten und Verwundeten ein. Zurückgeworfen warf ſich Bagration auf Bickow, wo er den Dnieper paſſirt, um nach Smolensk zu gehn.

Die Gefechte von Mohilow und Oſtrowno waren für unſre Waffen glänzend und ehrenvoll; wir brachten nur eine halb ſo ſtarke Macht, als der Feind, in den Kampf, weil das Terrain nicht mehr Entwickelung verſtattete.

Eilftes Bulletin der großen Armee.

Witepsk, vom 4. Auguſt 1812.

Die aus Bagrations Lager aufgefangenen Briefe ſprechen von dem Verluſte den dies Korps in dem Gefechte von Mohilow erlitten hat, und von der ungeheuern Deſertion, welche es unterwegs erlitt. Alle Polen bleiben im Lande, ſo daß dieſes Korps, welches, mit Inbegriff von Platow's Koſacken, 50000 Mann ſtark war, jetzt keine 30,000 Mann mehr zählt. Es wird ſich am 7. oder 8. Auguſt zu Smolensk mit der großen Armee vereinigen.

Die Stellung der Armee am 4. Auguſt iſt folgende: Das Hauptquartier zu Witepsk, mit 4 Brücken über

die Düna. Das 4te Korps zu Surasch hält Welisch, Porietche und Uswiadz beſetzt. Der König von Neapel zu Rudina mit den 3 erſten Kavalleriekorps. Das 1. Korps, welches der Marſchall Prinz von Eckmühl kommandirt, ſteht am Ausfluſſe der Berezyna in den Boryſthenes, mit 2 Brücken über dieſen leztern Fluß und einer Brücke über die Berezyna und doppelten Brückenköpfen. Das 3. Korps, von dem Marſchall Herzog v. Elchingen kommandirt, ſteht zu Liozna. Das 8. Korps, welches der Herzog von Abrantes befehligt, ſteht zu Orsza, mit 2 Brücken und Brückenköpfen über den Boryſthenes. Das 5. Korps, unter dem Kommando des Fürſten Poniatowsky, befindet ſich zu Mohilow, mit 2 Brücken und Brückenköpfen über den Boryſthenes. Das 2. Korps, von dem Marſchall Herzog von Reggio kommandirt, ſteht an der Dryſſa, vorwärts Polozk an der Straße nach Sebeſch. Der Fürſt von Schwarzenberg iſt mit ſeinem Korps zu Slonim. Das 7. Korps iſt zu Rozana. Das 4. Kavalleriekorps ſteht mit einer Infanteriedioiſion, von dem General Latour-Maubourg befehligt, vor Bobrunsk und Mozir. Das 10. Korps unter dem Kommando des Herzogs von Tarent, ſteht vor Dünaburg und Riga. Das 9. von dem Herzog von Belluno befehligte Korps hat ſich zu Tilſit verſammelt. Das 11. Korps, von dem Herzog von Caſtiglione kommandirt, iſt zu Stettin.

Se. Maj. haben die Armee Erholungsquartiere beziehen laſſen. Die Hitze iſt außerordentlich und ſtärker als in Italien, das Thermometer ſteht auf 26 u. 27 Grad, ſelbſt die Nächte ſind heiß.

Nachdem der General Kamensky mit 2 Diviſionen von dem Korps des Generals Bagration von demſelben abgeſchnitten wurde, und ſich nicht mehr mit ihm vereinigen konnte, kehrte er nach Volhynien zurück, und vereinigte ſich mit den Recrutendiviſionen unter den Befehlen des Generals Tormaſſow, und rückte gegen das 7. Korps an. Er überfiel und umringte den ſächſiſchen Brigadegeneral Klengel, welcher eine Avantgarde von 2 Bataillons und 2 Escadrons vom Regimente Prinz Clemens unter ſeinen Befehlen hatte. Nach 6ſtündigem Widerſtande wurde der größte Theil dieſer Avantgarde getödtet oder gefangen; Gen. Regnier konnte ihm erſt nach zwei Stunden zu Hülfe kommen. Der Fürſt von Schwarzenberg ſetzte ſich am 30. Juli in Marſch, um ſich an den Gen. Regnier anzuſchließen, und den Krieg gegen die feindlichen Diviſionen lebhaft zu betreiben.

Am 19. griff der preußiſche Gen. Grawert die Ruſſen zu Eckau in Curland an, warf ſie, machte 200 Gefangene und tödtete eine ziemliche Anzahl. Gen. Grawert lobt den Major Stiern, welcher mit dem 1. preuß. Dragonerregimente einen großen Antheil an dem Gefechte nahm. In Vereinigung mit dem Gen. Kleiſt hat Gen. Grawert den Feind auf dem Wege nach Riga lebhaft zurückgedrängt und den Brückenkopf berennt.

Am 30. ſandte der Vicekönig eine leichte italieniſche Kavalleriebrigade nach Weliſch, 200 Mann haben 4 Depotbataillons, welche ſich nach Twer begaben, angegriffen, ſie durchbrochen, und 400 Gefangene nebſt 100 Munitionswagen erbeutet.

Am 31. wurde der Adjudant Triaire mit dem Regiment Dragoner der Königin von Italien nach Uſswiadz geſchickt, wo er einen Hauptmann nebſt 40 Gemeinen zu Gefangenen machte, und 200 mit Mehl beladene Wagen erbeutete.

Am 30. marſchirte der M. Herzog von Reggio von Polozk nach Sebeſch, wo er auf den Gen. Witgenſtein ſtieß, deſſen Korps durch jenes des Prinzen von Repnin verſtärkt worden war. Bei dem Schloſſe Jacubowo kam es zu einem Gefechte. Das 26. leichte Infanterieregiment hat ſich dabei mit Ruhm bedeckt, und die Diviſion Legrand hat rühmlichſt das Feuer des feindlichen Armeekorps ausgehalten.

Am 31. zog ſich der Feind nach der Dryſſa, um den Herzog von Reggio auf ſeinem Marſche in der Flanke anzugreifen. Der Herzog nahm eine Stellung hinter der Dryſſa.

Am 1. Auguſt beging der Feind die Unbeſonnenheit, über die Dryſſa zu gehen, und ſich in Schlachtordnung vor dem 2. Korps aufzuſtellen. Der Herzog von Reggio ließ die Hälfte des feindlichen Korps über den Fluß ſetzen, und als er bemerkte, daß jenſeits 15000 Mann und 14. Kanonen in ein Gefecht verwickelt wurden, öffnete er eine Batterie von 40 Kanonen, aus welcher eine halbe Stunde lang mit Kartätſchen geſchoſſen wurde. Zu gleicher Zeit giengen die Diviſionen Legrand und Verdier im Sturmſchritte mit gefälltem Bajonnet auf die Ruſſen los, und warfen deren 15000 in den Fluß. Alle Kanonen und Munitionswagen ſind erbeutet worden, 3000 Mann mit mehreren Offizieren wurden gefangen genommen, unter

dieſen befindet ſich ein Adjudant des Generals Wittgenſtein; außerdem wurden noch 3500 Mann theils getödtet, theils erſäuft. Dies iſt das Reſultat dieſes Gefechts.

In andern Kriegen würde man die Gefechte bei Dryſſa, Oſtrowno und Mohilow 3 Bataillen genannt haben. Der Herzog von Reggio lobt den General Grafen Legrand ganz außerordentlich wegen ſeines mitten im Gefechte beibehaltenen kalten Blutes. Auch lobt er ſehr das Benehmen des 26. leichten Infanterieregiments, ſo wie das des 56. Linienregiments.

Der Kaiſer v. Rußland hat in den Gouvernements von Witepsk und Mohilow Recrutenaushebungen befohlen, allein wir waren ſchon Herr dieſer Provinzen, ehe ſeine Ukaſe angekommen iſt. Es waren daher dieſe Maaßregeln vergebens.

Wir haben zu Witepsk Proclamationen des Prinzen Alexander v. Würtemberg vorgefunden und erfahren, daß man ſich in Rußland mit der Abſingung des Te Deum amüſirt habe, um die von den Ruſſen gewonnenen Schlachten zu feyern.

Zwölftes Bulletin der großen Armee.

Witepsk, am 7. Auguſt 1812.

Im Treffen bei der Dryſſa wurde der ruſſiſche Gen. Koniniew ein ſehr ausgezeichneter Offizier der leichten Truppen, getödtet. 10 andere Generäle wurden verwundet, 4 Oberſten blieben auf dem Platze.

Am 1. Auguſt rückte der General Ricard mit ſeiner Brigade in Dünaburg ein. Er fand daſelbſt 8 Kanonen; das übrige war geräumt worden. Der

Herzog von Tarent (Macdonald) ſollte ſich den 2. dahin begeben. Alſo iſt Dünaburg, welches der Feind ſeit 5 Jahren befeſtigte, worauf er viel Millionen verwendet, welches während der Arbeiten mehr als 20000 Ruſſen das Leben gekoſtet, ohne daß ein Schuß gefallen wäre, verlaſſen worden, und befindet ſich in unſerer Gewalt, ſo wie die übrigen Werke längs der Düna, und das befreite Lager bei Driſſa.

Als eine Folge der Eroberung von Dünaburg hat der Kaiſer befohlen, daß eine Belagerungs-Equipage von 100 Stück Geſchütz, welche in Magdeburg eingerichtet worden, und ſchon den Niemen hinauf fuhr, wieder nach Danzig zurückgehen und daſelbſt in Depot bleiben ſollte. Im Anfange des Feldzugs waren 2 Belagerungs-Equipagen eingerichtet worden, die eine gegen Dünaburg, die andere gegen Riga beſtimmt.

Die Magazine von Witepsk füllen ſich an; die Lazarethe werden eingerichtet, die Backofen und übrigen Verſorgungsanſtalten kommen in Ordnung. Die 10 Ruhetage, (bis zum 14.) ſind der Armee überaus zuträglich. Die Hitze iſt unerträglich. Sie überſteigt die Hitze, die wir in Italien auszuſtehen gehabt haben. Die Erndte iſt vortrefflich; es ſcheint, daß ſie in ganz Rußland eben ſo reichlich iſt. Die vorjährige Erndte war allenthalben ſchlecht ausgefallen. Man wird erſt in 8. — 10. Tagen anfangen den Roggen zu mähen.

Se. Maj. haben vor dem Palaſt, den Sie in Witepsk bewohnen, einen großen Platz einrichten laſſen. Dieſer Palaſt liegt auf dem linken Dünaufer. Alle Morgen, früh um 6 Uhr, iſt große Parade, zu welcher ſich alle Offiziere der Garde einfinden. Abwechſelnd defilirt eine der Garde-Brigaden in großer Parade und Haltung.

Dreizehntes Bulletin der großen Armee.

Smolensk, vom 21. Auguſt 1812.

Der Verluſt des Feindes in dem am 23. Juli von dem Fürſt von Eckmühl über den Fürſt Bagration gewonnenen Gefechte ſcheint ſehr beträchtlich geweſen zu ſeyn. Der Herz. v. Tarent hat zu Dünaburg ſtatt 8 Kanonen, wie gemeldet worden war, 20 Kanonen gefunden. Auch hat er mehrere mit über 40,000 Bomben und anderem Wurfgeſchütz geladene Fahrzeuge aus dem Waſſer ziehen laſſen. Der Feind hat eine ungeheure Menge Kriegsmunition zerſtört.

Die Unwiſſenheit der Ruſſen in Betreff der Veveſtigungskunſt zeigt ſich vorzüglich in den Werken von Dünaburg und Dryſſa. Se. Majeſt. haben das Kommando ihres rechten Flügels dem Fürſten v. Schwarzenberg übertragen, und das 7. Korps unter ſeine Befehle geſtellt. Dieſer Fürſt ging auf den General Tormaſſow los, traf auf denſelben am 12. und ſchlug ihn. Er ertheilt den Oeſterreichiſ. und Sächſiſ. Truppen das größte Lob. Der Fürſt Schwarzenberg ſelbſt hat bei dieſer Gelegenheit eben ſo viel Thätigkeit als Talent gezeigt. Der Kaiſer hat Avancements und Belohnungen für diejenigen Offiziere ſeines Korps verlangt, die ſich ausgezeichnet haben. Den 8. war die Armee folgendermaßen aufgeſtellt: Der Prinz Vicekönig zu Suray mit dem 4. Korps, hielt durch ſeine Vorpoſten Vely, Ouswiath und Poritſche beſetzt. Der König von Neapel war zu Nigulino, Suckowo beſetzt haltend; der Herz. v. Elchingen, Befehlshaber des 3. Korps, zu Lizna; der Fürſt v. Eckmühl mit dem 1. Korps zu Dubrowna; das 5. Korps, vom

Fürſten Poniatowsky befehligt, zu Mohilow; das Hauptquartier zu Witepsk; das 2. vom Marſ. Herz. v. Reggio kommandirte Korps an der Dryſſa; das 10. unter dem Herzog v. Tarent, auf Dünaburg und Riga. Den 8. marſchirten 12000 Mann feindliche Kavallerie auf Sukuwo, und griffen die Diviſion des Gen. Sebaſtiani an, welcher genöthigt wurde, den ganzen Tag über ½ Stunde weit zu retiriren, wobei dieſe Diviſion ſowohl, als der Feind, einander einen ungefähr gleichen Verluſt zufügten.

Eine Kompagnie Voltigeurs vom 25. leichten Infaterieregiment, welche zu einem Bataillon gehörte, das der Kavallerie zur Unterſtützung im Gehölze beigegeben war, wurde gefangen genommen; wir hatten 200 Todte und Verwundete. Der Feind mag ungefähr die gleiche Anzahl verloren haben. Den 12. ging die feindliche Armee von Smolensk ab, und marſchirte über verſchiedene Richtungen, langſam und zaudernd auf Poriſch und Nadra. Den 10. beſchloß der Kaiſer auf den Feind loszugehen, und ſich Smolensk durch einen Marſch am andern Ufer des Dniepers, nahe am Einfluß der Bereſyna, Khomino gegenüber, zu bemächtigen, wo in der Nacht vom 13. auf den 14. 2 Brücken über den Dnieper geworfen wurden. Der Vicekönig ging von Suray ab, und marſchirte über Janowitſch-Lioubawitſchi nach Naſſasna, woſelbſt er den 14. ankam. Der Fürſt v. Eckmühl vereinigte hierauf ſein ganzes Korps zu Dubrowna den 13. Der Gen. Gr. Grouchy zog den 12. ſeine Kavallerie zu Naſſasna zuſammen. Den 13. ließ der Gen. Eblee 3 Brücken zu Naſſasna werfen. Das Hauptquartier ging von Witepsk ab, und kam den 13. nach Romanow. Den

14. mit Tagesanbruch, marſchirte der Gen. Grouchi auf Lindie, woſelbſt er 2 Regim. Koſacken verjagte, und ſich daſelbſt mit dem Kavalleriekorps des Generals Nanſouty vereinigte. Denſelben Tag kam der König v. Neapel, von dem Herzog von Elchingen unterſtützt, zu Krosnoi an. Die 27. feindliche Diviſ. 5000 Mann Infant. ſtark, und unterſtützt von 2000 Pferden und 12 Stück Geſchütz war vor dieſer Stadt aufgeſtellt; ſie ward in einem Augenblick angegriffen, und von dem Herz. v. Elchingen aus ihrer Stellung verdrängt. Das 2. leichte Infanterie-Regiment griff die kleine Stadt Krosnoi unerſchrocken mit dem Bajonette an. Die Kavallerie machte bewunderswürdige Angriffe. Der Brigadegeneral Borde-Soult und das 3. Jäger Regiment zeichneten ſich aus. Die Wegnahme von 8 St. Geſchütz und 14 angeſpannten Pulverwagen, 1500 Gefangene, ein Schlachtfeld, überſäet von mehr als 1000 Ruſſiſch. Leichnamen, waren die Vortheile des Gefechts von Krosnoi, woſelbſt die 5000 Mann ſtarke Ruſſiſche Diviſion die Hälfte ihrer Mannſchaft verlor. Se. Maj. hatte am 13. ſein Hauptquartier auf der Poſtſtation zu Kowonitowna. Am 16. Morgens wurden die Anhöhen rings um Smolensk beſetzt. Die Stadt bot unſern Blicken einen Mauerwall dar von 4000 Klaftern Umfang, 10 Fuß in der Dicke, und 25 in der Höhe, durchſchnitten von Thürmen, worunter einige mit Kanonen von ſchwerem Kaliber beſetzt waren. Man bemerkte und wußte auch auf dem rechten Ufer des Dniepers, daß früher ſchon die umgangenen feindlichen Korps in größter Eil zurückmarſchirten, um Smolensk zu vertheidigen. Man wußte, daß die Ruſſiſchen Generale von ihrem Monar-

chen wiederholten Befehl erhalten hatten, eine Schlacht zu liefern, und Smolensk zu retten. Der Kaiſer rekognoscirte die Stadt, und ſtellte ſeine Armee auf, welche am 16. in Poſition ſtand.

Der Herz. v. Elchingen bildete den linken Flügel, der ſich an den Dnieper lehnte, der Fürſt von Eckmühl das Centrum, der Fürſt Poniatowsky den rechten Flügel; die Garde ward im Centrum in Reſerve geſtellt; der Vicekönig als Reſerve hinter dem rechten Flügel, und die Kavallerie unter dem König von Neapel am äußerſten linken Flügel. Der Herz. v. Abrantes hatte ſich mit dem 8. Korps verirrt, und eine falſche Bewegung gemacht. Am 16. und den halben Tag des 17. verblieb man auf Obſervation. Das Gewehrfeuer ward auf der Linie unterhalten. Der Feind hielt mit 30000 Mann Smolensk beſetzt; der Ueberreſt ſeiner Armee bildete ſich in den ſchönen Poſitionen am rechten Ufer des Fluſſes der Stadt gegenüber, mit der 3 Brücken die Gemeinſchaft bildeten. Smolensk wird von den Ruſſen als eine veſte Stadt und als das Bollwerk von Moskau betrachtet. Am 17. Auguſt um 2 Uhr Nachmittags, als der Kaiſer ſah, daß der Feind keinen Ausweg hatte, ſich in Smolensk beveſtige, und die Schlacht verweigere, daß es dem feindlichen General, ungeachtet der Befehle, die er erhalten, und der ſchönen Poſition, die er, mit der Rechten an Smolensk, mit der Linken an den Lauf des Dnieper gelehnt, hätte nehmen können, an Entſchloſſenheit fehlte, begab er ſich auf den rechten Flügel und befahl dem Fürſten Poniatowsky eine Schwenkung vorzunehmen, mit dem rechten Flügel Front zu machen, ſodann denſelben an

den Dnieper zu lehnen, und eine der Vorſtädte mit Batterien zu beſetzen, um die Brücke zu zerſtören, und die Gemeinſchaft der Stadt mit dem rechten Ufer abzuſchneiden. Während dieſes geſchah, hatte der Marſchall Fürſt v. Eckmühl den Befehl, 2 andere Vorſtädte, welche der Feind auf 200 Klaftern von der Neſtung verſchanzt und eine jede mit 7 bis 8000 M. Infanterie und ſchwerem Geſchütz beſetzt hatte, anzugreifen. Der General Friant erhielt den Befehl, die Berennung dadurch zu vervollſtändigen, daß er ſeinen rechten Flügel an das Poniatowskiſche Korps, und ſeinen linken Flügel an den Angriff, den der Fürſt v. Eckmühl vornehmen ſollte, anſchließe. Nachmittags um 2 Uhr verjagte die Kavall. Diviſion Bruyeres die Koſacken, und die feindliche Kavallerie, und beſetzte die Bergfläche, welche der Brücke am nächſten iſt. Auf dieſer Bergfläche ward 1 Batterie von 60 Kanonen aufgeſtellt, und daraus mit Kartätſchen auf denjenigen Theil der feindlichen Armee geſchoſſen, der am rechten Ufer der Fluſſes geblieben war, welches die ruſſiſche Infanterie bald nöthigte, dieſe Stellung zu verlaſſen. Der Feind ſtellte nunmehr 2 Batterien von 20 Kanonen bei einem Kloſter auf, um die Batterie, die ihn ſo niederdonnerte, und die, welche die Brücke beſchoſſen, zu beunruhigen. Der Fürſt v. Eckmühl übertrug den Angriff der Vorſtadt zur Rechten dem General Morand, und den Angriff der linken Vorſtadt dem General Gudin. Um 3 Uhr begann die Kanonade; um halb 5 Uhr fing auch das kleine Gewehrfeuer an, und um 5 Uhr nahmen die Diviſionen Gudin u. Morand mit ſeltener Unerſchrockenheit die Vorſtädte weg, und verfolgten den

Feind bis an den bedeckten Weg, der mit Ruſſiſchen Leichnamen angefüllt war. Auf unſerm linken Flügel griff der Herzog v. Elchingen die Poſitionen des Feindes außerhalb der Stadt an, bemächtigte ſich derſelben, und verfolgte ihn bis auf das Glacis. Um 5 Uhr ward die Gemeinſchaft zwiſchen der Stadt und den Vorſtädten ſehr ſchwierig, und nur noch durch einzelne Leute bewerkſtelligt. Drei Batterien 12 pfündiger Breſchenſtücke wurden nunmehr um 6 Uhr Abends gegen die Mauer gerichtet; eine von der Diviſ. Friant, die beiden von den Diviſ. Morand und Gudin. Aus den Thürmen, die der Feind beſetzt hielt, ward er mit Haubitzſchüſſen verjagt, wodurch ſolche in Brand geriethen. Der Artilleriegeneral Sorbier machte dem Feinde ſeine durch Enfilade-Batterien geſchützte bedeckte Wege unzugänglich. Um 2 Uhr Nachmittags aber, ſobald der feindliche General bemerkt hatte, daß man ernſthafte Abſichten auf die Stadt habe, ließ derſelbe 2 Diviſ. und 2 Infanterieregimenter von der Garde vorrücken, um die 4 Diviſ. zu verſtärken, welche in der Stadt lagen. Dieſe vereinigten Streitkräfte machten die Hälfte der Ruſſiſchen Armee aus. Das Gefecht dauerte die ganze Nacht hindurch. Die 3 Breſchebatterien ſchoſſen mit der größten Lebhaftigkeit; 2 Compagnien Mineurs wurden an die Wälle gebracht. Indeſſen ſtand die Stadt in Feuer; mitten in einer ſchönen Auguſtnacht bot Smolensk den Franzoſen einen Anblick dar, wie ein Ausbruch des Veſuvs ihn den Einwohnern von Neapel gewährt. Um 1 Uhr in der Nacht verließ der Feind die Stadt; um 2 Uhr gieng er wieder über den Fluß zurück. Die erſten Grenadiers, welche Sturm liefen

fanden bereits keinen Widerſtand mehr. Der Platz war geräumt. 200 Stück Kanonen und Mörſer vom ſchweren Kaliber und eine der ſchönſten Städte Rußlands waren in unſerer Gewalt und dieſes im Angeſicht der feindlichen Armee. Das Treffen bei Smolensk, das man mit vollem Recht eine Schlacht nennen kann, denn es waren darin von beiden Seiten 100,000 Mann engagirt, koſtet den Ruſſen 4700 Mann, welche auf dem Schlachtfelde blieben, 2000 Gefangene, meiſt verwundet, und 7 — 8000 Verwundete. Unter den Todten ſind 3 Generale. Unſer Verluſt beläuft ſich auf 800 Todte und 3100 Verwundete. Der Gen. Grabowsky iſt unter den Todten; die Generale Grandeau und Datton ſind verwundet. Alle Truppen haben an Unerſchrockenheit mit einander gewetteifert. 200000 Menſchen können bezeugen, daß auf dem Schlachtfelde ein Franz. Leichnam gegen 7 oder 8 Ruſſiſ. zu ſehen war; und doch waren die Ruſſen einen Theil des 16ten und 17ten über verſchanzt und durch das Gewehrfeuer von ihren Mauerzinnen beſchützt. Den 18. wurden die Brücken über den Dnieper, welche der Feind niedergebrannt hatte, wieder hergeſtellt. Erſt am 18. gelang es, daß man des Feuers, welches die Stadt verzehrte, mächtig wurde, und zwar durch die Thätigkeit der franzöſiſchen Sappeurs. Die Häuſer der Stadt ſind voller todten oder ſterbenden Ruſſen. Von 12 Diviſionen, aus denen die große ruſſiſche Armee beſtand, wurden 2 bei Oſtrowno angegriffen und geſchlagen, 2 in dem Gefecht bei Mohilow, und 6 in dem Treffen bei Smolensk. Nur noch 2 Diviſionen und die Garde ſind unangefochten geblieben. Die Züge von Muth, welche in dem Tref-

ſen bei Smolensk die Armee ehrten und ſo viele Soldaten auszeichneten, werden der Gegenſtand eines beſondern Berichts ſeyn. Niemals zeigte die Franzöſiſche Armee mehr Unerſchrockenheit, als in dieſem Feldzuge.

Vierzehntes Bulletin der großen Armee.

Smolensk, den 23. Auguſt 1812.

Smolensk kann als eine der ſchönſten Städte Rußlands betrachtet werden. Ohne die Krieges Umſtände welche es in Flammen ſetzten, wodurch ungeheure Magazine von Colonial- und allen andern Arten von Waaren verzehrt wurden, wäre dieſe Stadt eine große Hülfsquelle für die Armee geweſen. Selbſt in dem Zuſtand worin ſie ſich jetzt befindet, wird ſie in militäriſcher Rückſicht von größtem Nutzen ſeyn. Es ſind noch große Häuſer vorhanden, die ſchönes Gelaß zu Hospitälern darbieten. Die Provinz Smolensk iſt ſehr fruchtbar und ſehr ſchön, und wird an Lebensunterhalt und Fourage viel Hülfsmittel liefern.

Die Ruſſen wollten ſeit den Ereigniſſen des Krieges eine Miliz ihrer Bauernſclaven, die ſich mit ſchlechten Piken bewaffnet hatten, errichten. 5000 derſelben waren bereits hier zuſammen gekommen; ſie waren ein Gegenſtand des Spotts und Hohns für die ruſſiſche Armee ſelbſt. Man hatte auf die Tages-Ordnung geſetzt, daß Smolensk das Grabmal der Franzoſen ſeyn ſollte, und wenn man es für rathſam gefunden habe, Polen zu räumen, ſo ſey es Pflicht ſich bei Smolensk zu ſchlagen, um dieſe Schutzwehr Rußlands nicht in unſere Hände fallen zu laſſen.

Die Kathedrale von Smolensk iſt eine der berühmteſten griechiſchen Kirchen in Rußland. Der biſchöfliche Pallaſt bildet gleichſam eine eigene Stadt.

Die Hitze iſt unausſtehlich; der Thermometer ſteigt bis zum 26ten Grade, es iſt heißer als in Italien.

Gefecht bei Polotsk.

Da der Herzog v. Reggio wußte, daß der feindliche General Wittgenſtein nach dem Gefecht bei Driſſa ſich mit 12 dritten Bataillonen der Feſtung von Dünaburg verſtärkt habe, und er ihn zu einem Gefecht dieſſeit des Defilee's unter Polotsk ziehen wollte, ſo ſtellte er das 2te und 6te Korps in Schlachtordnung unter Polotsk auf. Der General Wittgenſtein folgte ihm, griff ihn den 16. und 17. an, und wurde lebhaft zurückgeſchlagen. Die Baieriſche Diviſion Wrede vom 6. Korps zeichnete ſich aus. In dem Augenblick wo der Herzog v. Reggio ſeine Verfügungen traf, um den Sieg zu benutzen, und den Feind auf das Defilee zu werfen, ſo wurde er an der Schulter durch ein leichtes Geſchütz verwundet. Seine Wunde, die ſchwer iſt, hat ihn gezwungen, ſich nach Willna bringen zu laſſen; aber es ſcheint nicht, daß man wegen der Folgen beſorgt ſeyn dürfe.

Der General Graf Gouvion St. Cyr übernahm das Commando des 2. und 6. Korps. Am 17. des Abends hatte ſich der Feind jenſeits des Defilees zurückgezogen. Der General Verdier iſt verwundet worden, und General Maiſon, der als Diviſions-General anerkannt wurde, erſetzt ihn im Commando

ſeiner Diviſion. Unſer Verluſt wird auf 1000 Todte und Verwundete geſchätzt, der Verluſt der Ruſſen iſt dreimal ſo groß; man hat ihnen 500 Gefangene abgenommen.

Um 4 Uhr Nachmittags debouchirte der General Gouvion St. Cyr gegen den Feind, indem er deſſen Rechte durch den baieriſchen General Wrede angreifen ließ. Das Gefecht begann auf der ganzen Linie; der Feind wurde in vollſtändige Unordnung gebracht und 2 Stunden lang, ſo lange es der Tag erlaubte, verfolgt. 20 Kanonen und 1000 Gefangene blieben in den Händen der franzöſiſchen Armee. Der baieriſche General Deroi wurde verwundet.

Gefecht von Valontina.

Als am 19. beim Anbruch des Tages die Brücke vollendet war, brach der Marſchall Herzog v. Elchingen auf das rechte Ufer des Dnieper hervor, und verfolgte den Feind. Eine Lieue von der Stadt traf er die letzte Stuffen-Abtheilung der feindlichen Arriergarde. Es war eine Diviſion von 5 bis 6000 Mann, die auf ſehr ſchönen Anhöhen ſtand. Er ließ ſie durch das 4. und 72. Linienregiment mit dem Bajonet angreifen; die Poſition wurde genommen und unſere Bajonette bedeckten das Schlachtfeld mit Todten. 3 bis 400 Gefangene fielen in unſere Gewalt.

Die feindlichen Flüchtlinge retirirten zur zweiten Stuffen-Abtheilung die auf den Höhen von Valontina ſtand. Die erſte Poſition wurde von dem 10. Linienregiment genommen, u. gegen 4 Uhr Nachmittags begann das kleine Gewehrfeuer mit der ganzen feindlichen Ar-

riergarde, die etwa 15000 M. ſtark war. Der Herz. v. Abrantes war 2 Lieues rechts von Smolensk über den Dnieper gegangen; er konnte im Rücken des Feindes debouchiren; er konnte, wenn er entſchloſſen fortmarſchirte, die große Straße von Moskau abſchneiden und den Rückzug dieſer Arriergarde ſchwierig machen. Indeſſen kamen die andern Stuffen-Abtheilungen der feindlichen Armee, die in der Nähe waren, als ſie den Erfolg und die Schnelligkeit der erſten Attake erfuhren, wieder zurück. Vier Diviſionen rückten alſo vor, um ihre Arriergarde zu unterſtützen, unter andern die Grenadier-Diviſionen, die bisher noch nicht zum Gefecht gekommen waren. 5 bis 6000 Mann Kavallerie bildeten ihre Rechte, während ihre Linke durch ein mit Schützen beſetztes Gehölz gedeckt war. Der Feind hatte das größte Intereſſe, dieſe Stellung ſo lange als möglich zu behaupten; ſie war ſehr ſchön und ſchien unbezwinglich. Wir legten nicht weniger Werth darauf, ſie ihm zu entreißen, um ſeinen Rückzug zu beſchleunigen und alle Wagen, die Verwundeten und andere Geräthſchaften, deren Abführung die Arriergarde deckte, in unſere Gewalt zu erhalten, dies gab zum Gefecht bei Valontina Anlaß, eine der ſchönſten Waffenthaten unſerer Kriegsgeſchichte.

Um 6 Uhr Abends brach die Diviſion Gudin, die zur Unterſtützung des dritten Korps abgeordnet war, ſobald man den großen Succurs, den der Feind ſeiner Arriergarde ſchickte, bemerkte, in Colonne auf das Centrum der feindlichen Poſition ein; ſie wurde von der Diviſion des Generals Ledru unterſtützt, und nahm nach einem einſtündigen Gefecht die Poſition.

Als der General Graf Gudin mit ſeiner Divi
ankam, wurde er gleich beim Anfang der Action v
einer Kugel getroffen, die ihm die Lende wegriß;
ſtarb rühmlich und ſein Verluſt iſt empfindlich. G
Gudin war einer der ausgezeichneteſten Offiziere d
Armee, und durch ſeine moraliſchen Eigenſchaft
eben ſo empfehlenswerth, als durch ſeine Bravo
und Unerſchrockenheit. Gen. Gerard übernahm d
Kommando ſeiner Diviſion. Man rechnet, daß 8 fei
liche Generale getödtet oder verwundet worden ſi
einer wurde gefangen genommen.

Am folgenden Morgen um 3 Uhr theilte der Kai
auf dem Schlachtfelde allen Regimentern, die ſich au
gezeichnet hatten, Belohnungen aus, und da das 12
welches ein neues Regiment iſt, ſich wohl gehalt
hatte, ſo bewilligten Se. Maj. ihm das Recht, ein
Adler zu führen; ein Recht welches dieſes Regime
noch nicht beſaß, da es bis jetzt noch keiner Schla
beigewohnt hatte. Dieſe auf dem Schlachtfelde mitt
unter Todten und Sterbenden, Trümmern und Tr
phäen des Sieges ausgetheilte Belohnungen, both
ein echt militairiſches und impoſantes Schauſpiel da

Nach dieſem Gefecht beſchleunigte der Feind ſein
Rückzug ſo ſehr, daß unſere Truppen am 20. 8 Lieu
zurücklegten, ohne Koſacken finden zu können, u
überall Verwundete und Nachzügler aufrafften.

Unſer Verluſt in dem Gefecht von Valontina beſta
in 600 Todten und 2600 Verwundeten; der des Fei
des iſt, wie das Schlachtfeld beweiſet, dreimal
ſtark, wir haben etwa 1000 Gefangene gemacht, grö
tentheils Verwundete.

Alſo haben die beiden einzigen ruſſiſchen Diviſionen
e in den vorhergehenden Gefechten von Mohilow,
rovno, Krosnoi und Smolensk nicht zugegen wa-
, an dem Gefecht von Valontina Theil gehabt.

Alle Nachrichten beſtätigen, daß der Feind mit al-
Macht nach Moskau eilt, daß ſeine Armee in den
rhergehenden Gefechten viel gelitten, und überdies
ße Deſertion erfahren hat. Die Polen laufen davon
d ſagen: Ihr habt uns ohne zu ſchlagen aufgege-
, mit welchem Rechte fordert ihr, daß wir unter
ren Fahnen bleiben ſollen? Die ruſſiſchen Solda-
aus den Provinzen Mohilow und Smolensk be-
zen ebenfalls die Nähe ihrer Dörfer um davon zu
en, und ſich in ihrem Vaterlande auszuruhen.

Die Diviſion Gudin griff mit ſolcher Unerſchro-
nheit an, daß der Feind ſie für die Kaiſerl. Garde
lt. Dies iſt mit einem Wort der ſchönſte Lobſpruch
das 7. leichte, und das 22. und 127. Linienregi-
nt, aus welchen dieſe Diviſion beſteht.

Das Gefecht von Valontina könnte ebenfalls eine
lacht heißen, weil dabei mehr als 80,000 Mann
einander waren: wenigſtens iſt es ein Avantgar-
-Gefecht der erſten Ordnung.

Gen. Grouchi, der mit ſeinem Korps auf der
aße nach Donkovtchina abgeſchickt war, fand alle
fer voller Todten und Verwundeten, und nahm
fliegende Lazarethe mit 900 Verwundeten.

u Liozno haben die Koſacken ein Hospital mit 200
ken Wirtembergern, welches man aus Nachläſſig-
nicht nach Witepsk geſchickt hatte, überfallen.

Uebrigens hören die Ruſſen mitten unter allen dieſen Unfällen nicht auf, Te-Deums zu ſingen; ſie verwandeln alles in Sieg; allein ungeachtet der Unwiſſenheit und viehiſchen Rohheit dieſer Völker, kommt ihnen dergleichen doch nach und nach lächerlich und gar zu plump vor.

Die Eroberung von Smolenſk und die vor und nach derſelben ſtatt gehabten Gefechte, Treffen und Schlachten brachten der franzöſiſchen Armee nicht nur in militairiſcher, ſondern auch in jeder andern Hinſicht die größten Vortheile. Biß hierher war die ruſſiſche Armee überall vor den franzöſiſchen Waffen gewichen ohne ſich in ein Haupttreffen einzulaſſen. Dieſes hatte den ſonſtigen Ruhm der ruſſiſchen Waffen ſehr geſchwächt; allein man konnte zur Entſchuldigung der Feldherren ſagen: die beiden ruſſiſchen-Armeen ſeyen noch nicht vereinigt geweſen, oder man habe Litthauen mit Vorbedacht verlaſſen, um ſich nicht den Gefahren einer Inſurrektion bei dem nach der Vereinigung mit den alten Polen ſeufzenden Litthauern bloß zu ſtellen, oder endlich man habe abſichtlich die franzöſiſche Armee tiefer in das innere gezogen, um in einer vortheilhaftern Poſition eine allgemeine Schlacht anzubieten oder die angebotene anzunehmen. Dieſer Fall war nun würklich eingetreten.

Smolenſk liegt auf Alt-Ruſſiſchem Boden. Dieſe Stadt iſt von jeher für das Bollwerk des ganzen Ruſſiſchen Reichs angeſehen worden; ſie iſt die Vormauer von Moskau, der alten Hauptſtadt, an deren Erhaltung dem Reiche ſo vieles gelegen ſeyn mußte. Von Smolenſk aus konnte das Ruſſiſche Reich

in ſeiner Mitte durchſchnitten und der ganze minder fruchtbare nördliche Theil vom weit ergiebigern ſüdlichen Theile getrennt werden. Die franzöſiſche Armee konnte ſich von hieraus nach allen Richtungen im Europäiſchen Rußland bewegen, der neuen Hauptſtadt St. Petersburg alles lähmen und alle Krafft abſchneiden, und ſo dem Reiche der alten Czaaren in Europa ein Ende machen. Die Gegenden um Smolensk ſind überaus fruchtbar, ſie gewähren dem Ausfuhr-Handel von St. Petersburg und Riga vorzüglich nach Großbrittanien eine Menge Produkte. Der Handel mußte alſo eine ganz andere Wendung nehmen, wenn es der franzöſiſchen Armee gelang ſich in Smolensk zu behaupten, und in den daſigen Gegenden feſtzuſetzen. Sie wurde ſo Herr der Quellen des Dnieper, der Düna und des Niemen. Dieſe Flüſſe gewähren eine weit ausſehende Leichtigkeit zu größeren Eroberungen. Wir haben geſehen, welche Anſtrengungen die vereinte ganze ruſſiſche Armee machte, um Smolensk und die Gegend zu retten, alle Verſuche mißlangen. Die franzöſiſche Armee ſetzte ſich in der daſigen Gegend feſt; die ruſſiſche Armee wich auf der Straße nach Moskau zurück und die Superiorität der franzöſiſchen Waffen war faktiſch auſſer allen Zweifel geſezt.

Die franzöſiſche Avantgarde und verſchiedene Korps folgten den Ruſſen Schritt vor Schritt. Es kam in verſchiedenen Gegenden und in einigen Städten zu lebhaften Scharmüzeln und Gefechten, in welchen die Ruſſen immer den kürzeren zogen und weiter nach der Gegend von Moskau zurückgeworfen wurden.

Der Kaiſer von Frankreich war inzwiſchen mit ſeinem Hauptquartier täglich weiter vorgerückt und kam

am 1. September nach Ghjat, einer kleinen Stadt von etwa 10,000 Seelen, die an den Gewäſſern liegt, welche in das Kaspiſche Meer ihren Ablauf haben. Der Kaiſer ließ die Armee am 2. und 3. in der Gegend von Ghjat ausruhen und 6 Brücken über die Ghjat ſchlagen.

Die ruſſiſche Armee hatte ſich indeſſen wieder geſammelt. Der Fürſt v. Kutuſow hatte den Oberbefehl der Armee ſchon ſeit dem 20. Auguſt übernommen, und ſich zur Vertheidigung von Moskau an den Ufern der Moskwa und Kologha feſtgeſetzt. Der Kaiſer beſchloß, ſie in dieſer Stellung anzugreifen und ihr eine Hauptſchlacht zu liefern, von welcher das Schickſal der Hauptſtadt abhängen ſollte. Von dieſer Schlacht und deren Erfolg gibt das 18. Bulletin der großen franzöſ. Armee ausführliche Nachricht. Es lautet wie folgt:

Achtzehntes Bulletin der großen Armee.

Mojaisk, den 10. September 1812.

Am 4. Sept. brach der Kaiſer von Ghjat auf: er lagerte ſich bei der Poſt von Grituova (Gridnewa.)

Am 5. Sept., um 6 Uhr Morgens, ſetzte ſich die Armee in Bewegung. Um 2 Uhr Nachmittags entdeckte man die ruſſiſche Armee, mit dem rechten Flügel an der Moskwa hin aufgeſtellt, mit dem linken Flügel auf den Höhen des linken Ufers der Kologha. 1200 Klafter vorwärts von dem linken Flügel hatte der Feind einen ſchönen Hügel zwiſchen 2 Gehölzen zu befeſtigen angefangen, und 9 bis 10,000 Mann auf demſelben aufgeſtellt.

Nachdem der Kaiſer dieſe Stellung des Feindes rekognoſzirt hatte, beſchloß er, ohne einen Augenblick zu verzögern, dieſelbe wegzunehmen. Er befahl dem Könige von Neapel, mit der Diviſion Compans und der Kavallerie über die Kologha zu ſetzen.

Der Fürſt Poniatowsky, welcher von der rechten Seite her gekommen, war im Stande, die Stellung zu umgehen. Um 4 Uhr begann der Angriff. In einer Stunde wurde die feindliche Redoute mit ihren Kanonen genommen, das feindliche Korps aus dem Gehölze verjagt und in die Flucht geſchlagen, nachdem es den 3ten Theil ſeiner Leute auf dem Schlachtfelde gelaſſen hatte. Um 7 Uhr Abends hörte das Feuer auf.

Den 6. Sept. von 2 Uhr Morgens an durchlief der Kaiſer die feindlichen Vorpoſten. Der ganze Tag wurde mit Rekognoſzirungen zugebracht. Der Feind hatte eine ſehr gedrängte Stellung. Sein linker Flügel war ſehr geſchwächt durch den Verluſt der Stellung vom vorigen Tage.

Er lehnte ſich an ein großes Gehölze, und wurde durch einen ſchönen runden Hügel unterſtützt, der von einer mit 25 Kanonen beſetzten Redoute bekränzt war. Zwei andere, ebenfalls mit Redouten bekränzte, runde Hügel, der eine hundert Schritte von dem andern entlegen, ſchützten die feindlichen Linien bis zu einem großen Dorfe, das der Feind zerſtört hatte, um die Bergebene mit Artillerie und Infanterie zu beſetzen, und da ſeinen Mittelpunkt anzulehnen. Sein rechter Flügel zog ſich hinter der Kologha hin, hinter dem

Dorfe Borodino, und war an 2 ſchöne runde Hügel angelehnt, die ebenfalls mit Redouten bekränzt und mit Batterien verſehen waren. Dieſe Stellung ſah ſtark und ſchön aus.

Es war leicht, zu manövriren und den Feind zu nöthigen, daß er dieſelben räumte: aber dieß hätte die Parthie wieder gleich hergeſtellt, und die feindliche Stellung wurde nicht für ſo ſtark gehalten, daß man dem Treffen ausweichen mußte. Es war leicht, zu unterſcheiden, daß jene Redouten nur erſt entworfen waren, daß der Graben nicht tief, nicht verpalliſadirt, nicht mit Spitzpfählen umgeben ſey. Man ſchätzte die Streitkräfte des Feindes auf 120 bis 130,000 Mann. Unſre Macht war gleich. Aber an der Ueberlegenheit unſrer Truppen war nicht zu zweifeln.

Am 7. Morgens 2 Uhr befand ſich der Kaiſer, umgeben von ſeinen Marſchällen, auf der den vorletzten Abend eingenommenen Stellung. Um halb 6 Uhr gieng die Sonne an einem wolkenleeren Himmel auf, nachdem es den Abend vorher geregnet hatte. „Es iſt die Sonne von Auſterlitz" ſagte der Kaiſer. Obgleich jetzt im September, war es doch ſo friſch als in Mähren im December. Die Armee nahm die Vorbedeutung an: der Generalmarſch wurde geſchlagen, und folgender Tagsbefehl verleſen:

„Soldaten! Die Schlacht, die ihr ſo lange herbeigewünſcht habt, iſt vor euch. Von euch hängt fortan der Sieg ab. Wir bedürfen deſſen. Er wird uns Ueberfluß, gute Winterquartiere, baldige Heimkehr in das Vaterland gewähren. Betragt euch wie

bei Auſterlitz, bei Friedland, bei Witepsk, bei Smolensk: und die ſpäteſte Nachwelt erwähne mit Stolz eures Betragens an dieſem Tage! Man ſage von euch: Er war bei jener großen Schlacht unter den Mauern von Moskau. Im Kaiſerlichen Feldlager, auf den Anhöhen von Borodino, den 7. September Morgens 2 Uhr.

Die Armee antwortete mit wiederholtem Zujauchzen. — Die Bergfläche, auf welcher der Feind ſtand, war mit ruſſiſchen Leichen vom Gefechte des vorletzten Tages bedeckt.

Der Fürſt Poniatowsky, welcher den rechten Flügel bildete, ſetzte ſich in Marſch, um den Wald, an den der Feind ſeinen linken Flügel ſtützte, zu umgehen. Der Fürſt v. Eckmühl marſchirte längſt dem Walde; die Diviſion Compans war vornen. Zwei Batterien, eine jede von 60 Stück Geſchütz, welche in der Nacht errichtet worden waren, beſchoſſen die Stellung des Feindes.

Um 6 Uhr fieng General Graf Sorbier, der die Batterie zur Rechten mit der Reſerveartillerie der Garde ausgerüſtet hatte, das Feuer an. Der Gen. Pernetty ſetzte ſich mit 30 Kanonen an die Spitze der Diviſion Compans (der 4ten vom erſten Korps), welche ſich längſt dem Gehölze hinzog, und umgieng die Spitze der feindlichen Stellung. Um halb 7 Uhr wurde General Compans verwundet. Um 7 Uhr wurde dem Fürſten v. Eckmühl ein Pferd unter dem Leibe erſchoſſen.

Nun begann der Angriff. Das Kleingewehrfeuer fieng an. Der Vicekönig, welcher den linken Flügel

bildete, griff das Dorf Borodino und nahm es, da es der Feind nicht mehr vertheidigen konnte, indem es am linken Ufer der Kologha lag. Um 7 Uhr ſetzte ſich der Marſchall Herzog v. Elchingen in Bewegung er rückte, unter dem Schutz von 60 Kanonen, welche der General Foucher am Abend zuvor gegen den Mittelpunkt des Feindes aufgeſtellt hatte, gegen dieſen Mittelpunkt vor: Tauſend Stücke ſchweren Geſchützes ſprühten jetzt Tod von beiden Seiten.

Um 8 Uhr wurden die Stellungen des Feindes genommen, ſeine Redouten erobert, und unſere Artillerie bekränzte nun die Hügel, die er zuvor beſetzt hatte. Der Vortheil der Stellung, welchen 2 Stunden lang die feindlichen Batterien hatten, gehörte nunmehr uns. Die Bruſtwehren, welche während des Angriffs gegen uns waren, dienen nun dagegen uns zum Schutz. Der Feind ſieht die Schlacht verloren, welche er kaum angefangen glaubte. Ein Theil ſeiner Artillerie wird genommen: der übrige wird in die rückwärts liegenden Linien gebracht.

In dieſer äußerſten Noth ergreift er den Entſchluß, das Treffen wieder anzufangen, und mit allen ſeinen Maſſen jene ſtarken Stellungen, die er nicht hatte behaupten können, anzugreifen. 300 Franzöſiſche Kanonen, auf dieſen Anhöhen aufgeſtellt, zerſchmettern nun die Maſſen des Feindes, und ſeine Soldaten dringen ſich heran, um an dem Fuße eben der Bruſtwehren zu ſterben, welche ſie in den vorhergehenden Tagen mit ſo großer Mühe, und als ſchützende Sturmableiter errichtet hatten.

Der König von Neapel führte mit der Kavallerie mehrere Angriffe aus. Der Herzog v. Elchingen bedeckte ſich mit Ruhm, und zeigte ſo viele Unerſchrockenheit als Kaltblütigkeit.

Der Kaiſer befahl, vorn anzugreifen, und mit dem rechten Flügel voranzugehen. Dieſe Bewegung ſetzte uns in den Beſitz von 3 Viertheilen des Schlachtfeldes. Der Fürſt Poniatowsky ſchlug ſich in den Gehölzen mit abwechslendem Glück.

Dem Feinde blieben nunmehr noch ſeine Redouten am rechten Flügel übrig. Der General Graf Morand rückte gegen dieſelben an, und nahm ſie; aber um 9 Uhr Morges konnte er ſich, da er von allen Seiten angegriffen wurde, nicht mehr darin erhalten.

Aufgemuntert durch dieſen Vortheil, ließ der Feind ſeine Reſerve und ſeine letzten Truppen, ſogar auch die Kaiſerliche Garde, marſchieren, um noch ſein Glück zu verſuchen, und griff unſer Centrum an, an welches, als einen Stützpunkt, ſich unſer rechter Flügel angelehnt hatte.

Man befürchtet einen Augenblick, der Feind möchte das verbrannte Dorf wegnehmen. Die Diviſion Friand begibt ſich dahin. 80 Franzöſiſche Kanonen halten zuerſt die feindlichen Kolonnen auf und zerſchmettern ſie, dieſe bleiben 2 Stunden hindurch unter unſerem Kartätſchenfeuer ſtehen, wagen nicht vorzurücken, wollen aber auch nicht zurückweichen und entſagen der Hoffnung zum Sieg.

Der König von Neapel entſcheidet nun ihre Unentſchloſſenheit. Er befiehlt dem 4ten Kavalleriekorps, anzugreifen, welches in die Lücken eindringt, die das Kartätſchenfeuer unſrer Kanonen in die enggeſchloſſenen

Maſſen der Ruſſen und in ihre Kavallerie-Eskadronen gemacht hatte, ſie trennen ſich von allen Seiten.

Der Diviſions-General Graf Caulaincourt, Gouverneur der Pagen des Kaiſers, ſtellt ſich an die Spitze des 5 Küraſſierregiments, wirft Alles um ſich her, und dringt in die Redoute zur Linken durch den ordentlichen Eingang ein.

Von dieſem Augenblick an herrſcht keine Ungewißheit mehr; die Schlacht iſt gewonnen. Graf Caulaincourt wendet die 21 Kanonen, welche er in der Redoute findet, gegen die Feinde. Dieſer General, welcher ſich durch jenen ſchönen Angriff ausgezeichnet hatte, ſah nun ſeinem Schickſal ein Ziel geſetzt. Er ſtürzte, von einer Kanonenkugel getroffen, todt dahin: ein rühmlicher und beneidenswerther Tod! Es iſt 2 Uhr Nachmittags: Alle Hoffnung verläßt den Feind. Die Schlacht iſt geendiget: die Kanonade hält noch an. Er ſchlägt ſich um ſeinen Rückzug, um ſeine Rettung, aber nicht mehr um den Sieg.

Der Verluſt des Feindes iſt ungeheuer. 12 bis 13,000 todte Ruſſen und 8 bis 9000 getödtete ruſſiſche Pferde wurden auf dem Schlachtfelde gezählt. Wir haben 5000 Gefangene gemacht, und 60 Kanonen erbeutet.

Wir hatten 2500 Todte, und 3 mal ſo viel Verwundete. Unſer Geſamtverluſt kann auf 10,000 Mann, der Verluſt des Feindes auf 40 bis 50,000 Mann berechnet werden. Nie hat man ein ſolches Schlachtfeld geſehen. Unter 6 Leichen waren 1 Franzöſiſche und 5 Ruſſiſche. 40 Ruſſiſche Generale ſind getödtet, gefangen oder verwundet. Der General Bagration iſt verwundet.

Wir verloren den Diviſions-General Grafen Montbrün, der von einer Kanonenkugel getödtet wurde; den General Grafen Caulaincourt, der abgeordnet worden war, um jenen zu erſetzen, und durch einen ähnlichen Schuß eine Stunde nachher umkam.

Die Brigade-Generale Compere, Plauzonne, Marion, Huart ſind getödtet worden. 7 oder 8 Generale ſind verwundet, die meiſten leicht. Der Fürſt v. Eckmühl iſt unbeſchädiget geblieben. Die Franzöſiſche Truppen haben ſich mit Ruhm bedeckt, und ihre große Ueberlegenheit über den Feind bewieſen.

Dieß iſt mit wenigen Worten die Skizze der Schlacht von Moskwa, die 2 Stunden hinter Mojaisk und 3 Stunden von Moskau bei dem kleinen Fluß Moskwa vorgefallen iſt. Wir haben 60,000 Kanonenſchüſſe gethan, die ſchon durch 800 Wagen Artillerie erſetzt worden, welche Smolensk noch vor der Schlacht paſſirt haben.

Alle Wälder und Dörfer vom Schlachtfelde an bis Mojaisk ſind mit Todten und Verwundeten bedeckt. Man fand hier 2000 Todte oder amputirte Ruſſen; mehrere Ruſſiſche Generale und Obriſten ſind gefangen; Der Kaiſer iſt nie einer Gefahr ausgeſetzt geweſen. Die Kaiſerliche Garde zu Fuß und zu Pferde war gar nicht im Gefechte, und hat nicht einen einzigen Mann verloren.

Der Sieg iſt nie ungewiß geweſen. Wenn der Feind nachdem er aus ſeiner Stellung verdrungen worden, nicht ſie hätte wiedr nehmen wollen, ſo würde unſer Verluſt größer geweſen ſeyn als der ſeinige. Aber er hat ſeine Armee zerſtört, indem er ſie von 8 Uhr bis 2 Uhr,

unter dem Feuer unſrer Batterien ließ, und hartnäckig darauf beſtand, das wieder nehmen zu wollen, was er verloren hatte. Dieß iſt die Urſache ſeines unermeßlichen Verluſtes.

Alles, was an der Schlacht Theil nahm, hat ſich hervorgethan. Der König von Neapel und der Herzog v. Elchingen haben ſich beſonders ausgezeichnet. Die Artillerie, und vorzüglich die der Garde hat ſich ſelbſt übertroffen. Ausführlichere Berichte werden die Thaten, welche dieſen Tag berühmt gemacht haben, noch weiter kund machen.

Die Folge dieſer wichtigen Schlacht, war das Einrücken der franzöſiſchen Armee in Moskau, wovon das hier abgedruckte Bulletin nähere Nachricht gibt.

Neunzehntes Bulletin der großen Armee.

Moskwa, den 16. September 1812.

Nach der Schlacht an der Moskwa verfolgte die franzöſiſche Armee den Feind auf den drei Straßen von Moſaisk, Zwenigorod und Kaluga nach Moskau.

Der König von Neapel war am 9. zu Kubinskoi, der Vicekönig zu Ruza, der Fürſt Ponitowsky zu Feminskoi. Das Hauptquartier ging den 13. von Moſaisk nach Paſelina; den 13. war es auf dem Schloſſe Berwoska, den 14. Mittags zogen wir in Moskau ein.

Moskau iſt ſo groß wie Paris, und eine ausnehmend reiche Stadt, mit Palläſten aller Fürſten des Reichs. Der ruſſiſche Gouverneur Roſtopſchin wollte dieſe ſchöne Stadt zu Grunde richten als er ſah

daß die russiſche Armee ſie im Stich laſſe. Er bewaffnete 3000 Miſſethäter, die er aus den Kerkern zog, und berief 6000 Trabanten, denen er Waffen aus dem Zeughauſe reichen ließ.

Als unſere Avantgarde in die Mitte der Stadt kam, wurde ſie vom Kreml (der bekanntlich im Mittelpunkt liegt) mit kleinem Gewehrfeuer empfangen. Der König v. Neapel ließ einige Kanonen en Batterie auffahren, zerſtreute das Geſindel und bemächtigte ſich des Kremls. Wir fanden im Arſenal 60,000 neue Flinten und 120 Kanonen auf ihren Lavetten. In der Stadt herrſchte die größte Anarchie. Trunkene Tollhäusler liefen in den Stadtvierteln umher, und legten überall Feuer an. Der Gouverneur Roſtopſchin hatte alle Kaufleute und Negocianten, mit deren Hülfe man die Ordnung hätte wiederherſtellen können, abführen laſſen. Mehr als 400 Deutſche und Franzoſen waren auf ſeinen Befehl verhaftet und endlich hatte er die Vorſicht gebraucht, alle Sprützen und Sprützenleute fortzuſchaffen; auch verheerte die vollſtändigſte Anarchie dieſe große und ſchöne Stadt und die Flammen verzehrten dieſelbe.

Der Kaiſer wohnt im Kreml, der im Mittelpunkt der Stadt wie eine Art Citadelle liegt und mit hohen Mauern umgeben iſt. 30,000 kranke und verwundete Ruſſen liegen in den Hospitälern verlaſſen und ohne Beiſtand und ohne Nahrung.

Die Ruſſen geſtehen, in der Schlacht an der Moskwa 50,000 Mann verloren zu haben. Der Fürſt Bagration iſt tödtlich verwundet.*) Man hat die Zahl der

*) Er ſtarb in der Folge.

in der Schlacht verwundeten oder getödteten ruſſiſchen Generale berechnet; ſie beläuft ſich auf 45 bis 50.

Die Vernichtung von Moskau dieſes Stapelplatzes des Aſiatiſchen und Europäiſchen Handels, angefüllt mit ungeheuern Magazinen jeder Art war für die ruſſiſche Monarchie ein vielleicht kaum in einem Jahrhunderte zu erſetzende Nachtheil; allein dieſe wichtige Stadt hatte dadurch auch faſt alles von ihrer politiſchen und militairiſchen Wichtigkeit verlohren, beſonders da die ruſſiſche Armee nicht den Weg nach Kaſan oder St. Petersburg eingeſchlagen, ſondern ſich bei Kaluga und Tula auf der Seite von Moskau ſüdlich feſtgeſetzt hatte und ſo alſo die ſo fruchtbaren Provinzen des ſüdlichen Rußlands deckte.

Um eben dieſe Zeit hatten ſich an der Düna und bei der von Volhynien heranrückenden Armee, welche aus den von Bagration abgeſchnittenen Diviſionen und den aus der Moldau herbeigekommenen Truppen unter den Befehlen des Admirals Tſchitſchagow beſtand, große Veränderungen zugetragen. Fürſt von Wittgenſtein, welcher an der Düna zurückgeblieben war, hatte ſehr anſehnliche Verſtärkungen erhalten, ſuchte mit Gewalt ſich den Weg über die Düna zu bahnen und die direkte Kommunikation zwiſchen Smolensk und Willna abzuſchneiden, oder wenigſtens durch ſeine vielen leichten Truppen, beſonders die Koſacken unſicher zu machen.

Die Belagerung von Riga war inzwiſchen zwar mit Eifer fortgeſetzt worden; allein dieſe Feſte hatte eine ſo beträchtliche Verſtärkung aus dem ehemals Schwe-

diſchen Finnland erhalten, daß ſie nicht nur einen längeren Widerſtand leiſten, ſondern auch ein großer Ausfall gemacht werden konnte. Dieſer wurde nun zwar durch die Preuſſiſchen Truppen unter dem Befehle des G. L. York zurückgeſchlagen; allein es mußten doch immer wegen dieſer Feſtung und der Armee des Fürſten v. Wittgenſtein, die drei anſehnlichen Korps der Herzoge v. Tarent und Belluno und des Marſchalls Gouvion St. Cyr, welcher an der Stelle des verwundeten Herzogs v. Reggio den Befehl über das 3. Armeekorps übernommen hatte, in dieſen Gegenden zurückbleiben.

Auf der andern Seite rückte das mächtig verſtärkte Armeekorps des Admirals Tſchitſchagow mit Gewalt gegen den Bug heran. Es hatte den Fürſten v. Schwarzenberg gezwungen über den Bug zurückzugehen und bedrohte das Herzogthum Warſchau. Die Abſicht deſſelben ging deutlich hervor, gegen die Düna vorzurücken, um ſich mit dem Fürſten v. Wittgenſtein zu vereinigen, welcher Polock ſchon genommen und ſich am linken Ufer der Düna feſtgeſetzt hatte. Der Fürſt v. Schwarzenberg war zwar abermals über den Bug vorgerückt und hinderte noch zur Zeit dieſe Vereinigung der beiden ruſſiſchen Korps; allein die vielen leichten Völker und Koſacken, welche ſich bei beiden befanden, machten doch die freie Kommunikation zwiſchen Smolensk und Willna unſicher. Hierzu kam nun noch, daß die Armee des Fürſten Kutuſow anſehnliche Verſtärkungen erhalten hatte und beſonders ein großer Schwarm Doniſcher Koſacken zu ihm geſtoßen war. Der Winter rückte heran und es wurde nothwendig, für ruhige Winterquar-

tiere der franzöſiſchen Armee zu ſorgen. Anfangs ſchien der Kaiſer die Abſicht zu haben, der ruſſiſchen Armee bei Tula und Kaluga entgegen zu gehen, den Kreml in Moskau mit einer Beſatzung zu verſehen und ſeine Armee in den ſüdlichen Gegenden Rußlands die Winterquartiere beziehen zu laſſen. Aber es entdeckte ſich bald, daß der Kaiſer nur um deßwillen eine Seitenbewegung machen ließ, um ſeine wahre Abſicht Moskau zu räumen und ſeine Armee näher gegen Polen hinzurücken, auf einige Zeit vor den Augen des Feindes zu verbergen. Dieſes gelang auch vollkommen. Alle Kranke welche in den Hoſpitälern zu Moskau waren wurden den 15. 16. 17. und 18. Oktober nach Smolensk und Moſaisk abgeführt;. die Artillerie, Munitionswagen, die eroberte Munition und eine Menge merkwürdiger Sachen und Trophäen wurden eingepackt und gingen den 15. ab. Die Armee erhielt Befehl, Zwieback auf 20 Tage zu backen und ſich zum Abmarſch bereit zu halten. Der Kaiſer ſelbſt verließ Moskau am 19. Die Armee ſetzte ſich in Bewegung und trat ihren Rückmarſch an. Nach verſchiedenen vorgefallenen Scharmützeln und Gefechten traf der Kaiſer am 9ten November zu Smolensk mit der Armee ein.

Die weitern Folgen dieſes Rückzuges lernen wir durch das 28. und 29. Bulletin kennen welche wir hier wirklich abdrucken laſſen.

Acht und Zwanzigſtes Bulletin der großen Armee.

Smolensk, den 11. November 1812.

Das Hauptquartier war am 1. November zu Wiasma, und am 9. zu Smolensk. Das Wetter war

bis zum 6. ſehr ſchön; allein am 7. fieng der Winter an, die Erde wurde mit Schnee bedeckt. Die Wege wurden ſehr ſchlüpfrig und für die Zugpferde ſehr beſchwerlich. Wir haben deren viele durch die Kälte und die Strapatzen verloren; die nächtlichen Bivouacs ſchaden ihnen ſehr. Seit dem Gefechte von Malvia-roslavetz hatte die Avantgarde den Feind nicht geſehen; ausgenommen die Koſacken, welche wie die Araber auf den Flanken umherſtreifen um uns zu beunruhigen. Am 2. um zwei Uhr Nachmittags ſchnitten 12000 Mann ruſſiſcher Infanterie, von einem Koſackenſchwarm gedeckt, die Straße eine Stunde von Wiasma, zwiſchen dem Fürſten v. Eckmühl und dem Vicekönige ab. Beide marſchirten auf dieſe Kolonne los, vertrieben ſie von dem Wege, warfen ſie in die Wälder, nahmen ihr einen Generalmajor mit einer ziemlichen Anzahl Gefangener ab, und erbeuteten 6 Kanonen; ſeitdem hat man keine ruſſiſche Infanterie mehr geſehen. ſondern blos Koſacken. Seit dem ſchlechten Wetter am 6. haben wir mehr als 3000 Zugpferde verloren, und bei 200 unſerer Pulverwagen wurden vernichtet. Nachdem General Wittgenſtein durch die ruſſiſchen Diviſionen aus Finnland und einer großen Anzahl Miliztruppen verſtärkt worden war, griff er am 18. Oktober den Marſchall Gouvion St. Cyr an; er wurde von dieſem Marſchall und dem Gen. Wrede zurückgeſchlagen, welche ihm 3000 Gefangene abnahmen, und das Schlachtfeld mit ſeinen Todten bedeckten. Als am 20. der Marſchall Gouvion St. Cyr vernahm, daß der Marſchall Herzog v. Belluno mit dem 9. Korps heranmarſchire, um ihn zu verſtärken, gieng er demſelben entgegen, um ſeine Vereini-

gung mit ihm zu bewerkſtelligen, Wittgenſtein zu ſchlagen und ihn wieder über die Düna zu treiben. Der Marſchall Gouvion St Cyr legt ſeinen Truppen die größten Lobſprüche bei. Die Schweizerdiviſion hat ſich durch ihre Kaltblütigkeit und Tapferkeit ausgezeichnet. Der Oberſt Guechenner vom 26. leichten Infanterieregiment wurde verwündet. Den Marſchall St. Cyr traf eine Kugel am Fuß. Der Marſchall Herzog v. Reggio hat ihn abgelößt und das Kommando des 2. Korps wieder übernommen. — Die Geſundheit des Kaiſers war niemals beſſer.

Neun und zwanzigſtes Bulletin der großen Armee.

Molodetſchno, den 3. Dezember 1812.

Bis zum 6. November war das Wetter ſehr ſchön und die Bewegung der Armee wurde mit beſtem Erfolge ausgeführt. Am 7. fieng die Kälte an; von dieſem Augenblicke verloren wir in jeder Nacht mehrere 100 Pferde, welche auf dem Bivouac krepirten. Als wir zu Smolensk ankamen, hatten wir ſchon viele Kavallerie- und Artilleriepferde verloren.

Die ruſſiſche Armee in Volhynien ſtand unſerm rechten Flügel gegenüber. Derſelbe verließ die Linie von Minsk, und richtete ſeine Operationen gegen die Linien von Warſchau. Der Kaiſer erfuhr zu Smolensk am 9. dieſe Veränderung der Operationslinie und vermuthete, was der Feind thun würde. So hart es ihm auch anzukommen ſchien, ſich in einer ſo ſchrecklichen Jahreszeit in Bewegung zu ſetzen, ſo machte es doch die neue Lage der Dinge nothwendig. Er hoffte

vor dem Feinde zu Minsk oder wenigſtens an der Berezyna anzukommen, am 13. brach er von Smolensk auf; am 16. übernachtete er zu Krasnoi. Die Kälte welche am 7. angefangen hatte, ſtieg plötzlich und vom 14. auf den 15. und am 16. zeigte der Thermometer 16 u. 18 Grade unter dem Gefrierpunkte. Die Wege waren mit Glatteis bedeckt, in jeder Nacht fielen Kavallerie- Artillerie- und Zugpferde nicht zu Hunderten, ſondern zu Tauſenden, beſonders die Pferde aus Deutſchland und Frankreich. Mehr als 30,000 Pferde giengen in wenigen Tagen zu Grunde, unſere Kavallerie war ganz zu Fuße, unſere Artillerie und Fuhrweſen ohne Geſpann. Man mußte einen ziemlichen Theil unſerer Kanonen und unſers Kriegs- und Mundvorraths im Stiche laſſen und vernichten.

Dieſe am 6. noch ſo ſchöne Armee war ſich am 14. ſehr unähnlich; beinahe ganz ohne Kavallerie, ohne Artillerie und ohne Fuhrweſen. Ohne Kavallerie konnten wir nicht auf eine Viertelſtunde weit rekognoszieren, ohne Artillerie konnten wir keine Schlacht wagen und den Feind ſtehenden Fußes erwarten, man mußte marſchiren um nicht zu einer Schlacht gezwungen zu werden, die wir aus Mangel an Munition nicht wünſchen durften, man mußte einen gewiſſen Raum beſetzt halten, um nicht umgangen zu werden, und dieſes ohne Kavallerie; welche rekognoszirt und die Kolonnen zuſammenhält. Dieſe Schwierigkeit mit einer plötzlichen außerordentlichen Kälte verbunden, machte unſere Lage traurig. Menſchen, welche die Natur nicht genug abgehärtet hat, um ſich über die Wechſel des Schickſals und des Glücks zu erheben, ſchienen erſchüttert, verloren ihre Frölichkeit, ihre Hei-

terkeit und träumten nur Unglücksfälle und Kataſtrophen; diejenigen, welche ſie mit Kräften begabt hat, die jedem Ungemache trotzen, behielten ihre Munterkeit und ihr gewöhnliches Weſen bei, und ſahen in den neuen Schwierigkeiten mit welchen ſie zu kämpfen hatten, eine neue Aufforderung zum Ruhme.

Der Feind, der auf den Wegen die Spuren dieſer großen Noth ſah, welche die franzöſiſche Armee traf, ſuchte ſie zu benutzen. Er umrang alle Kolonnen mit ſeinen Koſacken, welche wie die Araber in den Wüſten, die Trains und Wagen, die ſich verirrten, wegnahmen. Dieſe verachtungswürdige Kavallerie, die nur Lärm machen und nicht fähig ſind, eine Voltigeurkompagnie zu durchbrechen, machten ſich durch die Begünſtigung der Umſtände furchtbar. Indeſſen mußte der Feind alle ernſthaften Verſuche, die er unternehmen wollte, bereuen; er wurde von dem Vicekönige, dem er ſich entgegen ſtellte, geworfen, und verlor dabei viele Leute.

Der Herzog von Elchingen, welcher mit 3000 Mann die Arriergarde machte, hatte die Wälle von Smolensk in die Luft ſprengen laſſen. Er wurde eingeſchloſſen und befand ſich in einer kritiſchen Lage; er zog ſich aus derſelben mit jener Unerſchrockenheit, die ihn auszeichnet. Nachdem er den Feind am 18. den ganzen Tag über von ſich entfernt gehalten hatte, machte er bei Nacht eine Bewegung auf die rechte Flanke, gieng über den Boryſthenes und vereitelte alle Plane des Feindes. Am 19. paſſirte die Armee den Boryſthenes bei Orza; und da die abgemattete ruſſiſche Armee viele Leute verloren hatte, ſtellte ſie ihre Verſuche ein.

Vom 16. an nahm die Armee von Volhynien ihre Richtung nach Minsk über Boriſow. General Dombrowski vertheidigte den Brückenkopf bei Boriſow mit 3000 Mann. Am 23. wurde er angegriffen und gezwungen, dieſe Stellung zu verlaſſen. Hierauf gieng der Feind über die Berezyna auf Bobr los, die Diviſion Lambert machte den Vortrab. Das von dem Herzog von Reggio kommandirte 2te Armeekorps; welches ſich zu Tſcherein befand, hatte Ordre ſich nach Boriſow zu begeben, um der Armee den Uebergang über die Berezina zu ſichern. Am 24. ſtieß der Herzog v. Reggio 4 Meilen weit von Boriſow auf die Diviſion Lambert griff ſie an, ſchlug ſie, machte 2000 Gefangene, nahm ihr 6 Kanonen, und 500 Bagagewagen ab und drängte den Feind auf das rechte Ufer der Berezyna zurück. General Berkeim zeichnete ſich dabei mit dem 4. Kürasſierregimente durch einen ſchönen Angriff aus. Der Feind fand ſein Heil nur darin; daß er die 300 Toiſen lange Brücke verbrennte.

Der Feind hatte indeſſen alle Zugänge zu der Berezyna beſetzt, dieſer Fluß iſt 40 Toiſen breit, und gieng ſtark mit Eis, allein ſeine Ufer ſind mit Sümpfen bedeckt, 300 Toiſen in der Länge, wodurch deſſen Uebergang ganz außerordentlich erſchwert wird.

Der feindliche General hatte in die verſchiedenen Zügänge zu dieſem Fluße 4 Diviſionen placirt, weil er glaubte die franzöſiſche Armee würde ihren Weg dorthin nehmen.

Am 26. mit Tagesanbruch begab ſich der Kaiſer nach dem Dorfe Studzianca, nachdem er den Tag vorher

durch verſchiedene Bewegungen den Feind irre geführt hatte, und ließ im Angeſichte einer feindlichen Diviſion 2 Brücken über den Fluß ſchlagen.

Der Herzog v. Reggio ſetzte darüber, griff den Feind an, und folgte dem Fliehenden 2 Stunden lang nach, bis ſich derſelbe nach dem Brückenkopf bei Boriſow retirirte. General Legrand, ein hochverdienter Offizier, wurde ſchwer, aber nicht tödtlich verwundet.

Den 26. und 27. brachte die Armee damit zu, daß ſie über die Berezyna ſetzte.

Der Herzog v. Belluno, Kommandant des 9. Korps hatte den Befehl erhalten, den Bewegungen des Herzogs v. Reggio zu folgen, deſſen Arriergarde zu bilden und die ihm folgende ruſſiſche Armee von der Düna im Zaume zu halten. Die Diviſion Partonneaux war die Arriergarde dieſes Korps. Am 27. des Mittags kam der Herzog v. Belluno mit 2 Diviſionen bei der Brücke von Studzianca an.

(In der Schlacht vom 28. wurde der Herzog von Reggio durch eine Flintenkugel in der Seite verwundet; ſeine Wunde iſt aber nicht gefährlich.)

Die Diviſion Partonnaux brach in der Nacht von Boriſow auf. Eine Brigade dieſer Diviſion, welche die Arriergarde bildete, und mit dem Verbrennen der Brücken beauftragt war, gieng um 7 Uhr Abends ab; ſie kam zwiſchen 10 und 11 Uhr an, und ſuchte ihre 1te Brigade und ihren Diviſionsgeneral, welche 2 Stunden vorher abgegangen waren, da ſie dieſelbe unterwegs nicht antraf, auf. Ihre Nachſuchungen

waren vergebens, nun gerieth man in Beſorgniß. Alles was man ſeitdem erfahren konnte, war, daß dieſe erſtere um 5 Uhr abgegangene Brigade ſich um 6 Uhr verirrt hatte, und anſtatt die Straſſe rechts jene links einſchlug, und 2 bis 3 Stunden in dieſer Richtung zurücklegte, ſo daß dieſelbe in der Nacht und von Kälte erſtarrt bei dem Feuer des Feindes ankam, welchen ſie für Franzoſen hielt; ſie wird alſo umrungen und aufgehoben worden ſeyn. Bei dieſem ſchrecklichen Irrthume haben wir 2000 Mann Infanterie, 300 Pferde und 3 Kanonen verloren. Das Gerücht verbreitet ſich, daß der Diviſionsgeneral nicht bei ſeiner Kolonne und iſolirt marſchirt wäre.

Nachdem die ganze Armee am 28. Morgens den Fluß paſſirt hatte, bewachte der Herzog v. Belluno auf dem linken Ufer den Brückenkopf; der Herzog v. Reggio und hinter ihm die ganze Armee, waren auf dem rechten Ufer.

Nachdem Boriſow geräumt worden war, kamen die Armeen von der Düna und von Volhynien mit einander in Verbindung und vereinigten ſich zu einem Angriff. Am 28. mit Tagesanbruch, ließ der Herzog v. Reggio den Kaiſer benachrichtigen, daß er angegriffen wäre; eine halbe Stunde nachher wurde es auch der Herzog v. Belluno auf dem linken Ufer; die Armee ergriff die Waffen. Der Herzog v. Elchingen folgte dem Herzog v. Reggio, und der Herzog v. Treviſo ſtellte ſich hinter den Herzog v. Elchingen. Das Gefecht wurde lebhaft, der Feind wollte unſern rechten Flügel umgehen; der General Doumerc, Kommandant der 5ten Küraſſierdiviſion

die einen Theil des 2ten hinter der Düna zurückgebliebenen Korps ausmachte, befahl dem 4. und 5. Küraſſierregiment in dem Augenblicke einen Kavallerieangriff zu machen, wo die Weichſellegion in den Wäldern engagirt war, um das Centrum des Feindes zu durchbrechen, welcher geworfen und in die Flucht geſchlagen wurde. Dieſe tapfere Küraſſiere durchbrachen nach und nach 6 Infanterie-Carrees und ſchlugen die feindliche Kavallerie, die ihrer Infanterie zu Hülfe kam, in die Flucht; 6000 Gefangene, 2 Fahnen und 6 Kanonen fielen in unſere Gewalt.

Der Herzog von Belluo ließ ſeiner Seits den Feind herzhaft angreifen, ſchlug ihn, nahm ihm 5 bis 600 Gefangene ab, und hielt ihn außer Kanonenſchußweite von der Brücke. General Fournier machte einen ſchönen Kavallerieangriff.

In dem Gefecht bei der Berezyna hat die Armee von Volhynien ſehr gelitten. Der Herzog v. Reggio wurde von einer Flintenkugel in die Seite verwundet; ſeine Wunde iſt aber nicht gefährlich.

Am andern Tage den 29. blieben wir auf dem Schlachtfelde. Wir hatten die Wahl zwiſchen den beiden Straßen von Minsk und Willna. Die Straße von Mink geht mitten durch einen Wald und unangebaute Moräſte, es wäre daher unmöglich geweſen, die Armee auf derſelben zu ernähren. Die Straße von Willna geht im Gegentheil durch ſehr gutes Land. Es war der Armee ohne Kavallerie, ſchwach an Munition, ſchrecklich abgemattet durch 50 tägigen Marſch, in ihrem Gefolge ihre Kranke und die Verwundeten aus ſo

vielen Gefechten nachſchleppend, nothwendig, bei ihren Magazinen anzukommen.

Am 30. war das Hauptquartier zu Plechniſſi; am 1. Dezember zu Slaiki und am 3. zu Molodetſchno, wo die Armee die erſten Convois von Willna erhielt.

Alle bleſſirten Offiziere und Soldaten und alles was hinderlich war, Bagage ꝛc. wurde nach Willna geſchickt.

Die Armee iſt genöthigt ihre Disciplin wieder herzuſtellen, ſich wieder in vorigen Stand zu ſetzen, ihre Kavallerie, ihre Artillerie und ihr Fuhrweſen zu remontiren, dies iſt es was man über ihren gegenwärtigen Zuſtand ſagen muß. Die Ruhe iſt ihr höchſtes Bedürfniß. Fuhrweſen und Pferde treffen ein. General Bourcier hat ſchon mehr als 20,000 Remontpferde in verſchiedenen Depots. Die Artillerie hat ihren Verluſt ſchon wieder erſetzt. Die Generale, Offiziere und Soldaten haben durch die Strapatzen und den Mangel ſehr gelitten. Viele haben durch den Verluſt ihrer Pferde ihr Gepäcke verloren; viele auch durch die im Hinterhalt liegenden Koſacken. Letztere haben eine Menge iſolirter Menſchen, Ingenieur-Geographen, welche die Poſitionen aufnahmen, und verwundete Offiziere, die ohne Vorſicht marſchirten, und es vorzogen lieber auf Gradewohl zu marſchiren als den Convois zu folgen, weggenommen.

Die Berichte, der die Korps kommandirenden Generale, werden die Offiziere und Soldaten, welche ſich am meiſten ausgezeichnet haben, und die Details aller dieſer denkwürdigen Ereigniſſe näher bekann machen.

In allen dieſen Bewegungen marſchirte der Kaiſer ſtets in der Mitte ſeiner Garde, die Kavallerie von dem Marſchall Herzog v. Iſtrien, und die Infanterie von dem Herzog v. Danzig kommandirt. Se. Maj. war mit dem guten Geiſte, den ſeine Garde bewieß, zufrieden; ſie war ſtets bereit ſich allenthalben hin zu begeben, wo es die Umſtände erheiſchten; allein die Umſtände waren ſtets ſo, daß ſeine bloße Gegenwart hinreichte.

Der Fürſt v. Neufchatel, der Großmarſchall, der Großſtallmeiſter und alle Adjudanten und Militairoffizianten des Hauſes des Kaiſers, haben Se. Maj. ſtets begleitet.

Unſere Kavallerie war ſo ganz unberitten, daß man die Offiziere, denen noch ein Pferd übrig geblieben war, vereinigen mußte, um 4 Kompagnien, jede von 150 Mann daraus zu bilden. Die Generale verrichteten dabei die Funktionen als Kapitaine, und die Obriſten als Unteroffiziere. Dieſe heilige von dem Gen. Grouchy kommandirte unter den Befehlen des Königs v. Neapel ſtehende Eskadron verlor den Kaiſer in allen Bewegungen nicht aus dem Geſichte.

Die Geſundheit Sr. Majeſtät iſt niemals beſſer geweſen.

Nach dieſem beſchwerlichen Rückzuge beſchloß der Kaiſer die Armee zu verlaſſen und nach Frankreich zurückzukehren. Wie alles dieſes geſchehen erfuhren wir durch einen im Moniteur d.d. Paris am 18. Dez. 1812. abgedruckten Bericht, welchen wir hier unſern Leſern vollſtändig mittheilen.

Paris, den 18. Dezember 1812.

Am 5. Dezember verſammelte der Kaiſer in ſeinem Hauptquartier zu Smorgony den König v. Neapel, den Vicekönig, den Fürſten v. Neufchatel, und die Marſchälle Herzoge v. Elchingen, v. Danzig, von Treviſo, den Prinzen v. Eckmühl und den Herzog v. Iſtrien, welchen Se. Majeſt. eröffnete, daß Sie den König v. Neapel zu Ihrem General-Lieutenant ernannt, um die Armee während der ſtrengen Jahreszeit zu kommandiren.

Se. Maj. trugen bei Ihrer Durchreiſe durch Wilna dem Herzog v. Baſſano eine, denſelben mehrere Stunden lang beſchäftigende Arbeit auf.

Se. Majeſtät reißte incognito in einem einzigen Schlitten unter dem Namen eines Herzogs v. Vicenza. Der Kaiſer beſah die Feſtungswerke von Praga, reißte durch Warſchau, und brachte mehre-Stunden unerkannt in dieſer Stadt zu. Zwei Stunden vor ſeiner Abreiſe ließ der Kaiſer den Grafen von Potocki und den Finanz-Miniſter des Großherzogthums zu ſich kommen, mit welchen er ſich lange unterhielt.

Se. Maj. kamen am 14. um 1 Uhr nach Mitternacht zu Dresden an, und ſtiegen bei dem franzöſiſchen Geſandten, Grafen v. Serra, ab. Sie unterhielten Sich mit dem Könige v. Sachſen lange Zeit, und reißten ſodann unverzüglich über Leipzig nach Mainz ab.

Paris, den 19. Dezember 1812.

Se. Majeſt. der Kaiſer iſt geſtern Abend um 11½ Uhr zu Paris angekommen.

(Die weitern Begebenheiten werden wir im nächſten Hefte erzählen.)

18.

Auch ein Wort

über die vom Hr. Kammeraſſeſſor Schuchard im 64. Hefte eingerückte Erörterung einer Rechtsfrage.

In ihr ſchätzbares Journal unter dem Titel: Rheiniſcher Bund, Heft 64. iſt die von Hrn. Kammeraſſeſſor Schuchardt in Offenbach verſuchte Erörterung der Frage:

„Kann von einem bürgerlich Todten ein vor jenem Zuſtande von ihm errichtetes Teſtament nach Eintretung deſſelben zurückgenommen werden?

aufgenommen worden;

Nach meinem wenigen Ermeſſen iſt die Erörterung dieſer Frage überflüſſig, weil der bürgerlich Todte ſchon von ſelbſt diejenige letzte Willensverordnung entkräftet, die vor Eintretung deſſelben errichtet worden.

Dakt gibt in ſeinem vortrefflichen Werke: conference du Code Napoleon avec les lois anciennes, die Anweiſung, daß die Art. 22 bis 25. des Geſetzbuchs Napoleons im weſentlichen mit dem Römiſchen Rechte übereinſtimmen.

Was in der franzöſiſchen Geſetzſprache la mort civile iſt, war bei den Römern capitis Diminutio amiſſio ſtatus civilis.

Wenn es alſo der Fall wäre, daß der Code Napoleon über die Erbfolge eines bürgerlich Todten nichts beſtimmt hätte, ſo könnte man unbedenklich zu dem Römiſchen Rechte, man mag es als Auxiliar-Recht, oder als raiſon écrite betrachten, ſeine Zuflucht nehmen; In letzterm findet man die Entſcheidung in terminis:

alio autem modo teſtamenta jam facta irritantur, veluti cum is, qui fecit teſtamentum, capite diminutus eſt.

§. 4. Inſt. quib. mod. teſtam. infirmentur.

doch! ſelbſt der vom Hrn. Kammeraſſeſſor Schuchardt wörtlich in ſeine Erörterung aufgenommene Art. 25. des Geſetzbuchs Napoleon läßt deßfalls keinen Zweifel zurück, indem er den Verurtheilten des Eigenthums in allen Gütern die er beſaß, verluſtig erklärt, und die Erbfolge in ſein Vermögen ſeinen Erben Eben ſo zuerkennt, als wäre Er ohne Teſtament geſtorben.

Welche Würkung kann eine Verordnung von Todteswegen eines ſolchen Mannes haben, der ſchon in ſeinem Leben das Eigenthum an allen ſeinen Gütern geſetzlich verloren hat? für wahr keine; Ein ſolches Teſtament iſt ſchon von ſelbſt unkräftig, und bedarf keiner Zurücknahme.

F. v. N.

Der

Rheiniſche Bund.

Sechs und Sechzigſtes Heft.

19.

Beſchluß

der im 65. Hefte Nr. 12. Seite 175. abgebrochenen Verordnung, die künftige Gerichtsverfaſſung des Großherzogthums Frankfurt betreffend.

---

f) Von dem Executionsverfahren.

Art. 66.

Das in die franzöſiſche Gerichtsverfaſſung verwebte Inſtitut der Huiſſiers oder Juſtizdiener wird in dem Großherzogthum Frankfurt nach der in Frankreich vorhandenen Organiſation nicht eingeführt, ſondern die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntniſſe bleibt, wie bisher, in den Händen und unter Aufſicht der Gerichte und Juſtizbeamten.

b) Behörden für die freiwillige Gerichtsbarkeit:

1) Notariat.

Art. 67.

Die nach dem napoleoniſchen Civilgeſetzbuche den Notaren aufgetragenen Geſchäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit ſind in dem Großherzogthum Frankfurt, unter den in der Prozeßordnung enthaltenen Beſtimmungen, den Friedensrichtern aufgetragen.

Art. 68.

Jedoch ſoll den in dem Großherzogthume dermalen noch beſtehenden Notaren, in ſo fern dieſelben als Notare für die Zukunft werden beſtätigt werden, noch ferner geſtattet ſeyn, über diejenigen Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, zu welchen ſie nach ihrer Aufnahme bisher ermächtigt geweſen ſind, in Concurrenz mit den Friedensrichtern, öffentliche Urkunden durch Notariatsinſtrumente, in der Form und mit der Rechtskraft, welche in der Proceßordnung beſtimmt iſt, aufzunehmen.

Art. 69.

Für die Handelsſtadt Frankfurt ſollen zwei Wechſelnotare ernannt werden.

Art. 70.

Jeder Notar ſoll ein Amtsſiegel führen, welches das Rad des großherzoglichen Wappens mit der Krone, ſodann unter demſelben den Namen, das Departement und den Wohnort des Notars enthält. Diejenigen Notare, deren bisherige Notariatsſiegel dieſer

Vorſchrift nicht gemäß ſind, ſollen dieſe, vom 1. Januar 1813 an, nicht mehr gebrauchen, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 100 fl., ſondern ſolche; nach oben bemerktem Termine, an die einſchlagenden Gerichte erſter Inſtanz abliefern, von welchen ſie unter Verſchluß zu bringen ſind.

Art. 71.

Die Gerichte erſter Inſtanz haben innerhalb vier Wochen Bericht und Gutachten an den Juſtizminiſter zu erſtatten, welche der ſeitherigen Notare als ſolche beſtätigt zu werden verdienen. Die Gerichte erſter Inſtanz haben daher mit jedem der vorhandenen Notare eine neue Prüfung, beſonders in der Geſetzgebung Napoleons und dem mit derſelben zuſammenhängenden Notariatsgeſchäfte zu veranſtalten, und ihre Kenntniſſe durch Fragen, welche aus dem Stegreife zu beantworten, auch durch Entwerfung von Aufſätzen und Urkunden über gegebene Fälle zu prüfen, welche, ohne ſich aus dem Zimmer zu entfernen, von dem Candidaten gefertigt werden müſſen.

Art. 72.

Den Staatsprocuratoren bei den Gerichten erſter Inſtanz iſt die beſondere Aufſicht auf die Notare ihres Gerichtsbezirks, auf ihre Geſchäftsführung, amtliches Benehmen, Unbeſcholtenheit der Sitten und übrige Aufführung zur Pflicht gemacht.

Art. 73.

Sie ſind ermächtiget, den Notaren ihres Bezirkes Ermahnungen und Verwarnungen zugehen zu laſſen, wenn ſie in einer oder andern der in dem vorſtehenden

Artikel genannten Beziehungen einen Mangel, Gebrechen, oder ſonſt irgend etwas Tadelhaftes wahrnehmen. Sie entſcheiden mit der Wirkung eines ſchiedsrichterlichen Ausſpruches, und, vorbehaltlich des Recurſes an den competenten Richter, über Zwiſte, welche zwiſchen den Partheien und Notaren, oder unter den Letzten in Amtsangelegenheiten entſtehen können.

Art. 74.

Wenn die Staatsprocuratoren bei dem Vortrage der Rechtsſachen an der Gerichtsſtelle, deren Mitglieder ſie ſind, ein Verſehen oder Vergehen eines Notars aus einer zu den Akten kommenden Urkunde bemerken, welches von der Art iſt, daß es eine geſetzliche Strafe nach ſich zieht; ſo ſind ſie verpflichtet, das Gericht darauf aufmerkſam zu machen, und auf deren Verhängung anzutragen. Dieſe geſetzlichen Strafen kann jedoch auch die Gerichtsſtelle, ohne den Antrag des Staatsprokurators, in den genannten Fällen, von Amtswegen erkennen.

Art. 75.

Bei wichtigen Vergehungen, welche ſich ein Notar zu Schulden kommen läßt, haben die Staatsprocuratoren an den Juſtizminiſter Bericht zu erſtatten.

Art. 76.

Die Straferkenntniſſe, welche gegen die Notare erfolgen, ſind der Berufung unterworfen; dieſe Berufung geht, wenn die Strafe von einem Appellationshofe erkannt worden, an jenen der beiden andern Departemente. Der ſuspendirte oder abgeſetzte Notar darf bis zu dem in der Berufungsinſtanz erfolgten

Erkenntniſſe ſein Amt nicht fortſezen, bei Strafe vollſtändiger Schadensersetzung und anderer Verurtheilungen, wo dieſe Statt haben.

Art. 77.

Die ſuspendirten Notare können, bei Vermeidung der genannten Strafen, ihre Amtsverrichtungen erſt nach Ablauf der Suspenſionszeit wieder anfangen.

2) Vorzugsrechte und Hypothekenbewahrung.

Art. 78.

Die Beurkundung und Einſchreibung der Vorzugsrechte und Hypotheken iſt den Hypothekenbewahrern anvertraut. In den Städten und Diſtricten, wo keine eigene Hypothekenbewahrer angeſtellt ſind, iſt die Hypothekenbewahrung den Friedensrichtern übertragen, welche auch die für dieſe Bemühungen beſtimmten taxmäßigen Gebühren zu beziehen haben.

Art. 79.

Die Art und Weiſe, wie die mit der Hypothekenbewahrung beauftragten Behörden die Vorſchriften des Civilgeſetzbuchs über Beſtellung der Vorzugsrechte und Hypotheken zur Ausführung bringen ſollen, wird in der bürgerlichen Proceßordnung vorgeſchrieben.

2) Gerichtsbehörden für die Strafgerichtsbarkeit.

a) Peinliche und correctionelle Gerichte.

Art. 80.

Beſtimmung der peinlichen Gerichte.

Die Appellationshöfe bilden die ordentlichen pein=

lichen Gerichte für die ihrem Gerichtsſprengel zugetheilten Departemente, in Anſehung aller Verbrechen, welche nach dem Geiſte des napoleoniſchen Strafgeſetzbuches eine peinliche Strafe nach ſich ziehen.

Den Wirkungskreis der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit angeordneten auſſerordentlichen peinlichen Gerichte, Specialgerichte, beſtimmt das Decret vom 19. Februar 1812.

Art. 81.

Correctionelle Gerichte.

Die Appellationshöfe vertreten zugleich die Stelle der Correctionstribunale zur Beſtrafung aller Vergehungen, welche nicht peinlicher Art ſind, jedoch die durch das Geſetz vom 26. Oktober 1810 beſtimmte Competenz der Polizeigerichte überſteigen.

Art. 82.

Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten in ihren Amtsverhältniſſen.

Wenn Staatsbeamte in ihren Amtsverhältniſſen ſich eines Verbrechens oder Vergehens ſchuldig machen; ſo hat der Staatsrath, dem Art. 24. des Organiſationspatents und dem Art. 6. der Inſtruction des Staatsrathes vom 25. Oktober 1810 gemäß, unter den hier nachfolgenden, in der Verordnung vom 4. Juni 1812 enthaltenen Beſtimmungen, über die Frage zu erkennen: Ob dieſelben vor Gericht geſtellt werden können und ſollen?

a) Unter den Staatsbeamten, welche, ohne vorheriges Erkenntniß des Staatsrathes, nicht vor Gericht geſtellt werden dürfen, ſind nur die in dem ab-

miniſtrativen Fache der innern Staatsverwaltung und die bei der Finanzverwaltung angeſtellten öffentlichen Beamten keineswegs aber die im Juſtizfache angeſtellten Staatsdiener, noch weniger die mit einer repräſentativen Stelle bekleideten Perſonen, als die Mitglieder der Stände, Departements- und Municipalräthe, zu verſtehen.

b) Ein Erkenntniß des Staatsrathes, daß öffentliche Beamte der genannten Claſſe vor Gericht geſtellt werden können und ſollen, iſt nicht bei jeder Beſchuldigung eines gemeinen Verbrechens, ſondern nur alsdann nöthig, wenn ſie beſchuldigt werden, ein ihre Amtspflicht verletzendes Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben.

c) Alle gegen ſolche Beamte eingehende, ein Dienſt- oder Amtsverbrechen oder Vergehen betreffende Beſchuldigungen oder Anzeigen ſind von der Stelle, bei welcher ſie zuerſt angebracht werden, an das Miniſterium, welchem der Beſchuldigte untergeben iſt, und von dieſem an Uns einzubefördern.

d) Wenn aber eine ſolche Beſchuldigung das Gutachten des Staatsrathes erfordert wird, hat derſelbe zu unterſuchen, ob das angeſchuldigte Dienſtverbrechen oder Vergehen, wenn es erwieſen wird, ſich nur zu einem Verweiſe, zur Geldſtrafe, Dienſtesſuspenſion oder Entſetzung qualificire, oder mit Gefängniß- oder einer höhern peinlichen Strafe belegt werden müſſe.

e) Findet der Staatsrath, daß das Verbrechen oder Vergehen mit Gefängniß- oder einer höhern peinlichen Strafe zu belegen iſt; ſo erkennt der Staats-

rath, daß der Angeſchuldigte vor Gericht zu ſtellen ſey, und gibt ſodann die Akten an den Miniſter der Juſtiz ab, um die Unterſuchung und Beſtrafung dem einſchlagenden Gerichtshofe aufzutragen.

f) Iſt dahingegen das in Frage befangene Dienſtverbrechen oder Vergehen, wenn es erwieſen wird, nur zu einem Verweiſe, einer Geldbuße, Dienſtesſuspenſion oder Entſetzung qualificirt, und es bedarf die Thatſache einer näheren Unterſuchung; ſo hat der Staatsrath den Miniſter der Juſtiz davon zu benachrichtigen, welcher die Unterſuchung einem hierzu geeigneten Commiſſair übertragen, und das Unterſuchungsprotokoll dem Staatsrathe wieder zuſtellen wird.

g) Nach eingekommenem Unterſuchungsprotokoll, oder auch wenn die Thatſache, worauf die Beſchuldigung beruht, keiner weiteren Unterſuchung bedarf, ſondern aus den der Anzeige beigefügten Documenten und Actenſtücken klar iſt, hat der Staatsrath entweder die Freiſprechung des Beſchuldigten, oder die Strafe, nämlich, nach Beſchaffenheit der Sache, Verweis, Geldbuße, Suspenſion oder Dienſtesentſetzung zu erkennen.

h) Dieſes Erkenntniß iſt dem Großherzoge jedoch von dem Staatsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

i) Dienſtvergehungen und Amtsverbrechen aller übrigen Staatsbeamten, welche nicht in die Claſſe der eigentlichen Verwaltungsbeamten gehören, ſind von dem Juſtizminiſter zur Unterſuchung und Beſtrafung an die ordentlichen Gerichte zu verweiſen.

Art. 83.

Beendigung der noch unerledigten ältern peinlichen Sachen.

Die bei den zeitherigen Criminalgerichten noch anhängigen peinlichen Proceſſe ſind bei dieſen Gerichten noch zu beendigen und abzuurtheilen. Nur die neuen Sachen werden an die künftigen Appellationshöfe in ihrer Eigenſchaft als peinliche und correctionelle Gerichte gebracht.

Art. 84.

Functionen des Präſidenten als Staatsbehörde bei den peinlichen Gerichten.

Der Staatsprocurator bei dem Appellationshofe übt ſein Amt bei demſelben, als peinlichem und correctionellem Gerichte, gleichfalls aus. Er hat darauf zu wachen, daß weder bei der Unterſuchung, noch bei der Deliberation im Gerichte und Abfaſſung des Erkenntniſſes, die vorgeſchriebenen geſetzlichen Formen verletzt, daß die Unterſuchungen vollſtändig erſchöpft und gewiſſenhaft geführt, ſodann die geſetzmäßigen Strafen erkannt und vollzogen werden.

Art. 85.

Fortſetzung.

Dem Staatsprocurator liegt ferner ob, nach Vorſchrift des Geſetzes vom 26. Oktober 1810, mit und durch die Polizeibehörden gemeinſchaftlich für die ſichere Verwahrung und vorſchriftmäßige Behandlung der noch in Unterſuchung ſtehenden ſowohl, als der zur Gefängnißſtrafe verurtheilten Gefangenen, ſodann

nach abgelaufener Strafzeit, für ihre Entlaſſung Sorge zu tragen.

Art. 86.

Anordnung eines beſondern Unterſuchungskommiſſairs.

Die Unterſuchungen der peinlichen und correctionellen Verbrechen werden durch den bei jedem Appellationshofe anzuſtellenden Unterſuchungsrichter geführt. Der zweite Secretair des Appellationshofes beſorgt die Functionen als Actuar bei dieſen Unterſuchungen. (S. Art. 102.) Der Unterſuchungsrichter iſt vorzüglich der Leitung des Präſidenten des Appellationshofes, in deſſen Eigenſchaft als Staatsprocurator, untergeordnet.

Art. 87.

Beſchwerden gegen die Unterſuchungsrichter.

Beſchwerden der in Unterſuchung ſtehenden Perſonen oder ihrer Vertheidiger gegen das Verfahren des Unterſuchungsrichters werden an den Appellationshof ſelbſt gebracht, und, nach Anhörung des Staatsprocurators, erledigt.

Art. 88.

Verbringung der Verbrecher an den Ort des Sitzes des peinlichen Gerichtes.

Die in peinlichen Sachen verhafteten Perſonen werden an den Ort des Sitzes des Appellationshofes gebracht, an welchen die Unterſuchung und Beſtrafung des in Frage ſtehenden Verbrechens gehört.

Art. 89.

Begnadigungsrecht.

Jedes Strafurtheil, in welchem auf eine peinliche, oder doch auf eine mehr als dreimonatliche Gefäng-

niß- oder Zuchthausſtrafe erkannt worden iſt, ſoll Uns vor der Vollſtreckung durch den Juſtizminiſter vorgelegt werden.

Die Akten und der ſchriftliche Vortrag des Referenten, nebſt den Abſtimmungen der übrigen Votanten, mit dem von dem Gerichte gefällten Urtheile werden daher, nach den in der Proceßordnung ertheilten Vorſchriften, vor der Vollſtreckung des Urtheils an den Juſtizminiſter eingeſendet, und von dieſem dem Großherzoge vorgelegt, worauf es entweder bei dem ausgeſprochenen Strafurtheile belaſſen werden, oder eine mildernde und begnadigende Entſchlieſſung erfolgen wird.

Art. 90.

Rechtsmittel der weitern Vertheidigung.

Dem zu einer peinlichen Strafe Verurtheilten und deſſen Vertheidiger ſteht das Recht einer zweiten Vertheidigung zu, wenn die in der Proceßordnung beſtimmten Verhältniſſe eintreten. Die Acten mit der zweiten Defenſionsſchrift werden in dieſem Falle, zu Schöpfung eines neuen Erkenntniſſes, an den andern Appellationshof, welcher das vorige Erkenntniß nicht gefällt hat, geſendet. Die vorherige Einſendung des neuen Erkenntniſſes an den Großherzog iſt zu deſſen Vollſtreckung nicht minder nothwendig, als ſie es bei dem erſten geweſen war.

Art. 91.

Recurs an den Juſtizminiſter.

In Fällen, wo auf dreimonatliche, oder noch kürzere Gefängniß-, oder Zuchthausſtrafe erkannt worden

iſt, und mithin die Vollziehung der Strafe ohne vorherige Berichterſtattung erfolgen kann, hat ein Recurs des Verurtheilten an den Juſtizminiſter Statt.

Art. 92.

Function des zweiten Secretairs am Appellationshofe in peinlichen und correctionellen Sachen.

Der bei dem Appellationshofe angeſtellte zweite Secretair iſt vorzüglich mit der Protocollführung in peinlichen und correctionellen Unterſuchungsfällen und mit den dahin einſchlagenden Geſchäften beauftragt. Derſelbe iſt verbunden, für den ihm angewieſenen Gehalt alle nöthige Expeditionen ohne weitere Vergütung zu beſorgen.

Art. 93.

Anordnung eines beſondern Pedellen für die Verrichtungen in peinlichen und correctionellen Sachen.

Den beiden Appellationshöfen, als peinlichen und correctionellen Gerichten, iſt zur Beſorgung der hierbei vorfallenden Verrichtungen ein zweiter Pedell beigegeben, welcher ſeinen Gehalt gleichfalls aus der Staatskaſſe bezieht.

Art. 94.

Specialgerichte.

Ueber die in der Verordnung vom 19. Februar 1812 genannten Arten von Verbrechen und Vergehungen haben die durch dieſe Verordnung zu deren Beſtrafung ernannten Specialgerichte zu erkennen, auf deren daſelbſt beſtimmte Organiſation ſich hiermit bezogen wird.

b) Polizeigerichte.

Art. 95.

In Anſehung der polizeilichen Strafgewalt wird ſich auf das Geſetz vom 26. Oktober 1810 bezogen, welches die desfallſigen Beſtimmungen enthält.

B) Von der Gerichtsbarkeit der Standesherren und Patrimonialgerichtsherrſchaften in dem Großherzogthum.

a) Standesherrliche und Patrimonialgerichtsbeamte,
b) ſtandesherrliche Juſtizkanzleien.

Art. 96.

Allgemeine Beſtimmungen.

Alles, was in den vorhergehenden Artikeln von den Juſtizbeamten oder Friedensrichtern verordnet und beſtimmt iſt, ſoll auch von den Patrimonialgerichten und Beamten der Standesherren zu verſtehen seyn.

Die Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit iſt an die nämlichen Vorſchriften und Beſchränkungen gebunden, wie jene, welche durch Unſere unmittelbaren Juſtizbeamten verwaltet wird.

Art. 97.

Beſondere Beſtimmung in Civilſachen.

Da künftighin für jede Rechtsſache nicht mehr als zwei Inſtanzen in dem Großherzogthum beſtehen, und der Appellationszug in zweiter und letzter Inſtanz nothwendig an die Gerichtsſtellen des Souverains gehen muß, ſo wird verordnet:

1) Die Gerichtsbarkeit der ſtandesherrlichen, ſo wie der Beamten der Patrimonialgerichtsherrn in bür-

gerlichen Rechtsſachen, iſt auf die Summe und auf die Fälle beſchränkt, bei welchen die Competenz der Friedensrichter eintritt. Von den Erkenntniſſen dieſer Beamten geht der Appellationszug in zweiter und letzter Inſtanz an das einſchlagende Departementsgericht.

2) In den die Competenzſumme der Friedensrichter überſteigenden oder für dieſe überhaupt nicht geeigneten Rechtsſachen;

a.) vertreten in den Ortſchaften, welche zu dem Gerichtsbezirke einer ſtandesherrlichen Juſtizkanzlei gehören, die ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien die Gerichte erſter Inſtanz, vorausgeſetzt, daß ſolche den bei den ordentlichen Gerichten erſter Inſtanz für das Großherzogthum feſtgeſetzten Bedingniſſen gemäß organiſirt ſind, und ihre Sitzungen im Großherzogthum halten. Von den Erkenntniſſen dieſer Gerichte geht die Berufung in zweiter und letzter Inſtanz an den betreffenden Appellationshof.

b.) In den übrigen Patrimonialgerichtsortſchaften ſind die Rechtsſachen, welche die Competenz der Friedensrichter überſteigen, oder an dieſe nicht geeigenſchaftet ſind, an das einſchlagende Departementsgericht, als ordentliche erſte Inſtanz, zu bringen, vorbehaltlich der Berufung an den competenten Appellationshof.

c.) In den die Standesherrn und Patrimonialgerichtsherren ſelbſt betreffenden Real- und Perſonalklagen, wie auch in jenen, welche ihre Hof- und Civildiener betreffen, tritt bei der allgemeinen Aufhebung des privilegirten Gerichtsſtandes die Competenz der ordentlichen Gerichtsbehörden ein.

Art. 98.

Beſondere Beſtimmungen in Hinſicht der Strafgerichtsbarkeit.

In Hinſicht auf die Strafgerichtsbarkeit ſteht

a) den Juſtizbeamten der Standesherren ſowohl, als der Patrimonialgerichtsherren ſolche nur in Gemäsheit des Geſetzes vom 26. Oktober 1810. (Reg. Bl. Bd. I. Nr. 10.) bis zu einer Gefängnißſtrafe von drei Tagen, oder von zehen Reichsthalern an Geld zu. Die Berufung gegen dergleichen Straferkenntniſſe der ſtandesherrlichen und Patrimonialgerichtsbeamten geht in zweiter und letzter Inſtanz an die großherzoglichen Polizeigerichte im Hauptorte des Departements.

b) Die ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien vertreten in erſter Inſtanz die Stelle der im Art. 6. und 9. des Geſetzes vom 26 Oktober 1810 genannten Polizeigerichte in ihren Bezirken. Ihre Strafgerichtsbarkeit erſter Inſtanz erſtreckt ſich daher vermöge Art. 6. dieſes Geſetzes bis zu einer ein vierwöchentliches Gefängniß, oder eine demſelben, nach Verhältniß der Perſonen und Umſtände, gleichzuachtende Geldſtrafe von dreiſſig bis ſechzig Reichsthalern nicht überſteigende Strafe, vorbehaltlich des dem Souverain zuſtehenden Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechtes.

Die Berufungen gegen ſolche Erkenntniſſe der ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien ſollen, in Gemäßheit des Art. 16. des erwähnten Geſetzes vom 26. Oktober 1810., an den Miniſter der Juſtiz, des Innern und der Polizei gebracht werden.

c) Die ſtandesherrlichen Juſtizbeamten und Juſtizkanzleien, ſo wie die Beamten der Patrimonialgerichts-

herren und die vor denſelben handelnden Partheien, haben ſich nach den Vorſchriften des erwähnten Geſe- zes zu richten.

d) Bei Verbrechen, welche eine peinliche, oder correctionelle Strafe nach ſich ziehen, gehört die Un- terſuchung und das Erkenntniß vor das einſchlagende peinliche oder Correctionsgericht. (Art. 81. und 82.)

Den Beamten der Standesherren und Patrimoni- algerichtsherren liegt nur ob, dasjenige zu beſorgen, was zur Habhaftwerdung, Verhaftnehmung und Be- wahrung des Angeſchuldigten an einem ſichern Orte, und zur Conſtatirung der Thatſache gehört. Sie haben übrigens Anzeigen und Protocolle an das einſchlagen- de peinliche Gericht einzuſenden, und ſich nach den allgemeinen Grundſätzen in dieſer Hinſicht zu bemeſſen.

e) Die ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien bleiben bei der Ausübung der ihnen anvertrauten Strafgewalt der Oberaufſicht Unſers einſchlagenden Appellationshofes, als Corrections- und peinlichen Gerichtes, unterwor- fen, welches bei entſtehenden Beſchwerden von den Acten der Juſtizkanzlei Einſicht zu nehmen, und alles dasjenige zu verfügen ermächtigt iſt, was dem Be- griffe einer ſolchen Aufſicht entſpricht.

Art. 99.

Fortſetzung der allgemeinen Beſtimmungen.

Wenn Klagen über verweigerte oder verzögerte Ju- ſtiz, es ſey in bürgerlichen Rechtsſachen oder in Strafſachen gegen die ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien oder patrimonialgerichtsherrlichen Beamten entſtehen; ſo ſind ſolche entweder in allgemeiner Hinſicht an das

Juſtizminiſterium oder an die vorgeſetzten Gerichtshöfe zu bringen, von welchen die geeigneten Verfügungen erlaſſen werden. Ueberhaupt treten in Hinſicht der ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien und patrimonialgerichtsherrlichen Juſtizbeamten und Actuare alle jene Verhältniſſe und Vorſchriften ein, welche in Anſehung Unſerer unmittelbaren Beamten in gegenwärtiger Verordnung feſtgeſetzt ſind.

Art. 100.

Fortſetzung.

Uebrigens bleibt es bei Unſern frühern Beſtimmungen, nach welchen die bei den Juſtizkanzleien der Standesherren und bei den Patrimonialgerichten angeſtellten Richter die zum Richteramte erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, von den landesherrlichen Behörden geprüft und verpflichtet werden müſſen, auch eine angemeſſene Beſoldung aus den ſtandesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Revenuen erhalten ſollen.

Art. 101.

Fortſetzung.

Eben ſo können die bei den ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien und Patrimonialgerichten angeſtellten Beamten nicht eigenmächtig entlaſſen werden, ſondern dieß kann nur im rechtlichen Wege geſchehen. (Art. 82.) Dem Juſtizminiſter ſteht jedoch die Befugniß zu, bei hervorleuchtenden Dienſtgebrechen, mit Vorbehalt der rechtlichen Entſcheidung, proviſoriſche Verfügungen, auch ſogar Suspenſion eintreten zu laſſen.

Dritter Abſchnitt.

Secretaire der Gerichtsſtellen, Actuare der Friedensrichter und übriges Perſonale der Gerichtsbehörden.

Art. 102.

Funktionen der Gerichtsſecretaire.

Der erſte Secretair jedes Appellationshofes und der erſte Secretair der Gerichte erſter Inſtanz, oder im Falle nicht mehrere Secretaire angeordnet ſind, der bei einem ſolchen Gerichte angeſtellte eine Sekretair haben für die Geſchäfte während der Gerichtsſitzungen und für die richtige und ſchleunige Ausfertigung der ergangenen Decrete und Urtheile zu ſorgen, die Arbeiten unter die den Gerichtsſtellen bewilligten Kanzliſten zu vertheilen, und die Aufſicht über die pünktliche und richtige Beſorgung der Inſinuationen durch die Gerichtsdiener zu führen. Dieſe Secretaire ſind zugleich für die Ordnung der Regiſtraturen verantwortlich, und ſind die Taxatoren und Rechnungsführer über die Taxen und Gerichtsſporteln.

Die zweiten Secretaire bei den Appellationshöfen ſind, nebſt ihren Functionen in peinlichen und correctionellen Fällen (Art. 86.), verpflichtet, dem erſten Secretair die möglichſte Aushülfe zu leiſten.

Die zweiten Secretaire bei den Gerichten erſter Inſtanz ſind, nebſt dieſer Aushülfe, zu den in den Reſidenzorten derſelben vorkommenden gerichtlichen Inventariſationen und gerichtlichen Erbtheilungsgeſchäften beſtimmt. (Art. 44.)

Art. 103.

Actuare der Friedensrichter.

Den Actuaren der Juſtizbeamten oder Friedensrichter liegt, nebſt den mit jedem Actuariate verbundenen Geſchäften, die Führung der Protocolle und die Verfertigung der in dem Gerichtsbezirke vorfallenden gerichtlichen Inventariſationen, auch die Ausfertigung der Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, unter Aufſicht des Juſtizbeamten ob. Sie ſind verbunden, alle hiefür eingehende Taxen und Sporteln, wenn ſolche zuvor der Taxordnung gemäß angeſetzt, und auf das Originalconcept ſowohl, als die Ausfertigung genau bemerkt worden, eincaſſiren zu laſſen, über Alles pünktliche Rechnung zu führen, und die Einnahme eben ſo, wie die Secretaire der Gerichtsſtellen zur Sportelcaſſe abzuliefern.

Von dieſer Verrechnung und Ablieferung ſind ausgenommen:

a) die verordnungsmäßige Gebühr für die Aufnahme öffentlicher Teſtamente, deren Bezug den mit den Notaren concurrirenden Juſtizbeamten zuſteht;

b) die ordnungsmäßigen Gebühren für Beſtellung, Einzeichnung, Transportirung und Caſſirung der Hypotheken und Vorzugsrechte, welche den Juſtizbeamten in der Eigenſchaft als Hypothekenbewahrer an den Orten, wo kein eigener Hypothekenbewahrer angeſtellt iſt, überlaſſen bleibt;

c) die taxordnungsmäßigen Gebühren für die Abfaſſung der gerichtlichen Zubringens- und Verlaſſenſchaftsinventarien und Erbtheilungen, welche von den

Secretairen der Gerichte erſter Inſtanz und den Actuaren der Juſtizbeamten bezogen werden.

Art. 104.

Beſtellung der Gerichtsſecretaire und des Kanzleiperſonals, deſſen Beſoldung und Obliegenheiten.

Die Secretaire der Gerichte erſter Inſtanz und der Appellationshöfe werden von Uns, auf den Vortrag Unſers Juſtizminiſters, ernannt werden.

Das nöthige Kanzleiperſonale bei den Appellationshöfen und bei den Gerichten erſter Inſtanz wird von den Präſidenten und Direktoren vorgeſchlagen, von dem Juſtizminiſter beſtätigt und vom Staate beſoldet. Dieſes Kanzleiperſonale wird auf beſtimmte Gehalte geſetzt, für welche jeder Kanzliſt, nach Anweiſung des die Kanzlei dirigirenden erſten Secretairs, wenigſtens ſieben Stunden täglich arbeiten, und über die fleißige Verwendung dieſer Zeit zur Arbeit ſich, bei Vermeidung eines verhältnißmäßigen Abzuges am Gehalte, ausweiſen muß. Die Kanzliſten haben keinen Antheil an den Taxen und Sporteln.

Art. 105.

Aushülfe und Subſtituten der Actuare der Friedensrichter.

Den Actuaren der Juſtizbeamten, welche die ihnen obliegenden Geſchäfte allein und ohne Beihülfe nicht verrichten können, bleibt überlaſſen, Gehülfen zur Verpflichtung vorzuſchlagen, und unter ihrer Leitung Aufſicht und Verantwortlichkeit als ihre Subſtituten arbeiten zu laſſen. Dieſe Subſtituten müſſen jedoch von dem Juſtizminiſter beſtätigt und von den Juſtizbeamten auf Beobachtung der Treue, Gewiſſenhaftig-

keit und Pünktlichkeit, Fleiß, Unpartheilichkeit und Beobachtung eines anſtändigen Stillſchweigens verpflichtet werden. Dieſelben werden nicht vom Staate, ſondern von den Amtsſchreibern, für welche ſie arbeiten, beſoldet.

Art. 106.

Aushülfe über die Geſchäfte der Gerichtsſecretaire bei Inventarien und Erbtheilungen.

Dem mit dem Geſchäfte der gerichtlichen Verlaſſenſchafts- und Zubringensinventarien und Erbtheilungen vorzüglich beſchäftigten zweiten Secretaire der Gerichte erſter Inſtanz iſt, ſo wie den Actuaren der Juſtizbeamten, überlaſſen, die Inventarien und Erbtheilungen, welche ihnen von Gerichtswegen aufgetragen werden, unter ihrer Leitung und Verantwortlichkeit, wenn es ihnen ſelbſt hierzu an der nöthigen Zeit gebricht, durch ihre Subſtituten vornehmen zu laſſen, welche gleichfalls verpflichtet ſeyn müſſen.

Art. 107.

Rechnung für die eingehenden Taxen und Sporteln.

Die Rechnung über die bei jeder Gerichtsſtelle und bei jedem Friedensrichter eingehenden Taxen und Sporteln ſoll am Schluſſe jeden Jahres von dem Gerichte und den Juſtizbeamten revidirt und juſtificirt, und dem Juſtizminiſter im ſummariſchen Auszuge nach den gehörigen Rubriken vorgelegt werden.

Art. 108.

Verwendung der eingehenden Taxen und Sporteln.

Aus der durch dieſe Einnahme formirten Sportelkaſſe wird, ſo weit ſolche zureicht, der Gehalt der

Secretaire, der Amtsſchreiber, des Kanzleiperſonals, der Pedellen und Amtsdiener, ferner der Aufwand für Schreibmaterialien und ſonſtige Bureaukoſten beſtritten. In ſo fern ein Ueberſchuß vorhanden iſt, wird derſelbe an den Einnehmer der Staatscaſſe des Departements gegen Quittung am Schluſſe des Jahres abgeliefert. Wenn die Sportelcaſſe zur Beſtreitung dieſer Ausgaben nicht hinreicht; ſo wird das Fehlende, auf Anweiſung des Juſtizminiſters, aus der Staatscaſſe, auf Abrechnung der dem Juſtizminiſterium bewilligten Summe, zugeſchoſſen.

Vierter Abſchnitt.

Sachwalter und Anwälde.

Art. 109.

Allgemeine Vorſchrift.

Niemand darf weder bei einem Appellationshofe noch bei einem Gerichte erſter Inſtanz eine Schrift einreichen, welche nicht durch einen bei der einſchlagenden Gerichtsſtelle recipirten und verpflichteten Sachwalter entweder verfaßt, oder wenigſtens von einem ſolchen unter eigener Verantwortlichkeit approbirt und unterzeichnet iſt.

Art. 110.

Beibehaltung der gegenwärtig ſchon recipirten Anwälde und Sachwalter.

Die bei den zeitherigen Gerichtsſtellen des Großherzogthums dermalen recipirten ordentlichen Anwälde und Sachwalter werden auch als Anwälde und Sach-

walter bei den neuen Gerichtsſtellen beſtätigt, und haben, in ſo fern ſie den Ort ihres Aufenthaltes bei dem Sitze des Gerichtes nicht verändern, eine weitere Beſtätigung nicht nachzuſuchen.

Art. III.

Geſchäftsbezirk der Anwälde und Sachwalter.

Die bei den Appellationshöfen recipirten Sachwalter können auch bei den Gerichten erſter Inſtanz, jedoch nur an dem Orte, wo ſie domicilirt ſind, die bei den Gerichten erſter Inſtanz dahingegen eigends recipirten Anwälde und Sachwalter nur bei dem Gerichte, von welchem ſie recipirt ſind, und den demſelben untergeordneten Friedensrichtern, nicht aber bei den Appellationshöfen, ihre Functionen verrichten.

Art. 112.

Aufnahme der Anwälde und Sachwalter, ihre Prüfung und Functionen.

Die Zahl der Sachwalter bei den Gerichtsſtellen bleibt unbeſtimmt. Ihrer Aufnahme ſoll eine ſtrenge Prüfung ihrer Fähigkeiten und Kenntniſſe vorhergehen, welche von den einſchlagenden Gerichtsſtellen durch zwei Gerichtsmitglieder vorzunehmen iſt, und von welcher Prüfung der erlangte akademiſche Grad nicht befreit. Ueber das Reſultat der Prüfung ſoll an den Juſtizminiſter Bericht erſtattet, und die Aufnahme des Candidaten muß von dieſem genehmigt werden, ehe derſelbe, auch nach wohl beſtandener Prüfung, verpflichtet und immatriculirt werden darf. Die Trennung der Functionen des Sachwalters von jener der Anwälde ſoll künftighin nicht mehr Statt finden, ſon-

dern die Advocatur und Procuratur ſoll von der nämlichen Perſon beſorgt werden. Den jedoch noch lebenden und recipirten Procuratoren, welche nicht zugleich Advocaten ſind, bleibt die Beſorgung der Geſchäfte als lediglicher Procuratoren forthin geſtattet.

Fünfter Abſchnitt.

Allgemeine und vorübergehende Verfügungen.

Art. 113.

Anfangsepoche der neuen Gerichtsverfaſſung und deßfallſige Maasregeln.

Die neue Gerichtsverfaſſung tritt mit dem 1. Jänner 1813 ein. Von dieſem Tage an iſt den zeither beſtandenen Gerichtsſtellen unterſagt, irgend eine Handlung der Gerichtsbarkeit vorzunehmen. Sie haben die bei ihnen zeither verhandelten Acten, ihre Depoſitenbücher, Depoſitenvorräthe und Mobilien an die einſchlagenden neuen Gerichtsſtellen, ihre zeitherigen Gerichtsſiegel aber an das Juſtizminiſterium abzuliefern, welches die alten Gerichtsſiegel caſſiren wird.

Art. 114.

Gerichtsſiegel.

Die neu zu verfertigenden Gerichtsſiegel ſollen das großherzogliche Wappen nebſt der Ueberſchrift: „Großherzogthum Frankfurt,“ und unterhalb des Wappens die Benennung der Gerichtsſtelle oder des Friedensrichters enthalten, von welchen ſolche gebraucht werden.

Art. 115.

Beendigung der in dritter Inſtanz noch unerledigten Rechtsſachen.

Obgleich das zeitherige Oberappellationsgericht als Gericht dritter Inſtanz aufhört, ſo ſind jedoch die bei demſelben zeither in dritter Inſtanz verhandelten und noch anhängigen Rechtsſachen vor dem künftigen Appellationshofe daſelbſt weiter zu verhandeln und zu entſcheiden.

Art. 116.

Vorſchriften in Anſehung der bei den ehemaligen Reichsgerichten anhängigen und noch unerledigten Rechtsſachen.

In Anſehung der bei den vormaligen deutſchen Reichsgerichten anhängig geweſenen Sachen wird verordnet:

a) Daß die bei denſelben in erſter Inſtanz anhängig geweſenen Rechtsſachen an die künftigen Gerichte erſter Inſtanz, vorbehaltlich der Berufung an den competenten Appellationshof, abzugeben;

b) daß, wenn dergleichen Sachen ſeit der Verordnung vom 9. März 1811. (Reg. Bl. 1 B. Nr. 31.) etwa an das zeitherige Appellationsgericht zu Frankfurt, oder an das Regierungsjuſtizdepartement zu Fuld gebracht worden ſeyn ſollten, ſolche ebenfalls an die künftigen Gerichte erſter Inſtanz daſelbſt, vorbehaltlich der Berufung an den competenten Appellationshof, abzugeben ſeyen;

c) daß die in der Appellationsinſtanz bei den Reichsgerichten anhängig geweſenen Sachen an den betref-

ſenden neuen Appellationshof zu bringen ſeyen, um daſelbſt in letzter Inſtanz entſchieden zu werden;

d) daß endlich jene Sachen, in welchen eines der zeitherigen Gerichte, welches künftig den neuen Appellationshof bildet, etwa ſchon in erſter Inſtanz geſprochen haben ſollte, an den künftigen andern Appellationshof verwieſen werden ſollen.

Art. 117.

Katholiſche geiſtliche Gerichtsbarkeit, proteſtantiſches Conſiſtorium und Ehegericht.

Die katholiſche geiſtliche Gerichtsbarkeit dauert bis auf weitere Verfügung in ihrem zeitherigen Wirkungskreiſe fort.

In Anſehung der proteſtantiſchen Conſiſtorien und Ehegerichte iſt die erforderliche Beſtimmung bereits in der Verordnung vom 28. Jänner 1812. enthalten.

Art. 118.

Militairiſche Gerichtsbarkeit.

Die militairiſche Gerichtsbarkeit in Civilſachen hört auf nach den Beſtimmungen Unſerer Verordnung vom 26. December 1810. Die militairiſche Strafgewalt bleibt dahingegen unabhängig von den ordentlichen peinlichen und correctionellen Gerichten.

Art. 119.

Adminiſtrative Juſtiz.

Die zur Ausübung der ſogenannten adminiſtrativen Juſtiz nach dem Geſetze vom 26. October 1810. und der Verwaltungsordnung vom 27. October 1810. be-

ſtimmten Behörden verbleiben, in den dahin gehöri- gen Sachen, bei dem ihnen angewieſenen Wirkungs- kreiſe.

Art. 120.

Lehensgerichtsbarkeit.

Bei den Lehensſachen unterſcheiden ſich adminiſtrative Lehensgegenſtände von den Lehensjuſtizſachen. Erſtere gehören an den Lehenshof, welcher mit dem Miniſte- rium des Innern verbunden iſt, leztere Gegenſtände aber, welche zu einer gerichtlichen Verhandlung und Entſcheidung geeignet ſind, gehören an das einſchla- gende Gericht erſter Inſtanz, in deſſen Bezirke der ſtreitige Lehensgegenſtand gelegen iſt, von welchem ſodann die Berufung an den competenten Appellati- onshof offen ſteht.

Art. 121.

Unabhängigkeit des Richteramtes.

Das Amt der Richter bei den Appellationshöfen ſowohl, als bei den Gerichten erſter Inſtanz, wie auch jenes der Juſtizbeamten oder Friedensrichter, iſt nicht auf eine beſtimmte Anzahl Jahre beſchränkt, und kann nur durch Urtheil und Recht entzogen wer- den. Wir ſelbſt werden dem Laufe der Juſtiz nie- mals Einhalt thun, oder in richterliche Entſcheidun- gen auf irgend eine Art eingreifen. Dahingegen muß auch das Richteramt von allen fremdartigen Functio- nen und Einflüſſen frei bleiben. Es iſt daher auch keinem Richter erlaubt, Conſulentien, Advocaturen und dergleichen Dienſtverrichtungen für fremde oder einheimiſche Perſonen zu übernehmen.

Art. 122.

Ernennung zum Richteramte.

Die Ernennung zu richterlichen Stellen geſchieht von Uns; ſie ſezt bei Perſonen, welche noch keine richterliche Stelle bekleidet haben, die Bedingung voraus, daß ſie bei einer anzuſtellenden Prüfung ihrer Kenntniſſe und Fähigkeiten für tauglich befunden worden ſeyen.

Art. 123.

Prüfung der Competenten zu Richterſtellen bei einem Appellationshofe, oder Gerichte erſter Inſtanz.

Bei Competenten zu einer Richterſtelle an einem Appellationshofe, oder an einem Gerichte erſter Inſtanz wird die vorzunehmende Prüfung durch eine den Candidaten aufzutragende Proberelation und durch mündliche Beantwortung zweckmäßiger Fragen zum Protocolle veranſtaltet. Ueber das Reſultat der Prüfung wird an den Juſtizminiſter Bericht erſtattet.

Art. 124.

Prüfung der Competenten zur Stelle eines Friedensrichters.

Die Prüfung bei Ernennungen zur Stelle eines Juſtizbeamten oder Friedensrichters wird von dem einſchlagenden Gerichte erſter Inſtanz vorgenommen. Dem Candidaten werden zweckmäßige Fragen zur Beantwortung vorgelegt, worüber das Protocoll an den Juſtizminiſter einzuſenden iſt.

Art. 125.

Unfähigkeit zu Richterſtellen wegen Verwandtſchaft.

Die Verwandtſchaft mit einem Mitgliede des Gerichtes in gerader Linie ohne Einſchränkung, und in der

Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einſchließlich, macht unfähig, eine Richterſtelle bei demſelben Gerichte zu begleiten.

Art. 126.

Erforderliches Alter zu richterlichen Stellen.

Vor dem zurückgelegten 25ſten Jahre kann Niemand zu dem Amte eines Richters gelangen. Die Zulaſſung als Suppleant kann ſchon mit dem 21ſten Jahre Statt finden.

Art. 127.

Gegenwärtige Verordnung ſoll in das Regierungsblatt eingerückt, und in allen Theilen mit dem 1. Jänner des Jahres 1813 zur Ausführung gebracht und befolgt werden.

Wir tragen Unſerm Juſtizminiſter deren Handhabung auf, und erwarten über die Ernennung der Präſidenten, Directoren, Richter und andere Individuen zu Beſetzung der darin genannten Gerichtsſtellen und Behörden deſſen gutächtliche Vorſchläge.

Gegeben Fulda, am 5. October 1812.

Carl.

Auf Befehl des Großherzogs.

Der Miniſter Staatsſecretair
Freiherr von Eberſtein.

Zur Beglaubigung.

Der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

Das Großherzogthum Frankfurt hatte bisher eine in den 4 Departements von einander sehr abweichende Gerichtsverfaſſung. Für das Ganze beſtand ein Oberappellationsgericht als dritte und lezte Inſtanz, welches ſeinen Siz zu Aſchaffenburg hatte. An daſſelbe gingen die Appellationen von den zweiten Inſtanzgerichten, welche in den 4 Departements-Hauptſtädten ſo wie zu Wetzlar und für die Souverainitätslande zu Kreuz-Werthheim angeordnet waren. Allein dieſe Gerichte hatten in den verſchiedenen Departements nicht nur von einander abweichende Benennungen ſondern auch die Appellationsſummen waren in den Departements ſelbſt ſehr verſchieden, ſo wie ihre Kompetenz von einander abweichend, wie ſie denn in gewiſſen Fällen und über gewiſſe Perſonen die erſten Inſtanzgerichte bildeten.

Dieſe Gerichtshöfe übten zugleich die peinliche und korrectionelle Gerichtsbarkeit aus. Für die Honoratioren u. ſ. w. waren theils dieſe Gerichtshöfe theils eigene Senate die erſte Inſtanz. Für bürgerliche Perſonen und Güter wurde die Juſtiz in erſter Inſtanz, theils durch Juſtizkollegien wie z. B. in Frankfurt durch das Stadt- und Landgericht, theils durch Stadtämter, theils durch Amtsvögte ausgeübt.

Die Berufungen von den in dieſer Inſtanz gefällten Urtheilen gingen in der Regel an die oben genannten zweiten Inſtanzgerichte; aber nicht nur die Appellationsſummen waren von einander ſehr abweichend ſondern auch im Fürſtenthum Aſchaffenburg beſtanden bis auf gewiſſe Summen eigene zweite Inſtanzbehörden. Nunmehr aber iſt für das ganze Großherzogthum

eine einzige gleichförmige Gerichtsverfaſſung durch vorſtehende großherzogliche Verordnung eingeführt worden, die wir unſern Leſern nun vollſtändig mitgetheilt haben.

20.

Fernere Nachrichten vom transrhenaniſchen Suſtentationsweſen. Bericht der Subdelegationskommiſſion, den Zuſtand des Suſtentationsweſens im Jahre 1812. betreffend.

Durchlauchtigſter Großherzog und Primas, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Zehn Jahre beſteht nun die transrhenaniſche Suſtentations-Anſtalt, durch die weiſe Vorſehung der vermittelnden Mächte von 1810, durch die Sorgfalt und Rechtlichkeit der deutſchen Fürſten, und durch den Gehorſam, die Wohlthätigkeit, und den Bruderſinn der hohen Geiſtlichkeit Deutſchlands. Seit dem hat ſich jedoch manche Stellung verändert, mancher Eifer iſt erkaltet, manches Gefühl erloſchen. Die eine der damal vermittelten Mächte ſteht feindlich unſerm Vaterlande gegen über, die andere ſchützend vor dem

ſelben, und durch eben jene Akte, in welcher der erhabene Gewalthaber Frankreichs jenen ehrwürdigen Namen des Beſchützers von Deutſchland annahm, hat er auch insbeſondere und ausdrücklich deſſen Penſionsanſtalten in Schutz genommen, nnd aufrecht zu halten verſprochen. Aber einige Regenten Deutſchlands, bewogen durch neue Opfer, die manche Klaſſen ihrer Unterthanen bringen mußten, und zweifelnd, ob jene frühern Opfer, welche deutſche Angehörige gebracht hatten, noch immer eben ſo lebhaft drücken könnten, glaubten nicht mehr ſo ſtrenge auf dem wohlthätigen Geſetze beharren zu dürfen, und wollten nur noch die Hälfte deſſen, was das Geſetz vorſchreibt, den dieſſeitigen Pflegbefohlnen zuwenden, während dann die andere Hälfte ihren Unterthanen verblieben wäre. Eure Königliche Hoheit, als oberſter Verwalter des transrhenaniſchen Suſtentationsfond, gaben auch dieſen dringend gewordenen Wünſchen einiger Souveraine nach, jedoch nur in ſo ferne, als jene Hälfte hinreichend ſeyn würde, um bei ſtrenger Verwaltung und eingetretener Verminderung durch Sterbfälle mehrerer Penſioniſten, die übrigen wenigſtens nach dem bisherigen Maasſtab des Minimums zu erhalten. Allein dieſe Unterſtellung und Bedingung der dieſſeitigen Uebereinkunft hat, ungeachtet der ſtrengen Verwaltung, und wirklicher Verminderung durch einige Sterbfälle, ſich nicht realiſirt; die hier vorgelegten Reſultate zeigen vielmehr, daß für das abfließende Jahr 1812 zum erſtenmal ſeit 10 Jahren gar keine Austheilung hat gemacht werden können; da doch reichsſchlußmäßig alle Penſionen im letzten Monate des Jahrs bezahlt werden ſollten. Eure Kö-

nigliche Hoheit werden daher Sich auch nicht mehr mit der unzureichenden Hälfte des geſetzlichen Beitrags begnügen können, vielmehr den ganzen geſetzlichen Betrag wieder in Anſpruch zu nehmen Sich gerechteſt beſtimmen; um ſo mehr, als gedachte Uebereinkunft von dieſſeits ſeit 2 Jahren auf das gewiſſenhafteſte beobachtet, andern und namentlich Königl. Baieriſcher Seits aber nicht erfüllt worden iſt, indem, ungeachtet der nicht zu bezweifelnden Befehle Sr. Königl. Majeſtät von Baiern, gegen den Buchſtaben und das deutliche Verſprechen in dem Königl. Schreiben an Eure Königliche Hoheit vom 28ten Dezember 1810 von den betreffenden Stellen bisher zugegeben worden iſt, daß mehrere ältere Rückſtände des ganzen Beitrags unbezahlt blieben, daß auch die bloße übereinkunftsmäßige Hälfte bei einigen Domſtiftern nicht richtig, bei andern gar nicht bezahlt wurde, endlich daß die Domdechante nicht zum Beitrag angehalten wurden, während die nicht Baieriſchen, der Uebereinkunft beſſer folgend, ihn leiſten.

Auch unter den beitragpflichtigen Domherren Deutſchlands ſind zum Theil andere Verhältniſſe eingetretten. Einige ſind franzöſiſch geworden, und glauben ſich dadurch von dem Beitrag zu einer deutſchen Anſtalt befreit, ſo wie die früher franzöſiſch gewordenen von Lüttich, Trier, Worms, Baſel, Straßburg ꝛc. die eher noch erhalten als beitragen. Andre ſind auf ſo ſchwache Penſionen geſetzt, und dabei ward ſo wenig Rückſicht genommen auf vormalige einfache, oder doppelte Präbenden, daß ſie glauben, nun eben ſo wenig

mehr zum Beitrag verbunden ſeyn zu können, als z. B. die Domherrn von Brixen, deren eigene Kompetenz kaum geſichert iſt. Wieder andere Domherren ſind noch im guten Genuß ihrer anſehnlichen Reichsdeputationsſchlußmäßig ausgemittelten Penſionen, wie die von Freiſingen, oder gar noch im Genuß ihrer Präbenden wie die von Regensburg, aber ſie tragen willkührlich nichts bei, und bis jezt hat man jenen Beiſtand von den Lokalvorgeſezten nicht erfahren, welchen man vermuthen durfte. Die Königl. Baieriſche Regierung ſelbſt iſt gewiß zu gerecht, und der gegebenen Zuſage zu getreu, um zuzugeben, daſs z. B. die meiſten Domherren von Freiſingen nichts beitragen, während die von Bamberg genau und regelmäßig beitragen; daß z. B. alle Domherren von Regensburg nichts beitragen, während Se. Königl. Majeſtät ſelbſt zuerſt darauf angetragen haben, daß ſie nebſt denen von Aſchaffenburg in die Mitleidenheit gezogen würden, welche leztere hierauf ſchon ſeit 2 Jahren beitragen. Und doch haben es alle dieſe Domherren der Rheinbundſtaaten überhaupt nur dem Zufalle zu danken, daß der allgemeine Umſchwung, welcher die Domherren des linken Rheinufers ihrer ganzen Exiſtenz beraubte, ſie noch erhielt, und in den Stand ſezte, für ihre leidenden Mitbrüder etwas von ihrem Ueberfluſſe abgeben zu können.

Solche Hinderniſſe ſind es indeſſen, mit welchen die unterzeichnete ſubdelegirte Verwaltungskommiſſion im Verlaufe dieſes Jahrs unaufhörlich zu kämpfen hatte, und indem ſie ſich in immerwährenden Korreſpondenzen mit allen Regierungen und ihren Geſandten und mit den vielen Lokalſtellen, beſonders im Königreiche Baiern, mit dem auswärtigen und Fi-

nanzminiſterio, der Zentralſtaatskaſſe Staatsſchulden-liquidationskommiſſion und Staatsſchuldentilgungs-kommiſſion, allen Kreisfinanzdirectionen, Kreiskaſſen, Spezialſchuldentilgungskommiſſionen und einzelnen Rentämtern erſchöpfe, dennoch nicht ſo viel erhielt, um denen friedensſchlußmäßig auf ihre Kaſſe angewieſenen Bedürftigen auch nur ein Drittel deſſen nachzahlen zu können, was man ihnen pro 1812 ſchuldig iſt. Das Detail aller dieſer Bemühungen auch nur oberflächlich hier Eurer Königlichen Hoheit wiederholen zu wollen, würde zu weitläuftig ſeyn; nur einige Unterhandlungen mit auswärtigen Regierungen ſollen hier angeführt werden, um in dem Faden des vorigjährigen Berichts zu bleiben; und die eigne Rechtfertigung zu begründen, daß ein mehreres bis jetzt nicht hat erwirkt werden können.

A.) Wegen Osnabrügg und Münſter wendete man ſich an die Herren Präfekte des Oberems- und Lippe-Departements, und ſtellte neben der Geſetzmäßigkeit des dieſſeitigen Verlangens zugleich den Finanzgrund vor: daß Se. Majeſtät der Kaiſer und die kaiſerliche Kaſſen nichts dabei verlieren, indem es ja nur wie überall die einzelnen Domherren ſelbſt ſind, die von den ihnen einmal ausgeſetzten Penſionen ein Fünftel zurücklaſſen ſollen; ferner, daß die kaiſerlichen Staaten vielmehr dabei gewinnen, da die franzöſiſchen Kapitel Münſter und Osnabrügg zuſammengenommen doch in jedem Falle bei weitem weniger beizutragen haben, als alle die in Münſter, Düſſeldorf, Deutz, kurz in den kaiſerlichen Staaten wohnenden Penſioniſten empfangen. Wollte man alſo dieſſeits keine Gelder mehr dahin ſchicken, weil man auch bisher keine mehr

von dorther erhält, ſo würde der Nachtheil nur auf Seiten Frankreichs ſeyn.

Allein aus den verſchiedenen Antworten des Herrn Präfekten des Oberems-Departements ergab ſich, daß als kaum im Jahr 1803. das hannöveriſche Gouvernement die Penſionen der Mitglieder des bereits aufgehoben geweſenen Kapitels von Osnabrügg regulirt hatte, die franzöſiſche Truppen das Land occupirten, die Penſionszahlungen dadurch ſogleich in Stocken geriethen, ja die Fonds dazu andre Verwendungen bekamen, woher noch jezt die Domherren von dort ihre Penſionen ohne Erfolg reklamiren. Im Jahr 1807. kam das Land durch den Tilſiter Frieden an die königl. weſtphäliſche Regierung, welche alle geiſtliche Penſionen über 200 Franken auf die Hälfte herabſezte; dieſe Hälfte einer Penſion, die ohnehin ſchon weniger als die vorige Präbende ausmachte, war nun ſo gering, daß ſie kaum zur eignen Lebſucht hinreichte, folglich nicht beſteuert werden konnte. Ende 1810. ward Osnabrügg mit Frankreich vereinigt, und die Bezahlung auch dieſer ſchwachen Penſionshälfte ſuspendirt, bis die in Hamburg niedergeſezte kaiſerliche Kommiſſion, welche alle Penſionen liquidiren ſoll, unter dem kaiſerlichen Staatsrath Graf Chaban ihre wichtige Arbeit beendigt haben werde. Auch an dieſen wendete ſich nun die Kommiſſion mittelſt eines eigenen Memoires, welches aber nicht beantwortet wurde.

Der Herr Präfekt des Lippedepartements antwortete, man müſſe ſich wegen den rückſtändigen Quoten, welche die Domherren von Münſter an die Suſtentationskaſſe ſchuldeten, an den kaiſerlichen Staatsrath Baron Louis wenden. Die Kommiſſion ſchrieb an

denſelben, und ließ ihm durch ihren in Münſter aufgeſtellten Bevollmächtigten nach und nach 3 Memoires übergeben, worauf er antwortete und rieth, ſich an das kaiſerliche Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe zu wenden. Dies geſchah auch mittelſt Note der dieſſeitigen Geſandtſchaft in Paris, hatte aber ebenfalls keinen Erfolg.

B) Wegen Hildesheim und Paderborn antwortete der königlich weſtphäliſche Herr Staatsrath Baron Coninx auf die im vorigen Jahrbericht angeführten wiederholten Schreiben an denſelben, daß ſeit die Generaldirection der Oekonomate an die Generaldirection der Staatsdomainen übergegangen ſey, er ſämmtliche Schreiben an letztgedachte Generaldirection abgegeben habe. Man möge ſich daher an das Finanzminiſterium wenden, zu deſſen Attributionen der fragliche Gegenſtand gehöre.

Hierauf ward ein Schreiben an den Herrn Miniſter der Finanzen, des Handels, und des öffentlichen Schatzes, Baron Malchus erlaſſen, worinn ſich auf das Dekret des Königs vom 19 Februar 1812. bezogen war, zugleich auch der Herr Miniſter gebeten wurde, Nachricht geben zu wollen, ob man in Folge dieſes Dekrets, der Rückſtände wegen, ſich etwa auch an den neuernannten Liquidateur général de la dette publique wenden müſſe. Auch wurde auf jeden Fall angetragen, einen eigenen großherzoglichen Abgeordneten nach Kaſſel zu ſenden, um die Sache unmittelbar bey Sr. Majeſtät zu ſollizitiren.

Da indeſſen auch unter dem 3. Mai 1812. ein neueres königliche Dekret über die Penſionirung der ehemaligen Glieder der aufgelößten Kapitel erſchien, wor-

inn der dieſſeitigen Rechte durchaus keine Erwähnung noch Vorbehalt geſchah, ſo ward der frühern Note an die königlich weſtphäliſche Geſandtſchaft eine neuere nacherlaſſen, worinn die rückſtändigen und Regulirung der laufenden Beiträge der weſtphäliſchen Domſtifter abermals auf das dringendſte verlangt wurden. Noch erſt vor 2 Monaten wurde eine dritte Note an den königlichen Herrn Geſandten darüber erlaſſen. Allein dieſe 3 Noten blieben ſo wie obengedachtes Schreiben an den Herrn Finanzminiſter gänzlich ohne Antwort, ſo unerwartet auch dieſes Stillſchweigen war.

C.) Wegen Regensburg, Freiſingen, Paſſau, Salzburg, Eichſtädt, Augsburg und Bamberg wurden 2 Noten an die königlich Baieriſche Geſandtſchaft übergeben, und da die Antwortsnote darauf nur eine vorläufige geweſen, wurde ein Schreiben an das königliche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, und ſpäterhin noch eine dritte an die Geſandtſchaft erlaſſen. Indeſſen wurde von dieſſeits aus ein eigener Bevollmächtigter in München aufgeſtellt, und bei der königlichen Staatsſchuldenliquidations- und Staatsſchuldentilgungskommiſſion akkreditirt, welchem ein tabellariſches Verzeichniß über alles dasjenige übergeben wurde, was die dieſſeitige Kaſſe von der königlichen Staatsſchuldentilgungskaſſe vom Jahr 1805. an bis 1. Oktober 1811. wegen der ſchuldigen Beiträge eines jeden einzelnen doppeltpräbendirten Domherrn ſpezifizirt zu fordern hat. Der Bevollmächtigte übergab unter dem 13. Juli eine Vorſtellung an die Staatsſchuldentilgungskommiſſion, deren erſte Antwort aber nicht ſehr günſtig ausfiel. Indeſſen wurde dieſſeits bekannt, daß zufolge einer königlichen Verordnung vom 5. April

ſämmtliche rückſtändige Penſionen von der Staatsſchuldentilgungskommiſſion binnen 3 Jahren in 6monatlichen Terminen abbezahlt werden ſollten. Die Suſtentationskommiſſion ſprach daher mit Recht wiederholt an, daß bei Auszahlung der Rückſtände an die betreffenden Domherren die Staatsſchuldentilgungskommiſſion jedesmal ein Fünftel zurück behalten, und unmittelbar anhero einſenden möge Die weitern Unterhandlungen werden Eurer Königlichen Hoheit jedesmal zu höchſteigener Entſcheidung ehrerbietigſt vorgelegt, die ſehr bedeutenden einzelnen Rückſtände aber bei den einzelnen Hochſtiftern beſonders aufgeführt werden. Sie betragen, wie aus der Anlage zu erſehen, ohne die uns völlig unbekannte Schuldigkeit von Regensburg überhaupt, und von den Domdechanten von Salzburg und Eichſtädt ſeit 2 Jahren, auch ohne einige andre noch nicht völlig aufgeklärte Punkte, blos bei Salzburg, Paſſau (baieriſcher Seits) Bamberg, Eichſtädt und Augsburg noch 32,577 fl.

Solchen troſtloſen Ausſichten, gnädigſter Herr! ſind 48 Lütticher, 17 Baſeler, 18 Wormſer, 5 Straßburger, 58 Trierer, 1 Stavloer, 1 Aachner Penſioniſten, und 1 Penſioniſt der Kommiſſion ſelbſt, zuſammen 149 Individuen überlaſſen, welche nun keine Heimath, kein Vaterland mehr haben, weil ſie, berufen und vertrauend auf deutſche Geſetze, ihre Wohnſitze, die Wohnſitze ihrer Verwandten und Freunde verließen, und zu ihren Landsleuten dieſſeits Rheins wanderten, welche ſich verpflichtet erklärten, ſie zu entſchädigen und zu erhalten. Aber ſie ſind jetzt bald ohne Hülfe, ohne Unterſtützung, verlaſſene Fremde in ihrem Vaterlande, wenn Eure

Königliche Hoheit nicht mit erneuertem Nachdruck, wie damals, als im Jahr 1803. das freilich auch manchem Deutſchen läſtige Geſetz nicht ohne Widerſtand in erſte Ausführung ſollte gebracht werden, die Sache der leidenden Staatsopfer den verbündeten Fürſten vortragen, und von denſelben erwürken, daß überall dem Geſetze wieder jene Folge geleiſtet werde, die jedes oft weit weniger gegründete Zwangsrecht hat. Ein ſolches beſitzen freilich Eure Königliche Hoheit nicht über die beitragpflichtigen Domherren Deutſchlands, aber dieſe haben nicht minder die Pflicht, und der Souverain eines jeden einzelnen nicht minder das Zwangsrecht, um ſie zu Befolgung dieſer Pflicht anzuhalten. Man hat es königlich Baieriſcher Seits der Kommiſſion zu einem Vorwurfe machen wollen, daß ſie Ungleichheiten in der Beitragsart zulaſſe, daß während die Baieriſchen Domherren jährlich anſehnliche Beiträge lieferten, die weſtphäliſchen deren ſo wenige oder keine einſendeten. Allein die Kommiſſion hat kein Zwangsrecht über die weſtphäliſchen Domherrn, ſo wenig als über die Baieriſchen. Was ſie vermag, Gründe, Ermahnungen, Bitten, diplomatiſche Unterhandlungen, hat ſie angewendet, davon zeugen die öffentlichen Akten. Aber ſelbſt in Baiern haben die größten Ungleichheiten im Beitragen der dortigen Domherren ſtatt, indem, während einige pünktlich beitragen, andre gar nichts beitragen, und doch haben Se. Königliche Majeſtät von Baiern über alle ihre Domherren das gleiche Zwangsrecht; bis jetzt aber hat hierin die unterthänigſte Subdelegationskommiſſion keine günſtige Abänderung zur Herſtellung der Gleichheit, zu Beiziehung aller Beitrags-

pflichtigen, zu Anhaltung der Widerſpenſtigen, zu Erfüllung ihrer eigenen geſetzmäßigen und neuerdings eingegangenen Verbindlichkeiten erfahren.

Zu Euer Königlichen Hoheit, als ihrem allgemeinen Vater und einzigen Beſchützer, heben unſre Pflegbefohlne die Hände auf, und bitten inſtändig, die kurze Friſt, die dieſen ehrwürdigen Unglücksgenoſſen ein Leben voll Sorge noch laſſen wird, ihnen auch noch Höchſtdero väterlichen Schutz zu gönnen, ohne welchen ſie, die Beute des härteſten Elendes, dem deutſchen Vaterlande fluchen müßten, welches ihre unerſchütterliche Anhänglichkeit an daſſelbe ſo grauſame verdankte. Wie lange wird es noch ſeyn, und der größte Theil der meiſtens ſchon in hohem Alter ſtehenden Penſioniſten fällt keinem Domherren, keiner Regierung mehr zur Laſt, und verläßt die Erde, die ihn ohnehin ſtiefmütterlich genug trug! Daß er ſie doch noch mit Segen verlaſſen möge, ſegnend die weiſen Geſetzgeber, die gerechten Geſetzvollſtrecker, und ihre glücklichern Brüder und Wohlthäter!

Wir erſterben in tiefeſter Ehrfurcht

Eurer Königlichen Hoheit,
unſers gnädigſten Fürſten und Herrn

Frankfurt den 31. Dezbr. 1812.

unterthänigſt treu gehorſamſte
Subdelegations-Kommiſſion
für das
transrhenaniſche Suſtentationsweſen.
Frhr. v. Eberſtein.

Dieſem Berichte liegen zwei Beilagen bei. Die 1te enthält die ganze Einnahme, die 2te die ganze Ausgabe. Die Einnahme beſtand aus Rückſtänden von 1811. mit 31,177 fl. aus Beiträgen für 1812. mit 24595 fl. Die ganze Einnahme betrug mithin 55772 fl. Dieſe Beiträge kamen aus den Dom- und Ritterſtiftern: 1) Aſchaffenburg, 2) Salzburg, 3) Paſſau, 4) Bamberg, 5) Würzburg und St. Burkard, 6) Speyer, 7) Odenheim, 8) Konſtanz, 9) Freiſingen, 10) Eichſtädt, 11) Augsburg, 12) Ellwangen, 13) Komburg, 14) Hildesheim, 15) Wimpfen, 16) Bleidenſtadt.

Die 2te Beilage enthält bloß nachſtehende Bemerkungen.

Ausgabe.

Zum erſtenmale muß dieſe Rubrik leer bleiben, weil von den Penſionen, die man pro 1812 ſchuldig geweſen wäre, auch nicht einmal ein Drittel hat bezahlt werden können. Die Einnahme iſt 55772 fl. geweſen, darunter waren ſelbſt noch 31177 fl. ältere Rückſtände, und nur 24595 fl. pro 1812. Aber auch dieſe letzteren haben faſt gänzlich verwendet werden müſſen, um auch die dieſſeitigen Rückſtände an die Penſioniſten pro 1811 noch zu tilgen.

Laut letzter Austheilungsliſte mußten noch bezahlt werden der Reſt von 2 Dritteln, welche man den Penſioniſten pro 1811. ſchuldig geblieben. Er beſtand nach letzter Liſte aus 42031 fl., wobei aber nicht gerechnet waren, 800 fl. für de Pretz und 780 fl. für v. Ber-

thonier Sohn, weil dieſe 1811. ſich noch nicht über ihren Aufenthalt legitimirt hatten. Sie thaten es Anfangs 1812, mußten daher die 3 Drittel noch nachgezahlt erhalten, welches nun zuſammen fl. 43611 macht. Dazu die ſehr bedeutenden Sterbraten, da die in den letzten Monaten 1811. vorgefallenen Todesfälle laut letzterem Berichte, unter der Rubrik 1. der beſondern Anmerkungen zur Austheilungsliſte: 4548 fl. betrugen. Dann die zwar ſehr unbedeutenden Honorarien, Beſoldungen und Speſen, welche in dieſem Jahre weit geringer waren, als in allen vorigen; dazu gehört die Regie und Verwaltung der Kaſſe, Früchtenverwaltung in Würzburg, Unterhaltung von Bevollmächtigten in Münſter, München, Salzburg; Schreibmaterialien, Geld- und Briefporto. Endlich 700 fl. Penſionen an ehemalige Kommiſſionsmitglieder welche theils durch die veränderte Organiſation der Kommiſſion, theils durch ihre Lokalverſetzung wegfielen.

So bleiben von obigen 55772 fl., nach Bezahlung von 43611 fl. 2te und 3te Drittel pro 1811., dann der Sterbraten, Honorarien, Beſoldungen, Speſen und Penſionen an ehemalige Kommiſſionsmitglieder, nur wenige tauſend Gulden in Kaſſe, worüber im künftigen Jahrberichte bei Bezahlung der erſten Drittel pro 1812. Rechnung abgelegt werden wird.

Von den empfangenden Kapiteln und Dienerſchaften iſt im Lauf des Jahrs 1812. bei

Lüttich ein Penſioniſt, Hofgerichtsrath v. Trouſſet, anderweit verſorgt worden. Drei andere Penſioniſten, der Domkapitular von Clercx d'Ai-

gremont, der domkapituliſche Amtmann Planchar, und der geheime Rath v. Cheſtret ſind verſtorben. Doch war letzterer nicht im wirklichen Bezug einer Penſion. Bei

Worms, erhält ein Penſioniſt, Domvikar Schick, jährlich 100 fl. weniger, zwei andre, Hofrath Wolf, und Domſtäbler Kroth ſind verſtorben. Bei

Trier, iſt ein Penſioniſt, Domkapitular v. Dalberg, verſtorben, jedoch durch einen andern in die Penſion nachgerückten, Gr. Friedrich v. Stadion, wieder erſetzt worden.

Jene Abgänge betragen für dieſes Jahr 3744 fl. weniger, dagegen ſind de Pretz, v. Berthonier Sohn, und Graf Stadion mit 1835 fl. hinzugekommen; der eigentliche Abgang iſt alſo nur 1909 fl.

21.

Königl. Würtembergiſche Verordnung die Rechte des Oberlehenherrn und die Sicherſtellung oder Entſchädigung deſſelben bei Verwandlung der zu einem Königl. Lehen gehörigen Afterlehengüter betr.

Se. Königl. Maj. haben allerhöchſt Ihre Willensmeinung und Abſicht, die Erleichterung und al-

nähliche Auflöſung des Lehenverbandes bei den Bauengütern auf alle mögliche Weiſe zu befördern, in der General-Verordnung vom 6. Jul. v. J. wiederholt ausgeſprochen, und dabei allergnädigſt befohlen, daß bei Verwandlung der von der Königl. Oberfinanzkammer, und den Corporationen und Stiftungen abhängenden Fall Lehen nach den diesfalls bereits eingeführten Grundſätzen ferner verfahren werden ſoll.

Allerhöchſtdieſelben finden Sich nun aber auch bewogen, zur Wahrung und Sicherſtellung allerhöchſtihrer oberlehenherrlichen Rechte bei Verwandlung der Falllehen in Erblehen, oder in Zinsgüter mit dem vollen Eigenthum, in gutsherrlichen Orten, welche Königl. Lehen ſind, folgende nähere Vorſchriften und Beſtimmungen zu ertheilen.

Obgleich das nuzbare Eigenthum eines verliehenen Lehens dem damit belehnten Vaſallen ausſchließlich zuſteht, und der Lehenherr, ſo lange das Lehen ihm nicht heimfällt, oder wegen beſonderer Umſtände eingezogen wird, keine Anſprache daran zu machen hat; eben deswegen auch Se. Königliche Majeſtät in dem Fall, wo ein zum Complex eines von Allerhöchſtdenſelben relevirenden Lehens gehöriges an einen Dritten, bisher afterlehenweiſe verliehen geweſenes Fall-Lehen in ein Erblehen- oder Zinßgut, oder das Erblehen in ein Zinßgut verwandelt wird, auf die Benutzung der ſtipulirten Abkaufs-Summe, oder des ſonſtigen Surrogats des aufgehobenen Lehenverbandes und der dem Vaſallen hieraus zuſtändigen Nutzungen und Einkünfte, dermalen ſchon Anſprache zu machen nicht gemeint ſind: ſo muß doch die nöthige Vorſehung getroffen werden, daß das Lehen bei eintreten-

dem Heimfall ohne Verminderung ſeiner Subſtanz und der Einkünfte, womit es dem Vaſallen verliehen worden iſt, zurückgegeben, und der Lehenherr für die durch Aufhebung des bisherigen Fall- oder Erblehen-Verbandes künftig ceſſirenden Laudemial- oder ſonſtigen Lehensabgaben auf eine dieſen Verluſt auf den Fall der Conſolidation des nuzbaren mit dem oberlehenherrlichen Eigenthum genüglich ergänzende Weiſe ſicher geſtellt werde.

Zu dieſem Ende hat daher

1) Der Vaſall die zwiſchen ihm und ſeinem Lehens-Inhaber über die Verwandlung, oder Allodification des Lehens getroffene Uebereinkunft der betreffenden Königl. Beamtung anzuzeigen, welche dieſelbe ſofort

2) der Section für die Königl. Lehen zur Prüfung vorzulegen, dieſe aber, ob die ſtipulirte Abkaufs-Summe mit den dem Vaſallen, und in der Folge dem Lehenherrn ſelbſt entgehenden bisherigen Nutzungen und Abgaben des verwandelten, oder allodificirten Lehens in einem richtigen Verhältniß ſtehe, zu unterſuchen, mithin entweder nach Befund der Umſtände den Vertrag zu beſtätigen, oder die etwa ſich zeigenden Mängel vorerſt noch gehörig ergänzen zu laſſen hat.

3) Nach ſolchergeſtalt berichtigten und beſtätigten Uebereinkunft, iſt dafür zu ſorgen, daß entweder

a) die für die Verwandlung des Falllehens in ein Erblehen, oder für die gänzliche Aufhebung des Lehenverbandes ſtipulirte Summe als ein verzinnsliches Kapital, welches mit dem Lehen ſelbſt in ganz gleichen Rechtsverhältniſſen ſteht, gegen vollſtändige gerichtliche Verſicherung angelegt, und

der Kapitalbrief bei derjenigen Königl. Kammer-verwaltung, in deren Bezirk das Lehen gelegen iſt, deponirt, oder

b) die erhaltene Abkaufs-Summe auf den Ankauf anderer dem Werth des verwandelten Fall- oder Erblehenguts gleichkommenden, dem Lehen einzuverleibenden Grundbeſitzungen oder Realitäten verwendet, oder

c) im Fall der Vaſall die von dem Fall- oder Erblehenmann erlößte Abkaufs-Summe zu ſeiner freien und ungehinderten Diſpoſition zu erhalten wünſchen ſollte, der Lehenherr von ihm durch hinlängliche Hypotheken, oder auf andere Weiſe, rückſichtlich ſeiner auf das Lehen-Surrogat habenden Rechte ſichergeſtellt, oder dafür mittelſt einer zu treffenden billigen Uebereinkunft ſogleich abgefunden und entſchädiget werde, als wozu nach der zum voraus erklärten allerhöchſten Abſicht, die Aufhebung des Fallehens-Nexus zu begünſtigen, die Königl. Ober-Finanz-Kammer ſich geneigt finden laſſen wird.

4) Von der auf ſolche Weiſe vollſtändig berichtigten Verwandlung, oder Allodification des Lehens, und der obgedachtermaßen erfolgten Sicherſtellung der lehenherrlichen Rechte auf das Lehens-Surrogat, oder ausgemittelten angemeſſenen Entſchädigung dafür, hat ſofort der Vaſall an die Königl. Lehensbehörde unter ober- und kameralamtlichem Beibericht documentirte Anzeige zu erſtatten, damit die vorgegangene Veränderung der Sache, und der Einkünfte in dem nächſten Lehenbrief bemerkt, und eben ſo von ihm ſelbſt in

die künftigen Lebensbeſchreibungen aufgenommen werden möge.

Wornach ſich alſo von Seiten der Königl. Vaſallen ſowohl, als der betreffenden Königl. Ober- und Cameral Beamtungen zu benehmen, und in vorkommenden Fällen das Erforderliche in Gemäßheit gegenwärtiger allerhöchſten Verordnung genau zu beobachten und zu verfügen iſt.

Stuttgart, den 2. Merz 1813.

Königl. Miniſterium des Innern und der Finanzen.

Graf v. Reiſchach. Graf v. Mandelslohe.

22.

Verſuch
einer Erörterung der Frage:
Succedirt der franzöſiſche Succeſſor aus einem Univerſal-Titel, bei der Verjährung ſeinem Antecessori blos in possessione, oder auch in fide?

von D. Schuchardt,
Kammeraſſeſſor und Hofgerichtsadvokat
zu Offenbach.

---

§. 1.

Das römiſche Recht, ſtellt bekanntlich in der Präſcriptionslehre den Satz auf: Successor continuat possessionem auctoris sui, vel tempora auctoris et successoris conjunguntur.

Daſſelbe unterſcheidet aber zwiſchen einem successor universalis, und einem Successor singularis. Erſterer ſuccedirt ſeinem Vorgänger auf doppelte Art, und zwar in possessione und in fide. Letzterer aber ſuccedirt zwar in possessione, aber nicht in fide; er bekommt den Beſitz ſeines Vorgängers; allein deſſen bona fides hilft ihm nichts, und deſſen mala fides ſchadet ihm nichts.

§. 2.

Hieraus ergeben ſich denn folgende Reſultate:

1) War der Antecessor in b o n a fide, ſo kann der Univerſalſucceſſor die angefangene Verjährung vollenden, und zwar iſt es nach römiſchem Recht nicht nöthig, daß er ſelbſt in bona fide ſey; da ſolche nur anfänglich erfordert wird.

2) War der Vorgänger in m a l a fide, ſo kann der Univerſalſucceſſor gar nicht verjähren, wenn er gleich ſelbſt in bona fide wäre; nam heres cum defuncto pro una persona censetur, et succedit in vitia ejus realia.

3) Ein Succeſſor singularis kann, wenn der Vorgänger in bona fide war, die Verjährung fortſetzen, nur muß er ſelbſt in b o n a fide ſeyn. Iſt er in mala fide, ſo kann er ſie weder fortſetzen, noch eine neue anfangen, ne vitiosae quidem possessioni ulla potest accedere, sic nec vitiosa ei quae vitiosa non est ſagt U l p i a n,*) denn ohne bona fides iſt keine erwerbende Verjährung möglich.

4) War der Antecessor des success. sing. in m a l a fide; ſo iſt der Nachfolger entweder in mala oder in bona fide. Im erſteren Fall kann er keine Verjährung anfangen und keine fortſetzen. Im letzteren Fall kann er eine ſolche anfangen.

§. 3.

Das franzöſiſche Civilrecht, iſt rückſichtlich des Grundſatzes: tempora auctoris et successoris conjunguntur, mit dem römiſchen Rechte conform. Der Artikel 2235 ſetzt auch den Univerſal- und Particularſucceſſor,

*) L. 13. D. de adquir. vel. am. poss.

gleich dem römiſchen Rechte, was die Possessio betrifft, in eine Categorie; hierin heißt es:

„Um die Verjährung zu vollenden, kann man ſeinen eignen Beſitz zu jenem ſeines Vorgängers rechnen, auf welche Art man auch in ſeine Stelle getreten ſeyn mag, Krafft eines Univerſal- oder Particular-Titels, gegen oder ohne Entgeld (zufolge eines wohlthätigen oder läſtigen Titels.)“

Das franzöſiſche Civilrecht faßt aber hierbei die Unterſcheidung des römiſchen Rechts, zwiſchen der successio in possessionem et fidem nicht auf; denn der allegirte Artikel 2235. ſpricht lediglich vom Beſitz. Nach franzöſiſchem Civilrecht wird nun aber zur Verjährung in 10 und 20 Jahren *) außer einem fortdauernden, ununterbrochenen, ungeſtörten, nicht zweydeutigen Beſitz, auch der Titel eines Eigenthümers **) und guter Glaube ***) erfordert.

Die aufgeſtellte Frage, ob nach franzöſiſchem Civilrechte, die Succeſſoren aus einem Univerſal- oder Particular-Titel bei der Verjährung, ihren antecessoribus auch in fide ſuccediren, welche allerdings

*) Bei der Verjährung in dreißig Jahren, iſt der Beſitzer weder zu der Vorlegung ſeines Titels ſchuldig, noch kann ihm die Einrede, daß er im böſen Glauben geweſen ſey, opponirt werden. Art. 2262.

**) Conf. Art. 2229. und 2265.

***) Conf. Art. 2265.

von ſehr practiſchen Intereſſe iſt, erſcheint folglich als vom Geſetz unentſchieden.

§. 4.

Um ſolche zu löſen, wird es nun vor allen Dingen nöthig, die Frage zu unterſuchen:

Ob die Begriffe, die das franzöſiſche Civilrecht von Succeſſoren unter einem Univerſal- und Particular-Titel aufſtellt, römiſch ſind?

Univerſalſucceſſor, iſt nach römiſchem Recht derjenige, welcher alle meine Rechte und Verbindlichkeiten, zum Beiſpiel durch Erbſchaftsrecht ꝛc. erhält. Singulair Succeſſor wird derjenige genannt, welcher nur eine einzelne Sache durch Kauf, Tauſch ꝛc. von mir bekommt.

Nach franzöſiſchem Civilrechte, iſt ein Vermächtniß unter einem Univerſaltitel dasjenige, wodurch der Teſtirer, einem einen aliquoten Theil ſeines Vermögens, worüber ihm das Geſetz zu verordnen erlaubt, z. E. die Hälfte, ein Drittheil, oder alle ſeine Immobilien, oder ſein ganzes Mobiliar-Vermögen, oder einen aliquoten Theil aller ſeiner Immobilien, oder ſeines ganzen Mobiliarvermögens vermacht. *)

Jedes andere Vermächtniß bildet nur eine Verordnung unter einem Particular-Titel **)

Das römiſche Recht, kennt in der Erbſchaftslehre nur zwei Succeſſoren, den Successor universalis und Successor singularis. Das franzöſiſche Civilrecht aber ſetzt:

*) Conf. Art. 1010.
**) Art. 1010. in fine.

a) die Succeſſion aus einem Univerſaltitel,
b) die Succeſſion aus einem Particulartitel, und
c) diejenige der geſetzlichen Erben feſt.

Es äußert ſich alſo hierin eine ſehr große Verſchiedenheit von dem römiſchen Recht; denn dieſes ſtellt den Grundſatz auf: quod nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere possit. Das franzöſiſche Civilrecht aber verwirft ſolchen und ſpricht gerade das directe Gegentheil hiervon aus. Hieraus ergibt ſich die Beantwortung der im 4ten §. aufgeſtellten Frage von ſelbſt dahin: daß die Begriffe des franzöſiſchen Civilrechts über Succeſſoren aus einem Univerſal- und Particular-Titel durchaus nicht römiſch ſind.

§. 6.

Soll nun die aufgeſtellte Frage: ob nach franzöſiſchem Civilrechte die Succeſſoren aus einem Univerſal- oder Particular-Titel, bei der Verjährung ihrem antecessori auch in fide ſuccediren, mit Rückſicht auf das römiſche Recht worauf der Richter, wenn das fragliche Geſetzbuch einen Fall unentſchieden läßt, als raison ecrite recurriren kann, entſchieden werden, ſo ſcheinen mir folgende Reſultate hervorzugehen:

1) Der franzöſiſche Succeſſor aus einem Univerſaltitel, iſt nicht Successor universalis im römiſchen Wortverſtande; weil er nur in einen aliquoten Theil des Vermögens ſeines Antecessoris ſuccedirt*) ſtatt daß der römiſche Successor universalis in alle Rechte und Verbindlichkeiten deſſelben eintritt.

*) Conf. Art. 1010.

2) Der franzöſiſche Successor aus einem Univerſaltitel iſt daher, dem römiſchen Wortverſtande nach, lediglich ein Successor singularis.

3) Auf denſelben iſt folglich der Grundſatz den das römiſche Recht; bei den Successor. univ. aufſtellt: heres cum defuncto pro una persona censetur, nicht anwendbar und derſelbe ſuccedirt folglich ſeinem Antecessori nicht in fide.

4) Der franzöſiſch geſetzliche Erbe aber, der wie ich im vorigen §phen bemerkt habe, zugleich mit Succeſſoren aus einem Univerſal- und Particular-Titel vorkommen kann, und auf den der Grundſatz des römiſchen Rechts: quod heres cum def. pro una persona censeatur anwendbar iſt, ſo wie der Légataire universel, in allen Fällen, wo er nicht als Légataire à titre universel betrachtet wird, d. h. in allen, wo keine Pflichterben vorhanden ſind, ſuccediren ihren Antecessoribus allerdings in fide.

§. 7.

Wenden wir nun dieſe allgemeine Sätze ad specialia an, ſo ergeben ſich hieraus folgende weitere Folgerungen.

1) War der Antecessor in bona fide, ſo können der franzöſiſch geſetzliche Erbe, ſo wie der Légataire universel, in allen Fällen, wo derſelbe nicht als Légataire à titre universel betrachtet wird, die angefangene Verjährung vollenden, und es iſt nicht nöthig, daß ſie ſelbſt in bona fide ſind,

da ſolche nur im Augenblick der Erwerbung erfordert wird. *)

2) War der Vorgänger in mala fide, ſo können der franzöſiſch geſetzliche Erbe, oder der Légataire universel, in ſo fern er nicht als Légataire à titre universel erſcheint, gar nicht verjähren, wenn ſie gleich ſelbſt in bona fide wären.

3) Der franzöſiſche Successor aus einem Univerſal- oder Particulartitel kann, wenn der Vorgänger in bona fide war, die Verjährung fortſetzen, er muß aber ſelbſt in bona fide ſeyn. Iſt er in mala fide, ſo kann er ſie weder fortſetzen, noch eine neue anfangen.

4) War der Vorgänger des franzöſiſchen Univerſal- oder Particular-Succeſſors in mala fide, ſo iſt der Nachfolger entweder in mala, oder in bona fide, in erſterem Fall kann er keine Verjährung anfangen und keine fortſetzen, in letzterem Fall kann er eine ſolche anfangen.

Offenbach den 1. April 1813.

---

*) Art. 2269.

23.

Von dem Militair in kleineren Staaten, deſſen Geiſt und deſſen Werth.

Die verſchiedenen Stände der Geſellſchaft welche ohne Beziehung auf die Größe und Bedeutenheit des Staats ihren eigenen Zweck und ihre gemeinnützige Beſtimmung haben, und ſolche, ohne durch äußere Verhältniſſe beſchränkt zu werden würklich erfüllen können ſind in allen Staaten ſowohl nach Ihrem inneren Werth, als nach Ihrer äußeren Würdigung vollkommen gleich.

Bürger, Profeſſioniſten, Bauern — ſie mögen dem kleinſten Staat, oder der größten Monarchie angehören ſind dort wie hier — Unterthanen. Sie treiben die Gewerbe, bauen das Land, tragen die Laſten des Staats. Zwar begründen mehrere Freyheit, beſſere Bildung, größerer Wohlſtand und ſonſtige andere Eigenſchaften zwiſchen ihnen öfters einen Unterſchied, allein dieſer beziehet ſich nur auf ihre Privatlage, und nicht auf ihr Verhältniß als Unterthanen, und es wäre nicht nur möglich daß der Vorzug manchmahl dem Unterthan des kleinern Staats hierin zu Theil werde.

Der Seelſorger in der mächtigſten Monarchie iſt um nichts wichtiger als der ärmſte Dorfpfarrer im

kleinſten Gebiete; beide haben jeder in ſeinem Spren-
gel denſelben Zweck, dieſelbe Verrichtungen, die-
ſelbe Pflichten.

Der Beamte auf dem kleinen Ritterguth war nicht geringeren Werths, als der Beamte im Königreich, jeder verwaltet die Gerechtigkeit und beſorgt die Polizey; und jeder kann ſie auch beſorgen. Die Größe der Beamtung, die Zahl der Amtsuntergebenen entſcheidet nichts.

Der Kammerraliſt, der Forſtmann, der Arzt im mächtigen Reiche haben denſelben Wirkungskreis, verfolgen denſelben Zweck wie im kleineren Fürſtenthum. Die Art wie jeder ſeinem Amte vorſtehet, Thätigkeit, Talente, ſolidere Kenntniſſe, gröſſere Erfahrung, reinerer Eifer, beſſere Bildung und Moralität, feſterer Karakter begründen zwar unter ihnen öfters einen merklichen Vorzug; allein dieſer beziehet ſich nur auf die individuelle Verdienſte des Staatsdieners, und iſt von der gröſſeren oder geringeren politiſchen Bedeutenheit des Staats ganz unabhängig.

Allerdings beſtrahlet der Glanz des mächtigern Regenten auch die Bedienſtung, den Staatsdiener. Dadurch entſtehet nun freilich bei gleicher Categorie ein Unterſchied im Rang, eine Präeminenz im Titel. Dieſe ſind aber nur conventionell und bei Gleichheit der Attributen ohne allen Einfluß auf die Wichtigkeit des Dienſtfachs in einem Lande gegen daſſelbe in einem anderen; oder man müßte behaupten daß z. B. die Gerechtigkeitspflege im Königreiche wichtiger und von gröſſerem Werthe ſey als in einem kleinen Fürſtenthum, weil dort Königliche Räthe ſind, hier aber nur Fürſtliche.

Die Urſache iſt, daß genannte Stände und Dienſtzweige ihre Beſtimmung in jeder Geſellſchaft, ganz erfüllen können; daß dieſe Staatsdiener individuel wirken und nicht kollektiv genommen werden wollen. Es iſt weder Veranlaſſung noch Bedürfniß vorhanden alle Juſtizbeamten eines gröſſeren Reichs, den wenigen des kleinen Gebieths entgegen zu ſetzen, da kein Zuſammenwirken der ganzen Branche zu ein und demſelben Reſultat vorhanden iſt. Zwar müſſen alle des nemlichen Fachs einen allgemeinen Zweck befördern: allein dieſes geſchieht nicht mit vereinigten Kräften ſondern durch die Thätigkeit eines Jeden in ſeinem Sprengel.

Ganz anders verhält ſich die Sache bei dem Militairſtand. Er iſt weſentlich collectiv. Alle Glieder deſſelben wie ſie auch durch Verſchiedenheit der Waffen abgetheilt ſind, bilden doch nur ein einziges Ganze. Seine Wirkungen ſind dergeſtalt konzentrirt, dergeſtalt die Würkung des Ganzen/ daß was in der That durch einzelne Abtheilungen vollführt wird, nicht für die That der einzelnen gilt, ſondern gleichſam wie im Nahmen und aus Auftrag des Ganzen vollbracht worden zu ſeyn erachtet wird. *) Hier hat der einzelne zwar wohl ſeine beſtimmte Pflichten aber nicht mehr ſeinen individuellen Zweck, jeder befördert nicht den ſeinigen, ſondern den Zweck der ganzen Anſtalt. Hier kann alſo wohl immer von individuellen Vermögen und Werth aber nicht mehr wann man die Sa-

*) Gewöhnlich werden auch ganz allgemeine Ausdrücke angewendet; ſo nennt man die in beſtimmte Thätigkeit geſetzte Militairmacht eines Staats — ſeine Waffen, z. B. die franzöſiſchen Waffen ſiegten ꝛc.

che ins Groſſe betrachtet von der individuellen Wirkſamkeit des einzelnen Gliedes die Rede ſeyn. *) So unſtreitig ein gegebenes Individuum Jedes andere im einheimiſchen ſowohl als im auswärtigen Dienſt an Kenntniſſen, Fähigkeit, und jeden andern Verdienſt übertreffen mag; ſo iſt doch ſeine Wirkſamkeit in der Wirkungsfähigkeit des ganzen abſorbirt.

Weil nun der Militairſtand als die bewaffnete Macht des Staats als die Summe der Kräften die er anwenden kann wie ein geſchloſſenes Ganze anzuſehen iſt, ſo kann das Militair eines Staats, mit dem eines andern, allerdings verglichen werden. Doch gilt das Entgegenhalten der Maſſen eigentlich nicht um den wahren Werth einer Militairanſtalt ſowohl abſolut als relatif würdigen zu können; ſondern es muß das Verhältniß des Mittels zum Zweck **) den Maasſtab zur Beurtheilung geben, in wie ferne das Militair in

*) Bei allen andern Fächern der Staatsverwaltung gründet ſich die Thätigkeit der Regierung auf die Idee des Rechts alle Regierungen haben aber gleiches Recht; bei dem Militairſtand aber unterliegt die Idee der Gewalt, und aus dieſer allein geht der Unterſchied zwiſchen einem groſſen und einem kleinen Staat hervor.

**) Ein Staat durch ſeine Lage, oder Verhältniſſe begünſtigt, oder der nur auf einer Seite angreifbar wäre, kann mit einer geringen Militairmacht zu ſeiner Vertheidigung das nehmliche, vielleicht noch mehr leiſten, als ein anderer Staat nur mit Aufwand ungeheurer Kräften zu bewirken kaum fähig wäre. Auch geben gute militairiſche Grenzen, Feſtungen, vorſtechende Talente der Feldherren, gröſſere Bravour der Truppen ꝛc. oft ein mächtiges Uebergewicht gegen zahlreichere Heere.

der That dasjenige zu bewirken fähig iſt, was der Begriff ſeiner Weſenheit in ſich einzuſchlieſſen ſcheinet.

Der Zweck des Militairſtandes iſt Handhabung der inneren Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Staat. Vertheidigung deſſelben gegen äußere feindliche Angriffe mithin Beſchützung der Integrität Unabhängigkeit und Würde des Staats, Erhaltung ſeiner Ehre, ſeines Anſehens und aller erworbenen Vorzüge.

Gleichwie die unbeſtrittene Fähigkeit ſeinen Zweck zu erfüllen und ſeinem Beruf genug zu thun dem Militair den wahren Werth gibt, alſo entſtehet, wächſt, gedeihet bei demſelben durch Bewußtſeyn dieſer Fähigkeit der Militairgeiſt welcher gleich einer Seele den ſonſt todten Körper beleben muß.

Der Militairgeiſt iſt eine habituelle Stimmung des Soldaten, mit Willen, mit Ueberzeugung, aus eigenem Drang, aus Achtung und Liebe zum Stand, alles zu leiſten, was zu Erreichung des Zwecks von ihm gefordert werden kann. Ihre erſte Wirkung iſt erhöhter Muth, ihr nächſtes Ziel Ehre, Ruhm und Auszeichnung. Durch ſie erträgt der Soldat alle Beſchwerlichkeiten mit Geduld, überſteigt alle Schwierigkeiten mit Anſtrengung, überwältigt allen Widerſtand mit Beharrlichkeit, trotzt jeder Gefahr mit Entſchloſſenheit, opfert Blut und Leben mit Begeiſterung. Sie unterſtützt Muth und Standhaftigkeit im Unglück, erhöhet Selbſtvertrauen im Glück. Sie vervielfältiget die Kräfte des einzelnen, ſie verbindet alle Glieder des großen Körpers enger als durch Bande des Bluts

die Brüder einer einzigen Familie in welcher einer für alle, und alle für einen ſtehen, wo alle ohne Eiferſucht wie ohne Widerſpruch den erworbenen Ruhm ſich einander mittheilen. Sie ſchätzt ſelbſt den Gegner nur nach dem Maaß ſeiner Tapferkeit und ſeiner militairiſchen Verdienſte. Sie wird durch Staatsverfaſſung und Staatsanſtalten befördert, mittelſt zweckmäßiger innerer Organiſation belebt, durch Nationalkarakter und Vaterlandsliebe vollendet.

Bei großen Mächten iſt der militairiſche Stand durchaus fähig ſeinen großen Zweck zu erfüllen. Er vermag nicht nur im inneren Ruhe und Sicherheit gegen jeden Störungsverſuch zu handhaben, ſondern auch den ganzen Staat gegen feindliche Angriffe zu ſchützen, ja ſogar ſeine Macht mit ſeinen Gränzen zu erweitern. Hier ſind die Armeen wie bewegliche Bollwerke welche jede bedrohte Gegend umſchlieſſen. Sie ſind die mächtige Schutzmauer für die Unverletzbarkeit des Staats, der Ausdruck ſeiner Macht, die Quelle ſeiner Bedeutenheit, ſeines Ruhms, ſeines Einflußes.

Auch ſind hier alle Anſtalten groß, alle Einrichtungen zweckmäßig, alle Bedingungen erfüllt, alles iſt Wirklichkeit, nichts blos trügender Schein. Hier alſo wo der ganze Staat die Wichtigkeit des Militairſtandes erkennt und fühlt, muß dieſer von der Größe ſeines Berufs und den Erwartungen des Vaterlandes durchdrungen, im Bewußtſein ſeines Vermögens, im Selbſtvertrauen auf ſeine Kraft*) Nahrung

*) Auch die beſte Stimmung kann ausarten, auch ächter Geiſt verdunſten. Selbſtachtung wächſt gern in Hochmuth, Selbſt-

für den Militairgeiſt, und durch ihn Trieb zur Thätigkeit, Reiz für Ehre und Ruhm finden. Setzt man noch hinzu die Ueberzeugung jedem Feinde gewachſen zu ſeyn, die lange Gewohnheit Sieg auf Siege zu häufen,*) die unbegreiflichſten Reſultaten in dem kürzeſten Zeitraum wie herzuzaubern, endlich das unbeſchränkteſte Vertrauen auf die Talente, die Klugheit und das Glück des Feldherrn, ſo wird bei einer ſolchen Armee der Militairgeiſt auf die höchſte Stufe potenzirt.

Bei Staaten von minderem Rang und Gröſſe, von der 2ten und 3ten Klaſſe hat der Militairgeiſt nicht geringern Antrieb. Ruhe, Ordnung im Innern und Sicherheit gegen jede Erſchütterung kann das Militair dort für ſich allein feſthalten; aber Schutz gegen äuſſere Feinde vermag es nicht aus eigenen Kräften zu gewähren, wann der Staat von überlegenen Gegnern bedrohet werden ſollte. Allein da dieſer für ſich ſelbſt von ſolcher Bedeutenheit iſt, daß an ſeiner Exiſtenz und Proſperität den Mächten vom erſten Rang gleichviel aus welchem Grunde viel gelegen ſeyn muß; ſo werden ihm wo nicht Neigung und Bieder-

vertrauen oft in Vermeſſenheit aus. Hieraus entſpringt Verachtung des Gegners, wodurch ſchon manche Niederlage entſtanden iſt.

*) Alle Feldherren des Alterthums ſowohl als der neueſten Zeiten, halten ihre ſchlagfertigen Truppen, nicht ihre beſſere Bildung ſondern das Gemälde ihrer erfochtenen Siege, und ihres erkämpften Ruhms vor, um dadurch das Gefühl ihres gröſſeren Werths zu beleben, und ſie zu der nöthigen Anſtrengung anzuſpornen.

nn, doch wenigſtens Sorge für eigene Sicherheit
nd Eiferſucht mächtige alliirte immer zuführen. Schon
t die Armee eines ſolchen Staats von ſo beträchtli-
em Gewichte, daß ſie da wo Klugheit ſie hinlenkt
leberlegenheit bewirken, und nicht ſelten den Aus-
hlag geben kann. Weil ſie alle Waffen enthält, ſo
ann ſie auch an allen Operationen Theil nehmen. Ih-
e gute Haltung, der Geiſt der ſie auszeichnet, der
Ruhm ihrer vollkommenen Brauchbarkeit, die Geſchich-
e ihres Muths, die Erinnerung an die großen Dien-
e, die ſie in entſcheidenden Augenblicken geleiſtet hat,
eben dem Staat ſelbſt ſein Gewicht, dem Souverain
in grösseres Anſehen, der Nation ihre Anſprüche
uf Achtung. Einen mächtigern Sporn zum Anſtren-
en und ausharren, kann wohl keine Armee in der
Welt haben.

Uebrigens iſt die Armee einer ſolchen Mittelmacht
ur in Verhältniß gegen übergroße Heere klein zu
ennen. Schon oft haben noch kleinere über das
Schickſal der Nationen entſchieden. Auch ſind die
Militairanſtalten hier noch immer groß die Reſurſen
innen ergiebig, die Mittel gehaltreich, die Einrich-
ungen zweckmäßig ſeyn. Noch mehr! da die Staa-
n ſolcher Mächte konzentrirter und gleichartiger ſind,
kann die Armee auch mehr Nationalgeiſt beſitzen und
ntwickeln, als gröſſere Heere ſo die verſchiedenſten
egen der Entlegenheit ſich fremden, oft durch Na-
onaleiferſucht geſchiedenen Nationen vereinigen;
ie mächtig aber der Nationalgeiſt den Militairgeiſt
nterſtütze, bedarf wohl keiner näheren Erörte-
ung.

Endlich, und was von beſonderer Wichtigkeit iſt, wird bei einer Armee von gemäßigter Stärke die Disciplin leichter zu handhaben, und meiſtens auch wirklich beſſer ſeyn als bei übergroſſen Heeren. Dieſelbe bildet ſchon eine hinlängliche Maſſe um durch ihre Ordnung und Subordination, Feſtigkeit, Enthaltſamkeit und Grosmuth ſich auszuzeichnen; eine zu beträchtliche aber um Gefahr zu laufen vom fremden Beiſpiele hingeriſſen zu werden, oder ſo zu ſagen wegen ihrer Reinheit erröthen zu müſſen.

Der Militairſtand in Staaten vom 2ten und 3ten Rang hätte demnach nicht geringere Motive, nicht minderen Werth als in mächtigern Reichen. Er hat auch hier ſeine Annalen des Ruhms, glänzende Epochen die er zurückrufen, große Beiſpiele denen er nachahmen kann. Er iſt fähig in Verbindung mit andern die nie ausbleiben wird, dem Bürger denſelben Schutz zu gewähren, ſich den nemlichen Ruhm zu erringen, ja ſogar ſich noch mehr Liebe und Hochachtung zu erwerben, als ſelbſt nicht gröſſere Heere. Si Sa Majesté l'Empereur et Roi etait capable de prédilection pour une trouppe quelconque, ce serait certainement pour celle de la Baviere. ſagt der Tagsbefehl aus Berlin vom 29. Oktober 1806.

In kleineren Staaten verändert ſich aber die Scene. Allerdings erfüllt das Militair daſelbſt noch immer die nächſte Pflicht, **Handhabung der inneren Ruhe, Ordnung und Sicherheit** *) dafür

*) Wann das Militair hier dieſen alleinigen Auftrag hat, ſo kann von weiterer Vergleichung mit anderem Militair keine

bedarf es aber nur geringer Anſtrengung, und jede Anſtalt mögte genügen, im kleinen Staate nehmlich, ſo klein auch ſein Militair iſt, bleiben Angriff und Widerſtand immer im Verhältniß, und die öffentliche Ruhe iſt für die Geſellſchaft ſo wichtig, daß im Nothfall die ganze Maſſe ſich bereit findet, ſelbige gegen jede Störung aufrecht zu erhalten. Gegen äußere Feinde, für die Vertheidigung des Landes hingegen vermag hier das Militair gar nichts, oder es müßte der kleine Staat wie ehemals zu Zeiten der Ritterfehden, von einem eben ſo ſchwachen Feinde angegriffen werden können, was aber bei der jetzigen Geſtalt der Sache nicht mehr geſchehen dürfte. *)

In kleineren Staaten wann ſolche für ſich allein beſtehend und iſolirt betrachtet werden — iſt das Militair nicht mehr fähig ſeinen ganzen Zweck zu erfüllen. Es gibt weiters dem Souverain kein Anſehen mehr, ſondern es erhält ſein eigenes von der Würde des Fürſten. Es wird von keinem Nationalgeiſt unterſtützt, weil in kleineren Staaten der Na-

---

Rede mehr ſeyn. Es verhält ſich gegen dieſes höchſtens wie der mechaniſche Handwerker gegen den Künſtler.

*) Noch weniger, läßt ſich denken, daß der ſchwache Staat, den mächtigen vorſetzlich kann reizen wollen. Unterdeſſen hat ſich doch ſchon manche kleine Landſchaft, Corporation, ſogar manche Handelsſtadt, wegen Familien und Dienſtverbindungen, wegen Handelsverhältniſſen ꝛc. plotzlich und ohne es zu wiſſen in Kriegszuſtand gegen mächtige Nationen konſtituirt geſehen.

tionalgeiſt weſentlich friedfertig iſt, und die Nation auf jedes andere Verdienſt nur nicht auf militairiſchen Ruhm Anſpruch machen kann. Es findet in ſich ſelbſt keine Nahrung für den Militairgeiſt. Was ſollte dieſen auch beleben oder nähren? Man ſagt zwar, „Jeder Soldat iſt gut, wann er gut angeführt wird,“ das heißt nur: Jeder Soldat, da er gleiche phyſiſche Kräfte hat, kann in gleichen Verhältnißen daſſelbe wirken, wann er von gleichgutem Willen beſeelt iſt: dieſer aber erfordert einen angemeſſenen Wirkungskreis, einen erreichbaren Zweck, und Selbſtvertrauen auf die eigene und der Mitgefährten Fähigkeit denſelben erfüllen zu können. Was kann aber in Staaten wovon hier die Rede iſt, das Militair für ſich allein leiſten, oder durch ſein Gewicht befördern oder abwenden? Es wird nicht mehr in Betrachtung gezogen wann die anliegenden groſſen Staaten in Uneinigkeit verfallen. Seye hier gar kein Soldat, oder ein angemeſſener Kriegsetat, oder nach Verhältniß zu den Kräften des Staats ſogar ein ſtarkes Militair, ſo iſt es gleichviel. Der Staat kann ſich ſeine Verhältniſſe nicht mehr wählen. Er muß ſich den Fügungen des Schickſals, dem Verhängniß, den Begebenheiten überlaſſen. Er hängt von ſeiner geographiſchen oder politiſchen Lage ab. Darf er neutral bleiben ſo heißt dieß für ihn daß er in Verfolg der Begebenheiten beiden Theilen Preis gegeben iſt. Im letzten preuſſiſchen Kriege (1806.) war Mecklenburg neutral, dennoch wurde es durch preuſiſche ſowohl als franzöſiſche Armeen occupirt. Lübeck war neutral als Gen. Blücher (der nachher das Däniſche Gebiet wohl zu reſpectiren wußte) ſich mit Gewalt in dieſe Stadt

warf, und ſelbiger beinahe gänzliche Vernichtung zuzog.

Rückt im Verlauf eines Kriegs die Gefahr feindlicher Ereigniſſe dem kleineren Staate näher, was iſt zu thun? ſelbſt im Kriegführenden Lande werden Bürger und Unterthanen zur Ruhe verwieſen. Die erſte Bürgerpflicht iſt Ruhe! proklamirte der Gouverneur von Berlin als nach der Jenaer Schlacht die ſiegreichen franzöſiſchen Truppen jene Hauptſtadt aus der Ferne bedrohten, oder was ſoll dort das Militair unternehmen? für den eigenen Heerd, für die Unverletzbarkeit des Gebiethes kämpfen iſt nur da rathſam und thunlich wo höchſte Möglichkeit faſt Gewißheit des guten Erfolgs deutlich vorliegt. Wo dies der Fall nicht iſt (wie er bei kleinen Staaten kaum denkbar iſt)*) will das Vaterland — will die Sorge für den eigenen Heerd vielmehr daß man nicht kämpfe. Die Bürger der Städte wollen keiner Vertheidigung welche ihre Häuſer in Brand ſteckt, ihre Familien dem Hunger, dem Tod, den Krankheiten Preis gibt. Die Vertheidigung Wiens im letzten Kriege (1809.) hatte keine andere Folge als die Zerſtörung einiger

*) Die Abtreibung der Streifparthien, Verſprengten und Marodeurs iſt zwar möglich und wünſchenswerth, doch bleibt ſelbſt dieſe Art von Vertheidigung noch eine bedenkliche Sache. Man muß von den kriegführenden Mächten dazu wie legitimirt ſeyn. Sodann geht die Legitimation wohl nur auf Eingreifung der Marodeurs und ihre Ueberlieferung an die Behörden. Gegen die Verſprengten des Blücherſchen Korps durfte und mußte Hamburg Truppen marſchiren, und die Grenzen decken laſſen. Hier alſo eine Handhabung der Neutralität und ihr Erfolg.

Häuſer, eine ſchnelle Kapitulation, und ſpäterhin die Sprengung der Feſtungswerke. Auch die Bewohner des Landes wollen keiner Vertheidigung welche den Schauplatz des fremden Kriegs nur fixirt, unauslöſchliche Verwüſtungen nach ſich ziehet, und die ſelbſt, wann ſie glückt, oft mehr Koſten mehr Schaden dem vertheidigten Lande verurſacht, als die feindliche Invaſion wohl ſelbſt nicht bewürkt haben würde.*)

Wenn nun das Militair des kleineren Staats im Zuſtand der Neutralität nichts erhebliches leiſten, im Kriegszuſtand aber denſelben nicht ſchützen kann, ſo wird ſich ſolches dem Militair einer gröſſeren Macht nicht unbedingt zur Seite ſtellen Das einzelne mag hier und dort gleichen Werth haben,**) das Individuum mag immerhin Jedem anderen an allen weſentlichen und glänzenden Eigenſchaften gleichkommen, ſo muß doch hier die Geſammtheit der Staatskräften, jener Maſſe oder jenen Theil der Maſſe ohne Widerrede nachgeben. Es ſind wie Medaillen des nehmlichen Gepräzs, ſie ſind mit ähnlichen Bildniſſen geziert, ſie ſollen ähnliche Epochen bezeichnen, hier wie dort ſind Helme und Trophäen, gekrönte Löwen und entblößte Schwerdter; hier wie dort ſchimmern Kronen und Ordenszeichen, prangen herrliche Legenden,

---

*) Es verſtehet ſich daß alles dieſes nur von den kleineren Staaten geſagt ſeyn kann.

**) Da die perſönliche Achtung jedem nach ſeinem Werth gebühret, und nicht nach dem was ſein Stand in ſeinen Staatsverhältniſſen zu leiſten vermag, ſo kann der Soldat im kleinen Staat ſo viel und mehr perſönlich Achtung verdienen, als Jeder andere im größten und ſieggewohnteſten Heere.

hier iſt vielleicht mehr Kunſt, aber hier iſt nur Vergoldung, und dort iſt, Gold.

Die entſchiedene Unvermögenheit des Militairs ſeine ganze Beſtimmung zu erfüllen; wie man ſich dieſe aus den Begriffen eines ſelbſtſtändigen Staats, und einer bewaffneten Macht abſtrahirt; wird im kleineren Staate von den verſchiedenen Ständen oft ohne deutliches Bewußſeyn Ihres Gefühls, richtig oder nur dunkel empfunden; und aus ihrer Empfindung ſchöpfen ſie nach ihrem Standpunkt und ihren Verhältniſſen richtige oder ſchiefe Anſichten, und fällen in deren Gemäßheit mehr oder weniger konſequente Urtheile.

Bürger und Unterthanen fühlen in der Militairanſtalt nur das Läſtige, ſie ſehen bei ihr nur den Druck. Dem Ackerbau und den Gewerben, meinen ſie, entziehet ſolche die thätigſten Hände, ſie verſchlingt den größten Theil aller Staatseinkünfte, ohne daß ſie jedoch dem arbeitſamſten Theil der Geſellſchaft für ſeine Entbehrungen, und für die Größe ſeiner Laſten durch anderwärtigen Erſatz, oder hinlänglichen Schutz in Tagen der Gefahr Entſchädigung geben kann.

Eiferſucht wallet manchmal die Civilſtände gegen den Militairſtand an, wegen der ihm anberaumten Vorzüge in Rang, Privilegien und Diſtinktionen. Sie vergleichen ihre eigene Unentbehrlichkeit mit deſſen problematiſchen Nutzen, ihre vielfältige Sorge und Arbeit für das Publikum mit deſſen wenigſtens ſcheinbaren Geſchäftloſigkeit; ihre anerkannten und allgemein gefühlten Verdienſte um die Geſellſchaft mit deſſen unerfüllbarem Beruf. Es herrſchet bei ihnen eine

Spannung gegen jenen Stand der ſie durch ſeine Verhältniſſe, ſeine Forderungen und Bedürfniſſe immerhin plagt, der ſelbſt in der Hypotheſe ſeiner Wirkſamkeit ihrer Beihülfe und Mitwirkung bedarf, und aus deſſen Daſein ſie doch weder für den Regenten noch für die Unterthanen kräftige Unterſtützung und bewährten Nutzen herzuleiten wiſſen.

Das Mangelhafte und unvollſtändige der Militairanſtalt in kleineren Staaten, mag auch ſelbſt die Regierungen derſelben drücken, und ihnen mit Verſuchungen zuſetzen denen nicht immer glücklich ausgewichen werden dürfte. Stellt das Militair die Summe der Staatskräften vor, ſo wird der Reiz erweckt dieſe Kräften zu vermehren aufs höchſte zu ſpannen; allein dieſe Wirkung kann nicht erfolgen ohne das Staatsvermögen zu erſchöpfen, und den allgemeinen Wohlſtand zu zertrümmern. Oder man wird angelockt doch wenigſtens den Schein einer gröſſeren Macht zu behaupten, und auf optiſche*) und akuſtiſche Täuſchungen zu bauen. Hier wären alſo nur Zahlen und Benennungen; Uniformen von allen Farben, Regimenter wie klein ſie nur ſeyn können, Bataillone im Embrioniſchen Zuſtand, Compagnien in unvollſtändigen Skizzen; Infanterie in beſtändigem Urlaub; Kavallerie ohne Pferde oder doch nur ſchwach

*) Es iſt zwar eine zu allen Zeiten bekannte und angewandte Kriegsliſt daß ein Anführer im Feld, je nachdem er es zuträglich hält, ſtärker oder ſchwächer zu ſcheinen ſucht. Zu dieſem Ende braucht er alle Mittel und Wege allein einen fixen Militairetat den jeder prüfen kann, auf Nahmen und Zahlen bauen, wäre keine Kriegsliſt mehr.

beritten; Artillerie ohne Kanonen oder mit wenigem ſchwachem Geſchütz verſehen; ferner aber Generals von jedem Range, aber ohne Aktivität; Staabsoffiziers von jeder Benennung, in übermäſſiger Anzahl aber ohne Wirkungskreis u. ſ. w. Allein dieſer Ausweg würde nicht nur dem Staat überhaupt nachtheilig, für die Unterthanen drückend, ſondern auch für den Militairſtand ſelbſt höchſt verderblich und herabſetzend ſeyn.*) Er würde die größere Ausdehnung der Anſtalt nur auf Koſten der Subſtanz bewirken, bei allen Künſten oder Exceſſen der Oekonomie Zuflucht ſuchen, einige wenige privilegirte Klaſſen begünſtigen; alle übrigen hingegen in der Klemme laſſen.

Vergebens würde man ſolches Korps das nun zu ſeiner eigenen Beſchwerde zahlreicher wäre oder ſchiene in den Abglanz einer gröſſeren Macht zu ſtellen ſuchen, und durch Adoptirung einer fremden Form, Organiſation und Dreſſur demſelben vorläufig jeder Prüfung eine gewiſſe Achtung verſchaffen wollen**) Eine

---

*) Der Soldat müßte jede Achtung für ſeinen Stand verliehren, wenn er denſelben entweder als Spielwerk wozu er zu ernſthaft iſt; oder als Liebhaberei wofür er zu koſtbar iſt, würde behandeln ſehen, oder wann er wegen eines vergrößerten Etats den nothdürftigen Unterhalt entbehren ſollte.

**) Man iſt ferne zu behaupten daß kleinere Staaten durchaus eigene Reglements haben ſollten. Allerdings iſt es nothwendig daß ſie ſich mit gröſſeren Dienſten in Harmonie ſetzen; aber nicht willkührlich, ſondern mit ſolchen mit denen ihre politiſche Lage ſie verbindet. Sodann muß die Imitation mit Klugheit geſchehen, manches darf man nicht aufnehmen aus Mangel der Mittel, manches erträgt die Lokalität nicht, manches iſt dort nothwendig was hier nachtheilig wäre.

Nachahmung die ohne Sichtung des guten von dem zweckloſen, des brauchbaren von dem gleichgültigen, des nützlichen von dem Misbrauch nur buchſtäbliche Copierung wäre, würde dem Soldaten auch noch den Schwung den ihm Selbſtſein und Originalität geben könnten benehmen weil er nun nicht das iſt, was er ſeyn kann, ſondern gegen Wahl und Gefühl ein ** oder ** ſeyn muß.

Mehr als alle andere Stände empfindet endlich das Militair ſelbſt in kleineren Staaten den Einfluß und die Wirkung ſeiner beſchränkteren Lage, und die moraliſchen Nachtheile ſeiner eigenthümlichen Verhältniſſe.*) Wann für das praktiſche keine Gelegenheit, zur Wirkſamkeit kein Spielraum, zur Auszeichnung kein Mittel, und doch zu allem der Drang, der Wunſch vorhanden iſt; ſo wird man ſtatt Thätigkeit nur Gebärden, ſtatt wirklicher Ausübung nur Vorſtellungen, ſtatt Erfahrung nur Sätze, ſtatt eigentlicher Dienſte nur Dienſtmimik äußeren und produziren können. Was in groſſen Dienſten nur Mittel zum Zweck iſt, das wird in kleinen der Zweck ſelbſt; wie dort die Welt der Schauplatz iſt, ſo ſind es hier Parade- und Exerzierplatz. Was dort Ernſt ſeyn muß, kann hier nur Spiel ſeyn, was dort nur Appretur und gleichſam Firneis iſt, wird hier Ernſt. Wie dort die kleinſten

---

*) Es iſt hier nur die Rede von Urſache und Wirkung in einer gewiſſen Hypotheſe, wann nehmlich der kleinere Staat als iſolirt und ohne nähere Verbindung mit anderen betrachtet wird. In der Wirklichkeit iſt es jetzt nicht ſo, alle derartige Staaten ſind mittelſt Conföderationen verbunden.

und unſcheinbarſten Dinge auf groſſen Prinzipien ruhen und zu wichtigen Zwecken führen, ſo gehen hier die wichtigeren Dinge auf kleinliche Endungen aus. *) ꝛc.

Aus allen dieſen Betrachtungen entfällt alſo der Schluß: daß in **kleineren** ohne gemeinſame Verbindung beſtehenden, und als **iſolirt** gedachten Staaten das Militair den ganzen Zweck ſeiner Beſtimmung unmöglich erfüllen, daß dieſe Unvermögenheit auf den Geiſt deſſelben nicht anders als nachtheilig wirken kann, daß endlich in dieſer Lage das Militair nicht nur in den Augen der Bürger von ſeinem Werthe, ſondern auch in ſeinem eigenen Sinne von ſeiner Wichtigkeit beträchtlich verliehren muß.

Der Geſichtspunkt ändert ſich aber durchaus, und ganz entgegengeſetzte Reſultaten treten hervor ſobald der kleinere Staat in einer groſſen politiſchen Verbindung (wie jezt der Rheiniſche Bund) als ergänzender Theil begriffen iſt. Hier iſt nun ferner nicht mehr vom einzelnen kleinen Korps die Rede. Es bildet mit den anderen Conföderirten die Maſſe des mächtigen Bundesheeres. In dieſem giebt es nicht mehr fremdartige Corps mit entgegengeſetzten Planen durchkreuzenden Zwecken, abgeſondertem Wirkungskreis; ſondern wie

*) Man könnte die Vergleichung durch alle ſowohl der Sache ſelbſt anklebende als perſonelle Verhältniſſe durchführen; allein da bei der jetzigen Geſtalt der Dinge das Gemäld kein Original hätte indem es nun keine kleinere Staaten gibt, die für ſich **allein beſtehend** und **iſolirt** wären, ſo glaubt man die Entgegenhaltung nicht weiter fortſetzen zu müſſen.

bei jeder groſſen Kriegsmacht nur diſtinguirte Theile eines und deſſelben Zweckes. In dieſem erſcheinet das einzelne Contingent nur in der Eigenſchaft einer mehr oder minder zahlreichen Abtheilung der Armee. Weil hier der einzelne verbündete weder beſonderen Willen noch abgeſchiedenes eigenes Intereſſe haben kann, ſondern weil das Intereſſe des ganzen Bundes befördert werden muß, ſo hat auch das einzelne Contingent keine nachtheilige Individualität mehr *) Sie bilden alle ein und dieſſelbe Macht, die Macht des Bundes, und gleichwie die Armeen des Bundes durch ihre Zahl, Stärke, Bedeutenheit, alles leiſten, unternehmen und ausführen können, alſo hat nun das einzelne Contingent welches zu allem mitwirkt, keine beſchränktere Laufbahne mehr. Es theilt gleichwie die Gefahren, die Anſtrengung aller; alſo auch den Ruhm und die Vortheile aller.

Jetzt wäre das kleinere Militair des nehmlichen Militairgeiſtes empfänglich wie das größte; oder beſtimmter zu reden der Soldat im kleineren Contingente iſt nun das und kann das ſeyn was der Soldat im Größten iſt. Beiderſeits kann die Wirkung des Individuums gleich ſeyn. Hier wie dort konſtituirt es die

---

*) Man ſagt nachtheilige Indivſidualität, denn eine vortheilhafte bleibt immer und muß ſogar bleiben. In den Armeen der größten Mächte gibt es ausgezeichnete Corps, Eliten, Grenadiers, Gärderegimenter u. d. gl. die ſich zwar zur Armee bekennen, aber darin eine unbeſtrittene diſtinguirte Achtung behaupten.

Maſſe.*) Zu der Wirkſamkeit der Maſſe aber konkurriren die Individuen jedes nur mit der Fähigkeit des Individuums.

Die Geſammtwirkung der Maſſe vermehret die phyſiſchen Kräfte des Individuums nicht; ſie erhöhet blos ſeine moraliſchen durch Gewißheit der Unterſtüzung, durch Vertrauen auf ſich ſelbſt auf die Ausführbarkeit des Zwecks, auf die Geſchicklichkeit der Leitung; dieß Vertrauen aber kann jedes Glied der Maſſe, es gehöre zu welcher Abtheilung es ſey, auf gleiche Art ſchöpfen.

In den wichtigſten Kriegsbegebenheiten entſcheiden oft einzelne Bewegungen. Oft hängt alles von dem ausharren oder der Anſtrengung einzelner Abtheilungen ab. Die glänzendſte Thaten werden nicht ſelten durch einzelne Individuen verübt.**) Können nun alle dieſe Verdienſte oder jedes insbeſondere nicht eben ſowohl durch das Contingent eines mindermächtigen Bundesgenoſſen errungen werden? und wenn dieß möglich iſt, warum ſollten die Glieder ſolchen Contingents ſich minder fähig, weniger zu allem berufen glauben, weniger nach Ehre, Auszeichnung und Belohnung trachten, warum ſollten ſie von glei-

---

*) Man erinnere ſich daß der Militairſtand weſentlich kollektiv ſeye; und daß jenes ganze wovon jezt die Rede iſt, nicht in dem Totale der Streitkräfte des einzelnen Staates, ſondern in dem Totale des aus den Contingenten ſämmtlicher konföderirten zuſammengebrachten Heeres beſtehe.

**) Daher Verdienſtmedaillen, Ehrenwaffen, Militairorden, auſſerordentliche Avancements. ꝛc.

chem Geiſte nicht beſeelt, und nicht eben ſo vollendete Soldaten ſeyn können?

Es ſind der Gattungen von Verdienſt bei einer Armee ſo viele und mannichfaltige, die Combinationen zum Gelingen einer Operation ſind ſo verſchieden, ſelbſt Glück und Zufall wirken hier ſo mächtig ein, daß es vielleicht auch dem Feldherrn oft ſchwer iſt zu beſtimmen, was eigentlich den Ausſchlag gegeben hat. Oft iſt es das raſche Vordringen einer Kolonne, oft das Ausharren einer kleineren Abtheilung, oft der ſchnelle Anmarſch eines Nebenkorps oft nur eine bloße Demonſtration, Regen, Wind, Sonnenſchein, ſchlechte Wege, Flüſſe und Gebürge alles trägt bei, alles wird von einem geſchickten talentvollen Feldherrn zu ſeinem Zwecke benutzt. Bei der Schlacht von Jena ſowohl als bei den glänzenden Reſultaten derſelben bis zur Vernichtung der preuſſiſchen Armee, (hat nach Angabe der franzöſiſchen Büllletins) wenigſtens die Hälfte der franzöſiſchen Armee kein Gewehr losgeſchoſſen; war nun deswegen die Hälfte der Armee unthätig, oder ohnnöthig oder ruhmlos? das heißt: würde dieſe Armee wann ſie um die Hälfte ſchwächer geweſen wäre, die nehmlichen Vortheile errungen haben? Niemand wird ſo verwegen ſeyn, dieſes zu behaupten; oder beförderte das damals in Schleſien mit Eroberung der ſchleſiſchen Feſtungen beſchäftigte, aus Baiern und Würtembergern componirte Armeekorps weniger den groſſen Kriegsplan des Kaiſers, als eines von jenen ſo die verſprengten feindlichen Kolonnen verfolgt und aufgerieben haben? oder waren die Siege bei Avenſperg, Thann, Eckmühl, womit der Feldzug von 1809. begann und welche den Grund

zu den Reſultaten jenes Krieges legten, ohne Werth, und ohne Verdienſt weil die Rheiniſchen Bundestruppen das meiſte dazu beitrugen?

Alle Theile der Armee tragen zum Erfolg aller Operationen bei, auch theilen alle Glieder der Armee auf gleiche Art ihren Ruhm. Les campagnes de l'Empereur aut été ferites par de savauter manoeuvres, et chaque français ou allié qui fait partie de la grande Armée a une part egale à sa gloire.

Bei ſolchen Verhältniſſen findet jetzt das Militair kleinerer Staaten im Bunde der ſie mit anderen gröſseren und mächtigeren vereinigt, ſeine Bedeutenheit, ſeine Befähigung zu jedem Zweck, *) und ſeinen Ruf zur Theilnahme an jedem militairiſchen Ruhm.

---

*) Jetzt werden gute Generals treffliche Staabsoffiziers da gebildet, wo in entgeſetzter Suppoſition ſonſt nur Corporals und Flügelmänner hätten entſtehen können. Bei den Chefs vorzüglich bei dem Kommandirenden ſolcher Kontingenter und ſeinem Generalſtaab werden mehr Eigenſchaften erfordert, als ſelbſt bei den Feldherren gröſſerer Mächte, gründliche Kenntuiſſe der Kriegswiſſenſchaft, tiefe Kenntniſſe der Dienſtverhältniſſe um ſich nie zu compromittiren, entſchloſſener Karakter um übertriebenen Anmaßungen anderer zu widerſtehen. Biegſamkeit um ſich durch die eckigten Verhältniſſe durchzuwinden. Patriotiſcher Sinn um die gerechtſame und Ehre ſeines Staats bei jeder Gelegenheit zu behaupten. Gewandheit und Menſchenkenntniß um ſeiner Trupp alle megliche Erleichterung und Vortheile zu verſchaffen, entſtandene Irrungen zu vermitteln; Verträglichkeit um keine Reibungen zu veranlaſſen; Conſequenz um nie eine Bloſſe zu geben. Moralität und hohe Sittlichkeit um ſich und den ſeinigen Achtung zu erzwingen; Rechtlichkeit, um

Es verdanket ſeiner Vereinigung mit einem verbündeten Heere, praktiſche Bildung und ächten Militairſinn. Mit dieſem beſeelt iſt es jezt, nach beſtandenen mehreren Feldzügen und geſammelter Erfahrung durch Anblick der Haltung grösserer Armeen, durch Bekanntſchaft mit ihrem Geiſte und ihrer Beharrlichkeit gegen Fatiguen ſchon abgehärtet, gegen Beſchwerniſſe die ſonſt bittere Klagen veranlaßt hätten weniger empfindlich, gegen Entbehrungen die in anderen Verhältniſſen nicht einmahl erträglich geſchienen hätten, faſt gleichgültig. Es wird aus Ueberzeugung der Vortheile und der Nothwendigkeit für die ſonſt läſtig ſcheinende ſchwer zu handhabende Diſziplin empfänglicher, und ſolche als eine Quelle ſoliden Ruhms feſthalten ꝛc.

Dieſe Anſichten veranlaßen Betrachtungen von hohem praktiſchen Werthe.

Sie geben vorerſt die Ueberzeugung daß Staaten wovon hier die Rede iſt, mit den, durch den Conföderationstraktat feſtgeſetzten Contingentern, allen Verbindlichkeiten genug thun, dagegen aber alle Vortheile der Conföderation genieſſen daß zu ihrer Unverlezbarkeit, zu Sicherſtellung ihrer Rechte, zu Aufrecht-

---

ſich volles Vertrauen zu erwerben, Glanz und Dekoration um zu imponiren.

Welcher Contraſt zwiſchen dieſem Bilde und jenem eines rohen Sabreurs, der in der Gröſſe ſeines Staats das Maas ſeiner perſönlichen Bedeutenheit, in der Macht deſſelben die Legitimation ſeiner Willkühr erblickend; ſein Benehmen durch Uebermuth, ſeinen Ton durch Brutalität auszuzeichnen ſich beſtreben würde!!

haltung ihrer Exiſtenz die Geſammtmacht des ganzen Bundes bereit ſteht.

Solcher Staat kann alſo mit einer doppelten ja dreifach ſtärkeren Anzahl von Truppen weder mächtiger noch wichtiger noch anſehnlicher werden. Er iſt gegen die größeren Mächte des auſſerordentlichen Vorzugs theilhaftig, in Anſehung ſeines Militairetats ſo im reinen zu ſein, daß ihn weder Verhältniſſe noch politiſche Rückſichten zu einer viel gröſſeren Anſtrengung nöthigen können.*) Und was ſollte dann die Regierung eines conföderirten kleinern Staats beſtimmen den Unterthanen mehr Perſonal- und Reallaſten aufzulegen? Nicht äußere Gefahr, denn dagegen ſtehet das mächtige Bundesheer zur Vertheidigung bereit, nicht Handhabung der inneren Ruhe, Ordnung und Sicherheit, dann dafür genügen in Abweſenheit des eigenen Militairs, eventuelle Supplementaranſtalten. Und wann es dann weder nothwendig noch rathſam iſt ſich mit Unterhaltung eines gröſſeren Militairetats zu erſchöpfen, um wie viel weniger mag es nützlich ſcheinen der Militairorganiſation mehr äußerlich Gepränge (das doch immer ſehr koſtſpielig iſt) als innerlichen Gehalt zu geben, und groſſen Worten keine Realität zu unterſtellen.

In dieſen Anſichten findet die Regierung ſolcher Staaten, auch die Aufforderung, dasjenige Contin-

*) In der That ſind auch die durch den Rheiniſchen Bundesvertrag feſtgeſetzte Contingenter, und was dieſe als Nachſchubsanſtalt ꝛc. noch weiters ſupponiren, ſchon ſo ſtark als es die Kräften der Staaten ertragen mögen.

gent welches bei dem Bundesheer den Staat repräſentiren ſoll, auf eine ſeiner hohen Beſtimmung zweckmäßige Art zu organiſiren, ſelbiges (was dagegen ältere Gewohnheit, Gout und Vorliebe immer opponiren mögten) mit der Armee des mächtigeren Bundesgenoſſen, welchem die Direktion und das Oberkommando der Bundesmacht ohnehin zuſtehet, gewiſſermaßen in Harmonie zu ſetzen. *) Damit ſolches durch ſeine Bildung bei allen Operationen und zu allen Unternehmungen eben ſo fähig, gewandt und geſchickt erſcheine wie die Truppen des mächtigeren Conföderirten. Es wäre vielleicht Eitelkeit fremde oder eigene Methoden feſthalten zu wollen, die meiſtens arbitrair, öfters aber notoriſch ſchlechter ſind, als jene der Hauptbundesmacht welche durch immenſe Erfahrungen geleithet, mehr als jede andere im Stande iſt ihre Anſtalten zu vervollkommnen.

Aus ſolchen Anſichten muß der Regierung jener Staaten ferner einleuchten daß ihre Contingenter als integrirende Theile einer mächtigen Armee, denen ſomit die Ehre des Fürſten und des Staats anvertraut iſt, auch einer guten moraliſchen Bildung bedarfen, um den Militairgeiſt zu entwickeln und zu befördern. Humane Behandlung, Aufreitzung des Ehrgefühls, bewieſene Achtung, vorgehaltene Ausſicht auf Auszeichnung und Beförderung, Belohnung des Verdienſtes ſtrenge Handhabung der Disziplin, werden bei dem gröſſeren wie bei dem kleineren Contingente dieſelbe Wirkung haben, bei jedem Soldaten das Gefühl ſei-

*) Man hat ſchon bemerkt daß von einer durchgängigen und hauptſächlichen Copierung die Rede nicht ſeyn kann.

ner Beſtimmung ſchärfen, Achtung ja ſogar Liebe zu ſeinem Stande erzeugen, den Muth erhöhen, zu jeder Anſtrengung zu jedem Opfer anſpornen. Dieſe Anſichten müſſen auch vorzüglich die Militairadminiſtration bei allen ihren Einrichtungen dirigiren damit ſolche mit dem Zweck, wie mit den Mitteln in Einklang trette, und bei ihren Veranſtaltungen immer nur das zweckmäßige allein verfolge.

Nach ſolchen Anſichten endlich und mittelſt ſolcher Bemühungen werden die Regierungen zu ihrem und des Staates Ruhm und Vortheil ihr Militair zu einem vaterländiſchen Militair und bei dieſem einen Nationalgeiſt bilden, welcher alle Motiſe zum tapfern und ſtandhaften Benehmen mit doppelter Kraft verſtärkt, ſie werden durch vorzügliche Anſtellung und Beförderung der Inländer *) dem Soldaten mehr Achtung, mehr Liebe vorzüglich auch grösseres Vertrauen gegen ſeine Vorgeſetzten einflößen, und auch die anderen Stände der Geſellſchaft durch Ausſicht möglicher und honorabler Verſorgung ihrer Söhne, durch Anblick der Vortheile welche aus den Anſtrengungen des Landes auf die Unterthanen wieder zurückflieſſen geneigter, verbrüderter, harmoniſcher ſo

*) Ueberhaupt iſt der einheimiſche Offizier bei der Ehre des Dienſtes mehr intereſſirt, als der aus fremden Dienſten herüber getrettene. Erſterer müßte bei ungeſchickt-m, albernen, verzagten Benehmen ſeiner Landsleute erröthen. Letzterem kann das alles gleichgültiger ſeyn; dieſer hat auch insgemein weder beſondere Liebe noch Sorge für die Leute.

wie auf der andern Seite das Militair, ſo zu ſagen, populairer und traulicher machen.

Solche Anſichten müſſen die Gefühle der Bürger, der Unterthanen, und der Civilſtände insgeſammt läutern, und ihr Urtheil über das Militair berichtigen. Dieſe können nun auch in kleineren Staaten daſſelbe als eine der geſellſchaftlichen Vereinigung, eher läſtig, als nützliche Anſtalt nicht betrachten, oder als eine ihrer Beſtimmung nicht gewachſene, ihrem Zweck nicht entſprechende, geringer würdigen. Im Gegentheil da das Militair als erſter Punkt des Vereinigungstraktats die Bedingung der Staatsexiſtenz iſt, ſo folgt daß die anderen Stände der Geſellſchaft, in ihm die Garantie ihrer politiſchen Exiſtenz, ihrer Wirkſamkeit, und ihrer Vorrechte finden, daß ſie ſolches als das Unterpfand ihres Schutzes, als eine Quelle äußerlicher Achtung ſchätzen und ehren; gleichwie bei einem jeden Gebäude das Fundament, als die Bedingung ſeiner Exiſtenz, mit vorzüglicher Sorgfalt angelegt, und mit ſcrupuloſer Genauigkeit verwahrt wird.

Endlich empfindet das Militair ſelbſt durch dieſe Anſichten die glücklichſten und reichhaltigſten Wirkungen. Es iſt nun nicht mehr in eine einzige Sphäre eingeſchränkt, ſeiner Aktivität iſt kein Ziel mehr geſteckt. In der Vereinigung des einzelnen Contingents mit der groſſen Bundesarmee iſt dem Individuum ſo wie der Maſſe der weiteſte Schauplatz gegönnt. Keine Gattung von Auszeichnung iſt ihnen ferner unerreichbar, kein Weg ſich Verdienſte zu erwerben geſperrt, im Gegentheil die Contingente der Bundes-

aten genieſſen gegen die Armeen der groſſen Mächte
ſ Vorrechts daß ihnen jede Gattung von Verdienſt
ppelt angerechnet wird, als Beförderung des all-
neinen Zweckes der Conföderationsarmee und als
rherrlichung des Staats dem das Contingent an-
ört. Daſſelbe hat aber auch zu Erfüllung ſeiner
lichten doppelte Motive; denn es hat Verhältniſſe
gen die Conföderation für welche es mitwirken muß,
ſer gibt ihm die große Beſtimmung in der Verei-
jung mehrerer Nationen die Ehre ſeiner Nation zu
ndhaben, den Ruf ihrer Eigenſchaften, ja ſelbſt die
re des Souverains ſein Gewicht, ſein Anſehen zu
gründen, zu behaupten, zu vermehren.

Als Theil einer groſſen Conföderationsarmee, nimmt
s einzelne Contingent ohne Widerſpruch an der Eh-
aller, gebührenden Antheil; hingegen hat es aber
ch die Ehre aller zu befördern. Die in ſolchen
rbindungen ganz natürliche Aemulation ſoll erhal-
, als ein Sporn zur Auszeichnung benutzt werden.
rne ſeye aber die ſolchem Zuſtand gewöhnlich ankle-
nde, jedes Gedeihen zerſtörende Eiferſucht; welche
ſ Feindin des guten nicht den eigenen Nutzen, ſon-
rn der anderen Nachtheil, nicht eigene Auszeich-
ng ſondern der anderen Demüthigung befördert,
ithin aus Brüdern, Freunden, Gehülfen, neidi-
Nebenbuhler, verſteckte Feinde erſchaffen muß.

Bei den mannichfaltigen Begebenheiten und den
rſchiedenen Ereigniſſen eines Kriegs, wird das
einere Contingent den groſſen Beruf eines Standes
rerſt kennen lernen, welcher bei dem aktiven Theil,
mlich bei dem Soldaten, zur Bewirkung der auf-

fallendſten Effekten nur zwei Bedingniſſe vorausſezt guten Willen und Gehorſam. Die Individu en werden durch gemeinſchaftlich erlittene, überſtand ne Gefahren ſich immer feſter an einander anſchließen ſich mehr und mehr verbrüdern. Sie werden dur Anblick fremden Elendes, der allen Wohlſtand u alle Sittlichkeit verſtörenden Folgen eines Kriegs, d ſto geneigter ſeyn, dergleichen vom eigenen Lan abzuwenden.

Die Wahrheit der gegenwärtigen Folgerungen b ſtätigen die Erinnerungen die uns aus den Zeiten d ehemaligen deutſchen Reichsverfaſſung noch zurückbli ben. Die reichsſtändige Contingente ſo klein ſie w ren, ſo ſehr ſie auch im Friedenszuſtande oft gemi handelt und herabgewürdiget wurden, ſo unmilit riſch ihre Friedenserxiſtenz war, fühlten dennoch d ſie als Theile der Reichsarmee zu groſſen Zwecken m wirken konnten, ſie hielten ſich nicht ſo ſehr für So daten ihrer kleinen Standesherren, als für Glied einer Armee: und zufrieden mit ihrer Beſtimmu wenigſtens nicht ganz unglücklich in ihrem Verhältn ſchätzen ſie ſich ſelbſt höher als die Stadtſoldaten d beſſeren Reichsſtädte, oder auch ſelbſt als die Hau und Garniſonstruppen der Fürſten. Es mag auch b der Zuſammenziehung dieſer Contingente nicht ſchwer geweſen ſeyn einen militairiſchen Geiſt zu w cken, und Ehrgefühl für militairiſchen Werth zu b leben. Sie ſprechen ohnehin gern und mit Wärm von ihren Fatiguen und Succeſſen, ſie waren e pfindlich für die Ehre ſeines Dienſtes.

Freilich mußte dieſes Feuer bald erlöſchen, wann bei ihrem Wiedereinrücken zu den Ständen in die ·rige Richtigkeit ſogleich zurückſanken.

Reſultaten und allgemeine Sätze.

1.

Durch einen ſtarken, ja ſelbſt übertriebenen Mili- iretat wird der kleinere Staat nicht mächtiger; mit nem mäſſigen wird er dennoch nicht ſchwächer. Der ahre Maaßſtab, was in dieſer Hinſicht ein Staat zu iſten hat, wird durch ſeine Bundesmäßige Ver- flichtung an Hand gegeben.

2.

Der Bund welcher mehrere Staaten vereinigt, gibt hnen Anſehen und Schutz. Jeder Staat trägt mit- elſt ſeines Truppenkontingents zu deſſelben Kraft bei. Vie nun aus der Vereinigung aller Kontingente eine Macht entſtehet die jeden Zweck zu befördern, jedes Ziel zu erreichen vermag; alſo wird auch in dieſer Vereinigung jedes einzelne Contingent fähig alles zu eiſten, was einzelne Theile im Verhältniß zum Ganzen um allgemeinen Zweck immer beitragen können.

3.

In der Fähigkeit ſeine Beſtimmung zu erfüllen, iegt das Anſehen und die Bedeutenheit des Militair-

ſtandes (wie bei jedem Stand überhaupt) und aus ihr entſtehet auch der Geiſt der den Stand beleben muß; was alſo dieſe Fähigkeit vermehren, was den Geiſt erhöhen kann, wird ſowohl vom Staat gefordert der dadurch die Kraft des Bundes verſtärkt, als vom Militair welches damit in ſeiner Vervollkommnung fortſchreitet.

4.

Dieſer Zweck wird nicht nur durch innere Kultur und entſprechende Anſtalten verfolgt, ſondern auch durch äußere Bedingungen befördert. Da die einzelnen Contingente, wenigſtens die minder beträchtlichen, nicht einzeln wirken können, ſondern in Vereinigung mit andern, ſo wird es die Brauchbarkeit derſelben vermehren wann ſie ſich die Formen derjenigen anpaſſen mit welchen ſie hauptſächlich wirken ſollen. Dieß betrifft nun jene Hauptmacht welche zur Bundesarmee die größte Maſſe ſtellt, und die Leitung des Ganzen übernimmt.

24.

Neueſtes außerordentliches Steuerausſchreiben für das Königreich Weſtphalen.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

Haben, in Betracht der Unmöglichkeit, durch die gewöhnlichen Steuern und Einkünfte des Staats die unvorhergeſehenen durch den Krieg herbeigeführten, außerordentlichen Ausgaben zu beſtreiten; auf den Bericht Unſeres Miniſters der Finanzen, des Handels und des Schatzes; nach Anhörung Unſeres Staatsrathes verordnet und verordnen:

Art. 1.

Es ſoll zur Beſtreitung der durch den Krieg herbeigeführten Ausgaben eine außerordentliche Steuer erhoben werden, zu welcher Unſere ſämmtlichen Unterthanen ohne Ausnahme beizutragen verpflichtet ſeyn ſollen.

Art. 2.

Dieſe Steuer ſoll beſtehen:

1) In der Hälfte des jährlichen Betrags, der von einem jeden in dieſem Jahre zu erlegenden Perſonalſteuer;

2) In der Hälfte des Beitrages, womit ein jeder Unſerer Unterthanen zu der, kraft Unſeres Dekrets vom 12. Juni 1812. erhobenen Anleihe angeſetzt worden iſt;

3) In dem 20ten Theile des Gehalts derjenigen Zivil- und Militairbeamten, und durch den Staat beſoldeten Employe's, welche einen Gehalt von 2500 Franken und darüber beziehen.

Art. 3.

Diejenigen Gemeinden und Etabliſſements, welche in Grundſtücken, Renten oder Kapitalien, ein Vermögen von einem Kapitalwerthe von 10,000 Fr. und darüber beſitzen, ſollen ebenfalls zu dieſer Steuer beizutragen verpflichtet ſeyn, und in der treffenden Klaſſe dazu herangezogen werden.

Art. 4.

Die unter der Nummer 1. und 2. des Artikels 2. des gegenwärtigen Dekretes bezeichneten Beiträge ſollen in 5 Terminen, in jedem zu einem Fünftheil der von jedem Beitragspflichtigen ſchuldigen Quote, eingezahlt werden.

Der erſte Termin ſoll den 25. April d. J. verfallen ſeyn, und ſo weiter immer den 25. eines jeden der 4 folgenden Monate.

Art. 5.

Der von den öffentlichen Beamten beizutragende 20te Theil ihres Gehalts ſoll vermittelſt eines Abzugs an ihren Beſoldungen erhoben, und ſoll ihnen zu

dieſem Ende vom Monat April an gerechnet ein Neuntheil desjenigen Beitrags zurückgehalten werden, welchen ſie von ihren Beſoldungen zu erlegen haben, ohne Rückſicht auf den von ihrem Vermögen zu leiſtenden Beitrag.

Art. 6.

Sogleich nach der Publikation des gegenwärtigen Dekretes ſoll Unſer Finanzminiſter die nöthigen Befehle ertheilen, um die Rollen unverzüglich anfertigen und in Hebung ſetzen zu laſſen, nachdem ſie zuvörderſt von den Präfekten werden für exekutoriſch erklärt worden ſeyn.

Art. 7.

Die gegen dieſe Steuer etwa eingehenden Reclamationen ſollen von den Präfekturräthen in eben der Art als die Reclamationen gegen die direkten Steuern, entſchieden werden.

Gegen die von den Präfekten unter Aſſiſtenz des Präfekturrathes ertheilten Entſcheidungen ſoll kein Rekurs ſtatt finden.

Art. 8.

Niemand ſoll mit einer Reclamation zugelaſſen werden, wenn er nicht beweiſen kann, daß er an ſeinem Vermögen einen ſolchen Verluſt erlitten hat, welcher ihm auf die Herabſetzung in eine niedrigere Klaſſe Anſpruch gibt.

Art. 9.

Die Reclamationen ſollen keine Suspenſionskraft haben, und die Reclamanten gehalten ſeyn, gleich-

zeitig mit ihren Ermäßigungsgeſuchen, oder in einer nicht zu überſchreitenden Friſt von 8 Tagen, die zur Unterſtützung ihres Geſuchs dienenden Beweisſtücke beizubringen, und zwar bei Strafe entgegengeſetzten Falls mit ihrer Reclamation präkludirt zu werden.

Art. 10.

Unſer Finanzminiſter und Unſer Generalintendant des Schatzes ſind, ein jeder in ſo weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Geſetzbülletin eingerückt werden ſoll, beauftragt.

Hieronymus Napoleon.

25.

Königlich Bairiſche Verordnung, die Auflöſung der Oettingen-Spielbergiſchen Juſtiz-Kanzlei betreffend.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits durch Entſchließung vom 25. November 1810. die Uns gegen Uebernahme des Juſtiz-Kanzleiperſonals von dem fürſtlichen Hauſe Oettin-

gen-Spielberg angetragene Reſignation auf die mittlere Inſtanz anzunehmen geruhet; und verordnen deßhalb, über die gänzliche Auflöſung der Mediat-Juſtizkanzlei zu Oettingen hiermit folgendes:

I.

Die gedachte Juſtizkanzlei ſoll mit dem 1. April 1813. ihre bisherigen Verrichtungen ſchließen, bis dahin alle laufenden Geſchäfte und Rückſtände beendigen, und Alles zur Uebergabe an die Kreisſtellen vorbereiten.

II.

Mit dem Eintritte dieſes geſetzten Termins bildet Unſer Appellationsgericht des Oberdonaukreiſes, als unmittelbares Obergericht die zweite Inſtanz in allen Rechtsangelegenheiten und Prozeſſen des mediatiſirten Fürſtenthums Oettingen-Spielberg; und alle bei der Juſtizkanzlei in zweiter Inſtanz ſchwebenden Prozeſſe und Rechtsſachen gehen, ſo wie ſie am 31. März 1813. liegen, an das bemeldete Appellationsgericht über. Die Untergerichte, oder die von der Frau Fürſtin von Oettingen-Spielberg zu formirenden Herrſchaftsgerichte üben in ihrem Bezirke bloß die Rechtspflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz aus; haben in peinlichen Fällen, in ſo weit ſie ſich im Beſitze der Kriminalgerichtsbarkeit befinden, zwar die Kriminalunterſuchungen vorzunehmen, jedoch die Akten an das Appellationsgericht zur Entſcheidung einzuſenden; und ſind überhaupt in ihrer ganzen Juſtizverwaltung der Oberaufſicht des erwähnten Appellationsgerichts unterworfen.

III.

Alle bisher von der Mediat-Juſtizkanzlei reſpizirten ſtaatsherrlichen, polizeilichen und ſtaatswirthſchaftlichen Geſchäfte fallen nach den in Unſerem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Auguſt v. J. §. 28 — 65. gegebenen Beſtimmungen von dem oben geſetzten Termine an, in gleicher Art an die Oettingen-Spielbergiſchen Mediatuntergerichte, oder die nun zu bildenden Herrſchaftsgerichte, in erſter Inſtanz zurück; wobei ſie jedoch der unmittelbaren Leitung und Oberaufſicht des Generalkommiſſariats des Oberdonaukreiſes ausdrücklich untergeordnet ſind.

IV.

Das Perſonal der Juſtizkanzlei zu Oettingen, welches mit ſeinen Penſionen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Liquidation, und der nach den beſtehenden allgemeinen Normen zu regulirenden Feſtſetzung, in der Art, wie Wir ſolches der Frau Fürſtin ſchon beſonders haben erklären laſſen, vom 1. April 1813. auf das Staatsärar übernommen wird, tritt von dieſem Zeitpunkte an, einſtweilen bis auf weitere Beſtimmung in Quieszenz. Die ſämmtlichen aus der mittlern Gerichtsbarkeit fließenden Gefälle, Sporteln und Taxen, werden dagegen von gedachtem Tage an, Unſerm Aerar verrechnet.

V.

Wir beauftragen Unſer Generalkommiſſariat und Appellationsgericht des Oberdonaukreiſes Unſern gegenwärtigen Beſchluß, ſoweit er die Kompetenz einer

jeden dieſer Kreisſtellen betrifft, gehörig in Vollzug zu ſetzen, und ſeiner Zeit die förmliche Extradizion und Uebernahme anzuordnen.

München den 13. Januar 1813.

Max. Joſeph.

Gr. v. Montgelas. Gr. v. Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der Generalſekretair
F. Kobell.

26.

Beilegung der Mißhelligkeiten zwiſchen Sr. K. K. Majeſtät von Frankreich und Sr. Päbſtlichen Heiligkeit Pius VII.

Zwiſchen der königlich franzöſiſchen Regierung und den Päbſten waren ſeit dem 15. Jahrhundert ſehr oft große Mißhelligkeiten über die Verhältniſſe der gallikaniſchen Kirche zur Päbſtlichen Gewalt in Frankreich ent-

ſtanden, die gröſstentheils durch politiſche Mittel gehoben werden muſsten. Eine vollſtändige Darſtellung derſelben würde zwar allerdings in unſern Tagen intereſſant, zugleich aber zu weitläufig ſeyn, als daſs wir ſolche in unſerer Zeitſchrift aufnehmen könnten.

Wir verweiſen daher unſere Leſer auf eine jüngſthin erſchienene ſehr intereſſante Schrift, unter dem Titel: Hiſtoriſches Gemälde der Politik des römiſchen Hofes ſeit dem Urſprunge ſeiner weltlichen Macht bis zu unſern Zeiten mit vorzüglicher Hinſicht auf die neueſten Kirchenangelegenheiten. Aus dem franzöſiſchen überſetzt und mit einigen Bemerkungen durchwebt von Dr. P. A. K. Frankfurt a. M. in der Andreäiſchen Buchhandlung 1813.

Durch die franzöſiſche Revolution waren alle Verhältniſſe zwiſchen der gallikaniſchen Kirche und dem Pabſte zerriſſen. Es beſtand keine katholiſche Kirche mehr in Frankreich; alle Altäre waren niedergeſtürzt die Prieſter verjagt, oder ſie konnten nur im verborgenen die Pflichten ihres Amtes erfüllen, die Biſchöffe waren ohne Gewalt, ohne Anſehen, ohne Nahmen und ſtanden in keinem Zuſammenhange mit dem Pabſt als dem Mittelpunkte der Einigkeit der ganzen katholiſchen Kirche. Die ſiegreiche Hand, welche den Verheerungen ein Ziel ſetzte und Frankreichs Schickſal leitete, richtete die Altäre wieder auf. Die gallikaniſche Kirche erhielt in veränderter Geſtalt nach einer neuen Diözöſeneintheilung ihre alten Rechte und Freiheiten. Napoleon ſöhnte die Kirche mit dem

Pabſte aus und die kirchliche Ruhe war hergeſtellt. Allein es entſtanden bei Gelegenheit der Vereinigung des päbſtlichen Gebiets mit dem franzöſiſchen Reiche neue Mißhelligkeiten, welche dieſe Ruhe unterbrochen und wichtige Folgen für die gallikaniſche Kirche zu haben ſchienen. Sie entgingen den ſchwerſten Blicken des großen Monarchen nicht und bewogen ihn, ein neues Konkordat mit dem Pabſte abzuſchließen, wodurch die gallikaniſche Kirche zur Einigkeit mit dem Pabſte zurückgeführt wurde und welches wir hier unſern Leſern nach der offiziellen Bekanntmachung mittheilen. Es wurde am 13. Febr. durch den Reichs-Erzkanzler auf Befehl des Kaiſers dem Senate mitgetheilt und demſelben durch einen Sekretair vorgeleſen. Es lautet wie folgt:

Konkordat.

Se. Majeſtät der Kaiſer und König und Se. Heiligkeit, Willens, den Mißhelligkeiten, die ſich zwiſchen ihnen erhoben haben, ein Ziel zu ſetzen, und den Schwierigkeiten abzuhelfen, welche über mehrere Angelegenheiten der Kirche entſtanden waren, ſind über folgende Artikel übereingekommen, welche einer definitiven Uebereinkunft zur Grundlage dienen ſollen.

Art. 1.

Se. Heiligkeit üben das Pontificat in Frankreich und im Königreiche Italien auf eben dieſelbe Weiſe und mit denſelben Formen aus, wie ihre Vorgänger.

Art. 2.

Die Großbotſchafter, Miniſter, Geſchäftsträger der Mächte bei dem heiligen Vater, und die Groß-

botſchafter, Miniſter oder Geſchäftsträger, die der Pabſt bei den fremden Mächten haben könnte, genieſſen die Immunitäten und Freiheiten, welche die Mitglieder des diplomatiſchen Korps genieſſen.

Art. 3.

Die Domänen, die der Pabſt beſaß, und die nicht veräuſſert ſind, ſollen von aller Art Abgaben befreit ſeyn: ſie werden von ſeinen Agenten oder Geſchäftsträgern verwaltet. Die, welche veräuſſert wären, werden bis auf 2 Millionen Fr. Einkünfte erſezt.

Art. 4.

Innerhalb der ſechs Monate, welche auf die herkömmliche Notifikation der vom Kaiſer gemachten Ernennungen zu den Erzbisthümern und Bisthümern des Reichs und des Königreichs Italien folgen, ertheilt der Pabſt die kanoniſche Inſtitution, den Konkordaten gemäß, und vermöge des gegenwärtigen Indults. Die vorläufige Information geſchieht durch den Metropolitan. Wenn die ſechs Monate, ohne daß der Pabſt die Inſtitution ertheilt hat, verſtrichen ſind, ſo ſchreitet der Metropolitan, oder, in ſeiner Ermangelung, oder wenn vom Metropolitan ſelbſt die Frage iſt, der älteſte Biſchoff der Provinz zur Inſtitution des ernannten Biſchoffs, ſo daß ein Siz nie länger als ein Jahr erledigt ſey.

Art. 5.

Der Pabſt ernennt, ſei es in Frankreich oder ſei es im Königreiche Italien, zu 10 Bisthümern, welche anderweitig ſollen gemeinſchaftlich bezeichnet werden.

Art. 6.

Die ſechs zum Gebiete der Stadt Rom gehörigen Bisthümer werden hergeſtellt. Der Pabſt ernennt dazu. Die gegenwärtig vorhandenen Güter werden zurückgegeben, und es ſollen wegen der verkauften Güter Maaßregeln getroffen werden. Beim Tode der Biſchöffe von Anagni und Rieti ſollen ihre Diözeſen mit den obbeſagten ſechs Bisthümern vereinigt werden, der Uebereinſtimmung gemäs, die zwiſchen Sr. Maj. und dem heil. Vater ſtatt haben wird.

Art. 7.

Rückſichtlich der von ihren Diözeſen durch die Umſtände abweſenden Biſchöffe des römiſchen Staats, kann der heilige Vater zu ihren Gunſten ſein Recht ausüben, Bisthümer in partibus zu ertheilen. Sie ſollen eine Penſion erhalten, die den Einkünften, die ſie genoſſen, gleich kömmt, und ſie können wieder in erledigte Sitze, ſowohl im Reiche, als im Königreiche Italien, eingeſetzt werden.

Art. 8.

Se. Majeſt. und Se. Heiligkeit werden ſich zu gelegener Zeit verabreden, wegen der zu machenden Verminderung, wenn es der Fall iſt, in den Bisthümern in Toskana und dem Genueſiſchen, ſo wie auch in Anſehung der in Holland und in den hanſeatiſchen Departementen zu errichtenden Bisthümer.

Art. 9.

Die Propaganda, das Diſpenſationsgericht, die Archive, ſollen an dem Orte ſeyn, wo der heil. Vater ſich aufhält.

Art. 10.

Se. Majeſt. ertheilen wieder ihre Gnade den Kardinälen, Biſchöffen, Prieſtern, Layen, welche in Höchſt Dero Ungnade gefallen ſind, als Folge der gegenwärtigen Ereigniſſe.

Art. 11.

Der heil. Vater findet ſich zu den obigen Verfügungen in Betracht des gegenwärtigen Zuſtandes der Kirche bewogen, und durch das Zutrauen, das ihm Se. Majeſt. eingeflößt, daß Höchſtdieſelbe den ſo zahlreichen Bedürfniſſen der Religion in den Zeiten, worin wir leben, Ihren mächtigen Schutz verleihen werden.

Napoleon. Pius P. P. VII.

Fontainebleau, den 25. Januar 1813.

Ueber die Ausführung der im Konkordat enthaltenen Punkte erließ der Kaiſer am 25. März nachfolgendes Dekret:

Art. 1.

Das zu Fontainebleau unterzeichnete Konkordat, welches die Angelegenheiten der Kirche regulirt und am 13. Febr. 1813. als Staatsgeſetz publizirt wurde, iſt für Unſere Erzbiſchöffe, Biſchöffe und Kapitel welche gehalten ſind, ſich nach demſelben zu achten, verbindlich.

Art. 2.

Sobald Wir jemand zu einem erledigtem Bißthum ernannt, und ſolches dem heil. Vater nach den durch

das Konkordat beliebten Formalitäten zu erkennen gegeben haben, ſo wird Unſer Kultminiſter eine Ausfertigung der Ernennung des Metropolitan einſenden, und wenn von einem Metropolitan die Rede iſt, dem älteſten Biſchoff der geiſtlichen Provinz.

Art. 3.

Die Perſon, welche Wir ernannt haben, wird vor dem Metropolitan erſcheinen, welcher die gehörige Prüfung anſtellen und dem heil. Vater das Reſultat übermachen wird.

Art. 4.

Wenn die ernannte Perſon ſich in dem Falle einer kanoniſchen Ausſchlieſſung befände, ſo wird es Uns der Metropolitan auf der Stelle anzeigen, und in dem Falle, wo kein Beweggrund zu einer ſolchen Ausſchließung vorhanden wäre, und wenn die Einſetzung von dem Pabſte nicht in den 6 Monaten nach der Notifikation Unſerer Ernennung nach den Ausdrücken des Art 4. des Konkordats ertheilt worden iſt, ſo wird der Metropolitan, unter Aſſiſtenz der Biſchöffe gehalten ſeyn, die beſagte Einſetzung zu ertheilen.

Art. 5.

Unſere kaiſerl. Gerichtshöfe werden über alle unter dem Namen d'appels comme d'abus bekannten Sachen erkennen, ſo wie auch über alle diejenigen, welche aus der Nichtvollziehung der Geſetze der Konkordate hervorgehen werden.

Art. 6.

Unſer Großrichter wird Unſerm Konſeil ein zu diskutirendes Geſetzprojekt vorlegen, welches die Ver-

fahrungsweiſe und die bei dieſen Gegenſtänden anwendbaren Strafen feſtſetzen wird.

Art. 7.

Unſere Miniſter von Frankreich und des Königreiches Italien ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in das Geſetzbülletin eingerückt werden ſoll.

Das neue Konkordat hat in Frankreich allgemeine Freude verbreitet. Aus welchem Geſichtspunkte daſſelbe überhaupt angeſehen worden iſt, davon gibt uns nachſtehender Beſchluß eines Hirtenbriefs den Beweis welchen der Kardinal Maury beim Eintritt der Faſtenzeit in ſeiner Diözöß erlaſſen hat. Derſelbe lautet wie folgt:

„Von nun an iſt die erwünſchteſte und vollkommenſte Harmonie zwiſchen dem apoſtoliſchen Stuhle, dem Mittelpunkte der Einheit, und unſerm Monarchen, dem älteſten Sohne der Kirche, geſichert. Ein neuer Traktat, deſſen vorſehende Mäßiggung ſeine Dauer verbürgt, knüpft jetzt dieſen heiligen Verein durch die ſanfteſten und feſteſten Bande noch enger, und ſichert die ewige Dauer der gallikaniſchen Kirche in dem mütterlichen Schooße der römiſchen Kirche. Die Hand des Helden, der unſre Altäre wieder aufrichtete, und den öffentlichen Gottesdienſt dotirte, hat ihr ſchönes Werk für immer befeſtigt, indem ſie das heilige Gebiet des Gewiſſens vor aller Veränderung und Beſorgniß ſicherſtellt. Dieſes unſterbliche Denkmal der höchſten Weisheit wird in unſern Jahrbüchern, durch den unaufhörlichen Beifallsruf der

Nachkommenſchaft, unter die denkwürdigſten Wohlthaten einer Regierung gezählt werden, mit der eine neue Zeitrechnung von Ruhm in der europäiſchen Geſchichte beginnt. Das erlauchte und heilige Oberhaupt der Kirche hat, ohne Zwiſchenperſon, mit dem Größten der Souverains eine feierliche Uebereinkunft geſchloſſen, deren Wirkungen auf die öffentliche Meinung ſtets von großer Wichtigkeit ſeyn werden. Fünf Tage vertrauter, und für die theilnehmenden Parteien ewig ruhmwürdiger Konferenzen haben allen Irrungen ein Ende gemacht, ohne irgend weder das Intereſſe des Staats, noch die Majeſtät des Fürſten, noch die Disciplin der Kirche, noch das Zartgefühl, das Gewiſſen und die höchſte Würde des Stellvertreters Jeſu Chriſti zu verletzen. Die Zukunft iſt von aller Ungewißheit über die Ruhe der Kirche befreit, die ſtete Erhaltung der rechtmäßigen Kirchendiener iſt verbürgt. So viele und ſo große Vortheile gaben gerechten Grund zu dem edeln Vertrauen, welches der würdige Nachfolger des heiligen Petrus in den mächtigen Schutz Sr. Majeſtät des Kaiſers zu Gunſten der Religion ſetzte. Dieſe koſtbaren Hoffnungen werden erfüllt werden; ſchon haben Se. Heiligkeit das Ihrem Herzen theuerſte Pfand davon empfangen, indem Sie die erlauchte Auswahl der römiſchen Kirche mit heiliger Freude um Ihre geheiligte Perſon verſammelt ſehen. Eine ſo hiſtoriſche Begebenheit erinnert in dieſem Augenblicke alle einſichtige und kluge Gemüther an die gleichſam prophetiſchen Worte des unſterblichen Bouſſet, der ſprach, als ob ihm Gott die Zukunft im Voraus enthüllt hätte, wie er am Schluſſe des zweiten Theils ſeiner herrlichen Rede über die Einheit der Kirche zur franzöſiſchen Geiſtlich-

keit ſagte: „Ein ſo heiliges und uneigennütziges Pontifikat muß vor Allem durch den Frieden und die Früchte des Friedens denkwürdig bleiben; dieſe werden, wie ich vorauszuſagen wage, die Demüthigung der Ungläubigen, und die Herſtellung der Kirchenzucht ſeyn. Sie ſind der Gegenſtand unſerer Wünſche, und wenn man für ein ſo großes Gut Etwas aufopfern müßte, würde man wohl Tadel befürchten dürfen?"

27.

Krieg

Frankreichs und ſeiner Allirten, mit Rußland.

Preuſen trennt ſich von der franzöſiſchen Allianz und ſchließt ein Off- und Deſſenſiv- Bündniß mit Rußland.

Ehe wir der großen Folgen gedenken, welche der Rückzug der großen franzöſiſchen Armee bis an den Niemen und von da über die Weichſel und Oder und bis über und an die Elbe hatte, müſſen wir eine folgenreiche Begebenheit darſtellen Dieſe iſt der Abfal des Königs von Preußen von der franzöſiſchen Allianz und der Abſchluß eines Off- und Deſſenſiv-Bündnißes zwiſchen Rußland und Preuſſen.

Die franzöſiſche Regierung hat alle auf dieſen Gegenſtand Beziehung habende Actenſtücke und Urkunden

m Moniteur bekannt machen laſſen. Sie ſind von ſo hoher Wichtigkeit, ſie gehören ſo weſentlich zur Geſchichte des Krieges ſelbſt, die Sache an ſich hat bis jetzt ſchon für einen Theil des Rheiniſchen Bundes ſo wichtige Folgen gehabt, wie wir im nächſten Hefte erzählen werden, daß es durchaus nothwendig iſt, dieſe ſämmtliche Actenſtücke und Urkunden in unſerer Zeitſchrift aufzubewahren. Zwar ſind dieſelben theils vollſtändig, theils im Auszuge in mehreren deutſchen Zeitungen abgedruckt worden; allein welche Lücke würde in unſerer Zeitſchrift entſtehen, wenn wir unſere Leſer auf dieſe Zeitungen hin verweiſen wollten.

Am 1. April verſammelte ſich zu Paris der Erhaltungsſenat unter dem Vorſitze des Fürſten Reichs-Erzkanzlers. Der Miniſter des Innern war in der Sitzung gegenwärtig.

Der Herr Graf von Termont, Staatsminiſter, Staatsrath und der Herr Graf Boulay, Staatsrath wurden eingeführt.

Der Herr Herzog von Baſſano, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, verlaß folgenden an Sr. Maj. den Kaiſer erſtatteten Bericht:

Sire,

Die Schlachten von Jena und Friedland hatten die ganze preuſſiſche Monarchie der Dispoſition Ew. Maj. überlaſſen. Mächtige Erwägungen riethen die Früchte des Sieges zu bewahren, oder auf den preuſiſchen Thron einen Fürſten zu ſetzen, der kein Intereſſe hatte, das jenem Frankreichs entgegen wäre, der von demſelben nichts zu reklamiren hätte, und der ſich be-

ſonders nicht durch jenen ſchwankenden Geiſt leiten ließ, welcher ſeit hundert Jahren die Politik des Hauſes Brandenburg karakteriſirt.

Allein der Kaiſer von Rußland erbot ſich zu Tilſit England den Krieg zu erklären, dazu mitzuwirken, das Kontinent für ſeinen Handel zu verſchließen, um daſſelbe zu zwingen den Frieden zu wünſchen, wenn der König von Preuſſen wieder in den Rang der Souveraine eingeſezt würde.

Dieſe Ausſicht vermochte Ew. Maj. einer Verſuchung zu unterliegen, welcher ſie nicht widerſtehen konnten. Sie überließen ſich der Hoffnungen, die Ruhe der Welt wieder hergeſtellt und den Handel Frankreichs endlich jenen Glanz genieſen zu ſehen, welchen ihm der Reichthum unſers Bodens und die Induſtrie ſeiner Völker zuſichert. Allerhöchſtſie opferten ſo großen Intereſſen die Berechnungen einer argwöhniſchen Politik auf, und bei ihrer 2ten Zuſammenkunft mit dem Kaiſer Alexander, willigten ſie darin den König von Preuſſen zu empfangen, deſſen Gegenwart Sie aus gerechtem Haß vermeiden wollten.

Es war überdieß eine allgemeine Meinung, daß der König von Preußen wider ſeinen Willen in den Krieg gezogen worden ſey. Se. Maj. glaubten, daß die von ihm gemachte Erfahrung ihn für immer gegen gefährliche Verführungen und nachtheilige Täuſchungen ſchützen würde; endlich überredeten ſich Ew. Maj. für Allerhöchſtwelche die Großmuth ein Bedürfniß iſt, leicht daß diejenige, deren Sie Sich hier bedienten, nie vergeſſen werden würde.

Die preußiſche Monarchie wurde wieder aufgerichtet und das Haus Brandenburg fuhr fort zu regieren.

Ew. Maj. mußten daſſelbe von den Gränzen des Rheins entfernen und ihm das Protektorat der Küſten entreiſen. Allerhöchſtſie ſchufen das Königreich Weſtphalen, und ſtipulirten, daß Danzig, Glagau, Cüſtrin, Stettin bis zum Frieden mit England in Ihren Händen bliebe. Sie verlangten, daß die Zurückgabe dieſer wichtigen Plätze in den Unterhandlungen mit England einen Entſchädigungsgegenſtand für unſere Seebeſitzungen abgeben ſollten.

Der König von Preußen war nicht in der Lage, ſich über dasjenige, was er von der Großmuth Ew. Maj. erhielt und deſſen Wichtigkeit ſich über ſeine Hoffnungen hinaus erhob, in Diskuſſionen einzulaſſen. Die auf das preuſſiſche Gebiet gelegten Kriegskontributionen wurden als billige und nothwendige Entſchädigungen für die Unkoſten des ungerechten Kriegs angeſehen, den Preuſſen angefacht hatte.

Die Armeen Ew. Maj. ſollten das dem Könige von Preußen abgetretene Gebiet erſt nach der gänzlichen Bezahlung der Kontributionen räumen. Indeſſen Sire willigten Ew. Maj. durch die am 5. Nov. 1808 abgeſchloſſene Konvention, in Folge der Konferenzen von Erfurt ein, Preuſſen für einen Theil ſeiner Schuld längere Termine zu geben und die franz. Truppen von ſeinem Gebiet wegzuziehen, ehe die ganze Bezahlung geleiſtet würde.

Frankreichs Allianz mit Rußland ſchien Preuſſens Treue zu verbürgen. Ew. Maj. zählte darauf, allein die Schwäche, und die zur Gewohnheit gewordene Unentſchloſſenheit dieſes Kabinets, betrog von einem Augenblick zum andern dieſes Vertrauen. Preuſſens Be-

tragen in den erſten, auf den Frieden von Tilſit folgenden Jahren, verrieth Empfindungen, welche jenen der Dankbarkeit ſehr entgegengeſetzt waren. Weit entfernt, ſeine eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, ſchien Preuſſen auf Gelegenheiten zu lauern, und Veränderungen der Dinge abzuwarten, wodurch es denſelben entſchlüpfen könnte. Im Jahre 1809 gab es ganze Regimenter, welche unter dem Einfluſſe verborgener aufrühriſcher Geſellſchaften ſtunden, und unter die Fahnen der Feinde Ew. Maj. flohen. Keine Regierung hat in ihren Annalen ein ſolches Scandal aufzuweiſen.

Als im Jahr 1811 eine ſichtbare Veränderung in Rußlands Geſinnungen kundbar wurde, und im Norden einen neuen Krieg befürchten ließ, ſah Preuſſen ein, daß nun ſein Schickſal lediglich von ſeiner eigenen Vorſicht abhing, daß wenn es ſich dem Gange der Ereigniſſe überlieſe, es alsdann nicht mehr von ihm abhängen würde, eine Partei zu ergreifen, und daß es dieſes dennoch thun müſſe, ſo lange ihm die Wahl dazu frei ſtunde. — Damals bat Preuſſen Ew. Maj. um die Aufnahme in die Allianz von Frankreich.

Dieſer Umſtand wurde mit aller ihm geziemenden Wichtigkeit vorgetragen. Es ſchien der Klugheit und einer wahren Politick angemeſſen zu ſeyn, von den Beſchwerden, welche Preußen durch ſein immer ſchwankendes Benehmen veranlaßt hatte, Vortheil zu ziehen, und ſollte ein Krieg mit Rußland ausbrechen, auch Preuſſen denſelben zu erklären, um keine zweideutige Macht in dem Rücken zu haben. Preuſſen ließ es an Sollicitationen und Bitten nicht fehlen.

Die Schritte, welche Preuſſen in Petersburg zu der Zeit machte, wo es noch Zeit war, auf Rußlands Beſchlüſſe Einfluß zu erhalten, hatten einen ſo freimüthigen Karakter und waren ſo ganz auf Frankreichs Intereſſe berechnet, daß Ew. Maj. darüber erſtaunten. Preuſſen wurde in die verlangte Allianz aufgenommen und dadurch noch einmal gerettet.

In Dresden hat Ew. Maj. der König von Preuſſen beſucht, und daſelbſt mit lauter Stimme die Verſicherung einer unverletzlichen Anhänglichkeit an das von ihm ergriffene Syſtem wiederholt.

Solange Ew. Maj. Herr über die Ereigniſſe waren und Sie waren es ſo lange, als Geiſt und Muth ſie zu beherrſchen vermochten, blieb Preuſſen getreu, und das preuſſiſche Korps that ſeine Schuldigkeit; ſo bald aber die franzöſiſche Armee dem Glückswechſel unterlag, hörte in dem Berliner Kabinet alle Mäßigung auf. Der Abfall des General York öffnete dem Feinde die Staaten des Königs von Preußen und nöthigte unſere Truppen die Weichſel zu verlaſſen, und ſich nach der Oder zu begeben.

Preuſſen erbot ſich, um ſeine Abſichten zu verheimlichen, zur Stellung eines neuen Kontingents. Preuſſen hatte damals in Schleſien und jenſeits der Oder eine hinlängliche Anzahl ganz formirter Truppen und eine Kavallerie, welche gegen die leichten feindlichen Truppen ſehr gute Dienſte hätte leiſten können. Allein es war beſchloſſen, das gegebene Wort zu brechen.

Ganz unvermuthet verließ der König Potsdam, verließ eine Reſidenz, in welcher er durch die Oder gedeckt war, um ſich in eine offene Stadt zu begeben und dem Feinde entgegen zu gehen.

Kaum war er in Breslau angekommen, als der einige tauſend Mann an der untern Oder kommandierende Gen. Bülow, dem verrätheriſchen Beiſpiele des Gen. York nachfolgend, den leichten ruſſiſchen Truppen ſeine Kantonierungen öffnete, und ihren Uebergang über die Oder beförderte.

Neuangeworbene preuſiſche Truppen haben dieſen Truppen den Weg gezeigt, auf welchem ſie an den Thoren von Berlin ſcharmuzirt haben.

Endlich nahm das preuſiſche Kabinet die Maske ab. Der König rief durch drei auf einander gefolgten Befehle ſein Volk unter die Waffen. Zuerſt diejenigen, welche begütert genug waren, ſich ſelbſt zu equibiren und zu kleiden, dann alle Jünglinge von 17 bis zu 24 Jahren, und darauf alle dienigen, welche über dieſes Alter hinaus reichten. Dieſer Aufruf, ſollte Preuſſen für die Schmerzen entſchädigen, die es bei dem Verlangen nach einer Allianz, und ſo lange es treu geblieben war, zu verbergen ſuchen mußte. Der Herr Staatskanzler verſammelte die Spiesgeſellen jener Partheigänger um ſich her, deren aufrühriſcher Fanatismus Umſturz der bürgerlichen Geſellſchaft und Zerſtörung der Throne predigte. Man ſchickte mit lärmendem Aufſehen preuſiſche Offiziere in das ruſſiſche Hauptquartier, zu Breslau folgte ein ruſſiſcher Agent auf den andern. Endlich am 1. März ſetzte die preuſiſche Regierung allem dieſem dadurch die Krone auf, daß ſie durch einen förmlichen Traktat mit Rußland dasjenige vollendete, was der General von York angefangen hatte.

Die Miniſter des Königs von Preußen kündigten am 17. März zu Berlin und am 27. zu Paris offizielan, daß ihr Herr gemeinſchaftliche Sache mit dem Feinde mache.

Preußen hat alſo Ew. Maj. zum Lohn des Traktats von Tilſit, welcher den König wieder auf den Thron

geſetzt, und des Traktates von Paris, welcher ihn zur Allianz zugelaſſen hatte, den Krieg erklärt.

Ich füge dieſem Raporte bei:

Die Ew. Maj vorgelegten Aktenſtücke, als Preuſſen um ſeine Allianz nachſuchte, mit dem Auszug der Schreiben des Herrn Grafen von **St. Marſan** über den nämlichen Gegenſtand.

Der Traktat und die zur Errichtung der Allianz zu **Paris** abgeſchloſſenen Konventionen.

Die von dem Gen. v. York mit den Ruſſen abgeſchloſſenen Konvention und ſeine Proklamationen.

Die Aktenſtücke, in Betreff der von Preuſſen in Hinſicht des Abfalls des Gen. v. York getroffenen Verfügungen.

Die Aktenſtücke in Betreff der Sendung des Fürſten von Hatzfeld nach Paris.

Den Auszug eines Berichts über das nachſichtige Benehmen des Gen. Bülow mit dem Feinde.

Die 3 Edikte für die außerordentlichen Aushebungen.

Die königl. Ordre, wodurch der General v. York freigeſprochen und belohnt wird.

Endlich die Noten, durch welche die preuß. Regierung den Miniſtern Ew. Majeſt. notifizirt, daß ſie die Allianz bricht und den Krieg erklärt.

Aktenſtücke, welche ſich auf die Allianz beziehen.

Nro. 1.

Auszug einer Depeſche des Herrn von St. Marſan.

Berlin, den 24. März 1811.

Ich habe die Ehre gehabt Ew. Exz. zu melden, daß ich zu glauben Urſache hätte, Preuſſen hege den

Wunſch, mit Frankreich in engere Verbindungen zu treten, ich habe mich nicht betrogen. Der Staatskanzler Baron v. Hardenberg iſt zu mir gekommen, und hat mir folgendes eröffnet: „Der König iſt feſt entſchloſſen ſeine Sache nie von jener Frankreichs zu trennen und dem Kaiſer ganz und gar ergeben und getreu zu bleiben. Ich habe Ihnen oft geſagt, daß ich die halben Maasregeln nicht liebe. Se. Maj. iſt durchaus der nämlichen Meinung und ſein gröſtes Verlangen geht nunmehr dahin, ſich mit Frankreich auf das Innigſte zu verbinden, wodurch auf einmal alle Leidenſchaften und Intriguen zum Schweigen gebracht wurden, die Regierung ihren vorigen Kredit wieder erhielte und in der ganzen Monarchie Sicherheit und Vertrauen wiederhergeſtellt wurde.“

Drei viertel Stunden darauf, als mich der Staatskanzler verlaſſen hatte, kam er gerade von dem König wieder zu mir, um mir zu ſagen, er hätte von demſelben den Auftrag erhalten, mich zu erſuchen, dem Kaiſer ſein lebhaftes Verlangen vorzutragen, Preuſſens Schickſal unwiederruflich an jenes von Frankreich zu ketten und darüber die Geſinnungen Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs zu ſondiren ꝛc.

Nro. 2.

Auszug einer Depeſche des Herrn von St. Marſan.

Berlin, den 5. April 1811.

Der König und ſeine beiden Miniſter erwarten mit vieler Sehnſucht den Erfolg der zur Aufnahme in die franz. Allianz gemachten Eröffnungen.

Der König hat darüber eine ſehr beſtimmte Partbie ergriffen, und ſollten die darüber gemachten Eröffnungen Sr. k. k. Maj. angenehm ſeyn, ſo wird er ſich an Allerhöchſtdieſelben auf die loyalſte Weiſe bei jeder Gelegenheit ſo anſchlieſſen, wie es Se. Maj. von ihm nur immer verlangen wird.

Nro. 3.
Auszug einer Depeſche des Hrn. von St. Marſan.

Berlin, den 16. Mai 1811.

Ein preuß. Kurier, der einige Stunden vor dem meinigen abgegangen iſt, überbrachte dem Hrn. Baron v. Kruſemark eine Depeſche S. Maj. des Königs von Preußen. Hr. v. Kruſemark iſt beauftragt, Ew. Exz. die ganze Depeſche vorzuleſen. (Man ſehe dieſes Aktenſtück weiter unten.) Sie iſt die Folge des entſcheidenſten Willens des Königs und ſeiner beiden Miniſter, ſich mit Frankreich enge zu verbinden.

Der König hat mir ſagen laſſen, daß er den größten Werth in die von ihm vorgeſchlagene Allianz ſetze, und er hoffe, daß Se. k. k. Maj. geruhen werden, dieſelbe anzunehmen, wenn auch gleich die Umſtände die Aufrechthaltung des Friedens mit Rußland vermuthen laſſen, ſo würde doch dieſe Allianz Frankreich keine ſo beträchtliche und ſo nahe Vortheile darzubieten ſcheinen, als wenn der Krieg mit dieſer Macht ſchon ausgebrochen wäre, ein Fall, in welchem dieſelbe wenigſtens Sr. k. Maj. die Garantie einer vollkommenen Ruhe im Rücken der franz. Armee und in dem ganzen Norden von Deutſchland darbieten würde.

Allein der König glaubt überdies, daß dieſe Allianz die Wirkung haben wird, alle Meinungen, welche über

die Coalitionen des Nordes exiſtiren können, zu zernichten und durch die Vertilgung jeder Hoffnung in den aufrühriſchen Gemüthern, zur Ruhe von Deutſchland beizutragen.

Er glaubt ferner, daß da die Allianz ſich an die Konföderation und an das Herzogthum Warſchau anknüpft, ſo würde dadurch eine glückliche Verbindung mit dieſen Mächten hervorgehen, welche vermuthen, daß Preuſſen ein verſchiedenes Syſtem befolge.

Nro. 4.

Schreiben des Königs von Preuſſen an ſeinen Miniſter zu Paris.

Den 14. Mai 1811.

Die Art und Weiſe, womit der Kaiſer nach Ihrer Depeſche vom 16. April die proviſoriſchen Erklärungen anzunehmen geruhete, in welchen ich meinen Staats-Kanzler beauftragt habe, ſich mit Hrn. von St. Marſan für den Fall eines Bruchs zwiſchen Frankreich und Rußland, einzulaſſen, hat mir einen koſtbaren Beweis der freundlichen und wohlwollenden Geſinnungen dieſes Monarchen in Hinſicht meiner, dargeboten. Von denſelben lebhaft gerührt, war ich nicht weniger erfreut, durch ſeine Antwort, deren Organ der Herzog v. Baſſano geworden iſt, mich zu überzeugen, daß die Beſorgniſſe eines Kriegs zwiſchen Frankreich und Rußland, ſo allgemein verbreitet ſie auch wären, grundlos ſeyen, und ich kann nur die aufrichtigſten Wünſche für die ununterbrochene Fortdauer der zwiſchen dieſen beiden Mächten noch beſtehenden Verhältniſſen von guter Harmonie hegen. Da ich mich ſelbſt für ſehr nahe dabei intereſſirt hielt. Zur Aufrechthaltung ſo glückli-

cher Verhältniſſe, nach Maasgabe der Mittel, welche mir die perſönliche Freundſchaft, die zwiſchen mir und dem Kaiſer von Rußland herrſcht, zu liefern ſchien, mitzuarbeiten, ſo habe ich zu Petersburg ſtets die Sprache der Mäßigung und der Verſöhnung geführt. Sehr oft habe ich zu einem unbegränztern Beitritt zu dem Kontinentalſyſtem angerathen; und ich erneuere dieſen nämlichen Rath nochmals in einem eigenhändigen Schreiben an den Kaiſer Alexander, wovon ich mich beeifere, Ihnen beiſchließlich eine Abſchrift mitzutheilen, um dieſelbe durch den Hrn. Herzog von Baſſano zur Kenntniß Sr. Maj. des Kaiſers der Franzoſen zu bringen.

Was auch die Wirkung dieſes Schreibens und die Parthie, zu welcher ſich der ruſſiſche Hof entſchließt, ſeyn mag, ſo brauche ich dieſelbe nicht erſt zu kennen, um darnach die meinige zu beſtimmen. Dem Syſtem Frankreichs unwandelbar getreu, ſchmeichle ich mir in dieſer Hinſicht Proben abgelegt zu haben. Wenn es möglich wäre, daß dem Kaiſer Napoleon über meinen ernſthaften Willen zu dem großen Zwecke, den er ſich vorſetzt, mitzuwirken, noch einige Zweifel übrig bleiben könnten, ſo würden für mich, um ſie zu verſcheuchen, ohne Widerſpruch die ſtrengen Befehle hinreichend geweſen ſeyn, durch welche ich den abſoluten Verbot jedes Handels und jeder Verbindung mit England, und die energiſchen Maasregeln erneuert habe, welche ich freiwillig zur Vertheidigung meiner Küſten gegen die möglichen Verſuche des gemeinſchaftlichen Feindes ergriffen habe; Maasregeln, deren koſtſpielige Ausführung die Anwendung von 2 Drittheilen meiner

Armee erheiſcht. Nachdem ich in dieſem Punkte alle Wünſche des Kaiſers, ſelbſt ehe ich ſie noch kannte, alſo befriediget habe, und mich überdies durch jene offizielle Erklärung über den nahen Ausbruch eines Kriegs zwiſchen Frankreich und Rußland beruhigt habe, würde ich vielleicht in Verlegenheit ſeyn, in dem gegenwärtigen Augenblick, den erſtern dem Grafen von St. Marſan hier gemachten vertraulichen Eröffnungen mehr Nachdruck zu geben, wenn mir nicht daran gelegen wäre, meine Ideen über die Mittel, auf immer, und ohne die gegenwärtigen politiſchen Konjunkturen in Erwägung zu ziehen, die Bande der Freundſchaft und Eintracht enger zu knüpfen, welche zu meiner großen Zufriedenheit zwiſchen Frankreich und mir ſchon exiſtiren.

Ich benutze daher mit Vergnügen die Dazwiſchenkunft Sr. Maj. des Kaiſers der Franzoſen, um ihm zu dieſem Ende und für alle Fälle, eine Off- und Defenſivallianz vorzuſchlagen, in Folge derſelben, dieſe in allen Kriegen, die dem Intereſſe meiner Monarchie nicht fremd ſind, und in welche Frankreich ſowohl in Deutſchland, als an den Gränzen Preuſſens verwickelt iſt, dieſer Macht ein mit ſeinen Kräften im Verhältniß ſtehendes Auxiliartruppenkorps zur Disposition überläßt, über deſſen Stärke man noch beſonders übereinkommen wird. Se. k. Majeſt würden Ihrerſeits die Unabhängigkeit und Integrität des gegenwärtigen Beſtandes der preuſſiſchen Beſitzungen garantiren, und mir jedesmal Ihren mächtigen Beiſtand und nothwendige Hülfe zuſichern, wo ich mich in den Fall verſetzt ſähe, dieſelbe zu reklamiren. Allerhöchſtdieſelben würden außerdem, durch Ihre hohe Dazwiſchenkunft b

[M]itglieder des rheinischen Bundes und das Herzog-
um Warschau in dieſe Allianz mit eintreten laſſen.
Die preuß. Auxiliartruppen würden nur vereint in
[ei]nem einzigen Korps, von einem Oberoffizier ihrer
[N]ation angeführt, und blos von ſeinen Spezialbefeh-
[le]n abhängigig, agiren. Dieſes Korps würde vorzugs-
[we]iſe zur Vertheidigung Preuſſens und ſeiner Grän-
[ze]n angewendet werden; allein es würde zur Aus-
[fü]hrung des Hauptoperationsplans mitwirken, und
[in] dieſer Hinſicht unter den unmittelbaren Befehlen
[S]r. Maj. des Kaiſers und Königs oder jenen des
[O]berbefehlshabers ſtehen, den Se. kaiſ. Maj. der
[ga]nzen Armee vorſchlagen würde.

Im Falle eines beendigten Krieges würde man über
[da]sjenige, was den Marſch und die Paſſage der Trup-
[pe]n betrifft nach dem Bedürfniſſe und den Umſtänden
[de]s Augenblicks übereinkommen; indeſſen aber könnten
[di]e franz. Truppen, welche meine Staaten betreten,
[od]er dieſelben durchziehen, nur auf den in Gemäßheit
[de]r vorhandenen Konventionen ſtipulirten Militairſtra-
[ße]n marſchiren.

Da mich die Erſchöpfungen der Hülfsquellen Preuſ-
[se]ns in die Unmöglichkeit verſetzen, die Ausgaben,
[w]elche mir neue Verbindlichkeiten verurſachen würden,
[zu] beſtreiten, in ſofern es nicht dem Kaiſer gefiele,
[m]ir die Mittel zu ihrer Realiſirung zu erleichtern, und
[di]eſe Verbindungen nur überdies als dauerhaft ange-
[ſe]hen werden könnten, in ſoferne ſie auf ein gänzli-
[ch]es und gegenſeitiges Zutrauen gegründet ſind, zu
[w]elchem ich durch meine ſtandhafte Ehrerbietung für
[S]e. k. Maj. durch eine unwandelbare Anhänglichkeit
[un]d beſonders durch das Anerbieten meiner Allianz,

welches unter den gegenwärtigen Konjunkturen gemacht, keinen von jenen Beweggründen von Schatten übrig laſſen kann, welche einige Artikel der Konvention vom 8. Sept. 1808. diktirten, alle Anſprüche erworben zu haben glaube, ſo rechne ich darauf, mich keiner eitlen Hoffnung zu überlaſſen, indem ich mir ſchmeichle:

1) daß ſeine k. Maj. auf die gerechte Reklamation der Zurückgabe von Glogau, deren Räumung, nach den Ausdrücken der Traktaten, gegenwärtig, wo die erſte Hälfte der Kontribution vollkommen abgetragen iſt, ſtatt haben ſoll, Rückſicht nehmen wird. Nicht aus Mangel an Zutrauen mache ich dieſe Forderung in dem Augenblicke ſelbſt, wo engere Verbindungen, wie ich hoffe, mein Intereſſe mit jenem des Kaiſers verknüpfen werden. Der Grund liegt in den ungeheuern Unkoſten, die mir die Unterhaltung und Verproviantirung der Feſtungen an der Oder und der fremden Garniſonen, welche ſie beſetzt halten, verurſachen. Dieſe Laſt überſteigt ſo ſehr Preuſſens Kräfte, ſie iſt mit der Ausgabe, welche deſſen neuen Verbindungen erheiſchen ſo unverträglich, daß Se. k. Maj. mir keinen ausgezeichnetern Beweis Ihrer wohlwollenden Geſinnungen und Ihres Zutrauens geben könnte, als wenn Sie Mittel fände, meine Monarchie von dieſer Laſt zu befreien;

2) Daß, für den Fall, wo das Auxiliarkorps auf die Beine gebracht werden ſollte, der Kaiſer mir einen verhältnißmäßigen Aufſchub der Kontribution und ihre gänzliche Aufhörung, ſobald der Krieg wirklich ausbricht, bewilligen möchte, da Preuſſen ſchlechterdings außer Stand geſetzt iſt, die Unkoſten deſſelben zu be-

ſtreiten, und zu gleicher Zeit eine ſo drückende Kontri⸗
bution zu bezahlen;

3) Daß endlich Se k. Maj. nicht mehr auf dem Ar⸗
tikel der Konvention vom 8. Septemb. 1808. beharren
möge, welcher die Vermehrung der preuſſiſchen Armee
verhindert, eine Vermehrung, welche evident nach
Maasgabe des Bedürfniſſes, das mir dann obliegt, für
den übereingekommenen Zweck und zur Vertheidigung
meiner Staaten, um ſo mehr Truppen zu haben, un⸗
umgänglich nothwendig iſt.

Was die Vortheile betrifft, welche Preuſſen im
Falle des Siegs, zu welchem daſſelbe durch die Ver⸗
wendung ſeiner Streitkräfte und ſeiner Hülfsquellen
beigetragen haben wird, ſich verſprechen könnte, ſey es
nun an Territorialacquiſitionen oder Entſchädigungen
anderer Art, ſo verlaſſe ich mich mit Vertrauen auf die
Gerechtigkeit und Freundſchaft meines erhabenen Al⸗
liirten. Allein es gibt einen andern Punkt, über wel⸗
chen ich ſehr gerne im voraus mit ihm übereinkommen
möchte. Da die geographiſche Lage Preuſſens ſo be⸗
ſchaffen iſt, daß ein Theil ſeines Gebiets nothwendi⸗
ger Weiſe, wo nicht das Kriegstheater ſelbſt werden
muß, doch wenigſtens alle Unannehmlichkeiten des
Krieges zu empfinden hat; ſo wünſchte ich meiner
Familie einen Zufluchtsort zuzuſichern, wo dieſelbe
gegen alle Ungemächlichkeiten des Kriegs, geſchützt ſeyn
würde. Ich ſchmeichle mir daher, daß der Kaiſer nicht
nur ſelbſt darin einzuwilligen geruhe, ſondern auch
allenthalben, wo es nöthig ſeyn wird, ſich dahin ver⸗
wende, daß ein Theil des an die öſtreichiſchen Staa⸗
ten anſtoßende Schleſien in dieſer Hinſicht für neutral
erklärt werde, damit ich im nöthigen Falle mit den

Meinigen, während der Dauer des Krieges, mich daſelbſt aufhalten kann.

Dies ſind im Weſentlichen die Vorſchläge, welche die Einladung Sr. k. Maj. mir in Folge der vorläufigen Erklärungen, die hier von Seiten meines Staatskanzlers und meines Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten Allerhöchſt Ihrem Miniſter gemacht worden, Derſelben zu thun mich verpflichtet.

Ein Auszug hiervon iſt dem Grafen v. St. Marſan mitgetheilt worden, was jedoch nicht verhindert, daß ſie dieſelbe Ihrerſeits für den Text einer vertraulichen Eröffnung, welche Sie von dem Hrn. Herzoge v. Baſſano verlangen werden, anſehen, dem Sie die gegenwärtige Depeſche vorleſen können. Ich hoffe, daß Se. k. Maj., wenn Sie durch Ihn von deren Inhalt unterrichtet iſt, in der Freimüthigkeit, mit welcher ich mich über dasjenige, was ich wünſche, oder vielmehr über dasjenige, was mir meine Lage und meine Bedürfniſſe diktiren, nur einen unwiderſprechlichen Beweis meines unbegränzten Zutrauens und meines heißen Verlangens erblicken wird, meine Verbindungen mit Sr. k. Maj. auf ſichere und dauerhafte Grundpfeiler zu ſtützen.

Es bleibt mir wenn Sie denſelben Ihren hohen Beifall ſchenken, nichts zu wünſchen übrig als daß Allerhöchſtdieſelben geruhen mögen, Ihren Miniſter an meinem Hofe zu ermächtigen, dieſelbe in die hier eröffnete Negotiation zuzulaſſen, welche mein Miniſter alsdann fortzuſetzen und ſchleunig mit ihm zu beendigen ſich beſtreben werde. Berlin den 14. Mai 1811.

Friedrich Wilhelm.

Nro. 5.

Schreiben des Hrn. Baron v. Kruſemark an den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

Den 30. Auguſt 1811.

Herr Herzog,

Unter den Schreiben aus Berlin, welche mir Ew. Exz. zukommen ließen und wofür ich ihnen meinen verbindlichſten Dank abſtatte, hat ſich eins von dem Baron v. Hardenberg befunden, deſſen wichtiger Inhalt nicht verfehlen kann, Ihre Aufmerkſamkeit zu reizen. Ich wage es mit Zuverſicht, Ihnen beifolgend das Schreiben in Original zu übermachen. Ich bitte Ew. Exz. auf dieſe vertrauliche Mittheilung aufmerkſam zu ſeyn, und ich beſchwöre Sie, das Ihren Augen dargeſtellte getreue Gemälde in Erwägung zu ziehen.

Die Lage, in welcher wir uns befinden, iſt dringend, der Kaiſer kann uns aus derſelben ziehen, ſein großes Herz gibt uns dazu eine ſichere Hoffnung. Es wäre unmöglich, daß die Freimüthigkeit und Rechtlichkeit der Schritte des Königs und die Reinheit, der Abſichten, welche dieſelbe diktirten, nicht auf Se. k. Maj. Eindruck gemacht haben ſollten.

Die Momente ſind nicht weniger koſtbar, und wenn Ew. Exz. dazu beitragen, denjenigen zu beſchleunigen, in welchem Se. Maj. in die Vorſchläge des Königs einwilligen werde, dann erlaube ich mir zu glauben, daß Sie dem Intereſſe Ihres erlauchten Herrn dienen und zu gleicher Zeit dem Könige von Preußen

die Verpflichtung des aufrichtigen Dankes auflegen werden.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Kruſemark.

Paris den 9. Sept. 1811.

Abſchrift-Schreiben des Baron von Hardenberg an den Baron von Kruſemark.

Berlin, den 30. Auguſt 1811.

Mein Herr,

Wenn die Beweggründe von Schonung für Rußland, welche den Kaiſer Napoleon dahin vermocht haben jede Erklärung über die Allianz-Vorſchläge, welche der König ihm im Laufe des verfloſſenen Monats Mai gemacht hat, Sr. Maj. Beifall zu erhalten, ſchienen, ſo hat ſich gegenwärtig wo die Kriegsrüſtungen Frankreichs gegen jene Macht einen impoſanten Karakter angenommen haben und noch täglich annehmen, und wo Sr. k. Maj. zu groß um ſich verſtellen, dem Petersburger Hof ſelbſt, den eventuellen Zweck dieſer Maasregel nicht verhehlt, dieſes Verhältniß geändert. Die Furcht Ihm zur Unzeit Beſorgniſſe einzuflößen, haben jene Maasregeln nicht verſchoben, wie könnte es daher der Fall ſeyn, daß ſie zwiſchen Frankreich und Preuſſen dieſe innigſte Verbindung, den Gegenſtand der Wünſche des Königs, verzögerte, eine Verbindung, welche; ſey nun blos von einer Demonſtration die Rede, die dahin abzielt, die Aufrechthaltung der Ruhe im Norden zu ſichern, oder ſey es wenn wirklich die Dinge zwiſchen den beiden Kaiſerhöfen unglücklicherweiſe zu einem Bruche kommen, in beiden Alternativen Frankreich offenbare Vortheile darbietet. Dieſes waren die Ueberlegungen, auf welche der

König die Hoffnung gründete, daß wenigſtens gegenwärtig der Kaiſer Napoleon, in Antwort auf unſere beſagten Eröffnung geruhen würde, ſich in eine Erklärung mit ihm einzulaſſen und theils um dieſelbe herbeizuführen hatte Se. Majeſt. Sie beauftragt die rechtmäßige Forderung der Räumung von Glogau offiziel zu machen.

Mit lebhafteſtem Kummer ſahen wir dieſe Hoffnung durch Ihre Depeſchen vom 13. und 17. dieſes Monats vereitelt.

So gültig auch in mehr als einer Hinſicht die Urſachen ſind, welche Sie dahin beſtimmt haben, dieſen Schritt zu verſchieben, ſo hätte der König doch vorgezogen, daß ſie ſich buchſtäblich an ſeine Befehle gehalten hatten.

Wenn er Sie dermalen authoriſirtt, die wirkliche Vollbringung bis zu einem günſtigeren Zeitpunkte zu verſchieben, ſo geſchieht es vorzüglich darum, weil ſich Se. Maj. ſchmeichelt, daß dieſer Zeitpunkt nicht mehr weit entfernt ſeyn wird. Ich hatte in der Folge abermals eine Unterredung mit dem Herrn Grafen v. St. Marſan, bei welcher ich demſelben von Preuſſens gezwungener Lage eine eben ſo umſtändliche als wahre Schilderung machte, ſo wie von den höchſt dringenden Urſachen, welche uns zu dem heiſſen Wunſch bewegten, der Kaiſer möge die freimüthigen und loyalen Anträge des König in Erwägung ziehen und endlich der grauſamen Ungewißheit ein Ende machen, in welcher ſich derſelbe über Frankreichs Abſichten in dieſer Hinſicht befande. Soll ich Ihnen mein Herr die Hauptzüge dieſes Gemäldes noch einmal entwerfen? Ich fange da-

mit an Ihnen die Bemerkung zu machen, daß unſere Finanzen bei der gegenwärtigen Lage der Dinge in einen Zuſtaud gerathen ſind, welcher ſie einem vollkommnen und unvermeidlichen Ruin preis gibt. Nur den augenblicklichen Reſourçen des eingeführten Continentaltarifs haben wir es zu verdanken, daß wir monatlich bis zu dem verfloſſenen Monat Julius 2 Mill. Fr. an Contribution abtragen konnten. Dieſe Quelle iſt ganz erſchöpft. Zu den Verlegenheiten, welche die Beraubung alles Handels, den wir ehemals zur See gehabt haben, wodurch die Nationalinduſtrie erhalten und unſere Produkte eine Ausfuhr erhielten, kommen auch noch unerwartete Unglücksfälle, zu welchen die Feuerbrunſt in Königsberg und die beinahe in allen unſern Provinzen ſo übel ausgefallene Erndte gehört. Vielleicht hätten wir auch aller dieſer unglücklichen Umſtände ungeachtet die erwähnten monatlichen Zahlungen ohne Unterbrechung fortſetzen können, wenn die beträchtlichen Vorſchüſſe, welche wir der franz. Regierung ſelbſt zu machen in der Nothwendigkeit ſind nicht einen großen Theil derjenigen Gelder hinweg rafften, welche zu den Contributionen beſtimmt waren. Sie werden darüber leicht urtheilen können, wenn Sie bedenken, daß wir eine große Summe Geldes für den Transport der in Frankreich verkauften Colonialwaaren bezahlen mußten, und wenn Sie an die ungeheuern Ausgaben gedenken, welche uns die Unterhaltung der franz. und alliirten Truppen koſten, die zum Theil durch des Königs Lande marſchieren, um ſich nach Danzig zu begeben, und Theils in der Abſicht zu uns geſchickt werden, um die ohnehin ſchon ſehr zahlreichen Garniſonen unſerer eigenen Feſtungen zu vermehren. Die

Unterhaltung der einzigen Feſtung Stettin koſtete nach der dort befindlichen conventionsmäßigen Garniſon während den letzten 5 Monaten 1,081,593 Fr. ohne die Unterhaltung und die Tafeln der Offiziere und was dazu gehört in Anſchlag zu bringen. Glogau hat uns in dem nämlichen Zeitraum eine halbe Million gekoſtet. Es gehört zu den abſoluten und erwieſenen Unmöglichkeiten, daß Preuſſen bei dem gegenwärtigen Zuſtande ſeiner Revenüen zugleich ſolche große Vorſchüſſe machen und die laufenden Contributionen abtragen kann, und der Kaiſer iſt ohne Zweifel zu gerecht, als daß er nicht dazu ſeine Einwilligung geben ſollte, daß in Zukunft von Monat zu Monat der gemachte Vorſchuß compenſirt werden ſolle.

Des Königs Sorgen beſchränken ſich jedoch nicht blos auf unſere Geldverlegenheiten, ſo groß und drükkend ſie auch ſind, unſere politiſche Lage beunruhiget uns weit mehr, denn man mag es nehmen wie man will, ſo iſt der Zuſtand unſerer Finanzen eine nothwendige Folge derſelben Rings um uns her ſteht alles unter den Waffen. Auf der einen Seite ſtehen die Ruſſen an unſern Gränzen, auf der andern ſteht die Armee von Warſchau, ſie ſoll gegen Rußland fechten — allein ſie kann auch eben ſo gut gegen Preuſſen losbrechen. Die ſächſiſche Armee hat in unſerer Nachbarſchaft Kantonnirungsquartiere bezogen, ſie kann aus denſelben in zwei Märſchen des Königs Reſidenz erreichen. In Danzig allein befindet ſich eine ganze Armee. Statt der in dem Friedenstraktat ſtipulirten 10,000 Mann hat Frankreich nach und nach in unſeren drei Feſtungen an der Oder 23,000 Mann angehäuft, deren Mo-

natliche Unterhaltung die Staatskaſſe die ungeheuere Summe von 250,000 Thalern koſtet. In dem Augenblicke, wo ich dies ſchreibe beläuft ſich die Garniſon von Stettin auf 17,546 Mann. Denken Sie ſich nun Hr. General, wie tief es den König ſchmerzen muß, wenn er mitten unter allen dieſen Bedrängniſſen auch hören muß, alle dieſe verſchiedenen Armeen hätten nur eine Meinung und nur eine Stimme, nämlich die, Preuſſens Untergang ſey ganz nahe! Stark in ſeinem Vertrauen auf S. Maj. den Kaiſer, kann zwar der König für ſeine Perſon einen ſolchen Verdacht weit von ſich ſchleudern, allein kann er dadurch zugleich verhindern, daß eine ſolche, ſelbſt von franz. Generalen mitten in ſeine Staaten geäußerte Meinung, nicht zur herrſchenden öffentlichen Meinung werde? Hängt es von ihm ab, da Sie ihrer Seits gar nichts thun, um dieſe Meinung zu widerlegen, den beklagenswerthen Einfluß derſelben auch Preuſſen Kredit in dem In- und in dem Auslande zu hemmen? Darf er es bei der Ungewißheit, in welcher ihn Frankreich über ſeine Abſichten läßt, ungeachtet der ſo oft gemachten Anerbietungen und des fortdauernden Verlangens Sr. Maj. alles was der König beſitzt, unter Bedingniſſen, über die man ſo leicht übereinkommen könnte, der Diſpoſition des Kaiſers zu überlaſſen, darf er es, ſage ich, wohl wagen, ſo wenig Rückſicht auf die Beſorgniſſe ſeines Volks zu nehmen, um keine einzige Maasregel zu ſeiner Vertheidigung zu ergreifen? Eine ſo weit getriebene Sicherheit wäre in der That verdammungswerth, und der Kaiſer, deſſen Achtung und Freundſchaft der König, über alles ambitionirt würde, ſelbſt den König mit Recht darüber tadeln.

Wir bewaffnen uns daher, mein Herr, weil gebietheriſche Umſtände dieſes dem König zur Pflicht machen, und weil es, wie ich auch ſchon dem Herrn von St. Marſan geſagt habe, beſſer iſt, mit dem Degen in der Hand ſterben, als mit Schande bedeckt unterliegen. Allein wir bewaffnen uns für Frankreich, wenn es an uns einen getreuen Alliirten haben will, und dadurch, daß es ſich mit uns nach und nach arrangirt, unſere freiwillige Beihülfe mit Aufrichtigkeit einem Kampfe vorzieht, womit uns die Stimme ſeiner Krieger bedroht, und welcher für den König allemal der letzte Kampf der Verzweiflung ſeyn würde. Dies, mein lieber General, war es, was ich dem Herrn von St. Marſan mit Freimüthigkeit auseinanderſetzte, indem ich ihm zu gleicher Zeit authentiſche Aufſchlüſſe, über die in unſern Händen befindlichen Mitteln vorlegte, unſere Allianz ſeinem erhabenen Souverain nützlich zu machen. Er weiß es, daß alle unſere Feſtungen dermalen ſchon wirklich in einem reſpektabeln Vertheidigungszuſtand ſind, oder es doch bald ſeyn werden. Er weiß es, daß ſobald wir darzu aufgefordert werden, es uns nur wenige Zeit koſten wird 100,000 M. in das Feld zu ſtellen. Der Graf v. St. Marſan ſchien von der Loyalität unſerer Geſinnungen durchdrungen zu ſeyn und hielt ſie für ganz dazu geeignet auf des Kaiſers großmüthigen Sinn eine günſtige Wirkung zu machen.

Vor 3 Tagen hat er damit einen Kurier abgeſchickt. Ich hielt es für zweckmäßig, Sie darüber zu Ihrer Privatnotiz nicht in Unwiſſenheit zu laſſen, betrachten Sie jedoch, das was ich Ihnen hier ſage, nur als eine vertrauliche Eröffnung. Sie werden dadurch kei-

neswegs aufgefordert, irgend einen Schritt zu thun, weil alles dasjenige, was ich in der Ergießung meines Herzens dem Hrn. v. St. Marſan geſagt habe, in Ihrem Munde einen diplomatiſchen Karakter annehmen würde, und vielleicht ſo ausgelegt werden könnte, als ob ich meinen Eröffnungen einen Anſtrich von Drohung geben wollte, woran ich doch nicht gedacht habe, und von denen der König lebhaft wünſcht, der Kaiſer möge keinen Augenblick die Reinheit der Abſichten mißkennen, welche ſie diktirt haben.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Hardenberg.

Nro. 6.

Auszug einer Depeſche des Herrn v. St. Marſan.

Berlin, den 22. Februar 1812.

Herr v. Kruſemark hat ſeiner Regierung berichtet, er hätte die gröſte Hoffnung ſeine Allianznegociation glücklich beendigt zu ſehen. Herr v. Hardenberg und Herr von Golz haben mir geſtern über dieſe erhaltene Nachricht ihre gröſte Zufriedenheit bezeigt.

Nro. 7.

Auszug Schreibens des Herrn Grafen v. St. Marſan.

Vom 8. März 1812.

Se. Maj. der König von Preußen iſt ſehr geſchäftig, auf alle mögliche Art und Weiſe ſein vergnügen über die mit Frankreich getroffenen Arrangements an den Tag zu legen.

So eben hat der Fürſt von Hatzfeld den ſchwarzen Adlerorden mit einem Billet erhalten, in welchem ihm

der König ſeine Zufriedenheit darüber bezeugt, daß er zu dem glücklichen Ausgang der Negociationen mit Frankreich beigetragen habe, und die Hoffnung äußert er würde auch in Zukunft geneigt ſeyn, ihm ſeine Dienſte zu widmen.

Mehrere andere Geſandtſchaftsmitglieder und Agenten haben ebenfalls von Sr. Maj. Ordensdekorationen erhalten.

Der König hat dabei die Abſicht, laute Proben von dem großen Werth zu geben, welchen er in ſeine franz. Agenten in dem Augenblicke ſetzt, wodurch die Unterzeichnung der Allianz alle Wünſche ſeines Herzens erfüllt worden ſind.

Nro. 8.

Auszug einer Depeſche des Herrn von St. Marſan.

Berlin den 13. April 1812.

Ew. Exz. kann überzeugt ſeyn, daß Se. Maj. der König von Preußen und ſein Miniſterium von einer lebhaften Sehnſucht nach einer Allianz durchdrungen ſind, als das einzige Mittel zur Erhaltung ihrer Monarchie, und daß ſie dieſelbe für den wahren Anker der Hoffnung einer glücklichen Zukunft anſehen. Es iſt keine vorübergehende Maaßregel, Hr. v. Hardenberg hält dieſelbe für die Grundfeſte der ganzen preuß. Politik. Bei meinen öftern Unterredungen mit ihm, habe ich gefunden, daß er feſt an dieſem Grundſatze hängt.

Preuſſens Unruhe beſtand immer nur darin, daß man an der Allianz zweifelte und fürchtete ſie nicht zu Stande zu bringen. Dies war auch die einzige Waffe, deren ſich unſere Feinde bedienen konnten, um den König zu falſchen Schritten zu verleiten und die

Nation zu allarmiren. Nunmehr ſind alle Zweifel geſchwunden. Der König und ſeine Miniſter denken an nichts anders mehr, als das neue Syſtem redlich zu befolgen und des Kaiſers Abſichten mit allen ihnen zu Gebot ſtehenden Mitteln zu unterſtützen, man kann dieſes aus der Aufmerkſamkeit und dem Eifer ſchließen, mit welchem man ſelbſt Kleinigkeiten behandelt. Die Nation, welcher es im allgemeinen nie an geſundem Menſchenverſtande fehlte, hat dem neuen Plane ihren lauten Beifall gegeben. Ich will damit nicht ſagen, daß es hie und da noch übelgelaunte Menſchen giebt, die ſich über alles beklagen, und daß im Fall eintretender widriger Ereigniſſe der Widerſetzungsgeiſt nicht Proſyliten machen würde Ich begnüge mich damit zu glauben, daß Preuſſen ein eben ſo getreuer Alliirter Frankreichs ſey als Baiern und Sachſen und vielleicht in politiſcher Hinſicht in dieſer Allianz größere Vortheile erblickt, als jene Mächte in der ihrigen.

Traktaten und Conventionen zur Errichtung einer Allianz.

Nro. 1.

Allianztraktat zwiſchen Sr. Maj. dem Kaiſer und König, und Sr. Maj. dem König von Preußen vom 24 Febr. 1812.

Se. Maj. der Kaiſer und König der Franzoſen ꝛc. und Se. Maj. der König von Preußen Willens, die ſich vereinigten Bande noch feſter zu knüpfen haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sr. Maj. der Kaiſer der Franzoſen den Herrn Hugo Bernhard Grafen Maret, Herzog von Baſano ꝛc. und Se. Maj. der König von Preu-

ſen den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Kruſemark.

Beide ſind nach Auswechslung ihrer Vollmachten über nachſtehende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Zwiſchen Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen und Sr. Maj. dem Könige von Preußen ihren Erben und Nachfolgern, ſoll eine Defenſivallianz gegen alle diejenigen europäiſchen Mächte ſtatt haben, mit welchen der eine oder der andere contrahirende Theil jetzt oder künftig in einen Krieg verwickelt ſeyn wird.

Art. 2. Die beiden hohen contrahirenden Theile garantiren ſich wechſelſeitig die Integrität ihrer dermaligen Länder.

Art. 3. Wenn der Fall der Erfüllung dieſer Allianz eintritt und ſo oft dieſes geſchehen wird, ſo ſollen die von den beſagten contrahirenden Theilen in dieſer Gemäßheit zu machenden Dispoſitionen durch eine Spezialkonvention regulirt werden.

Art. 4. So oft England die Rechte des Handels beeinträchtigen wird, es ſey nun durch eine Blokatenerklärung gegen die Seeküſten der einen oder der andern contrahirenden Parthei, oder durch irgend eine andere Verfügung, welche dem durch den Utrechter Frieden ſanctionirten Seerechte zuwider iſt, ſo ſollen alle Seehäfen und Küſten der beſagten Mächte auch den Schiffen derjenigen neutralen Völker verſchloſſen ſeyn, welche die Unabhängigkeit ihrer Flagge mißhandeln laſſen.

Art. 5. Der gegenwärtige Traktat ſoll ratifizirt und die Ratificationen in einem Zeitraum von 10 Tagen, oder wenn es ſeyn kann, auch noch eher zu Berlin ausgewechſelt werden.

Gegeben und unterzeichnet den 24. Febr. 1812.

H. B. Herzog v. Baſſano.

Der Freiherr v. Kruſemark.

Ratifizirt zu Berlin den 4. März 1812.

Nro. 2.

Separat und geheime Atikel.

Art. 1. Die an dem heutigen Tage zwiſchen Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen ꝛc. und Sr. Maj. dem Könige v. Preußen abgeſchloſſene Allianz, ſoll in allen Kriegen der beiden kontrahirenden Theile in Europa eine Off- und Defenſivallianz ſeyn.

Art. 2. Hierbei iſt jedoch von nun an bedungen worden, daß in allen den Kriegen, welche Frankreich etwa jenſeits der Pyrenäen, in Italien oder in der Türkei zu führen haben wird, Preuſſen nicht gehalten ſeyn ſoll ſein Kontingent zu ſtellen, außerdem aber in jeder andern Rückſicht mit Frankreich gemeinſchaftliche Sache zu machen habe.

Art. 3. Dieſe Artikel ſollen geheimgehalten, nie bekannt gemacht werden, noch irgend einem der beiden contrahirenden Theile, ohne Einwilligung des andern Theils mitgetheilt werden können.

Art. 4. Sie ſollen ratifizirt werden und die Ratificationen ſollen in einem Zeitraum von 10 Tagen oder wenn es geſchehen kann noch früher zu Berlin aus-

gewechſelt werden. Gegeben und unterzeichnet zu Paris den 24. Februar 1812.

H. B. Herzog v. Baſſano.
Der Freiherr v. Kruſemark.

Mit dem Allianztraktat zugleich ratifizirt.

Nro. 3.

Spezialconvention zwiſchen Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen ꝛc. und Sr. Maj. dem Könige von Preußen, unterzeichnet zu Paris den 24. Februar ratifizirt zu Berlin den 4. März 1812.

Nachdem Se. Maj. der Kaiſer der Franzoſen ꝛc. und Se. Maj. der König von Preuſſen ihre Aufmerkſamkeit auf die Deklaration gerichtet haben, welche in dem vorigen Monat April die ruſſiſchen Miniſter an verſchiedenen Höfen und beſonders an jenem von Berlin übergeben haben, ſo wie auf die Bewaffnungen, welche hie und da darauf gefolgt ſind, und auf das neue in Rußland eingeführte die Colonialwaaren betreffende Handelsſyſtem, welches mit dem Friedenstraktat von Tilſit im Widerſpruch ſteht, ſo halten ſie ſich durch alle dieſe Umſtände für authoriſirt, in den Geſinnungen des Hofs von Petersburg eine Veränderung voraus zu ſehen, ſo wie die Möglichkeit eines nahen oder fernen Bruches; ſie behalten indeſſen noch immer die Hoffnung bei, daß dieſe ihre Wahrnehmungen ſo gegründet ſie auch in dieſem Augenblicke ſeyn mögen, von der Zukunft nicht werden beſtätigt werden; da ſie jedoch Willens ſind, daß auf den eintretenden Fall unter ihnen im Voraus alles regulirt und abgemacht ſeyn ſoll, um den an dem heutigen Tage abgeſchloſſe-

nen Allianztraktat in Vollzug zu bringen, ſo haben ſie beſchloſſen in Gemäßheit des 3. Artikels des beſagten Traktats in dieſer Beziehung eine eventuelle Spezialkonvention abzuſchließen, und haben hiezu zu ihren Bevollmächtigten ernannt, wie folgt:

Se. Maj. der Kaiſer der Franzoſen ꝛc. den Herrn Hugo Bernhard Graf Maret Herzog v. Baſſano ꝛc. ſeinen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten;

Und Se. Maj. der König von Preußen den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn v. Kruſemark ꝛc. ſeinen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen;

Welche, nach Auswechſelung ihrer Vollmachten über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1. Auf den Fall, wo zwiſchen Frankreich und Rußland der Krieg ausbrechen ſollte, ſo macht Se. Maj. der König von Preußen mit Sr. Maj. dem Kaiſer und Könige gemeinſchaftliche Sache.

Art. 2. Se. Maj. der König von Preußen ſtellt ein Kontingent aus 20,000 Mann; 14,000 Mann Infanterie, 4000 Mann Kavallerie und 2000 Mann Artillerie beſtehend, nebſt 60 Kanonen mit doppelter Proviſion verſehen, und einem hinlänglichen Militairfuhrweſen, um Lebensmittel von 10 — bis 20 Tage transportiren zu können.

Das beſagte Kontingent wird immer nach der oben angeführten Anzahl komplett unter den Waffen erhalten.

Art. 3. Dieſes Kontingent wird, ſobald es nur im=mer möglich iſt, zu einem Armeekorps gebildet und vorzugsweiſe zur Vertheidigung der preuß. Provinzen verwendet, ohne daß Se. Maj. der König v. Preußen dabei im geringſten die Militairdispoſitionen derjeni-gen Armee zu geniren gedenkt, bei welcher ihre Trup-pen verwendet werden.

Die Truppen, aus welchen gedachtes Kontingent beſtehen ſoll, werden ſich verſammeln, wie folgt: jene welche ſich in Schleſien befinden, zu Breslau, jene wel-che jenſeits der Oder liegen, zu Berlin, und die, wel-che ſich in Oſtpreußen befinden, zu Königsberg.

Sie werden ſämmtlich am 15. März in Bereitſchaft ſeyn, von ihren verſchiedenen Standpunkten aufzu-brechen.

Art. 4. Außer dem oben gedachten Korps werden 4000 Mann preuſſiſcher Truppen die Garniſon von Col-berg ausmachen, und auf den Fall der Noth Detaſche-ments zur Vertheidigung der Küſten liefern. Ein Korps von 1200 Mann wird die Garniſon von Potsdam aus-machen. Auf den Fall, wo der König ſeine Reſidenz daſelbſt nehmen würde, ſo kann dieſe Garniſon bis auf 3000 Mann vermehrt werden. Die ſchleſiſchen Feſtun-gen ſollen mit einem 10,000 Mann ſtarken Armeekorps beſetzt werden. Die Feſtung Graudenz ſoll eine Gar-niſon von 3000 Mann erhalten.

Die Kommandanten von Colberg und von Grau-denz werden ihre Rapporte und Liſten über den Zu-ſtand ihrer Feſtungen und Garniſonen dem Generalſtab regelmäßig zukommen laſſen; ſie ſind zugleich gehalten,

den ihnen von demſelben zukommenden, den Dienſt der Armee betreffendenden Ordres Folge zu leiſten. Sie werden in ihre Feſtungen diejenigen Offiziere aufnehmen, welche ihnen der Generalſtaab in Dienſtſachen zuſchickt, ſo wie auch kleine Artillerieabtheilungen die an ſie abgeſchickt werden, um Munition zu verfertigen, jedoch ſoll nie ein Truppenkorps in dieſelben gelegt werden.

In den Feſtungen ſoll ohne die Uebereinſtimmung der franz. Generale kein neues Werk angelegt werden.

Art. 5. Se. k. k. Maj. verſpricht und verbindet ſich von ihrer Seite, den Krieg mit allen disponibeln Streitkräften zu führen.

Art. 6. Die franz. und alliirten Truppen können durch alle preuſſiſche Provinzen ziehen und ſie beſetzen, jedoch mit Ausnahme von Oberſchleſien, der Grafſchaft Glatz und der Fürſtenthümer Breslau, Oels und Brige. Sie werden weder in dieſen Theil von Schleſien, noch in jene Länder eindringen, welche außerhalb der Operationslinie liegen.

Die Stadt Potsdam wird von Truppendurchmärſchen und von einer franz. oder alliirten Garniſon befreit bleiben.

Die Garniſon von Potsdam kann eine Kompagnie detaſchiren, um das Schloß von Charlottenburg zu bewachen, und eine andere zur Bewachung der königl. Palläſte in Berlin. Kein Offizier oder Employé kann ohne die Erlaubniß des von dem König v. Preußen beſtellten Gouverneurs, unter welchem Vorwande es auch ſeyn möge, in einem königl. Pallaſt oder Schloß und was dazu gehört, einquartiert werden.

Art. 7. Die Operationslinien kommen in das Land zwiſchen der Elbe und der Oder, in jenes zwiſchen der Oder und der Weichſel, und dann zwiſchen die Weichſel und die Memel oder den Niemen. Auf dieſen beſagten Operationslinien kommen keine andere preuſſiſche Truppen zu ſtehen, als die Bürgermiliz, die Gens d'armerie, und außerdem ſo viel Mann, als zur höchſten Noth erfordert werden, um in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft die Ordnung zu handhaben.

Art. 8. Die auf den Operationslinien kommandirenden Offiziere können ſich weder mittelbar noch unmittelbar in bürgerliche Regierungs- oder Adminiſtrationsſachen miſchen. Sie werden mit allem demjenigen verſehen werden, was zu den Requiſitionen, der Verpflegung der Truppen, zum Dienſte der Militairhospitäler, zur Polizei, Handhabung der Ordnung, und zur Sicherung des Rückens der Armee erforderlich iſt.

Art. 9. Die franz. Adminiſtrationen und Kommandanten können im Fall der Noth bei preuß. Lokalauthoritäten und Kommiſſairen Lebensmittel und Fuhren requiriren.

Die Abrechnung darüber ſoll von dem Generalintendanten der Armee alle 3 Monate gemacht werden. Die Privatempfangſcheine ſollen in allgemeine Empfangſcheine verwandelt werden und deren Betrag entweder durch Kompenſation der von Preuſſen noch ſchuldigen Kontribution, oder am Ende des Feldzugs vergütet werden.

Art. 10. Sollte es die Noth erfordern, aus den preuß. Feſtungen Artillerie, Pulver, Kugeln, Patro-

nen oder andere Kriegsmunition zu beziehen, ſo macht ſich Se. Maj. der König von Preußen verbindlich, ſolche den franz. oder alliirten Truppen zu überlaſſen, jedoch gegen Kompenſation an der Kontribution oder baare Bezahlung am Ende des Feldzugs und mit der Einſchränkung, daß Se Maj. der König die erwähnten Gegenſtänden für den Dienſt ſeiner Feſtungen und zu dem Gebrauch ſeiner Armee nicht für nöthig erachtet.

Art. 11. So lange ſich die franz. Armee auf preuß. Boden befindet oder in des Feindes Land ſtehen wird, kann in Preuſſen keine Mannſchaft ausgehoben, keine Truppen zuſammengezogen, und keine militairiſche Bewegung gemacht werden, es ſeye denn zum Vortheil der Allianz und mit Uebereinſtimmung der beiden Mächte.

Art. 12. Die Verbrechen, welche gegen Individuen der alliirten Armee begangen werden, ſollen durch Militairkommiſſarien, welche aus Generalen der beſagten Armee beſtehen, abgeurtheilt werden. Jeder Angeklagte ſoll einen Vertheidiger von ſeiner Nation haben.

Art. 13. Auf den Fall eines glücklichen Ausgangs des gegen Rußland zu führenden Krieges, wenn es noch gegen die Wünſche und Hoffnungen der hohen kontrahirenden Partheien dazu kommen ſollte, verbindet ſich Se. k. k. Maj., Sr. Maj. dem Könige von Preußen zur Belohnung für die von demſelben gebrachten Opfer und während dem Kriege gemachten Anſtrengungen, eine Entſchädigung an Land zu verſchaffen.

Art. 14. Was die Feſtungen Glogau, Küſtrin und Stettin betrifft, welche dermalen mit franz. Truppen beſetzt ſind, ſo ſollen die Unterhaltungsköſten ihrer Garniſonen und die Approviſionirung der Plätze ſelbſt ꝛc. und zwar für Glogau, vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an, für Stettin und Küſtrin aber von dem Tage an, wo Se. Maj. der König v. Preußen die in der Konvention wegen Abtragung der Kontribution auf ſich genommenen Verbindlichkeiten erfüllt haben wird, von Sr. Maj. dem Kaiſer übernommen werden. Wie lange noch die franz. Truppen die obgedachten Feſtungen beſetzt halten ſollen, darüber wird zwiſchen den beiden Souverainen noch ein eigenes Arrangement getroffen werden.

Art. 15. Die gegenwärtige Konvention ſoll geheim gehalten werden, und kann auf keinen Fall öffentlich bekannt gemacht, oder einer fremden Regierung durch einen der hohen kontrahirenden Theile kommunizirt werden.

Sie ſoll ratifizirt, und die Ratifikationen ſollen in Berlin in einem Zeitraum von 10 Tagen, oder auch noch früher, wenn es ſeyn kann, ausgewechſelt werden

Gegeben und unterzeichnet zu Paris den 24. Febr. 1812.

H. B. Herzog v. Baſſano.
Der Freiherr v. Kruſemark.

Nro. 4.

Zweite Spezialkonvention zwiſchen Sr. Maj. dem Kaiſer und König ꝛc. und Sr. Maj. dem Könige v. Preußen, unterzeichnet zu Paris den 24. Februar und ratifizirt zu Berlin den 4. März 1812.

Se. Maj. der Kaiſer der Franzoſen ꝛc. und Se. Maj. der König von Preuſſen Willens, die Vollziehung der Konvention vom 8. Sept. und 5. Dez. 1808. durch ein neues Arrangement zu reguliren, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, wie folgt:

Se. Maj. der Kaiſer der Franzoſen ꝛc. den Hrn. Hugo Bernhard Grafen Maret, Herzog von Baſſano, Grosadler der Ehrenlegion ꝛc. ſeinen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, und Se. Maj. der König von Preußen den Hr. Heinrich v. Buguelin, Staatsrath ꝛc. ſeinen Bevollmächtigten; welche nachdem ſie ihre reſpektiven Vollmachten ausgewechſelt hatten, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1. So lange die franz. Truppen ſich auf dem Gebiethe Sr. Maj. des Königs von Preuſſen befinden, und während der ganzen Dauer des Krieges mit Rußland, wenn derſelbe anders ausbrechen ſollte, bleibt die Bezahlung der von Sr. Maj. dem Könige von Preuſſen noch ſchuldigen Contribution in baarem Geld ſuspendirt; jedoch fallen die Intereſſen beſagt Sr. Maj. zur Laſt.

Art. 2. Se. Maj. der Kaiſer der Franzoſen wird dagegen auf Rechnung der beſagten Contribution und ſtatt baarem Gelde Lebensmittel und Munitionen annehmen, welche ſich Se. Maj. der König von Preußen in nachfolgenden Quantitäten zu liefern anheiſchig macht.

Art. 3. Se. Maj. der König von Preußen macht ſich verbindlich:

1) Vom erſten des nächſten Monats März an in die Magazinen der franz. Armee viertelweiſe liefern zu laſſen.

200,000 Zentner Roggen.
24,000 Zentner Reis und Dürrgemüſe.
2,000,000 Bouteillen Branntwein.
2,000,000 Bouteillen Bier.

2) Eben ſo von dem gedachten 1. März an von Monat zu Monat achtelweiſe

400,000 Zentner Waizen.
650,000 Zentner Heu.
350,000 Zentner Stroh.
600,000 Scheffel Haber.

3) Von Monat zu Monat von gedachtem März an werden ſechstelweiſe geliefert

44,000 Ochſen.

Unter dieſen 44.000 ſind 600 Zugochſen mitbegriffen welche in der kürzeſten Zeitfriſt in die Feſtung Danzig geliefert werden ſollen.

4) Ferner ſoll von Monat zu Monat von beſagtem 1. März an viertelweiſe geliefert werden

15,000 Pferde, worunter
6,000 für die leichte Kavallerie
3,000 für die ſchwere Kavallerie und
6,000 für die Artillerie und das Militairfuhrweſen beſtimmt ſind.

Dieſe Pferde dürfen nicht unter 5 und nicht über 7 Jahre alt ſeyn.

5) Es werden ferner von Monat zu Monat viertelweiſe geliefert

600,000 Pfund Pulver und
300,000 Pfund Blei.

6) Zum Transport der Armee werden geliefert

3,600 beſpannte Wagen nebſt Fuhrleuten, deren jeder 15 Zentner tragen kann, ſie werden aus 120 Brigaden beſtehen, jede Brigade zu 30 Wagen und in 3 Diviſionen abgetheilt ſeyn, nämlich:

Die erſte von Magdeburg nach der Oder,
Die zweite von der Oder nach der Weichſel,
Die dritte von der Weichſel nach der ruſſiſchen Grenze.

7) Hoſpitäler für 20,000 Kranke zu errichten und die dazu nöthigen Gebäude, Möbeln, Wäſche, Lebensmitteln, Arzneien, Aufwärter und Aerzte zu ſtellen, welche letztere mit den franz. Aerzten den Dienſt gemeinſchaftlich verſehen werden.

Art. 4. Die Lebensmittel ſollen an die Orte hingeliefert werden, welche der Generalintendant der Armee anzeigen wird und zwar ſo, daß die eine Hälfte in die Feſtungen an der Oder und Weichſel Modelin mit dazu gerechnet, die andere Hälfte aber in die Feſtungen von Oſt- und Weſtpreuſſen geliefert werden.

Art. 5. Die Pferde ſollen in diejenigen Depots gebracht werden, welche der Generalintendant der Armee dazu beſtimmen wird.

Art. 6. Das Pulver und Blei ſoll in die Feſtungen Modelin, Thorn und Danzig in ſolchen Quantitäten geliefert werden, wie ſie der Kommandant der Artillerie beſtimmen wird.

Art. 7. Die Hoſpitäler ſollen an denjenigen Orten errichtet werden, welche der Generalintendant der Armee anweiſen wird.

Art 8. Alle Transporte an die von dem General-intendanten angewieſenen Orte hat die preuſſiſche Adminiſtration zu beſorgen.

Art. 9. Die Schatzung der gelieferten Lebensmittel ſo wie der täglichen Unterhaltungskoſten, der Transporte, der Hoſpitäler und der 3600 Wagen ſoll mit gemeinſchaftlichem Einverſtändniß von dem Generalintendanten und einem von Sr. Maj. dem Könige v. Preuſſen zu ernennenden Kommiſſair vorgenommen werden.

Art. 10. Die für die gelieferten Lebensmittel auszuſtellenden Empfangsſcheine ſollen nach Maasgabe der gemachten Lieferung ausgeſtellt werden.

Die Abrechnung geſchieht alle 3 Monate von dem General-Intendanten der Armee und die beſondere Empfangſcheine werden in allgemeine Empfangſcheine umgeſchaffen, um die Epochen der Rückzahlung für Rechnung der Contributionen, und den zu laufen aufhörenden Antheil der Intereſſen zu konſtatiren.

Art. 11. Alle Lebensmittel und Verproviantirungen, welche ſich in den Feſtungen von Colberg und Graudenz befinden, und die nöthigen Quantitäten zur Verproviantirung der beſagten Plätze während einem Jahre überſteigen, nämlich: von Colberg für eine Garniſon von 4000 Mann und von Graudenz für eine von 3000 Mann, ſollen in den 8 Tagen, welche auf die Auswechslung der Ratificationen der gegenwärtigen Convention folgen, nach den Magazinen von Cüſtrin, Stettin und Danzig geſendet und für Rechnung der in Gemäßheit des obigen Art. 3. zu liefernden Quantitäten empfangen werden.

Art. 12. Die von den Ständen der preuſſiſchen Provinzen gelieferten Garantie-Akten, zur Sicherheit der Bezahlung der Kriegscontributionen, ſollen Sr. Maj. dem König von Preußen zurückgegeben und gegen einen Schuldſchein der preuſſiſchen Regierung ausgewechſelt werden, deſſen Betrag ſich eben ſo hoch belauft als jener der beſagten Garantie-Akten.

Art. 13. Sobald die in Ausführung der gegenwärtigen Convention zu leiſtenden Zahlungen und Lieferungen ganz und gar bewerkſtelligt ſeyn werden, wird die Hauptrechnung ihrer Quantität und ihres Werthes abgefaßt, ſo wie auch die Definitivrechnung an Kapital und Intereſſen der von Sr. Maj. dem Könige von Preußen ſchuldigen Contributionen. Zwiſchen den beiden hohen kontrahirenden Theilen ſollen hierauf zur Quittirung des Saldo, der aus beſagten Rechnungen zu Laſten des einen oder des andern hervorgehen wird, neue Arrangements getroffen werden.

Art. 14. Gegenwärtige Convention ſoll geheim bleiben.

Art. 15. Dieſelbe wird ratifizirt, und die Ratificationen werden zu Berlin in dem Zeitraume von 10 Tagen oder früher noch wenn es ſeyn kann, ausgewechſelt.

Geſchehen und unterzeichnet zu Paris den 24. Febr. 1812.

H. B. Herzog v. Baſſano.
H. de Beguelin.

Aktenſtücke den Abfall des Generals von York betreffend.

Nr. 1.

Schreiben des Gen. York an den Marſchall Herzog v. Tarent.

Tauroggen, den 30. Dez. 1812.

Gnädiger Herr,

Nach ſehr beſchwerlichen Märſchen war es mir nicht möglich dieſelbe fortzuſetzen, ohne auf meinen Flanken und im Rücken angegriffen zu werden. Dieſes iſt die Urſache der Verſpätung meiner Vereinigung mit Ew. Exz.; und da ich in der Alternative ſchweben mußte, den gröſten Theil meiner Truppen und das ganze Fuhrweſen, das allein meinen Unterhalt ſicherte, zu verlieren, oder alles zu retten, ſo hielt ich es für meine Pflicht, eine Konvention abzuſchließen, durch welche die Verſammlung der preuß. Truppen in einem Theile von Oſtpreuſſen, der ſich durch den Rückzug der franz. Armee in der Gewalt der ruſſiſchen befindet, ſtatt haben ſoll.

Die preuſſiſchen Truppen werden ein neutrales Korps bilden, und ſich keine Feindſeligkeiten gegen irgend einen Theil erlauben. Die künftigen Ereigniſſe, eine Folge der Unterhandlungen, welche zwiſchen den kriegführenden Mächten ſtatt haben werden, werden ihr künftiges Schickſal entſcheiden.

Ich beeifre mich Ew. Exz. von einem Schritte zu benachrichtigen, zu welchem ich durch die gebieteriſchen Umſtände gezwungen wurde.

Die Welt mag über mein Betragen ein Urtheil fälle, wie ſie will, ich bin beruhigt. Die Pflicht gegen meine Truppen und die reifſte Ueberlegung, diktirten mir daſſelbe, die reinſten Beweggründe, ihr Anſchein mag ſeyn, wie er will, leiten mich.

Indem ich Ihnen gnädiger Herr, dieſe Erklärung ablege, entledige ich mich der Verpflichtung gegen

Sie und bitte Sie die Verſicherungen des tiefſten Reſpekts anzunehmen ꝛc., womit ich bin ꝛc.

v. York.

Nr. 2.

Schreiben des General-Lieutenants von Maſſenbach an den Marſchall, Herzog von Tarent.

Gnädiger Herr,

Das Schreiben des General von York wird Ew. Exz. ſchon benachrichtiget haben, daß mir mein letzter Schritt vorgeſchrieben iſt, und ich daran nichts abändern kann, da die Vorſichtsmaasregel, welche Ew. Exz. dieſe Nacht nehmen ließ, mir verdächtig ſchien, vielleicht meine Truppen zurückzuhalten, oder in dem gegenwärtigen Falle dieſelbe zu entwaffnen. Ich mußte dieſe Parthie ergreifen, deren ich mich bediente, um meine Truppen an die Convention anzuſchlieſſen, welche der Obergeneral unterzeichnet hat und wovon er mir dieſen Morgen Nachricht ertheilt.

Ew. Exz. werden mir verzeihen, daß ich nicht ſelbſt gekommen bin, um Sie von dem Vorgang zu benachrichtigen; es geſchah um meinem Herzen eine ſehr ſchwere Senſation zu erſparen, weil die Gefühle von Reſpekt und Hochachtung für die Perſon Ew. Exz. die ich bis zum Ende meines Lebens hegen werde, mich würden verhindert haben meine Pflicht zu thun.

Am 31. Dezember 1812.

Der Gen. Lieutenant Maſſenbach.

Convention.

Heute haben die Unterzeichnete, nämlich: der Oberbefehlshaber des preuſſiſchen Auxiliarkorps, General-Lieutenant v. York, einer, und der Generalquartiermeiſter der kaiſerl. ruſſiſchen Armee, unter den Befehlen des Grafen Wittgenſtein, Generalmajor v. Diebitſch, anderer Seits, nach reifer Berathſchlagung folgende Convention abgeſchloſſen:

Art. 1) Das preuſſiſche Korps hält innerhalb des preuſſiſchen Gebiets die Linie längs der Grenze von Memel und Niemerat bis an die Straſſe von Woinuta nach Tilſit beſezt. Von Tilſit aus endigt die Straſſe, welche durch Schillapiſchkeu und Melankeu bis Labian geht, mit Inbegriff der Städte, welche ſie berührt, die Strecke des Landes, welches das beſagte preuſſiſche Korps beſetzen ſoll. Dieſes Gebiet grenzt auf der andern Seite an das Curiſche-Haff, ſo daß dieſe ganze Strecke, ſo lange die preuſſiſchen Truppen dieſelbe beſezt halten, als neutral angeſehen werden ſoll.

Es iſt wohl verſtanden, daß die ruſſiſchen Truppen auf den vorerwähnten Landſtraſſen freie Paſſage haben, allein ſie können ſich in den Städten dieſes Bezirks nicht einquartiren.

2) Die preuſſiſchen Truppen verbleiben in dem, im Art. 1. bezeichneten Bezirk, bis zur Ankunft der Befehle Sr. Maj. des Königs v. Preußen in vollkommener Neutralität; allein ſie verpflichten ſich in dem Falle, wo beſagte Se. Maj. ihnen Befehl ertheilte, ſich an die franz. kaiſerl. Truppen an-

zuſchließen, gegen die ruſſiſchen Armeen, von dem heutigen Tage angerechnet, zwei Monate lang nicht zu fechten.

3) In dem Falle, wo Se. Maj. dem König von Preuſſen oder Se. Maj. der Kaiſer aller Reuſſen ſich weigern ſollte, die gegenwärtige Convention zu ratifiziren, ſoll es dem preuſſiſchen Corps frei ſtehen, ſich dahin zu begeben, wohin die Befehle ſeines Königs daſſelbe berufen.

4) Man wird dem preuß. Korps alle Nachzügler ausliefern, die man auf der Landſtraße von Mitau findet, ſo wie überhaupt alles, was zum Fuhrweſen der Armee gehört. Alle Proviant- und Traintransporte dieſes Korps können ohne Hinderniß die ruſſ. Armeen paſſiren, um von Königsberg oder noch weiter das preuß. Armeekorps einzuholen.

5) In dem Falle, wo die Befehle des General-Lieutenant v. York den General Lieutenant v. Maſſenbach noch erreichen können, ſollen die Truppen, die ſich unter dem Kommando dieſes letztern befinden, in der gegenwärtigen Konvention mitbegriffen ſeyn.

6) Alle diejenigen Gefangenen, die, die unter dem Kommando des ruſſiſchen Generalmajor Diebitſch ſtehenden Truppen von dem Armeekorps des Gen. Maſſenbach machen werden, ſind in dieſer Konvention mitbegriffen.

7) Dem preuß. Korps ſteht es frei, mit den Provinzialregierungen von Preuſſen alles zu verabre-

den, was ſich auf ſeine Verproviantirung bezieht, den Fall nicht ausgenommen, wo dieſe Provinzen von den ruſſ. Armeen beſetzt werden ſollten.

Vorſtehende Konvention iſt doppelt ausgefertigt und mit der Unterſchrift und dem Privatſiegel der Unterzeichneten verſehen worden.

So geſchehen auf der Mühle von Poſcheran, den 30. Dez. 1812.

v. York, Gen. Lieutenant in preuſſiſchen Dienſten.

v. Diebitſch, Gen. Major in ruſſiſchen Dienſten.

Der General v. York hat folgenden Artikel in der Königsberger Zeitung bekannt machen laſſen:

Nach einem Artikel in einigen Exemplaren der Berliner Zeitung vom 19. d. M. ſoll der Hr. Major und Flügeladjutant von Natzmer an den Hrn. General-Major v. Kleiſt abgeſchickt worden ſeyn, um ihm den Befehl zu überbringen, mir das Generalkommando des königl. Armeekorps in Preuſſen ab- und dagegen es ſelbſt zu übernehmen. Der Hr. v. Natzmer iſt jedoch weder zu dem Hrn. General v. Kleiſt, noch zu mir gekommen, und ich werde daher auch um ſo unbedenklicher fortfahren, das Generalkommando des Korps und die andern Funktionen nach den Beſtimmungen der Kabinetsordre vom 20. Dez. v. J. ferner auszuüben, da bekanntlich im preuß. Staat eine Zeitung kein offizielles Staatsblatt iſt, und bis jetzt noch kein General ſeine Verhaltungsbefehle durch die Zeitungen erhalten hat. Um jede Irrung zu verhüten,

habe ich für nöthig erachtet, dieſe Erklärung öffentlich bekannt zu machen.

Königsberg, den 27. Jan. 1813.

v. York, k. preuß. Gen. Lieutenant, General-Gouverneur und kommandirender General des Armeekorps in Preuſſen.

Proklamation des General v. York.

Da mir die Anzeige eingegangen, daß mehrere Krümper und beurlaubte Soldaten der Einberufungsordre nicht Folge leiſten wollen, ſondern ſich von ihrem Wohnort entfernen oder daſelbſt verſtecken, ſo werden ſämmtliche Magiſtrate, Beamte und Gutsbeſitzer hiermit aufgefordert, die Widerſpenſtigen ergreifen und als Arreſtanten an das nächſte preuß. Militairkommando abliefern zu laſſen, oder in Königsberg an den Platzmajor Hrn. Major v. Montowe zu übergeben, wo ſie alsdann bei den Truppentheilen, zu welchen ſie gehören, ſofort in die 2te Klaſſe des Soldatenſtandes verſetzt werden ſollen.

Auch entlaufen mehrere der eingezogenen Kantoniſten, und geben vor, entlaſſen worden zu ſeyn. Es dient demnach zur allgemeinen Nachricht, daß alle entlaſſene Kantoniſten mit einem Entlaſſungspaß von dem Kommandeur des Depots, Herrn Major v. Lettow, oder wenn ſie bereits einem Regiment oder Bataillon zugetheilt worden ſind, mit einem dergleichen von dem Kommandeur ausgefertigten Paß verſehen werden. Diejenigen alſo, welche keinen dergleichen Paß vorzeigen können, ſind ſofort als Deſerteure zu ergreifen,

und an gedachten Major v. Lettow zu Königsberg per Transport abzuſchicken. Allen ſtädtiſchen Behörden ſowohl wie den Beamten und Gutsbeſitzern wird es zur unerläßlichen Pflicht gemacht, die Päſſe der zurückkehrenden Kantoniſten ſich vorzeigen, und diejenigen, welche damit nicht verſehen ſind, ſogleich verhaften zu laſſen und zurück zu ſchicken, widrigenfalls ſie ſich der geſetzlichen Ahndung zu gewärtigen haben.

Alle Beurlaubte und Krümper des Garde und oſtpreuſiſchen Jägerbataillons haben ſich unverzüglich in Elbing zu ſtellen und bei dem Major v. Clauſewiz, Kommandeur letztgenannten Batallions, zu melden.

Königsberg den 9. Febr. 1813.

Königl. preuſſ. Gen. Lieutenant, General-Gouverneur in Preußen und Litthauen und kommandirender General v. York.

Aktenſtücke in Betreff der von Preuſſen getroffenen Verfügungen in Hinſicht des Abfalls des General v. York.

Nro. 1.

Auszug einer Depeſche des Hrn. von St. Marſan.

Berlin, den 5. Jan. 1813.

Der König war erſtaunt und aufgebracht über den Abfall des Generals v. York. Seine erſten Worte waren: „Da möchte einem der Schlag treffen. Was iſt nun zu thun?“ Der Kanzler machte ihm einen Vorſchlag worüber wir vorher übereingekommen waren und wovon ich in meiner geſtrigen Depeſche Nro. 3. Bericht erſtattete, und der König entſchied auf der Stelle:

1) Der General v. Kleiſt ſolle zum General-Lieutenant und Kommandant des Contingents ernannt werden.

2) Dieſer General ſoll wo möglich den General v. York arretiren laſſen, um nach Berlin gebracht zu werden.

3) Er ſoll, wenn es möglich iſt die preuſſiſchen Truppen unter die Befehle Sr. Maj. des Königs v. Neapel, und wohin es ihm dieſer Fürſt anzeigen wird, führen.

4) Hr. von Natzmer ſein Adjudant ſolle dieſen Morgen mit einem Schreiben an Se. ſizilianiſche Maj. nach Königsberg abreiſen; Se. Maj. ſolle gebeten werden, dieſen Adjudanten von einem franz. Offizier begleiten zu laſſen, um ſeinen Auftrag zu vollziehen.

5) Se. Maj. der König v. Neapel ſolle auch gebeten werden, in den Tagsbefehl der franz. Armee die Mißbilligung des Königs und den Ausdruck ſeines Unwillens ſetzen zu laſſen.

6) Ein gleicher Befehl ſoll zu Berlin, zu Potsdam in Schleſien, zu Colberg, Graudenz und in den Zeitungen bekannt gemacht werden.

7) Wenn der General v. York nicht arretirt werden könne, ſo ſolle er in contumaciam verurtheilt werden.

8) Der Fürſt von Hatzfeld ſoll ſich ſofort nach Paris begeben, um Sr. Maj. dem Kaiſer den Ausdruck der Geſinnungen des Königs darzubringen, und dieſe nämlichen Geſinnungen ganz Europa durch dieſe eklatande Seundung zu beweiſen.

Nr. 2.

Preuſſiſche Bekanntmachung.

Berlin, den 19. Januar 1813.

Der Generallieutenant v. York, Chef des unter den Befehlen des Marſchalls Herzog v. Tarent geſtellten preuß. Hülfskorps, hat auf dem Rückmarſch von Kurland, den 30. Dez. 1812. bei der Poſcheranſchen Mühle mit dem kaiſerl. ruſſiſchen Generalmajor von Diebitſch kapitulirt.

In dem hierüber Sr. königl. Maj. erſtatteten Bericht, führt der Generallieutenant v. York an, daß er durch die ſchlechte Beſchaffenheit der Wege, durch die ſtrenge Kälte und daraus entſtandene Ermattung der Truppen, durch den Mangel an Kavallerie, welche nebſt einem Theile der Infanterie mit der Avantgarde anderthalb Tagemärſche, unter den Befehlen des Marſchalls Herzogs v. Tarent, vorausgegangen, hauptſächlich aber dadurch, daß er von drei ihm ſehr überlegenen feindl. Armeekorps umzingelt war, zu dieſer Maasregel gezwungen worden ſey, und ſetzt hinzu, daß er dieſes Mittel ergriffen habe, um dem Könige das Korps zu erhalten. Se. Maj. haben bei dieſer unerwarteten Nachricht den höchſten Unwillen empfunden und Ihrem Bündniß mit Frankreich getreu, nicht allein die wegen obiger Kapitulation abgeſchloſſene Konvention nicht ratifizirt, ſondern auch ſofort verfügt, daß

1) dem Generallieutenant von York das Kommando des preuſſ. Hilfskorps genommen, und dem General v. Kleiſt übertragen,

2) der Generallieutenant v. York ſogleich verhaftet und vor ein Kriegsgericht geſtellt werden.

3) der General v. Maſſenbach, welcher ſich an die Kapitulation angeſchloſſen hat, gleichfalls ſuspendirt und zur Unterſuchung gezogen, endlich

4) die Truppen ſelbſt aber nach dem Inhalt des mit Frankreich abgeſchloſſenen Traktats zur alleinigen Dispoſition Sr. Maj. des Kaiſers Napoleon oder Seines Stellvertreters, des Königs von Neapel Maj., verbleiben ſollen.

Mit dieſen allerhöchſten Befehlen iſt der königliche Flügeladjutant ꝛc. v. Natzmer bereits zur Armee abgegangen.

Es iſt Sr. königl. Maj. ſehr ſchmerzhaft geweſen, daß ein Korps d'Armee, welches während des ganzen Feldzuges ſo viele Beweiſe erprobter Treue und Tapferkeit gegeben hat, in einem ſo enſcheidenden Momente unthätig gemacht worden iſt.

Se. Maj. haben den Fürſten v. Hatzfeld nach Paris geſchickt, um Ihrem hohen Alliirten über dieſen unerwarteten und höchſtunangenehmen Vorfall die nöthigen Aufklärungen vorzulegen.

Nro. 3.

Abſchrift Schreibens Sr. Maj. des Königs von Preuſſen an Se. Maj. den König von Neapel.

Herr Bruder,

Ew. Maj. werden aus meinem letzten Schreiben erſehen haben, daß ich wegen dem Korps des Gen. York in Beſorgniß war, allein ich war weit entfernt, das vorgefallene Ereigniß zu erwarten, welches Sie aus dem einſchließlichen Berichte dieſes Offiziers und aus der demſelben beigefügten Kapitulation erſehen

werden. Dieſe Maasregel hat bei mir eben ſo großen Abſcheu als Erſtaunen erregt. Mein Adjutant der Major v. Natzmer, welcher Ewr. Maj. gegenwärtiges Schreiben zuſtellen wird, überbringt meine Befehle dem General v. Kleiſt, unverzüglich das Kommando meines Armeekorps zu übernehmen, und den General v. York abzuſetzen und arretiren zu laſſen. Ich brauche nicht, zu ſagen, daß ich die Konvention nicht ratifizire. Was die in Hinſicht der Truppen zu treffenden Dispoſitionen betrifft; ſo gehören dieſelben nach dem Allianztraktat Sr. Maj. dem Kaiſer, und gegenwärtig Ew. Maj. als ſeinem Lieutenant. Sie belieben daher dem General v. Kleiſt Ihre Befehle zu ertheilen, und dieſelben dem Major v. Natzmer bekannt zu machen. Ich bin ꝛc.

Aktenſtücke die Sendung des Fürſten von Hatzfeld nach Paris betreffend.

Nr. I.

Auszug einer Depeſche des Hrn. v. St. Marſan.

Berlin, den 7. Jan. 1813.

Der Fürſt v. Hatzfeld wird übermorgen abreiſen, um ſich nach Paris zu Sr. Maj. dem Kaiſer zu begeben, ihm die Empfindungen des Königs auszudrücken, ihn zu verſichern, daß wenn man das Korps des Gen. von York zurückziehen kann, die Vermehrung des Kontingents bis auf 30,000 Mann bald bewerkſtelligt ſeyn wird; daß wenn das Korps verloren iſt, Se. Maj. nicht weniger alles aufopfern werde, um ein neues von 20,000 Mann zu bilden, welches er durch die Traktaten verbunden iſt, zur Dispoſition Sr. k. k. Maj. im kompletten Zuſtande zu erhalten.

Nro. 2.

Auszug einer Depeſche des Hrn. von St. Marſan.

Berlin, den 11. Jan. 1813.

Der Fürſt v. Hatzfeld reiſt dieſen Abend ab. Er hatte geſtern eine lange Audienz bei dem Könige. Er verſicherte mich, daß Se. Maj. das wahre Intereſſe Preuſſens, welches nach der unabänderlichen Meinung ſtets die Verbindung mit Frankreich unter jeden Umſtänden iſt, aufs beſte beurtheile. Das Schreiben des Königs, welches der Fürſt Sr. Maj dem Kaiſer überbringt, iſt im Betreff der Anhänglichkeit dieſes Fürſten für die Allianz ſehr beſtimmt und ſehr klar. Die Inſtruktionen, welche der Baron v. Hardenberg mich im Original hat leſen laſſen, ſind in dem nämlichen Sinne abgefaßt. Sie bevollmächtigen den Fürſt von Hatzfeld, Sr. Mai. dem Kaiſer den Abſcheu zu bezeigen, welchen der König über die Kapitulation des General v. York empfunden hat, ihm die in dieſer Hinſicht genommenen Entſchlüſſe anzukündigen, und dahin zu arbeiten, den ganzen nachtheiligen Eindruck, welchen dieſes Ereigniß in dem Gemüthe Sr. k. k. Maj. hätte machen können, zu verſcheuchen.

Man gab ihm alle von der Armee gekommenen Aktenſtücke und Berichte mit, um ihn in den Stand zu ſetzen, die Details dieſer Angelegenheit gehörig zu beurtheilen.

Auszug eines Berichts über das nachſichtige Benehmen des Generals Bülow.

Der Unterzeichnete, welcher aus dem Hauptquartier des preuſſiſchen Hrn. General von Bülow abgefertigt wurde, iſt am 10. Febr. in der Nacht zu Neu-

ſtettin angekommen, er ſah am nämlichen Tage bei ſeiner Durchreiſe durch Tempelburg 10 — 12 Koſacken welche für 500 ihrer Leute Quartier machten. In der Stadt ſelbſt befand ſich ein preuſſiſches Bataillon, welches ſie ruhig gehen ließ; allein auf die Vorſtellung des Bürgermeiſters, daß ſie eine preuſſiſche Garniſon hätten, quartirten ſie ſich anderwärts ein. Einige Tage vorher hatte man in dem nämlichen Orte ungefähr 5 Koſacken zu Gefangenen gemacht, welche auf gemachte Reklamationen auf höheren Befehl wieder frei gegeben wurden. Zwiſchen den Koſacken und Preuſſen (welche mit hölzernen Flintenſteinen auf die Wache ziehen) herrſcht das beſte Einverſtändniß und es ſcheint, daß die Kommunikationen zwiſchen den ruſſiſchen und preuſſiſchen Hauptquartieren ſehr lebhaft waren. Bei meiner Ankunft zu Neuſtettin befand ſich ein ruſſiſcher Generaladjutant, Czernicheff, auf dem Ball. Er unterhielt ſich eine ganze Stunde lang mit dem General Bülow. Der General Bülow ſagte mir, daß er nicht unter den Befehlen Sr. k. H. des Prinzen Vicekönigs ſtehe, und keinen Theil des Kontingents ausmache; daß er ſich nur da befände, um ſich zu kleiden, ſeine Kavallerie zu remontiren und ſeine Regimenter zu rekrutiren.

Unter dieſen Truppen, welche, obgleich nicht alle gekleidet, ſehr ſchön ſind, befinden ſich 2 Bataillone alter Truppen und Kavallerie, die man ſogleich benutzen könnte.

van Zwielen, von Niewelt, Eskadronschef beim Generalſtaab des Fürſten von Neufchatel.

(Die Fortſetzung folgt im nächſten Heft.)

Google

Digitized by Google

BRITTLE DO NOT
PHOTOCOPY